

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 11/1910 (1911)

Anhang: Systematische Zusammenstellung der Schulhygienischen Vorschriften
in der Schweiz : umfassend die Jahre 1902-1909

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C

Systematische Zusammenstellung der Schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz

umfassend die Jahre 1902—1909.

(I. Fortsetzung der Zusammenstellung von 1902.)

Von

Dr. F. Schmid,

Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes in Bern



Répertoire systématique des Prescriptions d'hygiène scolaire

promulguées en Suisse de 1902 à 1909.

(I^{re} Suite au Répertoire général publié en 1902.)



Zürich.

Druck von Zürcher & Furrer.
1911.

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz,

von 1902—1909.

Répertoire des prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse

de 1902—1909.

Von Dr. Fr. Schmid,

Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

A. Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse, welche Bestimmungen betr. die Schulgesundheitspflege enthalten.

Liste des lois, ordonnances, etc., renfermant des dispositions relatives à l'hygiène scolaire.

a. Bund. — Confédération.

1. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 25. Juni 1903.
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. Vom 17. Januar 1906.
3. Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. Vom 6. Juli 1906.
4. Verordnung über den Vorunterricht. Vom 2. November 1909.

b. Kantone. — Cantons.

Zürich.

1. Entscheid des Regierungsrates betr. Schulpflicht. Von 1902.
2. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer. Vom 14. April 1902.
3. Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Veranstaltung von Schulreisen. Von 1903.
4. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. Vom 31. Dezember 1903.

5. Beschluss des Erziehungsrates betreffend Waffenübungen an der Kantonsschule. Vom 23. März 1904.
6. Lehrplan der Volksschule. Vom 15. Februar 1905.
7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen betr. die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen. Vom 21. Juni 1905.
8. Lehrplan des Realgymnasiums. Vom 29. November 1905.
9. Dasselbe Reglement. Vom 11. Oktober 1906.
10. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts an der Hochschule. Vom 31. Oktober 1906.
11. Lehrplan des Literargymnasiums. Vom 1. Dezember 1906.
12. Regierungsratsbeschluss betr. Staatsbeiträge für die Fürsorge für dürftige Schulkinder. Vom 27. August 1908.
13. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Rektorate und Direktionen der Mittelschulen und der Hochschule betreffend Tuberkulosenbekämpfung. Vom 11. November 1908.
14. Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt. Vom 7. September 1909.
15. Erziehungsratsbeschluss betr. Abfassung der Stundenpläne. Vom 15. September 1909.
16. Erziehungsratsbeschluss betreff. Fürsorge für bedürftige, sowie physisch oder geistig oder moralisch schwache Schüler. Vom 15. September 1909.

Stadt Zürich.

1. Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Schule. Vom Jahre 1902.
2. Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Familie. Vom Jahre 1902.
3. Bestimmungen betreffend Bekämpfung der Läusesucht in den Volksschulclassen. Vom 8. Oktober 1902.
4. Wegleitung betreffend Handhabung der Verordnung über Schulausschluss bei ansteckenden Krankheiten. Vom 10. Juni 1904.
5. Beschluss der Zentralschulpflege betr. Hitzferien. Vom 18. Mai 1905.
6. Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich. Vom 2. Mai 1907.
7. Gemeindeordnung. Vom 8. September 1907.
8. Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die Schulzahnklinik. Vom 12. Oktober 1907.
9. Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente. Vom 13. Februar 1909.

Winterthur.

1. Vertrag zwischen der Gemeindeverwaltung und der schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur betreffend Versicherung der Schüler. Vom 31. März 1909.

Horgen.

1. Verordnung betr. Massregeln gegen Infektionskrankheiten. Vom 10. Mai 1907.

Rüti.

1. Kreisschreiben der Primarschulpflege an die Eltern. Vom 23. August 1904.

Uster.

1. Reglement für Gründung einer Ferienkolonie. Vom März 1903.
2. Verfügung der Gesundheitsbehörde betr. Scharlach. Vom 8. Mai 1905.
3. Anweisung zur Bekämpfung der Läuse sucht.
4. Dienstobliegenheiten des Schularztes. Vom 17. März 1907.

Wald.

1. Statuten für den Jugendhort Wald.

Wetzikon.

1. Beschluss der Gemeindeschulpflege betr. Unterrichtsbeginn.

Bern.

1. Programme d'études de l'Ecole normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy. Du 15 février 1903.
2. Bekanntmachung der Direktion des Unterrichtswesens betr. Hausaufgaben. Von 1904.
3. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar. Vom 25. März 1904.
4. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchen-Sekundarschulen. Vom 2. Dezember 1904.
5. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerinnen-Seminar. Vom 31. Januar 1906.
6. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule. Vom 12. Dezember 1906.
7. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser. Vom 1. Oktober 1908.

Stadt Bern.

1. Schulorganisationsbeschluss. Vom 7. Oktober 1906.
2. Normen für die Festsetzung der Besoldungen der Lehrerschaft an den städtischen Mittelschulen. Vom 31. Oktober 1906.

Burgdorf.

1. Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule. Vom 1. Juni 1909.

Langenthal.

1. Kreisschreiben der Schulbehörden an die Eltern und Pflegeeltern der Schulkinder. Vom November 1904.

Luzern.

1. Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee. Vom 22. Februar 1902.

2. Lehrplan für das Lehrerseminar. Vom 24. April 1902.
3. Reglement über die Benutzung von Lokalen des Kantonsschulgebäudes in Luzern durch Vereine, Gesellschaften usw. Vom 8. Oktober 1903.
4. Verordnung des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten. Vom 9. Dezember 1903.
5. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 29. Nov. 1898. Vom 27. April 1904.
6. Reglement für das Lehrerseminar. Vom 28. April 1904.
7. Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain. Vom 14. September 1906.
8. Reglement der Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder zu Hohenrain. Vom 14. September 1906.
9. Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule. Vom 13. März 1907.

Stadt Luzern.

1. Reglement für die Schulpoliklinik der Stadt Luzern. Vom 26. April 1907.

Uri.

1. Schulordnung. Vom 26. November 1906.

Schwyz.

1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an die Gemeindeschulräte betr. Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule. Vom 19. September 1905.
2. Verordnung für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. Vom 27. November 1907.

Obwalden.

1. Kantonsratsbeschluss betr. Schulpflicht. Vom 23. Februar 1904.

Nidwalden.

1. Obligatorischer Lehrplan für die Primarschulen des Kantons. Vom 1. Februar 1906.
2. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden. Vom 17. Januar 1907.
3. Abänderung des Schulgesetzes vom 10. September 1879. Vom 25. April 1909.
4. Regierungsratsbeschluss betreffend Massregeln zur Verhütung von Diphtheritis und Scharlach. Vom 15. Januar 1906.

Glarus.

1. Lehrplan für die Sekundarschulen. Vom 24. März 1904.

2. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Glarus. Vom Jahre 1906.
3. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus. Vom 16. Januar 1908.
4. Revision von Art. 78 der Kantonsverfassung betr. Beitrag an Schulhausbauten. Vom 5. Mai 1907.
5. Kreisschreiben des Regierungsrates an Schulräte, Lehrer und Erzieher betr. den Kampf gegen die Tuberkulose. Vom Dezember 1909.

Glarus-Riedern.

1. Reglement für den Schularzt. Vom 30. April 1906.

Schwanden.

1. Reglement für den Handfertigkeitsunterricht. Vom 29. März 1905.

Zug.

1. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer. Vom 18. Februar 1903.

Fribourg.

1. Loi additionnelle sur l'Instruction primaire. Du 10 mai 1904.
2. Notice concernant les bancs d'école fribourgeois, type de 1905. Du 25 avril 1905.

Ville de Fribourg.

1. Règlement des Ecoles primaires. Du 19. septembre 1904.
2. Règlement de l'Institut Notre-Dame de Compassion.
3. Règlement pour les colonies de vacances. Du 14 juillet 1908.

Murten.

1. Reglement für die Meyer-Jeanrenaudschule in Murten. Vom 26. März 1906.

Solothurn.

1. Abänderungen des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule, vom 16. Juni 1882. Vom 8. Mai 1903.
2. Regierungsratsbeschluss betr. Staatsbeitrag an die Spezialschule für schwachbegabte Kinder in Solothurn. Vom 5. Mai 1903.
3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Einwohnergemeinden und Schulkommissionen. Vom 1. März 1906.
4. Aufnahms-Reglement der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten.

Stadt Solothurn.

1. Bestimmungen über den Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten. Vom 1. Januar 1905.

Baselstadt.

1. Unterrichtsplan der obern Realschule. Vom 30. April 1903.
2. Haus- und Hofordnung der Mädchensekundarschule Basel. Vom 26. Juni 1903.

3. Lehrziel der Mädchensekundarschule. Vom 21. Januar 1904.
4. Schulferienordnung. Vom 20. Januar 1906.
5. Lehrziel für die Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule. Vom 1. Februar 1907.
6. Ordnung betr. die gesundheitliche Untersuchung der neuanzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Teilnehmer an den Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern. Vom 11. September 1908.
7. Lehrziel der Deutschklassen an der Mädchensekundarschule Basel. Vom 9. Juli 1909.

Baselland.

1. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. Vom 26. März 1902.

Schaffhausen.

1. Verordnung betr. Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten. Vom 15. Januar 1908.

Stadt Schaffhausen.

1. Schulhygienische Vorschriften für die Stadt Schaffhausen. Vom 30. Dez. 1908.

Appenzell A.-Rh.

1. Zirkular an die Schulkommissionen und Lehrer betr. Einführung einer richtigen Zahnpflege in den Schulen. Vom 10. Mai 1905.
2. Kreisschreiben an die Schulkommissionen. Vom 15. Januar 1908.

Heiden.

1. Reglement über die Benützung der Schulbrausebäder. Vom 24. Nov. 1905.

Appenzell I.-Rh.

1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion betr. Schulpflicht. Vom 3. März 1903.
2. Leitsätze für den Unterricht der Schwachbegabten. Vom 25. Februar 1905.
3. Grossratsbeschluss betr. Art. 46 der kantonalen Schul-Verordnung. Vom 26. Mai 1909.

St. Gallen.

1. Vertrag betr. das Kadettenwesen. Vom 29. Mai 1905.
2. Verordnung über die allgem. Fortbildungsschulen. Vom 13. Okt. 1905.
3. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar. Vom 8. Januar 1907.
4. Lehrplan für das kantonale Lehrerseminar Marienberg. Vom 12. Feb. 1907.

5. Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. Vom 15. März 1907.
6. Regulativ betr. Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten. Vom 8. Juli 1907.
7. Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen, vom 29. Dez. 1865, mit Berücksichtigung der bis Juli 1909 erfolgten Abänderungen.
8. Unterrichts- und Disziplinar-Ordnung der st. gallischen Kantonschule. Vom 16. September und 11. Dezember 1909.
9. Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer. Vom 4. November 1909.

Evangelisch-Tablat.

1. Instruktion für den Hauswart. Vom 10. Dezember 1907.
2. Organisation der Gesundheitspflege in den Schulen. Vom 16. Januar 1908.

Rorschach.

1. Regulativ der Spezialklasse Rorschach für schwachbegabte Kinder. Vom 14. März 1904.
2. Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs. Vom 15. Juni 1906.

Straubenzell.

1. Statut zum Schulfest- und Reisefond der Schulen von Straubenzell. Vom 16. Mai 1907.

Wyl.

1. Reglement über Benützung der Brause-Bäder im neuen Knabenschulhause Vom 30. April 1906.

Graubünden.

1. Reglement für das Kadetten-Korps von Graubünden. Vom 14. Oktober 1902.
2. Lehrplan für die Primarschule. Vom 14. Oktober 1903.
3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes, betr. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Vom September 1904.
4. Gesetz betr. Schulpflicht und Schuldauer. Vom 11. Sept. 1904.
5. Regulativ betr. die Zuwendung von Beiträgen für Fürsorge armer Schulkinder. Vom 27. September 1904.
6. Verordnung für die bündner. Sekundarschulen. Vom 24. Mai 1907.
7. Disziplinarordnung für die bündnerische Kantonsschule. Vom 9. Januar 1908.
8. Reglement für die Maturitätsprüfungen. Vom 27. April 1909.
9. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der bündnerischen Kantonsschule. Vom 27. April 1909.

Stadt Chur.

1. Regulativ der Spezialklasse Chur.

Aargau.

1. Lehrplan für die Bezirksschulen. Vom 15. März 1902.
2. Lehrplan für das aargauische Lehrerseminar Wettingen. Vom 9. Mai 1902.
3. Verordnung über Schulhausbauten. Vom 15. Februar 1905.
4. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen, Lehrer etc. betr. Ansetzung der Schulferien. Vom 14. Oktober 1905.
5. Reglement über die Benützung und Besorgung der kantonalen Turnhalle in Aarau. Vom 18. Januar 1906.
6. Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts für die Knaben an aargauischen Gemeinde- und Bezirksschulen. Vom 12. November 1907.
7. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinderäte, Schulpflegen, Bezirksschulrektorate und die Gemeindeschullehrer betr. Absitzung von Arreststrafen. Vom 31. Januar 1908.
8. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen, Bezirksschulräte und Schulinspektorate betr. den Aargauer Schultisch. Vom 3. März 1908.
9. Lehrplan für das Lehrerseminar und Töchterinstitut. Vom 28. März 1908.
10. Kreisschreiben des Erziehungsrates an Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betr. Weihnachtsferien. Vom 28. April 1908.
11. Kreisschreiben des Erziehungsrates an Schulpflegen und Rektorate der Bezirksschulen betr. Unterrichtspausen. Vom 28. April 1908.
12. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen, Inspektorate, Rektorate der Bezirksschulen, Lehrer der Gemeindeschulen und Vorsteher von Erziehungsanstalten. Vom 11. August 1908.
13. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeinderäte und Schulpflegen betr. Jugendfürsorge. Vom 2. November 1908.
14. Lehrplan der aargauischen Kantonsschule. Vom 27. Februar 1909.

Stadt Aarau.

1. Flugblatt der Sanitätskommission betr. Scharlach. Vom 17. Sept. 1903.

Baden.

1. Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuch bei ansteckenden Kinderkrankheiten.
2. Beschluss der Schulpflege betr. tuberkulöse Kinder. Vom 21. Dez. 1908.

Bremgarten.

1. Reglement für den Schulhausabwart. Vom 1. Juli 1900.

Brugg.

1. Schulordnung. Vom April 1906.

Wohlen.

1. Regulativ betr. Reduktion der Hausaufgaben.

Thurgau.

1. Lehrplan für das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen. Vom 27. März 1903.
2. Provisorischer Lehrplan für die Primarschule. Vom 28. Dezember 1906 und 4. Januar 1907.
3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an die Schulvorsteherchaften und die Lehrerschaft betr. elektrische Schwach- und Starkstromleitungen. Vom April 1909.

Ticino.

1. Regolamento per gli asili d'infanzia. Del 13 marzo 1903.
2. Programma delle Scuole normali. Del 17 agosto 1903. 1907/08.
3. Regolamento per gli esami magistrali di Stato. Del 4 giugno 1904.
4. Regolamento e programma della Scuola professionale femminile 1907/08.

Bellinzona.

1. Regolamento scolastico comunale.

Locarno.

1. Regolamento per le Scuole comunali. Giugno 1906.

Vaud.

1. Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.
2. Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.
3. Loi sur l'instruction publique secondaire. Du 25 février 1908.
4. Arrêté concernant l'hygiène dans les écoles publiques et privées. Du 6 mars 1908.
5. Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.
6. Plan d'études général pour les Collèges et les Gymnases, ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles. Du 30 décembre 1909.

Lausanne.

1. Règlement concernant le service sanitaire des écoles de Lausanne. Du 12 mars 1907.

Vevey.

1. Règlement pour les écoles publiques de Vevey. Du 30 janvier 1903.

Valais.

1. Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales. Du 1^{er} juin 1907.
2. Notice concernant le banc d'école valaisan, type 1908.

Neuchâtel.

1. Règlement et programmes des examens de capacité pour l'en-

seignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel.
Du 3 novembre 1902.

2. Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.
3. Règlement général pour les écoles primaires. Du 6 avril 1909.
4. Programme des cours de l'Ecole normale cantonale pour l'année scolaire 1909/10.

Neuchâtel.

1. Instructions et directions pour les membres du Corps enseignant des écoles primaires et enfantines. Du 24 mars 1905.

Genève.

1. Règlement provisoire fixant les conditions du concours pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève. Du 6 octobre 1903.
2. Règlement organique de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. Du 23 octobre 1903.
3. Programme des cours agricoles. De 1904.
4. Programme de l'enseignement du Collège de Genève, pour les années 1904 à 1908.
5. Règlement sur le stage dans les Ecoles primaires. Approuvé par arrêtés du Conseil d'Etat du 17 mai 1904, du 3 avril 1907 et du 4 mai 1909.
6. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires, pour les années 1905 à 1911.
7. Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle. De 1905.
8. Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines. Du 4 juillet 1905.
9. Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle et ménagère pour l'année 1906/07.
10. Programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles. Du mois de mai 1906.
11. Règlement organique du Collège de Genève. Du 7 juin 1907.
12. Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle et ménagère. Du 2 juillet 1907.
13. Loi sur l'Organisation et la Compétence du Service d'Hygiène du Canton de Genève. Du 30 mai 1908.
14. Programme de l'enseignement des Ecoles complémentaires. Du 30 novembre 1908.
15. Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère de Genève. Du 10 juillet 1908.
16. Règlement relatif aux examens de maturité du gymnase. Du 12 décembre 1908.
17. Règlement disciplinaire du Collège de Genève. De 1909.

B. Systematische Uebersicht der schulhygienischen Vorschriften.

Répertoire systématique des prescriptions concernant l'hygiène scolaire.

I. Das Schulhaus. — Le bâtiment scolaire.

a) Bund. — Confédération.

(Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 25. Juni 1903.)

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 17. Januar 1906.)

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuschneiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muss in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeinde-

versammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokale mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e) freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f) für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemässe Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

b) *Kantone. — Cantons.*

Bern.

(Normalien. Vom 1. Oktober 1908. Gleichlautend wie die Normalien vom 1. Februar 1901, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Siehe „Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz“, I. Teil pag. 34.)

Der Boden des Erdgeschosses muss wenigstens 60 cm (80 cm in den Normalien vom 1. Februar 1901) über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Die Fussböden sind vorzugsweise aus Hartholz zu erstellen; auf alle Fälle müssen sie in Nut und Feder zusammengefügt sein, ausserdem sind auch Böden aus Pitchpine und Linoleum zu empfehlen, letztere müssen eine glatte und widerstandsfähige Unterlage erhalten.

Pro Schüler ist für die ersten 4 Schuljahre ein Raum im Minimum von 1 m² zu berechnen, für die übrigen Schuljahre darf das Minimum nicht unter 1,2 m² herabsinken, wobei der Raum für die nötige Zirkulation inbegriffen ist.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.
Vom 1. Juni 1909.)

Temperatur in den Schullokalen. — Hitzferien.

§ 10. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer anzubringen. Im Winter soll die Temperatur nicht unter 15° C und nicht über 18° C gehen (Turnsäle ausgenommen, wo die Temperatur mindestens 7° C betragen soll).

An heissen Tagen sollen die Anforderungen an die geistige Tätigkeit der Schüler ermässigt und die Hausaufgaben vermindert werden. Wenn die Temperatur im Schatten um 10 Uhr vormittags auf 25° C steigt, so soll der Unterricht ins Freie verlegt werden.

Hitzferien dürfen nur im Einverständnis mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Schulkommission gegeben werden.

Lüftung und Reinigung der Schullokale.

§ 11. Die Schulzimmer sind regelmässig während den Pausen und ausserhalb der Schulzeit täglich wenigstens eine Stunde zu lüften. Alle benutzten Schulräume, Gänge, Treppen, sollen wöchentlich wenigstens dreimal oder so oft es notwendig ist, zu der mit dem Schulverwalter vereinbarten Zeit gekehrt werden. Im Frühling und Herbst sind diese Räume, sowie die Pulte und Schultische gründlich zu fegen. Im Frühling sind die innern und im Herbst die sämtlichen Fenster gehörig und sorgfältig zu waschen. Täglich ist in allen benutzten Schulzimmern auf allen Tischen, Bänken, Schränken, Schulgeräten, Heizkörpern und Gesimsen der Staub abzunehmen.

Die Abtritte sind fortwährend rein zu halten; sie sollen täglich ausgekehrt und wöchentlich einmal gefegt werden.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze

vom 29. November 1898.

Vom 27. April 1904.)

§ 86. Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Strassen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muss trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muss entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies gestattet, mit Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von wenigstens 8 m² Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

§ 87. Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Wassers muss von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, dass diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

§ 88. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muss eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelt undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoss ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindeganzlei, benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muss das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kenneln und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens 2 Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fuss-scharreisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel versehen sein. Dasselbe ist mit Oelfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Oel- oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

§ 89. Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein, sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen bzw. die Heizkörper sind so zu stellen, dass eine möglichst gleichmässige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 90. Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie 3 : 2 bis 4 : 3; jedenfalls soll die Länge 10 m, die Breite 7,5 m nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m² zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 m und nicht unter 3 m gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1 : 5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S oder SO gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, dass das Licht von links einfällt. Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens 2 Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, dass sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91. Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 m hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m² Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92. Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau ausserhalb des Schulhauses und zwar für Knaben und Mädchen getrennt angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschliessen, so dass Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtrittsräume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

§ 93. Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens 3 geräumigen Zimmern, von denen 2 heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderem Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschliessbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Recht, Aufhebung solcher Mietverträge zu verlangen.

Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

§ 97. Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98. Heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, dass die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf $15-17^{\circ}$ C. erhalten werden.

§ 99. Reinigung.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens 2 mal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu nehmen, die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fussböden mit heissem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen.

Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101. Benutzung des Schulhauses und einzelner Schulkale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werden. Im weitem gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schulkale und Turnhallen durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, ausser derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

Luzern.

(Reglement über die Benutzung von Lokalen des Kantonschulgebäudes in Luzern durch Vereine, Gesellschaften usw. Vom 8. Oktober 1903.)

§ 1. Die Erlaubnis für eine mehrmalige bzw. mehrtägige oder eine auf ein ganzes Semester oder ein ganzes Schuljahr ausgedehnte Benutzung von Lokalen des Kantonsschulgebäudes zu Unterrichtszwecken, Proben, Vorträgen, Aufführungen, Ausstellungen usw. wird, jeweilen unter schriftlicher Anzeige an das Rektorat der Realschule und, wenn nötig, an eine zweite Kontrollstelle (Turnlehrer, Musikdirektor), vom Erziehungsrate erteilt.

Der Entscheid über Gesuche um die Bewilligung zu bloss einmaliger Benutzung ist Sache des genannten Rektorates.

Bewilligungen zur Benutzung über abends 10 Uhr hinaus werden nicht erteilt.

Will der Verein, die Gesellschaft usw., nach Ablauf der Frist, für welche die Bewilligung erteilt war, das betreffende Lokal, die betreffenden Lokale, noch weiter benutzen, so hat er ein neuerliches Gesuch zu stellen.

§ 2. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulzimmer und die Turnhalle in der Regel geschlossen. Wegen den Reinigungsarbeiten können sowohl diese als auch die Aula während der Osterferien und auf die Dauer von ungefähr vier Wochen während der Herbstferien gar nicht benutzt werden. Der im Herbst stattfindende Abschluss wird den Vereinen durch den Pedell jeweilen rechtzeitig angezeigt.

§ 3. Die Benutzung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Lokale dürfen nicht vorzeitig betreten und sollen nach Ablauf der eingeräumten Zeit sofort wieder verlassen werden.
- b) Der Schulbetrieb darf in keiner Weise (Lärmen, Transport von Bänken etc.) gestört werden.
- c) Es ist untersagt, die Turnhalle in der Weise zu benutzen, dass Übungen im Freien in die Unterrichtsstunden eingeschaltet werden.
- d) Die Anzahl der elektrischen Lampen, die ein Verein benutzen will, muss zum voraus bezeichnet werden. Das Anzünden und Auslöschen derselben hat der Pedell oder ein Stellvertreter desselben zu besorgen, desgleichen das Anzünden und Löschen von solchen in den Korridoren und Abtritten.
- e) Alles Rauchen in den Lokalen ist strenge verboten, ebenso das Herumlegen von Zigarrenstummeln und zwar sowohl in den Lokalen selbst als auch in den Korridoren.
- f) Die Vereinsmitglieder haben sich während ihres Aufenthaltes im Gebäude einer guten Disziplin zu befleissen. Die Turn- und Schulgeräte dürfen nicht verstellt werden. Wenn dies ausnahmsweise nötig wird, sollen dieselben nach Schluss der betreffenden Stunde sofort wieder an den richtigen Ort gebracht werden. Musikalische Vereine dürfen nur die ihnen angewiesenen oder die auf Grund einer speziellen Bewilligung mitgebrachten Instrumente benutzen. Weiteres Vereinseigentum darf nur mit Bewilligung des Rektorates der Realschule aufgestellt werden. Die Benutzung der Schaukel in der Turnhalle ist untersagt.
- g) Die Vereine, Gesellschaften usw. haften für allen Schaden, der durch sie, bzw. ihre Mitglieder am Gebäude, am Mobiliar oder an den Lehrmitteln und Geräten verursacht wird.
- h) Es ist den Vereinen untersagt, den Pedell für Abwartdienste, sogenannte Kommissionen in Anspruch zu nehmen.

§ 4. Die Vereine haben in ihren Gesuchen um Einräumung von Lokalen den Namen ihres Präsidenten oder Leiters anzugeben und einen allfällig während der Benutzungsfrist hierin eintretenden Wechsel sofort dem Rektorate anzuzeigen.

§ 5. Wenn Übelstände für den Schulbetrieb oder dergleichen eintreten, oder wenn die in § 3 aufgestellten Bedingungen nicht befolgt werden, kann die erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

§ 6. Die Benutzung findet in der Regel ohne Mietvergütung statt, ebenso ohne Entschädigung für die Heizung. Dagegen ist der Lichtverbrauch in der Regel zu vergüten und zwar beträgt

für eine Lampe zu	10,	16,	32,	144 Kerzen
die Studentaxe	5,	8,	16,	72 Rappen.

Als Entschädigung für die Mehrarbeit des Pedells (Reinigen der Lokale usw.) haben die Vereine etc. zu bezahlen:

für die Benutzung der Aula oder der Turnhalle per Probe Fr. 1.— bis 1.50,

für die Benutzung eines Schul- oder Gesangszimmers per Abend Fr. —.60 bis Fr. 1.—.

Die Rechnungen (für Beleuchtung und für Entschädigung des Pedells) werden den Vereinen je im April und Oktober durch die Erziehungskanzlei zugestellt und sind bei der Staatskasse zu bezahlen.

§ 7. Wenn es sich um die Benutzung zu Vorträgen, Aufführungen und dergleichen handelt, kann von der Forderung einer Entschädigung für allfälligen Lichtverbrauch Umgang genommen werden, namentlich dann, wenn der Eintritt unentgeltlich ist oder wenn die Einnahmen ganz oder wenigstens teilweise zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind. Die Entschädigung des Abwartes beträgt in solchen Fällen für einmalige Benutzung je nach den Verhältnissen Fr. 1.— bis Fr. 5.— und ist direkt an diesen selbst zu entrichten. Falls der Erziehungsrat die Aula oder die Turnhalle oder ein Schulzimmer vorübergehend für einen andern Zweck dienstbar machen will oder muss, so fallen die Vereinsübungen, wenn sie nicht im Einverständnisse mit dem Rektorate in ein anderes Lokal verlegt werden, für die betreffende Zeit aus. Die Vereine haben sich einer solchen Verfügung ohne weiteres zu unterziehen.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 36. Die Gemeinden sind verpflichtet, für gesunde, helle und geräumige Schullokale zu sorgen und dieselben zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Glarus.

(Revision von Art. 78 der Kantonsverfassung betreffend Beitrag an Schulhausbauten. Vom 5. Mai 1907.)

Art. 78 der Kantonsverfassung soll künftig lauten: An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton einen angemessenen Beitrag.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden auf die Dauer von 15 Jahren eine besondere Schulhausbausteuer bis auf

1 ‰ vom Vermögen, Fr. 1 vom Kopf und Fr. 3 von der Haushaltung zu erheben.

Solothurn.

(Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Einwohnergemeinden und Schulkommissionen des Kantons Solothurn. Vom 1. März 1906.)

1. In den meisten Landgemeinden unseres Kantons ist es noch üblich, dass das Reinigen der Schulzimmer von Schulkindern besorgt wird. Aus hygienischen Gründen sollte diese Arbeit in jeder Gemeinde einer erwachsenen, widerstandskräftigern Person übertragen werden. Das Reinigen der Schulzimmer, besonders das trockene Aufwischen ist mit Staubentwicklung verbunden. Nun ist durch ärztliche Untersuchungen aber erwiesen, dass der Staub von Wohnräumen und namentlich Schulklokalen häufig lebensfähige Bazillen, besonders Tuberkelbazillen enthält, die beim Kehren der Schulzimmer der Atmungsluft sich beimengen, eingeatmet werden und auf diese Weise eine Ansteckung des Körpers veranlassen können.

Die nämliche Person sollte auch das Heizen der Schulklokale je morgens vor Beginn der Schule besorgen.

Das Spucken auf den Boden sollte vermieden werden; es ist notwendig, dass in jedem Schulzimmer eine genügende Anzahl Spucknapfe aufgestellt werden.

Um die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Schule zu bekämpfen und die gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu fördern, halten wir es deshalb für unsere Pflicht, die Gemeinden aufzufordern:

- a) die erste Heizung und die Reinigung der Schulklokale, Gänge, Spucknapfe, Aborte etc. einer erwachsenen Person (Abwart) zu übertragen;
- b) in jedem Schulzimmer eine genügende Anzahl Spucknapfe aufzustellen;
- c) die Benutzung der Schulzimmer durch Gesellschaften und Vereine möglichst einzuschränken, auf Reinlichkeit der Lokale zu dringen und auf alle Fälle das Ausspucken auf den Boden strengstens zu verbieten.

St. Gallen.

(Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten. Vom 8. Juli 1907.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

In Ausführung von Art. 16 der kantonalen Schulordnung vom 29. Dezember 1865 und in Revision des Regulativs für den Neubau von Schulhäusern, sowie für deren Unterhalt und Benützung vom 18. Oktober 1866 verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt. Vorschriften für Neubauten.

A. Baustelle.

Art. 1. Das Schulhaus soll auf einem trockenen, freien und soweit möglich in der Mitte des Schulkreises schön gelegenen Platze stehen.

Die Form und Grösse des Schulhausplatzes muss eine solche Stellung des Schulhauses ermöglichen, dass dem letzteren immer die nötige Licht- und Luftzufuhr gewahrt und genügend Fläche für den Spiel- und Turnplatz übrig bleibt.

Art. 2. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Beschaffenheit des Baugrundes zu berücksichtigen, sowie die Nähe von Friedhöfen, geräuschvollen Plätzen, Strassen, Gewerbelokalen, Wirtschaften, sowie von Gewerben, die einen unangenehmen oder der Gesundheit nachteiligen Geruch verbreiten, sorgfältig zu vermeiden.

Ebenso ist der Nähe von Düngstätten und sumpfigem Boden auszuweichen und das Gebäude so zu stellen, dass kein Abwasser von Kloaken und Jauchebehältern sich unter dem Terrain verbreiten kann. Erforderlichenfalls sind solche Abwasser durch zweckentsprechende Drainagen oder Kanalisationen von der Baustelle fernzuhalten.

Art. 3. Das Schulhaus soll mit gutem Trinkwasser versorgt werden. Kann im Schulhause selbst die Wasserleitung nicht eingeführt werden, so ist wenigstens vor dem Schulhause ein Brunnen mit gutem Trinkwasser zu erstellen.

Art. 4. Beim Schulhause ist ein Spiel- und Turnplatz anzulegen. Derselbe soll möglichst eben, trocken und von belebten und stark befahrenen Strassen getrennt sein.

Dieser Platz ist wenn möglich so zu bemessen, dass sich für jedes das Schulhaus besuchende Schulkind eine Fläche von 8 m² ergibt.

Auf oder neben dem Spielplatz soll ein Brunnen erstellt werden. Alle Abwasser des Schulhauses, der Dächer, der Brunnen etc. sind unterirdisch mittelst Kanalisation oder Senkgruben abzuleiten. Für die richtige Abführung der Tagwasser vom Schulhausplatz, Spiel- und Turnplatz sind die nötigen baulichen Vorkehrungen zu treffen.

Die zu den Eingängen des Schulhauses führenden Wege sind zu pflastern oder mit Steinbett zu versehen und mit feinem Kies zu belegen.

Für jede im Haus einzurichtende Lehrer- oder Abwartwohnung ist soweit möglich ein in seiner Abmessung den örtlichen Verhältnissen angepasster, eingefriedigter Hausgarten in unmittelbarer Nähe des Schulhauses zu erstellen.

Bei Schulhäusern in Berggegenden kann erforderlichenfalls unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

B. Allgemeine Vorschriften über die Bauart.

Art. 5. Das Schulgebäude soll ein solides, der Beschaffenheit des Baugrundes und der Grösse der zu tragenden Last entsprechenden Fundament erhalten.

Wo Grundwasser vorhanden ist, soll, sofern dies möglich ist, für dessen richtige Ableitung gesorgt werden. Ist die Ableitung des Grundwassers nicht möglich, so darf der Kellerboden mit seiner Oberkante nicht tiefer als 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand angelegt werden und ist in sämtliches aufsteigende Mauerwerk auf der Höhe des Kellerfussbodens eine gute, vollkommen wasserundurchlässige Isolierschicht einzulegen, so dass das Aufsteigen von Feuchtigkeit im Mauerwerk ausgeschlossen ist.

Bei Schulhäusern, die auf ansteigendem Terrain erstellt werden, ist allfällig von der Bergseite herfliessendes Wasser in zweckentsprechender Weise abzuleiten.

Art. 6. Der Fussboden des Erdgeschosses soll wenigstens 1 m über verglichener Terrainhöhe liegen. In Abteilungen des Gebäudes, in welchen sich keine Kellerräume befinden, muss zwischen dem Bodengebälke solcher Räume und dem Erdreich ein freier, gut ventilierbarer Hohlraum von wenigstens 1 m Höhe sich befinden. Gegen aufsteigende Feuchtigkeit sind geeignete Isolierungen anzubringen.

Der Hohlraum muss leicht zugänglich sein. Zuglöcher in den Aussenmauern sollen vermittelt starkem, gelochtem Blech oder starkem Drahtgeflecht geschlossen werden und zweckentsprechende Vorkehrungen sollen eine möglichst luftdichte Abschliessung im Winter ermöglichen.

Art. 7. Die Feuerungsanlagen sind genau nach den jeweils zu Recht bestehenden Gesetzen und Verordnungen auszuführen.

Art. 8. Die Umfassungswände sind in der Regel massiv zu erstellen.

An Orten, wo die massive Konstruktion unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde, kann von dieser Vorschrift abgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch nach Massgabe der Verhältnisse eine Konstruktion zu wählen, welche dem Massivbau in jeder Hinsicht möglichst nahe kommt.

Art. 9. Wenn bewohnte Lokalitäten oder Schulzimmer unter oder über andern Schulzimmern, oder nebeneinander liegen, so ist durch geeignete Konstruktionen dafür zu sorgen, dass Wände und Decken möglichst schalldicht sind.

Art. 10. Die Dächer sind mit harter Bedachung zu versehen, unter welcher sich ein Schindelunterzug oder eine andere, denselben Dienst versehende Konstruktion befinden muss.

Plattformen sind mit Blech oder einer andern harten Bedachung einzudecken. Das Dachwasser muss mittelst solider Rinnen und Abfallröhren abgeleitet werden.

Jedes Schulhaus soll einen Blitzableiter erhalten. Für die Erstellung und Unterhaltung desselben sind die jeweils geltenden Vorschriften massgebend.

Art. 11. Ein Schulhaus soll in allen Teilen solid und unter Verwendung bester Materialien ausgeführt werden.

Für das Äussere des Gebäudes werden Einfachheit und harmonische Verhältnisse verlangt. Es soll der Charakter und die Zweckbestimmung des Hauses zum Ausdruck gebracht werden.

C. Die einzelnen Teile des Schulgebäudes.

Eingang, Treppen und Gänge.

Art. 12. Der Haupteingang in das Schulgebäude muss so breit sein, dass mehrere Kinder zu gleicher Zeit bequem aus- und eingehen können. Bei grösseren Schulhäusern sollen zwei Eingänge erstellt werden. Die zum Reinigen der Schuhe nötigen Vorrichtungen sollen in genügender Zahl, sowohl vor den Haustüren als auch vor den Zimmertüren vorhanden sein.

Art. 13. Treppenhäuser sollen geräumig, hell beleuchtet und gut lüftbar sein.

Art. 14. Die Laufbreite und die Breite der Podeste von Treppen, welche den Zugang zu Schulzimmern vermitteln, sind der Schülerzahl, welche sie zu begehen hat, anzupassen. Diese Masse dürfen jedoch nicht unter 1,40 m, im Lichte der Wangen gemessen, betragen.

Solche Treppen dürfen in der Regel nur gerade Läufe erhalten und müssen mit Podesten versehen sein.

Die Steigungsverhältnisse derartiger Treppen sollen bequem sein. Das Verhältnis von Steigung zu Auftritt darf nicht schlechter als 0,17 : 0,26 sein.

Jede Treppe ist auf der Öffnungsseite mit einem soliden Geländer zu versehen. Bei breiten Treppenläufen ist auch ein Handgriff an der Wand anzubringen.

In mehrstöckigen Gebäuden ist die Erstellung massiver Treppen wünschenswert. Die Kellertreppen sollen in der Regel massiv sein. Bei hölzernen Treppen ist die Untersicht zu verputzen.

Die Verwendung von Tannenholz für Tritte bei Treppen, welche zu Schul- und Wohnungsräumlichkeiten führen, sowie das Anbringen von sogenannten Treppeneisen auf die Tritte ist unstatthaft.

Die Wände der Treppenhäuser sollen auf eine Höhe von 1,50 m einen soliden Schutz gegen Beschädigungen, wie Stösse, Schläge etc. erhalten. Dieser Wandschutz (Getäfel etc.) soll leicht abgewaschen werden können. Über demselben sind die Wände zu verputzen und

mit einem hellen, guten Anstrich zu versehen. Gestrickte Wände müssen gehobelt oder ganz getäfelt werden; geriegelte Wände werden am besten ganz getäfelt.

Bei Treppen, welche nur zu Wohnungen führen, können die Vorschriften betreffend Anlage, Breite der Treppenläufe, allfällige Podeste und Wandschutz nach Massgabe waltender Verhältnisse eine angemessene Modifikation erfahren.

Art. 15. Gänge und Vorplätze vor Schulräumen, sowie Räume zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken sollen gut lüftbar und direkt beleuchtet sein. Sie sollen eine solche Grösse erhalten, dass sie den Kindern bei schlechtem Wetter zum Aufenthalt während der Pausen genügend Platz bieten. Mit weniger als 2 m nutzbarer Breite dürfen Haupt- und Seitengänge nicht erstellt werden.

Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken sind, soweit möglich, besondere Garderoberräume zu erstellen. Ist das nicht möglich, so sind an den Wänden solide Vorrichtungen in genügender Zahl zum Aufhängen von Kleidungsstücken anzubringen; ebenso sind Schirmständer von genügender Grösse oder in genügender Anzahl an geeigneten Orten aufzustellen.

Die Fussböden der Gänge sollen wenigstens mit buchenen Parkettböden oder einem andern gleichwertigen Material belegt werden. Massive Wände sind auf eine Höhe von 1,50 m wie in den Treppenhäusern mit einem guten Wandschutz zu versehen; über demselben sollen sie verputzt und der Verputz in einem gebrochenen, hellen Farbton gut angestrichen werden.

Bei gestrickten oder geriegelten Wänden findet die Bestimmung von Art. 14, Alinea 7, Anwendung.

Die Decken sollen getäfelt oder verputzt und in beiden Fällen gut und in hellem Farbton angestrichen werden. Andere Deckenausbildungen, welche den erwähnten mindestens gleichwertig sein müssen, sind indessen statthaft.

Die Unterrichtslokale.

Art. 16. Für den Unterricht sind folgende Lokale notwendig:

1. Ein Schulzimmer für jede Abteilung, in der ein besonderer Lehrer wirkt;
2. ein besonderes Zimmer für die Mädchenarbeitsschule.

Wünschbar ist im fernern ein besonderer bedeckter Raum für Turnübungen, sofern nicht ein besonderes Turnhaus erstellt wird, resp. vorhanden ist.

Schulzimmer sollen mit der Hauptlichtseite nach Südosten, oder, wo dies der örtlichen Verhältnisse wegen nicht angeht, nach Osten oder Süden gelegt werden.

Art. 17. Jedes Schulzimmer muss genügend Raum für die Aufstellung der Schulbänke, für Gänge zur Beaufsichtigung der Schüler durch den Lehrer und für einen geräumigen, freien Platz vor der Wandtafel und dem Lehrerpulte darbieten.

Ein Schulzimmer darf nicht für mehr als 70 Kinder eingerichtet werden. Die Breite eines Schulzimmers soll nicht über 7,50 m und die Länge nicht über 12 m betragen. Auf alle Fälle sind die Dimensionen den zur Verwendung kommenden Schulbänken anzupassen. Mehr als 2 vierplätzig oder 2 dreiplätzig oder 3 zweiplätzig Schulbänke dürfen nicht neben einander gestellt werden.

Als Minimaldetailmasse werden festgesetzt:

Abstand zwischen vorderster Bankreihe und Tafelwand 2 m.

Gang an der langen Fensterwand 0,80 m.

Zwischengänge 0,50 m.

Gang an der geschlossenen Längswand 1 m.

Gang an der Rückwand 0,80 m.

Art. 18. Die Deckenkonstruktion eines Schulzimmers soll in solcher Stärke erstellt werden, dass sie sich selbst samt der auf ihr ruhenden Nutzlast mit vollkommener Sicherheit tragen kann.

Andere Unterstützungen von Deckenkonstruktionen als Unterzüge sind unstatthaft. Unterzüge sollen des besseren Aussehens wegen möglichst wenig unter die Deckenfläche vorspringen.

Art. 19. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1 m² und an Kubikraum wenigstens 3,50 m³ per Sitzplatz aufweisen.

Art. 20. Die lichte Höhe des Schulzimmers soll je nach der Grösse desselben und seiner relativen und absoluten Höhenlage 3,30 bis 3,50 m betragen.

Bei Schulhäusern mit kleiner Kinderzahl kann die lichte Zimmerhöhe bis auf 3 m reduziert werden, immerhin unter Beachtung der Vorschriften von Art. 19.

Art. 21. Für den Fussbodenbelag der Schulzimmer gelten die gleichen Vorschriften wie für denjenigen in den Gängen und Vorplätzen.

Art. 22. Wo die Wände nicht vollständig vertäfelt werden, sind dieselben wenigstens bis auf eine Höhe von 1,50 m mit Getäfel oder mit einem wenigstens gleichwertigen Wandschutz zu versehen. Das Getäfel, sowie alles übrige Holzwerk im Schulzimmer, ist in hellen Tönen gut anzustreichen. Dasselbe ist auch bei einem andern Wandschutz der Fall, sofern derselbe nicht an sich gebrauchsfertig ist.

Art. 23. Die gemauerten Wände sollen einen haltbaren Anstrich von hellem, gebrochenem Farbtone erhalten.

Art. 24. Die Decken sollen getäfelt oder glatt verputzt werden. In beiden Fällen ist ein ganz heller Anstrich anzubringen.

Art. 25. Das Licht soll von links und eventuell ausserdem noch von rückwärts einfallen. Werden des äusseren Aussehens wegen Fenster in der vorderen Wand, d. h. der Tafelwand, erstellt, so sind dieselben durch geeignete Vorkehrungen gut zu blenden.

Die Fensterfläche in der linksseitigen Fensterwand soll, in Stein- oder Futterlicht gemessen, wenigstens $\frac{1}{5}$ der Bodenfläche des Schulzimmers betragen.

Die Verteilung des Lichtes im Schulzimmer muss eine möglichst gleichmässige sein.

Die Fensterbrüstungen dürfen nicht über 90 cm und nicht unter 75 cm vom Fussboden bis Oberkante Fensterbank hoch sein.

Die Fenster sollen so nahe an die Decke gerückt werden, als es eine solide Konstruktion erlaubt; in keinem Falle darf der Abstand zwischen Unterkante Fenstersturz und Unterkante Decke mehr als 30 cm betragen.

Art. 26. Sämtliche Fensteröffnungen, mit Ausnahme der Fenster in Dachräumen und derjenigen in ungeheizten Kellerräumen, müssen mit gutschliessenden, permanenten und ebensolchen Winterfenstern versehen sein, deren sämtliche Flügel zum Einwärtsöffnen eingerichtet sein müssen.

Die Oberflügel sind als Klapp- oder Drehflügel einzurichten und zusammen mit leicht lösbaren, soliden Kuppelungen zu verbinden. Es ist statthaft, statt zweier getrennter Fenster für eine Lichtöffnung nur ein Fenster zu erstellen, sofern dasselbe mit doppelter Verglasung versehen wird, bei welcher die beiden Glasflächen durch eine genügend dicke, gut abgeschlossene Luftschicht von einander getrennt sind.

Art. 27. Die der Sonnenbestrahlung während der Unterrichtszeit ausgesetzten Fenster sollen solide Vorrichtungen erhalten, welche das Eindringen der Hitze und der Sonnenstrahlen in die Schulzimmer verunmöglichen. Diese Vorrichtungen (Rolläden, Zugjalousien, Rouleaux, gewöhnliche Jalousien) müssen so eingerichtet werden, dass sie unbeschadet ihrer Zweckbestimmung eine genügende Beleuchtung der Räume ermöglichen und bequem geöffnet und ausgestellt werden können. In geöffnetem Zustande sollen diese Vorrichtungen die Lichtfläche der Fenster, nach Art. 25 berechnet, nicht vermindern.

Art. 28. Die Beheizung der Schulzimmer hat entweder durch Zimmeröfen oder durch eine Zentralheizung zu geschehen. Beim ersteren System sind jedoch die gewöhnlichen, gusseisernen Öfen ohne Ausmauerung und ohne Mantel nicht zulässig. Blechöfen müssen eine gute Fütterung aus feuerfesten Steinen erhalten. Zimmeröfen, die im Schulzimmer geheizt werden, müssen als Immerbrenner konstruiert sein.

Die Heizkörper oder die Mündungen der Warmluftkanäle von Luftheizungen müssen so angebracht sein, dass den zunächst sitzenden Schülern die Wärmeausströmung nicht lästig wird.

Bei Ofenheizung sowohl als bei Zentralheizung ist eine mit den Heizkörpern in Verbindung stehende, leicht regulierbare Frischluftzuführung von aussen anzubringen. Die Einrichtung muss so getroffen werden, dass die frische Luft vor dem Eintritt in den zu heizenden Raum so stark vorgewärmt wird, dass keine unangenehme Zugluft auftritt.

Art. 29. Für die künstliche Abfuhr verdorbener Luft ist bei massiven Bauten in den innern Wänden für jedes Schulzimmer ein separater Luftzug anzulegen von wenigstens 500 cm² lichtem Querschnitt. Diese Luftzüge sind inwendig glatt zu verputzen und müssen je eine, vermittelt abschraubbarer Jalousie gut verschliessbare Öffnung in der Nähe des Fussbodens und eventuell auch möglichst nahe an der Decke erhalten. Der lichte Querschnitt der Jalousien muss gleich dem lichten Querschnitt des Zuges sein. Die Jalousien müssen so konstruiert sein, dass die Luft auf dem natürlichen Wege ungehindert abziehen kann.

Die Aborte.

Art. 34. Die Aborte, auf deren Anlage und Einrichtung besondere Aufmerksamkeit verwendet werden muss, sind womöglich in Eckräume nach Norden zu verlegen und von den übrigen Räumen möglichst gut abzuschliessen.

Art. 35. Die Abortgruppen für die beiden Geschlechter sind auf die ganze Raumhöhe von einander zu trennen und mit eigenen Eingängen zu versehen, deren Türen selbstzufallend sein müssen. Jede Abteilung muss einen eigenen, auf die ganze Höhe von ihr getrennten Vorplatz haben.

Auf höchstens 30 Kinder ist ein durch wenigstens 2,40 m hohe Wände abgeschlossener, verschliessbarer Raum mit Sitz zu schaffen.

Bei gemischten Schulen ist die Sitzzahl auf der Mädchenabteilung grösser zu machen als diejenige auf der Knabenabteilung.

Art. 36. Die Pissoirabteilungen sind von den mit Sitzen versehenen Abortabteilungen zu trennen.

Die Pissoirabteilung soll einen eigenen, ebenfalls auf die ganze Raumhöhe von ihr getrennten Vorplatz erhalten.

Die Pissoirabteilungen sind mit Rinnen oder Schalen aus glasiertem Steingut oder Porzellan zu versehen. Die Wände, auf welche dieselben befestigt werden, müssen auf wenigstens 1,40 m Höhe mit Zementverputz oder auf dieselbe Höhe mit Schieferplatten, deren Fugen gut gedichtet sind und welche zusammen eine ebene, vollständig glatte Fläche bilden, oder auf andere gleichwertige Art, verkleidet sein.

Die Ableitung aus den Rinnen oder Schalen bis zum Hauptrohr soll mittelst Bleiröhren oder asphaltierten, gusseisernen Röhren von genügender Weite geschehen.

Jede Ableitung aus einer Pissoirabteilung soll einen eigenen, mit Putzschraube versehenen Wasserverschluss (Siphon) erhalten.

Wenn die Verhältnisse es erlauben, so ist eine periodische Spülung nach einem bewährten System einzurichten.

Gut konstruierten Ölpissoirs ist bei gutem Unterhalt vor anderen Pissoirkonstruktionen der Vorzug zu geben.

Art. 37. Die Abortröhren sind von der Grube bis über die Dachfläche in gleicher Weite möglichst senkrecht aufzuführen und hier mit einem seitwärts offenen Hute abzudecken; separate Pissoirableitungen müssen ebenfalls über Dach geführt und mit einem Hut gleicher Konstruktion versehen werden.

Der Deckel ist am Sitzbrett zu befestigen.

Als Material für die Abortleitungen sollen gut gebrannte, beidseitig glasierte Steingutröhren oder gusseiserne, asphaltierte Röhren von genügender Lichtweite verwendet werden.

Art. 38. Die Gruben müssen vollständig wasserdicht und durchaus unabhängig von den übrigen Gebäudemauern erstellt werden. Es ist durch geeignete Mittel (Lehmschichten) dafür zu sorgen, dass Gebäudesetzungen vor sich gehen können, ohne dass die Grube davon berührt wird. Jede Grube muss über ihrer ganzen Fläche eine vollständig dichte, massive Decke erhalten, welche nur von den Rohrleitungen und von dem, mit eisernem Deckel zu versehenen Schöpfloch durchbrochen werden darf.

Der Boden ist vollständig dicht zu erstellen und so einzurichten, dass die Grube leicht ganz geleert werden kann.

Jede Grube ist mit einer eigenen Ventilationsleitung aus glasierten Steingutröhren oder gusseisernen, geteerten Röhren zu versehen, welche einen lichten Durchmesser von wenigstens 12 cm haben muss und von der Decke der Grube bis über Dach zu führen ist.

Sofern es die Verhältnisse irgendwie erlauben, sollen die Aborte nach dem Sammelrohrsystem mit automatischer Wasserspülung oder nach dem Klosettssystem mit Einzelspülung versehen werden. Eine eigene Grubenventilation ist nicht nötig, wohl aber sind die sämtlichen Fallrohre über Dach zu entlüften.

Bei Massivbauten sind die Bodenkonstruktionen der Aborte massiv zu erstellen.

Art. 39. Die Aborte sollen gut beleuchtet und gut lüftbar sein. Zu letzterem Zwecke sind die Fenster gleich einzurichten wie in den Schulräumen.

Für die künstliche Abführung der schlechten Luft sind für jede Abortabteilung separate Abzugskanäle gleich den bei dem Schulzimmer

erwähnten zu erstellen. Die mit Jalousien zu versehenden Öffnungen derselben sollen sich möglichst nahe an der Decke befinden. Die Kanäle sind über Dach zu führen und abzudecken.

Art. 40. Sämtliches Holzwerk in den Aborten muss mit Ölfarbe gut angestrichen werden.

Gemauerte Wände müssen einen glatten Verputz mit gutem Anstrich erhalten.

Die Decken müssen getäfelt oder glatt verputzt werden.

Das Turnlokal.

Art. 41. Das Turnlokal kann entweder im Schulhause selbst eingerichtet oder es kann in dessen Nähe hiefür ein eigener Bau erstellt werden. Die letztere Anordnung verdient den Vorzug.

Art. 42. Sollte das Turnlokal im Schulhause selbst eingerichtet werden, so ist dasselbe womöglich in das Erdgeschoss zu verlegen. Kellergeschosse dürfen nur in Ausnahmefällen und wenn dieselben vollständig trocken und gut beleuchtet sind, zu Turnlokalen eingerichtet werden. Wenn das Turnlokal sich über Schulzimmern oder anderen bewohnten Räumen befindet, so muss der Boden desselben derart konstruiert sein, dass in den unter dem Turnlokal liegenden Räumen Störungen durch Schall oder Erschütterung ausgeschlossen sind.

Art. 43. Ein Turnlokal, in welchem alle Gerätübungen ausgeführt werden sollen, muss eine lichte Höhe von wenigstens 5,20 m haben. Es soll trocken, gut beleuchtet und heizbar sein.

Als Bodenbelag ist ein Material zu wählen, welches elastisch ist und dabei möglichst wenig Staub entwickelt (Korklinoleum 7 mm); die Verwendung von Sand, Lohe, Sägespänen u. drgl. ist unstatthaft.

Die Wände müssen auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m eine gegen Stösse und Schläge möglichst unempfindliche Bekleidung erhalten und über derselben glatt geputzt oder sonst auf eine zweckentsprechende Weise bekleidet werden. Die Decken werden geputzt oder getäfelt.

Holzwerk und Verputz sind wie bei einem Schulzimmer mit gutem Anstrich zu versehen.

Art. 44. Wird für das Turnlokal ein eigener Bau erstellt, so soll dasselbe für jedes gleichzeitig zu unterrichtende Kind einer Turnklasse eine Fläche von wenigstens 3 m² aufweisen.

Es sind in demselben Aborte und Pissiors unterzubringen, für welche die Vorschriften von Art. 34 bis 40 gelten.

Ferner sollen, wenn möglich, auch eigene Räume für Garderobe und Geräte vorgesehen werden.

Das Schulbad.

Art. 45. Wenn es die Verhältnisse erlauben, so soll ein der Grösse des Schulhauses entsprechendes Douchebad mit eigenem Warm-

wasserbereitungsapparat und gutem Mischapparat erstellt werden. Zu jedem Douchebad gehören zwei von einem Vorplatz oder Korridor und vom Doucheraum selbst zugängliche Ankleideräume.

Douche- und Ankleideräume müssen gut geheizt werden können. Für gute Beleuchtung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

Das Speisezimmer.

Art. 46. Überall da, wo eine grössere Anzahl Schulkinder wegen weiter und beschwerlicher Schulwege über die Mittagszeit nicht nach Hause gehen kann, soll ein geräumiges, gut beleuchtetes, gut lüftbares und gut heizbares Lokal eingerichtet werden, in welchem die Kinder ihr mitgebrachtes oder das ihnen im Schulhaus verabfolgte Mittagessen einnehmen und überhaupt über die Mittagszeit sich aufhalten können. Hinsichtlich der Ausstattung sowohl als auch der Reinhaltung ist dieses Lokal einem Schulzimmer möglichst gleich zu halten.

Die Lehrerwohnung und Abwartwohnung.

Art. 47. In jedem Schulhause soll eine Wohnung erstellt werden, die als Lehrer- oder Abwartwohnung zu verwenden ist.

Art. 48. Die Wohnungen sollen von den eigentlichen Schullokalitäten gehörig getrennt und abgeschlossen sein.

Art. 49. Eine Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

- a) eine geräumige, heizbare Wohnstube und wenigstens 3 bis 4 andere Zimmer, wovon wenigstens ein weiteres heizbar sein muss;
- b) eine Küche;
- c) einen Keller;
- d) einen Holzbehälter;
- e) einen besonderen Abort;
- f) eine Waschküche, welche im Kellergeschoss oder im Dachstock liegen kann und die von den übrigen Räumlichkeiten gut abgeschlossen und gut lüftbar sein muss.

Art. 50. Eine Abwartwohnung soll die nämlichen Räume enthalten, wie nach vorstehendem Art. 49 eine Lehrerwohnung, mit dem Unterschiede, dass neben der heizbaren Wohnstube 2 bis 3 andere Zimmer, wovon wenigstens ein weiteres heizbar sein muss, vorzusehen sind.

Art. 51. Im Falle der Vermietung von Wohnungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Wohnung darf nicht an Personen vermietet werden, die einen auf die Schule störend einwirkenden Beruf betreiben;
- b) die Mieter müssen überhaupt ehrbare, der Reinlichkeit und Ordnung beflissene Personen sein;

- c) der Mietvertrag darf keine längere Kündigungsfrist als ein Vierteljahr festsetzen;
- d) die Vermietung von seiten des Lehrers darf nur im Einverständnisse mit dem Ortsschulrate stattfinden. Die Genehmigung soll in allen Fällen verweigert werden, wo es sich ergeben würde, dass aus irgend welchen Gründen die Interessen der Schule durch die Vermietung beeinträchtigt würden;
- e) der Vermieter ist für alle durch die Benützung entstehenden Schädigungen verantwortlich.

Der ordentliche Unterhalt von Wohnungen ist dagegen Sache der Schulgemeinde.

Amtslokale.

Art. 52. Es ist gestattet, Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden in das Schulhaus zu verlegen; dieselben müssen jedoch so angebracht sein, dass sie von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt und abgeschlossen sind und, soweit es Sitzungszimmer und Kanzleien betrifft, eigene Zugänge besitzen. Aus der Benützung solcher Lokalitäten darf für die Schule keinerlei Störung entstehen.

Werden solche Lokalitäten nicht ausschliesslich oder doch in Hauptsachen von den Schulbehörden benutzt, so werden die Erstellungskosten derselben bei der Bemessung des Staatsbeitrages in Abzug gebracht.

Verbesserung bestehender Schulhäuser.

Art. 53. Den Schulgemeinden wird empfohlen, die in vorstehendem Abschnitte enthaltenen Vorschriften, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist, auch an und in schon bestehenden Schulhäusern in Ausführung zu bringen. An grössere Verbesserungsarbeiten an bestehenden Schulhäusern wird eine Staatsunterstützung nur verabfolgt, soweit dieselben den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Erstellung neuer Schulhausbauten.

Art. 54. In erster Linie hat der Schulrat einen oder mehrere ihm gemäss den Vorschriften des ersten Abschnittes als zweckmässig erscheinende Plätze auszuwählen und nach getroffener Wahl dem Erziehungsdepartement durch den Bezirksschulrat hievon Mitteilung zu machen. Nach Anhörung des Kantonsbauamtes wird das Erziehungsdepartement, resp. der Erziehungsrat, sich mit dem oder den gewählten Plätzen bedingungslos oder bedingt einverstanden erklären oder neue Vorschläge machen.

Hierauf hat die Schulgenossenversammlung unter den vom Erziehungsdepartement, resp. vom Erziehungsrat, als geeignet bezeich-

neten Plätzen auf Antrag des Schulrates die definitive Platzwahl zu treffen.

Sollte der gewählte Platz aus irgend einem Grunde nicht freihändig für die Schulgemeinde erworben werden können, so ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Art. 10 ff. des Gesetzes über die Expropriation vom 4. Juli 1898 das Expropriationsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Der Regierungsrat wird vor der Entscheidung der Frage über die Bewilligung der Expropriation auch die Begutachtung des zuständigen Bezirksschulrates, sowie des Erziehungsrates, einholen.

Wird vom Regierungsrat die Bewilligung zur Expropriation abgelehnt, so ist der Schulrat gehalten, innerhalb vier Wochen eine andere Baustelle zu bezeichnen, bezüglich deren wiederum in gleicher Weise zu verfahren ist.

Sollte bei der im zweiten Absatz dieses Artikels bezeichneten Schulgenossenversammlung die vom Schulrate vorgeschlagene Baustelle die Genehmigung nicht erhalten, oder sollte überhaupt die Wahl des vorgeschlagenen Bauplatzes durch die Schulgenossenversammlung beanstandet werden, so hat der Schulrat innerhalb vier Wochen eine andere Baustelle zu wählen und der Schulgenossenversammlung in Vorschlag zu bringen. Sollte diese andere Baustelle nicht schon unter den vom Erziehungsdepartement, resp. dem Erziehungsrate, als geeignet bezeichneten sich befinden, so hat das im ersten Absatz dieses Artikels festgesetzte Verfahren auch für die neue vorgeschlagene Baustelle Platz zu greifen.

Findet sich nach Ansicht des Schulrates keine andere gleichentsprechende Baustelle vor, oder wird auch der zweite Vorschlag des Schulrates verworfen, so sind die Akten dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates einzusenden, welcher letzterer nach vorgenommenem Untersuche die Baustelle definitiv festsetzen wird.

Art. 55. Die Entwerfung der Baupläne, des Baubetriebes und der Kostenberechnung für das zu erstellende Schulgebäude soll einem tüchtigen Sachverständigen übertragen werden; das Gutachten des Schulrates, sowie Plan und Kostenvoranschlag, sind zu jedermanns Einsicht wenigstens acht Tage vor Abhaltung der Schulgenossenversammlung öffentlich aufzulegen und sodann der letztern zur Entscheidung zu unterbreiten.

Art. 56. Behufs Einholung der Genehmigung sollen dem Bezirksschulrate zuhanden der Oberbehörden eingegeben werden:

- a) Eine Abschrift des betreffenden Gemeindebeschlusses samt dem Gutachten des Schulrates;
- b) die Pläne im Doppel, und zwar:

1. Situationsplan, wenigstens im Masstab 1 : 500, mit dem zum Schulhause gehörigen Areal, mit Angabe von dessen Zweckbestimmung;
2. Grundrisse mit eingeschriebenen Massen;
3. Aufrisse;
4. ein Höhenschnitt, in welchem die Stockhöhen im Lichten eingeschrieben sein müssen.

wenigstens
im
Masstab
1 : 100

In den Plänen muss auch die Heizeinrichtung und die Bestuhlung der Schulzimmer eingezeichnet sein.

- c) Baubeschrieb;
- d) detaillierter Kostenvoranschlag im Doppel;
- e) Angabe der im Schulhause zur Zeit des Bezuges unterzubringenden Schülerzahl und der Anzahl der Schulen;
- f) Kostentilgungsplan.

Das eine Exemplar der genehmigten Pläne und des Kostenvoranschlages bleibt in den Händen des Erziehungsdepartementes, während das andere Exemplar nach erteilter Genehmigung, mit dem Visum des Erziehungsdepartements versehen, dem Schulrate wieder zugestellt wird.

Art. 57. Der Bezirksschulrat hat die eingegangenen Pläne zu prüfen und mit seinem Gutachten an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 58. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind dem Kantonsbauamte behufs Begutachtung derselben zu übermitteln. Wenn wesentliche Änderungen notwendig sind, so findet eine Rücksendung der Vorarbeiten an den Schulrat zur Vornahme der vom Kantonsbauamt geforderten oder beantragten Abänderungen statt. Die vom Kantonsbauamt gutgeheissenen Pläne werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Vorlage derselben vor den Erziehungsrat notwendig machen, durch das Erziehungsdepartement bedingt oder in unveränderter Form genehmigt.

Schulhauspläne, welche nur mit wesentlichen Bedingungen der Abänderung oder gar nicht genehmigt werden, sind dem Erziehungsrat vorzulegen.

Dasselbe Verfahren findet analoge Anwendung bei Verbesserungen, Umbauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser.

Art. 59. Der Erziehungsrat legt seine Vorschläge bezüglich der an den betreffenden Bau zu verabreichenden Staatsunterstützung, begleitet vom Gutachten des Kantonsbauamtes, dem Regierungsrate vor.

Auf Staatsunterstützung haben nur die den Vorschriften gegenwärtigen Regulativs entsprechenden Bauten Anspruch.

Durch ein besonderes Regulativ werden die Voraussetzungen und die Höhe des Staatsbeitrages festgesetzt*).

*) Siehe Seite 37.

Die Ausbezahlung des zugesprochenen Staatsbeitrages erfolgt in einem oder mehreren Terminen. Die letzte Terminzahlung darf nicht vor befriedigender Kollaudation verabfolgt werden.

Bauten, welche nach nicht genehmigten Plänen ausgeführt sind, werden weder als Schulhäuser zugelassen, noch wird an deren Kosten vom Staate ein Beitrag geleistet.

Art. 60. Die Bauausführung hat genau nach Plan und in Beobachtung der durch die Oberbehörde vorgeschriebenen Abänderungen zu geschehen. Der Schulrat bestellt eine sachverständige Bauaufsicht.

Die Bauausführung darf nur an solide und sachkundige Unternehmer übergeben und muss durch einen vom Schulrate bezeichneten Fachmann beaufsichtigt werden; zudem ist jeder auszuführende Schulhausbau durch das Kantonsbauamt im Laufe der Bauzeit zu besichtigen, und zwar wenigstens nach Vollendung des Rohbaues, sowie nach gänzlicher Vollendung des Baues.

Für Änderungen, die sich nach der Genehmigung der Pläne oder während des Baues als zweckmässig herausstellen, ist der Ausführung vorgängig die Genehmigung der Oberbehörden einzuholen.

Art. 61. Das allzufrühe Beziehen neuer, nicht gehörig ausgetrockneter Schulhäuser ist strenge untersagt.

Art. 62. Von der Vollendung des Baues ist dem Bezirksschulrate zuhanden des Erziehungsdepartementes Kenntnis zu geben. Die Kollaudation hat durch das Kantonsbauamt und ein Mitglied des Bezirksschulrates zu geschehen. Der dem Erziehungsrate zu erstattende Kollaudationsbericht ist dem Bezirksschulrate zuhanden des betreffenden Gemeindeschulrates abschriftlich mitzuteilen.

Sind in demselben Vollendungs- oder Ergänzungsbauten, Nachbesserungen oder Abänderungen vorbehalten, so wird der Rest des Staatsbeitrages erst nach befriedigendem Ausweise über deren Ausführung verabfolgt.

Art 63. Vorstehendes Verfahren findet auch bei Verbesserungsarbeiten, Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Schulhäusern analoge Anwendung; auch bei Umbauten und Verbesserungsarbeiten ist vor Inangriffnahme derselben die Genehmigung der Erziehungsbehörde einzuholen.

Dritter Abschnitt.

Unterhalt des Gebäudes und Reinhaltung der verschiedenen Lokaltäten.

Art. 64. Die Schulbehörde hat fortwährend für gute Instandhaltung des Gebäudes, sämtlicher Lokaltäten desselben, der Wohnungen, sowie des Schulmaterials zu sorgen.

In grösseren Gemeinden mit mehreren Schulhäusern soll einem Mitgliede oder einer Kommission des Schulrates im besondern die

Aufsicht über die Schulgebäude und den Bestand der Mobilien übertragen werden.

Art. 65. Wahrgenommene Schäden am Gebäude in seinem Bestande oder an einzelnen Lokalitäten sollen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, sofort, sonst aber in der nächstfolgenden Ferienzeit repariert werden.

Renovationen und Ausbesserungen, die periodisch erfolgen müssen, wie Kaminreinigungen, Weisseln der Wände und Decken, Ausbesserungen des Daches etc. sind regelmässig und in nicht zu langen Zwischenräumen vorzunehmen.

Art. 66. Gänge, Treppen, Schulkale und Abtritte sollen stets rein gehalten und zu diesem Zwecke täglich gekehrt und einmal in der Woche gescheuert werden. Im besondern sind diesfalls folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Bezüglich des Schulzimmers:

Der Lehrer hat darauf zu achten, dass die Schulkinder ihre Schuhe vor dem Betreten des Schulzimmers gehörig reinigen. Im Schulzimmer soll die Entwicklung von Staub so viel als möglich verhindert werden.

Zur Verhinderung lästiger Stauberzeugung wird bei hölzernen und sogenannten fugenlosen Böden als sehr zweckmässig empfohlen, den Fussboden mit gekochtem Leinöl zu bestreichen.

Der Lehrer hat im fernern strenge darauf zu achten, dass Wände, Tische und Fussboden nicht durch Tintenkleckse oder in anderer Weise verunreinigt und dass die Schultische nicht mit Messern u. dgl. beschädigt werden.

Kleidungsstücke und Schirme dürfen in Schulkalen nicht aufbewahrt werden.

b) Bezüglich der Aborte:

Dieselben sollen stets rein gehalten und gut gelüftet werden. Es ist darauf zu halten, dass die Abortdeckel nach Gebrauch des Abortes jeweils wieder gut verschlossen werden.

Bei nicht gut konstruierten und nicht leicht umzuändernden Aborten müssen von Zeit zu Zeit Desinfektionen angewendet werden.

Die Leerung der Gruben soll nicht während der Schulzeit vorgenommen werden.

Der Behandlung und dem Unterhalt der Spülapparate ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit der Wasserverbrauch nicht unnötig gross ist.

Art. 67. Für die Beheizung der Schulzimmer hat der Schulrat zu sorgen.

Die normale Temperatur eines Schulzimmers ist 15° R.

Ein Hauptaugenmerk ist auf die Erzeugung einer möglichst gleichmässig anhaltenden Temperatur zu richten.

Art. 68. Die Besorgung der Reinigung und Beheizung der Schulzimmer wird entweder einem in der Nähe des Schulhauses oder in diesem selbst wohnenden Abwart oder dem im Schulhaus wohnenden Lehrer übertragen, welcher alsdann Anspruch auf besondere Entschädigung hiefür hat. Bei diesen Reinigungsarbeiten dürfen Schulkinder nicht beschäftigt werden.

(Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar. Vom 8. Januar 1907.)

Art. 1. Der vom Grossen Rate für die Unterstützung von Schulhausbauten etc. bewilligte Kredit findet Verwendung:

1. Für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schliessen und nicht zum ordentlichen Unterhalte gehören;
3. für die Errichtung von Schulbrunnen, sowie für die Installation von Zentralheizungen und Zentralbeleuchtungsanlagen;
6. für die Anlegung von Turn- und Spielplätzen und die Anschaffung von Turngeräten.

Evangelisch Tablat.

(Instruktion für den Hauswart. Vom 10. Dezember 1907.)

3. Zu den besondern Obliegenheiten des Hauswartes gehört das Oeffnen und Schliessen, das Lüften, Reinigen und Heizen der zur Schule gehörenden Gebäude und Räumlichkeiten.

4. Die Gänge und Treppen im Schulhaus sind während der Schulzeit täglich zu kehren, die Schulzimmer wöchentlich zweimal und zwar am Mittwoch und Samstag.

5. Dem Turnlokal ist hinsichtlich Reinhaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Tägliche Reinigung des Lokales und Wegnahme des Staubes mit feuchtem Lappen.

6. Die Schultische, Schul- und Turngeräte sind jeden Tag abzustauben. Die Gestelle unter den Schultischen und die Treppengeländer sind jeden Samstag sorgfältig abzustauben.

7. Die Wände in den Schulzimmern, die Fenster in den Zimmern und Gängen sollen jedes Vierteljahr einmal gründlich gewaschen werden.

Alles Abstauben hat mit feuchten Tüchern zu geschehen.

Die Treppen aus hartem Holze und die parkettierten Böden sind je in den Frühlings- und Herbstferien sauber zu waschen und zu ölen.

Auf diese Termine fällt die Hauptreinigung und sind alsdann auch die Vorhallen und Eingangstreppe gründlich zu reinigen.

8. Die Abtrittsröhren und -Rinnen sind im Sommer täglich, im Winter wöchentlich zweimal zu spülen; die Sitze und Böden sind jeden Samstag mit Seifenwasser und Sand zu fegen. Es ist strenge darüber zu wachen, dass sich die Rohre nicht verstopfen und nicht gefrieren. Während der Reinigung der

Zimmer sind die Türen zu schliessen, die Fenster aber zu öffnen und an den Haken zu befestigen.

Täglich nach beendigter Schulzeit sind sämtliche Fenster behufs Durchlüftung der Zimmer eine Stunde lang offen zu halten.

15. Wenn geheizt werden muss, so sollen die Schulzimmer bei Beginn eines Schulhalbtages eine Temperatur von 14—15° C. (11—12° R.) haben, welche dann auf 16—17° C. (13—14° R.) zu steigern ist.

In den Handfertiglökalen soll die Temperatur in der Regel nicht über 15° C. betragen.

Aargau.

(Verordnung über Schulhausbauten. Vom 15. Februar 1905.)

I. Zweck des Schulhauses.

§ 1. Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für die Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichlichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

II. Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung.

§ 2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

§ 3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher auf jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung 8 m², im Minimum 300 m² Flächenraum bietet. (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883.)

Ein Schulgarten in der Nähe des Schulhauses ist empfehlenswert.

§ 4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

In Gemeinden mit Wasserversorgung sind womöglich in jedem Stockwerk Wandbrunnen und Feuerlöschhahnen anzubringen.

§ 6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten oder Südosten, Zeichensäle gegen Norden angelegt werden. Dabei sind die lokalen Verhältnisse, soweit zulässig, zu berücksichtigen.

§ 7. Das Gebäude soll unterkellert werden. Der Fussboden des Erdgeschosses ist wenigstens 1 m über das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fussboden soll nur aus trockenem Material bestehen.

§ 8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand- und Tuffsteine zu verwenden.

Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Massregeln:

1. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolierschicht) auf Terrain- oder Sockelhöhe. Asphaltparkettböden sind empfehlenswert.
2. Schnee- und Regenwasser, allfälliges Grundwasser, sowie Abwasser des Hauses müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

III. Innere Einrichtung des Schulhauses.

§ 9. Für den Unterricht sind notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Arbeitsschulzimmer, eventuell auch mehr.
3. Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).
4. Ein Turnlokal wenn möglich von wenigstens 5 m Höhe.

Wenn das Turnlokal im Kellergeschoss eingerichtet wird, soll dessen Decke durchschnittlich mindestens 1,5 m über dem umgebenden Terrain liegen.

Bei Unterbringung des Turnlokals im Schulhause ist auf geeignete Weise für Dämpfung des Schalles zu sorgen.

§ 10. Jedes Schulhaus, das mehr als eine Schule beherbergt, soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Haustüre darf nicht unter 1,20 m breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 m breit sein.

Der Bodenbelag der Gänge soll aus hartem Material oder Hartholz bestehen.

§ 11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruheplätzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 m, die Stufenbreite nicht unter 0,28 m und die Stufenhöhe nicht über 0,17 m betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein oder armiertem Beton sind wünschenswert und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Grosse Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen notwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen, Überkleidern und so weiter, sowie zum Einstellen der Regenschirme.

Die Anlage von Differenztreppen in den Hauptgängen der Schulhäuser ist bei Neuanlagen wenn immer möglich zu vermeiden; wo

dieselben nicht vermieden werden können, sollen zur Verhütung von Unfällen die nötigen Vorsichtsmassregeln getroffen werden.

§ 12. Das Schulzimmer soll in bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, dass darin die nötige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmässig aufgestellt werden kann und dass jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 m und die Bodenfläche per Schulkind für die Gemeindeschule nicht weniger als 1,20 m² und für die Arbeitsschule nicht weniger als 1,60 m² betragen.

§ 13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber in neuen Schulhäusern nicht gestattet; Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältnis von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 m betragen.

§ 14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind notwendig. Innere und äussere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die gekuppelt mit Leichtigkeit nach innen geöffnet werden können.

Sämtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können; die Fensterpfeiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

§ 15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfarbigem, hellgrauem, blassgrünem oder lichtblauem Leim- oder Ölfarbanstrich versehen sein. An denselben sind Brusttäfeln von mindestens 1,20 m Höhe anzubringen; Decken sind am besten weiss, die Gang- und Treppenwände 2 m hoch mit Ölfarbe zu streichen.

§ 16. Die Schulzimmertüren sollen nicht unter 1 m breit und 2 m hoch sein; vorspringende Mauerecken sind mit rundkantigen Winkeleisen zu versehen.

§ 17. Der Fussboden des Schulzimmers soll aus harthölzernen Riemen, Parketts oder einem fugenlosen Material bestehen.

§ 19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmässigsten und billigsten mit Füllöfen, in grossen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vorteil an-

gewendet werden. Mit der Zentralheizung ist eine Ventilation zu verbinden.

§ 20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung mit Wandbrunnen vorhanden ist.

Die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen ist empfehlenswert.

§ 21. Die Abtrittanlage ist mit einer zweckmässigen Ventilation zu versehen. Die Abtritte sollen womöglich auf der Nordseite und mit gut ventilierten Vorplätzen in der Weise angebracht werden, dass die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infizieren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abtritte mit besondern Vorplätzen und Eingängen anzulegen; die Abschlusswände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist ein Pissoir und auf je 40 Schüler und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; das Lehrpersonal hat einen besondern Abtritt.

Die Abtritttüren sind mit Aufschriften zu versehen.

Die Pissoirs dürfen nicht im Vorraum der Knabenabtritte angebracht werden.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 m Höhe voneinander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Etagenhöhe abgeschlossen werden.

§ 22. Wo immer möglich ist die Abtrittanlage mit Wasserspülung und Kanalisation einzurichten.

Abfallröhren ohne Wasserspülung müssen aus glasiertem Ton oder Steingut, Schüsseln und Pissoirschalen aus glasiertem Ton oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 m auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

§ 23. Abtrittgruben müssen, von den Fundamentmauern getrennt, ganz ausserhalb des Gebäudes verlegt und gut zementiert werden. Sie sollen wasser- und luftdicht sicher verschlossen und womöglich mit einem unterirdischen Überlauf versehen sein.

§ 24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,80 m und eine Länge von mindestens 1,50 m erhalten; die Sitzhöhen sollen je nach der Grösse der Schüler 0,30 bis 0,45 m betragen; eventuell sind zweckmässige Fusschemel anzubringen.

§ 25. Die innern Abortwände sollen bis auf 2 m Höhe entweder geglätteten Zementverputz oder einen soliden Ölfarbenanstrich erhalten. Die Böden sind massiv zu erstellen und mit Asphalt, Zement, Terrazzo oder irgend einem harten Belag zu versehen.

IV. Turnhallen.

§ 26. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilierbaren, mindestens 5 m hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3,5—4 m² Bodenfläche für jeden Schüler einer Turnklasse empfohlen. (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883.)

V. Benutzung und Besorgung der Schullokalitäten.

§ 28. Die Benutzung der Schullokalitäten zu andern als Schulzwecken kann auf Ansuchen und unter Verantwortlichkeit des Gesuchstellers auf den Vorschlag des Gemeinderates vom Erziehungsrate bewilligt werden. (Schulgesetz § 33.) Es ist in solchen Fällen von den Inhabern der Begünstigung für nachherige gehörige Reinigung zu sorgen.

Alle Unterrichtslokalitäten, welche täglich gebraucht werden, sind wöchentlich wenigstens dreimal auszukehren.

Die Reinigung hat durch einen besondern Abwart und nicht durch die Schulkinder zu geschehen.

Alljährlich in den Frühlings- und Herbstferien sind sämtliche Schullokalitäten einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Der Reinhaltung der Abtritte ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind die Abfallrohre, wo die Wasserspülung fehlt, wöchentlich besonders zu spülen und wenn nötig zu desinfizieren.

VI. Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Pläne.

§ 29. Die Wahl des Schulhaus-Bauplatzes unterliegt, nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion, der Genehmigung des Erziehungsrates; bei erhobenen Anständen entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 30. Die zur Erstellung neuer Bauten, sowie zur Erweiterung oder zu wesentlichem Umbaue bestehender Schulhäuser der Erziehungsdirektion einzureichenden Pläne sollen in den Grundrissen, im Aufriss, Durchschnitt und Lageplan bestehen und mit Baubeschrieb und Kostenvoranschlag begleitet sein. Die Stärke der Konstruktionsteile soll in den Plänen ziffernmässig eingetragen sein.

In den vorzulegenden Plänen ist ferner das Mobiliar, insbesondere die Bestuhlung in richtigem Massstabe einzuzeichnen.

Es soll bei den Schulhausbauten alles Luxuriöse, Überflüssige oder Zweckwidrige vermieden werden.

§ 31. Mit Angabe der bisherigen Zahl der Schulen, der schulpflichtigen Kinder, der Bevölkerung und der voraussichtlich sich gestaltenden Schuleinrichtung der Gemeinde übermacht die Erziehungsdirektion jeden eingegangenen Plan der Baudirektion zur technischen Prüfung. Auf das Gutachten der letztern wird der Erziehungsrat den

Plan definitiv oder bedingungsweise genehmigen, oder aber nach zu erteilenden Weisungen zur Umarbeitung dem Gemeinderate zurückbieten.

Wird gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Einsprache erhoben, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 32. Das Hochbauamt ist befugt, die Ausführung der genehmigten Schulhaus-Baupläne zu kontrollieren.

§ 33. Von der Vollendung des Baues wird der Gemeinderat unter Beilage des Bauplanes, des Baubeschriebes und der Bauverträge der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates Kenntnis geben und dieser nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion bzw. Kolaudation durch die Organe des Hochbauamtes und eigener Prüfung der Angelegenheit den Bau entweder genehmigen oder dessen Genehmigung behufs notwendiger Ergänzungen oder Änderungen sistieren.

Unter Beilage der genannten Bauakten erstattet der Erziehungsrat dem Regierungsrat über den genehmigten Bau Bericht und beantragt bei vorschriftsgemässer Ausführung die Ausrichtung eines entsprechenden Staatsbeitrages.

§ 34. Die Schulbehörden sind beauftragt, nicht nur die unternommenen Schulhaus-Bauten während ihrer Ausführung gemäss dieser Anleitung zu beaufsichtigen, sondern auch den Zustand, die Unterhaltung und Reinlichkeit der bestehenden Schulhäuser und Schullokale unter fortwährender Aufsicht zu halten und dabei auf beförderliche Beseitigung wahrgenommener Mängel und Übelstände zu dringen.

§ 35. Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 4. Mai 1891.

(Verordnung für die Durchführung des Turnunterrichts für die Knaben an aargauischen Gemeinde- und Bezirksschulen. Vom 12. November 1907.)

F. Turnplätze.

§ 30. Die Schulgemeinden sind gehalten, jeder Schule einen genügend grossen Turnplatz zur Verfügung zu stellen. Er soll sich in der Regel in unmittelbarer Nähe des Schulhauses und der Turnhalle, in ruhiger, womöglich nach Süden offener Lage befinden. Er soll trocken und wegen des Abflusses des Tagwassers mit leichtem Gefälle versehen sein.

§ 31. Nach bundesrätlicher Vorschrift soll der Turnplatz mindestens eine Grösse von 300 m² besitzen. Im übrigen wird für jeden Schüler einer Turnabteilung 8 m² Flächenraum verlangt. Der Platz soll, wenn tunlich, die Form eines Rechteckes haben, wobei jedoch die Länge nicht mehr betragen darf, als die doppelte Breite.

§ 32. Für den Boden ist am zweckmässigsten ein Belag von feinem Kies. Für Marsch- und Freiübungen eignet sich auch ein gut gehaltener Rasen.

Die Niedersprungstellen bei den Geräten und der Platz ringsherum sollen mit gutgeschlemmtem, nicht zu feinkörnigem Sand, mit Sägespänen oder mit Gerberlohe belegt werden.

§ 33. Die Geräte müssen so angeordnet sein, dass der vorhandene Platz gut ausgenützt wird. Am zweckmässigsten werden sie auf einer Schmalseite des Turnplatzes aufgestellt. Für die Anzahl und die Konstruktion der Geräte des Turnplatzes gelten die Vorschriften der §§ 22—29 hiavor.

Die beweglichen Geräte sind während der Regen- oder Winterzeit unter Dach zu verbringen.

Bei Ersatz der Gerberlohe ist die alte, abgenutzte Lohe zu beseitigen, damit Morastbildung verhindert wird.

§ 34. Der Turnplatz muss stets in gutem Zustande und sauber erhalten und darf nicht zu Ablagerungszwecken für Holz, Steine usw. verwendet werden.

§ 35. Das Bepflanzen des Turnplatzes mit Schattenbäumen, soweit der Turnbetrieb dies zulässt, ist sehr zu empfehlen. Hierzu eignen sich besonders Linden, Ulmen und wilde Kastanien.

G. Turnhallen.

§ 36. Die geordnete, regelmässige Durchführung des Turnunterrichtes während des ganzen Jahres macht die Erstellung von Turnhallen unumgänglich notwendig.

§ 37. Die Turnhalle ist in der Nähe des Schulhauses, entweder freistehend (was vorzuziehen ist) oder an dasselbe angebaut zu erstellen.

Die Benützung von Kellerräumen zu Turnlokalen ist nicht zulässig. In das Schulhaus eingebaute Turnhallen sind nur in solchen Fällen gestattet, wo die Möglichkeit vorhanden ist, dass das Licht von zwei Seiten einfallen kann, die Decke des Lokales mindestens 4 m über dem äussern Erdboden liegt, die Erdfeuchtigkeit durch Isolierung und Drainierung ferne gehalten, die Halle gut gelüftet und mit Bezug auf die Schallwirkung vollständig vom übrigen Gebäude getrennt werden kann.

Eingebaute Turnlokale müssen besondere Zugänge von aussen und besondere Aborte haben.

§ 38. Die Bodenfläche einer Turnhalle soll für jeden Schüler einer Turnklasse 4,5 m² betragen.

Die Mindestmasse, für die Länge 14 m und für die Breite 9 m, sind nur zulässig für Klassen von höchstens 20 Schülern. Bei flacher Decke soll die Höhe einer Turnhalle 5,5—6 m, ohne flache Decke 5 m betragen. (Höhe der Mauerpfette über dem Fussboden.)

§ 39. Der Baugrund soll möglichst trocken und porös sein. Allfällige Bodenfeuchtigkeit ist durch Drainage und Kanalisation zu

entfernen. Über dem Fundamente ist nötigenfalls eine Isolierschicht anzubringen. (Asphaltplatten, Isoliermörtel usw.)

§ 40. Für den Fussbodenbelag ist ein Material zu wählen, das die Staubbildung möglichst verhindert und elastisch ist. Empfohlen werden Riemenböden von Pitchpine und Tannenholz, gut gelegt auf gehörig isolierter Unterlage (Korkestrich, Korkment u. dgl.), Korklinoleum, das zwar schwer rein zu halten ist, und gewisse fugenlose Bodenbelege, bei deren Auswahl man jedoch vorsichtig sein muss.

§ 41. Die Bauart einer Turnhalle kann sehr einfach, muss jedoch stets solid sein. Die Umfassungswände können entweder aus festem Mauerwerk (Hau-, Bruch- oder Backsteinen) oder aus Riegelmauerwerk erstellt werden. Bei Verwendung von Holzwerk, das gestattet ist, wird eine doppelte Verschalung notwendig. Bei Ausführung von Mauerwerk jeder Art sind die Wände der Innenseite bis auf eine Höhe von 1,8 m mit irgend einer Vertäferung zu versehen. (Am billigsten ist das sogenannte Krallentäfer.) Vorsprünge jeder Art sind zur Verhütung von Staubablagerung möglichst zu vermeiden.

Für die Bedachung soll ein hartes Material gewählt werden. Bei offenem Dachraum ist eine innere Verschalung unter dem Dache anzubringen. Notwendig sind ferner zwei Ausgänge.

§ 42. Die Turnhalle muss so hell als möglich sein; die Fenster sollen der Lüftung wegen bis nahe an die Decke reichen. Die Höhe der Fensterbrüstung soll nicht weniger als 1,8 m betragen.

Das Verhältnis der Fenster zur Bodenfläche darf nicht geringer sein als 1 : 6.

Sollen die Turnhallen auch zur Nachtzeit benutzt werden, so ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 43. Für die bequeme Lüftung der Turnhallen ist in ausgiebigster Weise zu sorgen durch Fensteroberflügel, die sich nach den Seiten öffnen. Empfohlen werden ferner direkt über dem Boden angebrachte Luftklappen und allenfalls auch Dachreiter mit verschliessbaren Lüftungsklappen.

§ 44. Alle Turnhallen sollen durch Heizung eine Mindesttemperatur von 10° C. erhalten können. Anschluss an eine Zentralheizung im Schulhause ist nicht ausgeschlossen.

§ 45. Jede Turnhalle muss mit den von der eidgenössischen Turnschule vorgeschriebenen Turngeräten versehen sein.

Die mit der Halle verbundenen Geräte, wie Recke, Klettergerüst, Stemmbalken und Hängeleiter sollen verschiebbar sein, so dass der vorhandene Raum für die Marsch- und Freiübungen vollständig ausgenutzt werden kann.

Im weitem ist jede Turnhalle mit Thermometer und Spucknäpfen (mit Wasserfüllung) zu versehen.

Zur Abschwächung des Aufschlagens bei den Niedersprüngen können Kokosmatten verwendet werden. Noch empfehlenswerter sind wegen der geringeren Staubentwicklung die Rosshaar-Ledermatratzen. Die Matten sind, wenn sie nicht gebraucht werden, an den Wänden aufzuhängen.

§ 46. Zu jeder Turnhalle sollen Aborte mit Pissoirs (Ölpissoirs) oder solche mit Wasserspülung) in genügender Anzahl erstellt werden, in der Regel auch dann, wenn die Halle in unmittelbarer Nähe des Schulhauses sich befindet.

Die Aborte sollen gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein. Von der Halle sind sie durch einen Vorraum zu trennen. Wenn immer möglich, sollen sie mit Spülung versehen und in diesem Falle kanalisiert sein. Bei Verwendung von Senkgruben sind diese aus Zementbeton und gut verschliessbar herzustellen. Wo keine Kanalisation möglich ist, wird der Gebrauch von Torfmüllklosetten angezeigt und rationell sein.

§ 47. Wünschenswert ist es, wenn in den Bau der Turnhalle auch eine Gerätekammer einbezogen wird; ferner ein Kleiderraum für die Schüler, ein Zimmer für den Turnlehrer und, entweder in Nebenräumen oder im Untergeschoss, Brausebäder.

§ 48. Wenn möglich, ist in der Turnhalle selber oder in deren unmittelbarer Nähe ein Brunnen mit gutem Trinkwasser anzubringen.

§ 49. Die Reinigung der Turnhalle ist mit Sorgfalt vorzunehmen. Der Boden soll täglich oder bei geringer Zahl der Turnstunden doch mindestens zweimal in der Woche gereinigt und jedes Vierteljahr gehörig aufgewaschen und geölt werden.

Der Staub ist täglich von den Geräten und allen vorspringenden Teilen feucht aufzunehmen.

Grosse Sorgfalt ist auf die Reinigung der Kokosmatten zu verwenden. Am besten geschieht dies durch öfteres Ausschwemmen und Klopfen.

Die Aborte sollen stets rein gehalten und die Gruben und Torfmüllaborte so oft als nötig geleert werden.

Den Ölpissoirs ist ebenfalls die strengste Aufmerksamkeit zuzuwenden. (Neufüllen der Syphons, Reinigen und Ölen der Wände.)

Dem Unterhalt der Geräte ist alle Sorgfalt zu widmen.

Nach jedem Turnhalbtage ist die Turnhalle während mindestens einer halben Stunde durch Öffnen der Fensteroberflügel und der Lüftungsklappen zu lüften.

§ 50. Wird die Turnhalle vorübergehend zu andern als turnerischen Zwecken benutzt, so ist dafür zu sorgen, dass womöglich der regelmässige Turnunterricht keine Unterbrechung erleidet. Müsste allenfalls der Unterricht länger als zwei Wochen ausgesetzt werden,

so ist hierfür die besondere Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 51. In bezug auf die Genehmigung des Bauplatzes, der Baupläne und die Kontrolle der Bauausführung gelten die Vorschriften der Schulhausbauverordnung vom 15. Februar 1905 (§§ 29—34).

(Reglement über die Benützung und Besorgung der kantonalen Turnhalle in Aarau. Vom 18. Januar 1906.)

§ 7. Die Turnhalle kann auf schriftliches Gesuch hin auch Turnvereinen als Uebungslokal zur Verfügung gestellt werden.

§ 8. Die Vereine haben sich an folgende Vorschriften zu halten:

- a) An Werktagen wird die Benützung der Halle bis spätestens 10 ¹/₂ Uhr abends gestattet, an Sonntagen bis längstens mittags 12 Uhr.

Wird in ausserordentlichen Fällen die Ausdehnung dieser Turnzeit gewünscht, so ist hierfür die besondere Bewilligung der Erziehungsdirektion erforderlich.

- b) Jeder Vereinsvorstand erhält einen Türschlüssel für die Halle. Das Anfertigen und der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt. Am Schlusse jeder Uebungszeit sind Halle und Fenster zu schliessen und ist das Licht zu löschen.
- c) Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Uebungen, wie auch die Aufsicht über die Geräte und das Gebäude ist Sache der Vereinsvorstände. Für Beschädigungen haftet der Verein.
- d) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen angewiesenen Plätze zu verbringen, Barrenholme tiefgestellt, Pferdpauschen aufgeschraubt, Reckpfosten an die Wände geschoben.
- e) Ohne Erlaubnis des Turnlehrers der Kantonsschule, eventuell der Erziehungsdirektion, dürfen Geräte und Springmatten nicht aus der Halle entfernt werden.
- f) Das aufstellen von Kisten und Kasten etc. ist nur in der Vorhalle zu den Abtritten gestattet.
- g) Es ist untersagt, in der Halle zu rauchen oder auf den Boden zu spucken.
- h) Die Vereine sind verpflichtet, einen angemessenen Teil an die Kosten der Beleuchtung zu bezahlen.

Gemeinde Bremgarten.

Reglement für den Schulhausabwart. Vom 1. Juli 1900.

Obliegenheiten.

Dem Abwart liegt die Besorgung des Schulhauses und der Turnhalle und die Bedienung der Schulbehörden ob. Das erstere umfasst die Aufsicht über die Gebäulichkeiten, das Lüften und Reinigen, Heizen und Beleuchten, die Besorgung der Schulbäder und Umgebungsarbeiten. Die Bedienung der Schul-

behörde schliesst folgende Pflichten in sich: Pedell der Schulpflege, Überwachung der Arreststrafen und an besondern Tagen auf Anordnung des Rektors Patrouillen in der Stadt zur Überwachung der Schuljugend (z. B. bei Feuerwehr-Übungen).

Lüftung.

Bei warmer Witterung sind die Fenster eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes zu öffnen. Nach dem Unterricht sind die Zimmer alle, sowie die Gänge und die Turnhalle, durch Öffnen der Fenster zu lüften. Bei Dämmerung event. je nach Jahreszeit und Witterung sind die Fenster zu schliessen. Die Abtritte sollen nach Möglichkeit stets gelüftet sein. Bei Sturm, Gewitter und starkem Regen sind die Fenster sofort zu schliessen.

In den Ferien sind die Fenster täglich zu öffnen.

Der Abwart besorgt die Ventilations-Einrichtung nach besonderer Vorschrift des Architekten.

Reinigung.

Alle Schulzimmer sind Mittwoch und Samstag nachmittags (also 2 mal per Woche) zu reinigen.

Der Kindergarten, wenn er einmal ins Schulhaus verlegt werden sollte, ist täglich zu reinigen, die Turnhalle an Turntagen zweimal, die Treppen, Gänge und Abtritte sind täglich einmal, bei besonderer Verunreinigung so oft als nötig zu reinigen. Schulzimmer, Turnhalle und Gänge sind feucht zu kehren, bei offenem Fenster und geschlossener Ventilation. Die Abtritte sind wöchentlich wenigstens einmal aufzuwaschen. Mit der Reinigung ist erst zu beginnen, wenn alle Schüler (ausser den Arrestanten) das Schulhaus verlassen haben. Nach dem Kehren sind die Bänke, Tische, Gesimse und Wände zu reinigen; die hölzernen und ledern überzogenen Turngeräte sorgfältig feucht, die eisernen trocken abzureiben.

Das Reinigen der Spucknapfe geschieht mindestens alle Samstage. Die Schirmgestelle sind bei Regenwetter täglich zu leeren.

In den Frühlings- und Herbstferien ist eine gründliche Reinigung sämtlicher Zimmer, Treppen, Gänge, Abtritte, Schulbänke, Fenster, Böden etc. vorzunehmen. Das Holzwerk ist nur mit Wasser und Seife zu reinigen.

Der Abwart besorgt das Aus- und Einhängen der sog. Vorfenster.

Die Wasserbecken sind immer rein, der Boden ringsum trocken zu halten. Die Giessfässer sind sobald als nötig mit frischem Wasser nachzufüllen.

Bei allfälliger Desinfektion hat der Abwart mitzuhelfen.

Die Fenster sind immer rein zu halten, die Gänge sind zweimal im Tage, die Abtritte stündlich zu untersuchen und letztere jeweilen zu spülen. Der Abwart hat sich den Vorschriften des Rektors über die Reinigung zu unterziehen. Die Tintenfässer sind regelmässig nachzufüllen und je auf Verlangen der Lehrerschaft und des Rektorates zu reinigen. Der Abwart leert und reinigt die Abtrittkübel je nach Bedürfnis.

Heizung und Beleuchtung.

Über das Heizen besteht ein besonderes Reglement der HH. Gebr. Sulzer, nach welchem sich der Abwart zu richten hat. Der Abwart hat sich beim Gemeinderat darüber auszuweisen, dass er heizen kann. Das Heizen soll bei Beginn des Unterrichtes in der Hauptsache fertig sein. Die Zimmer sollen 14—15, die Turnhalle 12 Grad C. haben. Der Abwart besorgt die Beleuchtungseinrichtung, das Anzünden und Löschen. Das Brenn- und allf. Beleuchtungsmaterial wird von der Bauverwaltung geliefert. Der Abwart hat den jeweiligen Bedarf rechtzeitig anzumelden.

Schulbäder.

Über die Besorgung der Schulbäder wird ein eigenes Reglement aufgestellt. Für Wannenbäder an Nichtschüler darf der Abwart eine Entschädigung von 20 Cts. einziehen. Solche Bäder dürfen nur an den Schulbadtagen verabreicht werden.

Ticino.

(Regolamento per gli Asili d'Infanzia. Del 13 marzo 1903.)

Art. 2. I locali dell' Asilo dovranno rispondere in ogni loro parte ai dettami dell' igiene: avere l'ampiezza corrispondente al numero dei bambini, con un minimo di mq 1 e di m³ 3.60 per bambino; dovranno avere abbondanza d'aria e di luce, e mezzi razionali di riscaldamento.

Saranno provvisti di acqua potabile.

I pavimenti saranno costrutti con materiale liscio, impermeabile e resistente, da poter essere frequentemente lavato; dove esistessero pavimenti già costrutti in terra cotta, mattoni e simili, dovranno essere spalmati con apposita vernice atta ad impedire la polvere; le pareti saranno pennellate ad olio onde possano pure essere lavate.

Art. 3. Le latrine, in proporzione di 1 ogni 15 bambini, saranno installate in base ai sistemi igienici più convenienti, e debitamente separate dalle aule; avranno il servizio d'acqua necessario e dovrà essere evitata qualsiasi cattiva esalazione. In mancanza d'acqua sufficiente, si farà uso di torba o d'altro materiale disinfettante.

Art. 4. La scopatura dei locali si farà quotidianamente; non dovrà mai essere fatta a secco; converrà adottare il sistema della segatura di legno bagnata, sparsa sul pavimento e poscia spazzata via gradatamente, oppure il sistema dello strofinaccio bagnato. Ogni settimana, il pavimento dovrà essere lavato. Due volte all' anno dovranno essere lavate le pareti.

Art. 5. La scuola non dovrà servire come luogo per pubbliche riunioni; quando ciò avvenisse, bisognerà ogni volta, prima che i bambini vi rientrino, far lavare il pavimento.

Art. 6. Ogni Asilo dovrà disporre, oltre che dell' aula di scuola e del refettorio, di altro locale sufficientemente ampio per la ricreazione, con annesso cortile, giardino o terreno aperto, possibilmente ombreggiato da alberi. Salvo i casi di cattivo tempo, la ricreazione avrà sempre luogo all'aria libera.

Il terreno aperto per la ricreazione dovrà essere fornito d'acqua e del materiale occorrente per i giuochi dei bambini.. E vivamente raccomandato l'allestimento di una camera speciale col materiale occorrente per i primi soccorsi sanitari in caso di bisogno.

Città di Bellinzona.

(Regolamento scolastico comunale.)

Ogni aula riceve la luce da mezzodì o da est a mezzo di quattro grandi finestre ed alcune da sud e da nord da altre due. I banchi sono conformi ai

modelli più recenti, sia rispetto all' inclinazione, altezza, lunghezza e larghezza della tavola mobile e del sedile e sono disposti nelle aule in modo che gli allievi hanno la principale luce dal lato sinistro.

Il riscaldamento vien fatto mediante caloriferi centrali ad aria calda, il cui lavoro spetta al portinajo.

Comincia generalmente verso la fine di Novembre con una temperatura media che varia dai 10 ai 14 Réaumur e cessa a seconda della stagione primaverile.

In ogni scuola è pure praticato un ventilatore che rinnova continuamente l'aria dell'ambiente senza presentare nessun pericolo per la salute.

Le sale sono sempre tenute pulite, scopate due volte per settimana, sempre, dal portinajo.

I maestri sia d'inverno che in altre stagioni aprono le finestre ogni qualvolta ne è il caso.

Le latrine sono poste a conveniente distanza dalle scuole e precisamente dal lato opposto del ripiano delle scale, ben chiuse da tavolati di legno; gli smaltitoi con acqua corrente perenne a mezzo di reservoir a valvola, e di tanto in tanto disinfettate al mezzo di solfato di ferro.

Città di Locarno.

(Regolamento per le scuole comunali. Giugno 1906.)

Art. 61. Pei servizi interni e speciali delle scuole vi è un inserviente, o bidello, che ha il proprio alloggio nell' edificio scolastico.

Art. 62. Egli ha l'incarico di aprire e chiudere le porte del palazzo alle ore stabilite; di sorvegliare l'entrata, sia di giorno che di notte: per conseguenza il locale della portineria, a pian terreno, non potrà mai essere senza custodia da parte sua o del suo sostituto, riconosciuto dall'autorità locale.

Art. 63. Ha l'immediata sorveglianza dei locali scolastici; chiude le aule subito dopo le lezioni, procurando la necessaria ventilazione: provvede, nella stagione invernale, al riscaldamento, in conformità degli ordini che gli sono impartiti dall'autorità superiore.

Art. 61. Scoppa le aule scolastiche, almeno due volte per settimana, nei giorni di vacanza: i corridoi e le scale devono essere scopati ogni giorno e ogni volta che il bisogno lo richiede. Spolvera i mobili, il materiale didattico, e di quando in quando anche le pareti. Lava i vetri delle finestre ed i pavimenti almeno tre volte all' anno. Durante l'estate cura il regolare inaffiamento dei corridoi.

Provvederà anche all' ordine, alla pulizia ed al riscaldamento nelle sale della Direzione e dei maestri.

Art. 66. Ispeziona e pulisce almeno una volta al giorno le latrine.

Vaud.

(Loi sur l' instruction publique primaire. Du 5 mai 1906.)

Art. 21. Les salles d'école doivent être bien éclairées, saines et d'une étendue proportionnée au nombre des écoliers.

Art. 23. La salubrité des bâtiments scolaires est soumise au contrôle du Département de l'Instruction publique, qui ordonne les mesures qu'il juge nécessaires.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 24. Dans le bâtiment où se trouve la salle d'école, il ne peut y avoir ni auberge, débit de boissons, café, ni aucun établissement qui puisse nuire à l'éducation de la jeunesse ou à l'hygiène scolaire.

(Loi sur l'instruction publique secondaire. Du 25 février 1908.)

Art. 6. Les établissements secondaires communaux sont placés sous la surveillance générale du Département de l'Instruction publique et sous la surveillance spéciale de la Commission scolaire.

Dans les communes qui possèdent un établissement secondaire, le Département nomme pour quatre ans deux des membres de la Commission scolaire.

Art. 7. Les commissions scolaires prennent toutes les mesures exigées par l'hygiène scolaire.

Art. 124. Les bâtiments destinés à l'enseignement secondaire doivent remplir, au point de vue de l'hygiène et de la salubrité, des conditions au moins égales à celles qui sont exigées pour les bâtiments primaires. Le Département veille à l'exécution des mesures nécessaires.

Les plans et devis de bâtiments destinés à l'enseignement secondaire ou de modifications à ces bâtiments doivent être soumis à l'approbation du Département.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Art. 66. Le bâtiment d'école doit être construit sur un terrain sec, ou asséché par des travaux préalables. Il sera orienté de manière à ce qu'aucune classe ne reçoive du nord la lumière principale.

Art. 67. Les salles d'école situées à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher plus élevé que le sol extérieur.

Si le sol n'est pas excavé, la distance entre celui-ci et la poutraison du plancher sera d'au moins cinquante centimètres.

Art. 68. Une salle d'école ne peut être installée dans un local qui serait à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que le dit local n'ait deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 69. Un préau pour les récréations et un local pour la gymnastique doivent être aménagés dans le voisinage immédiat du bâtiment d'école.

Art. 70. La surface du local de gymnastique est de quatre mètres carrés par élève d'une classe. Celle du préau découvert est proportionnée au nombre total des élèves; elle est déterminée après entente avec le Département.

Art. 72. Les portes des salles d'école ont une hauteur minimum de deux mètres et vingt-cinq centimètres et une largeur d'un mètre.

Chaque porte est, si possible, munie d'une imposte ouvrante. Dans la règle, le vantail de la porte s'ouvre en dehors.

Art. 73. Le vestiaire est établi en dehors des salles d'école.

Art. 74. La surface d'une salle d'école est, au minimum, d'un mètre et trente centimètres carrés par élève. Les dimensions, pour une salle normale, seront les suivantes: hauteur trois mètres et vingt centimètres, longueur dix mètres, largeur six mètres et soixante centimètres.

Suivant les cas, et spécialement pour les salles d'école de montagne, d'autres dimensions pourront être admises, ensuite d'entente avec le Département.

Art. 76. Les parois des salles d'école sont peintes de façon à ne pas fatiguer la vue.

Art. 77. Le chauffage des salles d'école peut s'effectuer par le moyen de poêles, ou du chauffage central.

Art. 79. Le thermomètre de la classe est placé de façon à ce qu'il indique le plus exactement possible la température moyenne; celle-ci ne sera pas inférieure à 14° C., ni supérieure à 18° C.

Art. 80. La salle d'école doit être balayée chaque jour; elle est récurée au moins trois fois par an aux frais de la commune, qui fournit également le matériel nécessaire pour le service de propreté.

Art. 81. Dans tout bâtiment d'école, il y a des cabinets séparés pour les garçons et pour les filles; leur nombre est d'au moins un par classe, et de deux par classe mixte. Ils doivent fermer à clef.

Un urinoir est en outre établi pour les garçons.

Un cabinet est réservé au personnel enseignant.

Art. 82. Les cabinets et urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'appareils de ventilation.

Si des fosses sont nécessaires, elles sont construites de manière à être parfaitement étanches, hermétiquement fermées, ventilées séparément et vidangées de l'extérieur.

Art. 83. Des renseignements pour les constructions scolaires sont mis par le Département à la disposition des communes intéressées.

Art. 84. Chaque année les bâtiments scolaires sont visités par un médecin. Son rapport est envoyé au Département par les autorités communales.

(Arrêté concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées. Du 6 mars 1908.)

(Salles et bâtiments.)

Art. 1. Les salles d'écoles et leurs dépendances doivent être constamment tenues en parfait état de propreté.

Art. 2. Les nettoyages doivent se faire, autant que possible, au moyen de linges ou d'éponges humides. Ce mode de faire est absolument nécessaire lorsqu'il y a eu dans la classe des cas de maladie transmissible.

Art. 3. La ventilation doit se faire, en hiver comme en été, en ouvrant largement les fenêtres pendant les récréations et après le départ des élèves.

La température des classes ne doit pas être, en hiver, inférieure à 14 degrés centigrades ni supérieure à 18 degrés.

Art. 4. L'instituteur veille à ce que les appareils de chauffage ne répandent pas de gaz dangereux. L'éclairage naturel ou artificiel doit être établi de manière à ne pouvoir nuire aux élèves.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Art. 40. Les locaux scolaires ne peuvent servir qu'aux besoins de l'école, à moins d'une autorisation expresse de la municipalité et de la commission scolaire.

Les demandes d'autorisation doivent être adressées au directeur, qui donne son préavis.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 48. Les communes doivent être pourvues des édifices, locaux et matériel nécessaires à leurs écoles.

Art. 49. Le Département de l'Instruction publique peut, si le besoin en est démontré, ordonner la construction ou la réparation des édifices scolaires.

Les bourgeoisies participent aux frais dans la mesure fixée par les lois sur la matière.

En cas de refus ou d'inexécution des ordres donnés, les travaux sont commandés et surveillés par l'Etat aux frais des communes.

Celles-ci peuvent en outre être condamnées à payer l'amende fixée à l'article 75 de la présente loi.

Art. 50. Les plans de construction, de transformation ou de réparation des locaux scolaires doivent être approuvés par le Département de l'Instruction publique qui en fait surveiller l'exécution.

Cette approbation est également nécessaire pour l'emplacement ainsi que pour l'acquisition d'un bâtiment et son appropriation dans le même but.

Art. 51. Le Conseil d'Etat fixe, d'une manière générale, les conditions que doivent remplir les constructions scolaires pour être conformes aux règles de l'hygiène et favorables au progrès de l'instruction.

Les salles d'école doivent notamment être bien éclairées, bien aérées, hautes et suffisamment spacieuses pour le nombre des élèves.

Le Département de l'Instruction publique tient à la disposition des communes des plans de maisons d'école, ainsi que des dessins, modèles de matériel scolaire.

Art. 52. La maison d'école ne doit contenir aucun établissement de nature à nuire à l'éducation.

Le Conseil d'Etat peut, par l'entremise des autorités communales, interdire la création ainsi que le renouvellement de la concession de débits de boissons dans le voisinage de l'école.

Art. 53. Les salles d'école doivent conserver leur destination exclusive pendant l'année scolaire; elles ne peuvent, en aucun cas, servir de salle à boire ou à danser.

Art. 54. L'entretien des locaux scolaires, les soins de propreté, l'ameublement, l'éclairage, le chauffage, sont à la charge de la municipalité.

Au besoin, le Département de l'Instruction publique ordonne les mesures nécessaires aux frais de la Commune. La bourgeoisie, en conformité des lois existantes, fournit le bois de chauffage, et en supporte la moitié des frais de coupe, de préparation et de transport à port de char.

Dans les communes qui utilisent un autre moyen de chauffage que le bois, les bourgeoisies contribuent pour la moitié des dépenses.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Bâtiments scolaires.

Art. 64. Les communes pourvoient à la construction et au bon entretien des bâtiments scolaires, à la fourniture du mobilier et du matériel des classes.

Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes.

Les locaux scolaires doivent être spacieux, bien éclairés et d'une aération facile.

II. Das Schulmobiliar. — Mobilier scolaire.

a) *Bund.* — *Confédération.*

(Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 25. Juni 1903.)

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen verwendet werden, und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln —.

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 17. Januar 1906.)

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

b) *Kantone. — Cantons.*

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze. Vom 27. April 1904.)

§ 94. Das Schulmobiliar. Jedes Schulzimmer soll ausser den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschliessbarer Schublade, eine bis zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, einen Thermometer, Spucknapfe, Papierkorb und sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäss mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 m über dem Boden hängen.

§ 95. Schulbänke. Die Bestuhlung soll in der Regel aus zweiplätzigen Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rückenlehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Grössen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht grösser und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fusssohle gemessen, also ca. $\frac{2}{7}$ der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muss der Länge des Oberschenkels, also ca. $\frac{1}{5}$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muss etwa 1—3 cm höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $\frac{1}{8}$, bei Mädchen zu $\frac{1}{7}$ der Körperlänge, plus 3—5 cm

zu berechnen, so dass beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, dass sich ein Hinübrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 cm ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll ca. 12° betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll ca. 15 cm unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fussboden zu befestigen, jedoch so, dass die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

§ 96. Zeichnungstische. Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, dass die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Aussenkante dagegen beweglich ist, so dass die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepasst sein, dass deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

Fribourg.

(Notice concernant les bancs d'école fribourgeois, type de 1905. Du 25 avril 1905.)

1° Les bancs d'école doivent être conformes au modèle fourni par la Direction de l'Instruction publique, qui peut, sur préavis de l'inspecteur, ordonner le remplacement des bancs défectueux. (Art. 95 du règlement général des écoles primaires.)

2° Le modèle adopté par les écoles primaires portera le nom de « banc d'école fribourgeois, type de 1905 ».

3° Le banc doit être à deux places; il sera construit d'après des mesures proportionnées à la taille des élèves.

4° Les écoles comprenant des élèves de 7 à 16 ans seront pourvues de bancs de 6 grandeurs différentes.

5° Il est interdit de modifier les mesures des bancs qui figurent dans le tableau suivant adopté par la Direction de l'Instruction publique.

6° Les tables des bancs sont fixes.

7° Une tablette inférieure, formée par une simple planche, est disposée entre les montants des bancs de manière à laisser libre le mouvement des genoux; elle doit être légèrement inclinée en arrière.

Tableau des mesures.

Nos des bancs		I	II	III	IV	V	VI
Taille moyenne des élèves en cm		— 120	121-130	131-140	141-150	151-160	161 —
a	Pupitre: grande hauteur . mm	560	605	650	695	745	795
b	Pupitre: petite hauteur . mm	510	550	595	635	685	730
c	Siège: hauteur mm	315	340	370	395	425	450
d	Différence: mm	195	210	225	240	260	280
e	Siège: largeur mm	220	240	260	280	300	320
f	Dossier supérieur: hauteur à partir du siège . . . mm	230	250	265	285	300	320
g	Dossier supérieur: largeur mm	80	85	90	95	100	105
h	Dossier inférieur: hauteur à partir du siège, bord supérieur . . . mm	130	140	150	160	170	180
i	Dossier inférieur: largeur mm	50	55	60	65	70	75
k	Table: largeur mm	290	310	330	350	370	390
l	Tablette supérieure: largeur mm	70	80	90	100	110	120
m	Tablette inférieure: bord antérieur sous la table . mm	100	100	110	110	130	150
n	Tablette inférieure: largeur mm	190	200	220	230	250	270
o	Longueur du banc	1 m 20	1 m 20	1 m 20	1 m 20	1 m 20	1 m 20
p	Distance négative . . . mm	—20	—20	—20	—20	—20	—20
q	Espace entre les deux sièges mm	80	80	80	80	80	80

8° La table supérieure du banc recevra une inclinaison d'environ le sixième de sa largeur.

9° Toute liste formant saillie au bord inférieur de la table ne peut être tolérée.

10° La tablette horizontale, dite tablette supérieure, qui fait suite au bord supérieur de la table, sera placée environ 1 centimètre plus bas que la hauteur totale du banc.

11° Dans la tablette supérieure, seront pratiquées à droite de chaque élève, deux petites cavités destinées à recevoir les encriers.

12° Chaque banc possèdera deux sièges mobiles de deux pièces légèrement inclinées vers le centre.

13° Les appuis-pieds, inutiles dans les bancs à dimensions graduées, sont formellement interdits.

14° Un espace de 80 mm séparera les 2 sièges de chaque banc.

15° Un taquet d'arrêt limitera le mouvement de bascule du siège mobile.

16° Le dossier doit faire partie intégrante du banc. Il est formé de deux parties, l'une inférieure et l'autre supérieure dont l'inclinaison formera une légère courbure.

17° Les montants du pupitre et du siège sont reliés entre eux par 2 pièces transversales ou sabots qui forment la base du banc.

18° Le pied ou sabot droit du banc peut être muni de deux boudins formant roulettes, pour faciliter le déplacement du mobilier de classe pendant le balayage.

19° Tous les angles extérieurs de la table, du siège et du dossier seront arrondis.

20° Les bancs auront une longueur uniforme de 1 m 20.

21° La distance entre le pupitre et le siège sera uniforme et négative de 2 centimètres.

22° La table et la tablette supérieure, ou même le banc tout entier pourront être peints ou vernis. Les couleurs imitant le bois sont recommandées et les teintes sombres prohibées dans les salles de classe insuffisamment éclairées.

23° Les bancs seront construits, découpés et reliés entre eux d'une façon esthétique.

24° Chaque école doit posséder un mètre fixé à la paroi et destiné à mesurer la taille des élèves, ainsi qu'un tableau marquant en centimètres les tailles correspondantes aux 6 grandeurs de bancs.

25° Les bancs porteront un numéro se rapportant à ces dimensions.

26° Un banc type de chacune des 6 grandeurs sera mis à la disposition des menuisiers dans les locaux du Musée pédagogique (hôtel des postes II^e étage) à Fribourg. Ce mobilier est construit pour être facilement démonté, et ses parties serviront de chablons qui pourront être empruntés par les maîtres d'état, menuisiers et ébénistes.

St. Gallen.

(Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar. Vom 8. Januar 1907.)

Art. 1. Der vom Grossen Rate für die Unterstützung von Schulhausbauten etc. bewilligte Kredit findet Verwendung:

4. für die Anschaffung von „St. Galler Schulbänken“ oder solchen eines andern, mindestens gleichwertigen Systems;

5. für die Anschaffung des im Regulativ über Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer

(Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten. Vom 8. Juli 1907.)

Art. 30. Als Schulbank ist die „St. Galler Schulbank“ oder eine derselben wenigstens gleichwertige Bank zu verwenden.

Art. 31. Ausser den Schulbänken sollen in jedem Schulzimmer vorhanden sein:

1. Wenigstens eine grosse schwarze Wandtafel;
2. ein verschliessbares Pult mit Sitz für den Lehrer;
3. ein verschliessbarer Wandschrank mit Gestellen zur Aufbewahrung der allgemeinen Lehrmittel;
4. ein kleiner Tisch mit zwei Stühlen;
5. ein Thermometer;
6. ein Giessfass mit Handtuch;
7. ein Spucknapf mit Wasserfüllung.

Art. 32. Das Arbeitsschulzimmer soll in bezug auf Grösse, Höhe, Beleuchtungs- und Heizungsweise, sowie auf Ventilation nach denselben Vorschriften eingerichtet sein, wie das allgemeine Schulzimmer, sofern nicht gewichtige Gründe für eine Modifikation derselben sprechen.

Art. 33. In dem Arbeitsschulzimmer sollen folgende Zimmergeräte vorhanden sein:

1. Die Arbeitstische nach St. Galler System; die Tische sind so zu stellen, dass das Licht unbehindert jeder Schülerin auf die Arbeit fallen kann;
2. ein grosser Tisch zum Vorschneiden;
3. ein verschliessbarer, zweckentsprechend eingerichteter Schrank;
4. eine schwarze Wandtafel;
5. zwei Stühle;
6. ein Thermometer;
7. ein Giessfass mit Handtuch;
8. ein Spucknapf mit Wasserfüllung.

Aargau.

(Verordnung über Schulhausbauten. Vom 15. Februar 1905.)

§ 18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzig System mit zweiteiliger Tischplattklappe nach den vom Erziehungsrate genehmigten Mustern zu verwenden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschliessbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, Spucknäpfe mit Wasser-

füllung, 1 Thermometer, 1 Papierkorb und die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel. Sehr wünschbar ist auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die tit. Schulpflegen, Bezirksschulräte und Schulinspektorate. Vom 3. März 1908.)

a. Für Primar-, Bürger-, Fortbildungs- und Bezirksschulen.

Der zweiplätzig Aargauer Schultisch ist in seiner Konstruktion einfach, solid und billig und entspricht allen bezüglich Anfordernungen der Schulhygiene. Aus diesen Gründen hat er im Aargau und den benachbarten Kantonen rasch Eingang gefunden. Es hat

Die Massverhältnisse sind nun folgende:

Schultischgrössennummern	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Grösse der Schüler in Meter	bis 1,15	bis 1,25	bis 1,35	bis 1,45	bis 1,55	bis 1,70
1. Gesamthöhe des Schultisches und der Lehne ab Fussboden . . .	m 0,70	m 0,73	m 0,76	m 0,79	m 0,83	m 0,88
2. Gesamthöhe der Sitzbank oberkant ab Fussboden	0,40	0,40	0,40	0,40	0,44	0,48
3. Höhe der 3 Fussbretter oberkant ab Fussboden	0,12	0,08	0,04	keine Fussbretter		
4. Abstand zwischen Tischblatt und Sitzbank oberkant, vertikal .	0,20	0,22	0,24	0,26	0,28	0,30
5. Abstand zwischen Fussbrett, resp. Fussboden und Sitz	0,28	0,32	0,36	0,40	0,44	0,48
6. Länge des Schultisches	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	*1,20
7. Länge der Sitzbank	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	*1,20
8. Sitzbankbreite samt Minusdistanz	0,25	0,26	0,27	0,28	0,30	0,33
9. Abstand der Lehne vom Tischblatt, horizontal (approxim.) .	0,21	0,22	0,23	0,24	0,26	0,29
10. Breite des ganzen Schreibpultes (schiefes Tischblatt)	0,37	0,38	0,39	0,40	0,42	0,44
11. Breite des unbeweglichen Teils .	0,19	0,20	0,20	0,21	0,22	0,24
12. Breite des Klappstückes (beweglicher Teil)	0,18	0,18	0,19	0,19	0,20	0,20
13. Breite des etwas vertieften Frieses (horizontaler Teil)	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
14. Breite des Bücherbrettes (unter dem Tischblatt)	0,20	0,20	0,20	0,24	0,24	0,24
15. Länge der Schwellen	0,80	0,82	0,84	0,87	0,90	0,90

* Bei besonderen Verhältnissen kann eine Länge von 1,25 m angenommen werden.

sich aber herausgestellt, dass die 5 Grössennummern zwar wohl für die 8 Schuljahre unserer Primarschule als solche genügen, allein für das höhere Alter der Bürgerschüler, der Fortbildungs- und der Bezirksschüler nicht ausreichen, sondern noch um eine Nummer erweitert werden müssen. Bei diesem Anlasse wurde sodann eine Revision vorgenommen und an den 3 kleinern Nummern bezüglich der Fussbretter eine wesentliche Vereinfachung angebracht, welche auch mit der Gesamthöhe des Tisches im Zusammenhange steht.

Bemerkungen:

- Ad 3.* Die Fussbretter sind 0,40 m breit anzufertigen und so einzulegen, dass sie hauptsächlich unter das Schreibpult zu liegen kommen und beim Sitzständer beginnen. Um einerseits das Geräusch zu vermindern und den Schall zu dämpfen, anderseits den Schmutz des Schuhwerks durchzulassen, sind die Fussbretter zu durchbrechen. Nr. IV, V und VI haben keine Fussbretter.
- Ad 7.* Schultisch und Sitzbank sollen gleich lang sein, d. h. die beiden Stützständer müssen in der gleichen Linie stehen, sonst wird das Auge beleidigt und die Ausführung ganz wesentlich erschwert.
- Ad 8.* Die Tischklappe soll 0,03 m über die Sitzbank herein ragen, also vorderkant mit der Sitzbank nicht senkrecht verlaufen (Minusdistanz).
- Ad 9.* Die Lehnständer erhalten nach oben eine Ausladung von 0,03 m. Dieselbe beginnt auf halber Höhe, darf aber die Schwelle nicht überragen.
- Der Abstand der Lehne vom Tischblattrand ergibt sich aus den Massverhältnissen des Tischblattes und der Sitzbank und ihrer gegenseitigen Stellung. Die bezüglichlichen Zahlenangaben haben daher mehr allgemeinen Charakter und Kontrollwert.
- Ad 10.* Die Neigung des Tischblattes wird im allgemeinen von seinem Abstände zur Sitzbank bedingt, soll in der Regel aber nicht mehr als 15° betragen.
- Ad 12.* Die 2 Tischklappen müssen, um Verletzungen der Hände zu verhüten, wenigstens 0,04 m von einander abstehen. An ihren äussern Enden sind sog. Hirnleisten anzubringen.
- Ad 15.* Die Tisch- und Sitzständer sind durch je 2 eiserne Winkel mit der Schwelle zu verbinden.

Bezüglich der Ausreinigung der Schulzimmer empfiehlt es sich, jeden Schultisch zum seitlichen Verschieben mit 4 eisernen Rollen zu versehen. Es können zu gleichem Zwecke auch mehrere mit Rollen versehene Tische mit einander gekuppelt werden.

b. Für die weiblichen Arbeitsschulen.

Der Arbeitsschultisch ist im allgemeinen gebaut wie der allgemeine Schultisch. Man hat dafür, der Grösse der Schülerinnen entsprechend, jedoch nur 3 Grössennummern für 6 Schuljahre.

Die Dimensionen sind folgende:

Grössennummern	I.	II.	III.
Grösse der Schülerinnen in Meter	bis 1,30	bis 1,45	bis 1,60
1. Gesamthöhe des Tisches und der Lehne vom Fussboden aus in Meter (oberkant)	m 0,70	m 0,74	m 0,78
2. Sitzbankhöhe oberkant vom Fussboden aus in Meter (oberkant)	0,44	0,47	0,50
3. Höhe der 3 Fussbretter vom Fussboden aus in Meter (oberkant)	0,12	0,08	0,04
4. Breite des ganzen, flachen, also nicht geneigten Tischblattes	0,50	0,50	0,50
5. Breite des unbeweglichen Teiles des Tischblattes	0,25	0,25	0,25
6. Breite des beweglichen Teiles (Klappe)	0,25	0,25	0,25
7. Breite der Sitzbank	0,26	0,28	0,30
8. Länge des Tisches und der Sitzbank	1,25	1,25	1,25
9. Senkrechter Abstand des Tischblattes und der Sitzbank (keine Minusdistanz)	0,00	0,02	0,04
10. Abstand der Lehne vom Tischblattrand, horizontal	0,30	0,32	0,34
11. Länge der Schwellen	0,90	0,93	0,96

Bemerkungen:

- Ad 3.* Die Fussbretter sind zu durchbrechen (Schalldämpfung) und so nach vorn zu rücken, dass der hintere Fussbrettrand an den vordern Rand des Sitzständers zu liegen kommt.
- Ad 4.* Tischblatt und Klappe liegen hier ganz flach (horizontal) und haben keine Neigung. Klappe und unbeweglicher Teil haben die gleiche Breite.
- Ad 5.* Gegen den vordern Rand des unbeweglichen Tischblattes ist der ganzen Tischlänge nach eine Hohlkehle zum gesicherten Einlegen von Arbeitsgeräten im Friese anzubringen.
- Ad 6.* Auf der Klappe, die flach umgelegt werden kann, sitzt das Nähkissen und zwar in beiden Lagen (einfach oder umgeschlagen). Es ist durch zwei hölzerne, ganz durchgehende Stecknägeln (Zäpfchen) mit der Klappe verbunden. Zu diesem Zwecke hat die Klappe 2 Reihen Stecklöcher, die erste Reihe auf 0,09 m, die zweite auf 0,14 m Abstand vom nähern Klappenrand.

Ad 10. Bei den Arbeitsschultischen ist die Entfernung der Rücklehne und Sitzbank (keine Minusdistanz) vom Tischblatt mit Grund weiter als bei den gewöhnlichen Schultischen. Tischblattrand und Sitzbankrand müssen daher bei Nr. 1 senkrecht übereinander, bei Nr. 2 aber 0,02 und bei Nr. 3 0,04 m auseinander stehen.

Schliesslich wird hier noch auf die frühern Bemerkungen ad 7, 9, 11 und 14 aufmerksam gemacht.

Ticino.

(Regolamento per gli Asili d'Infanzia. Del 13 marzo 1903.)

Art. 7. Ciascun Asilo sarà provveduto dell'occorente materiale froebeliano ed intuitivo.

Art. 8. I banchi saranno di regola per 2 a 4 bambini, graduati nelle loro dimensioni in ragione della corporatura dei bambini stessi: non dovranno essere fissi. Saranno disposti in modo che i bambini ricevano la luce da sinistra.

Città di Bellinzona.

(Regolamento scolastico comunale.)

Il mobilio obbligatorio ed esistente in ogni classe è il seguente:

Una o due lavagne con ispugna e gesso.

Un grande compasso in legno.

Una grande riga, una squadra ed un metro.

Una tavola istruttiva dei pesi e delle misure secondo il sistema metrico decimale, ed in talune la cassetta che contiene le misure in realtà.

Una carta geografica del Cantone Ticino.

Una carta geografica della Confederazione Svizzera.

Una carta geografica dell'Europa nelle (III & IV).

Un mappamondo in due emisferi.

Un globo terraqueo (III & IV).

Un termometro.

Numerosi cartelloni per l'insegnamento oggettivo per varie classi e depositati in uno speciale armadio.

Quadri storici.

Quadri di Pestalozzi e Stefano Franscini.

Un armadio in ogni scuola.

Un tavolo con cassetto e predella e tre sedie per maestro.

Un portacatino, catino ed asciugamano.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.)

Art. 26. Le choix du mobilier scolaire est soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique, et le règlement indique le matériel d'enseignement obligatoire; l'un et l'autre sont fournis par les communes.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Section II. Mobilier et matériels scolaires.

Art. 85. Le mobilier est approprié à la taille des élèves. Au commencement de chaque semestre, il est procédé au mesurage des élèves et à la distribution des places. Les écoliers ayant la vue ou l'ouïe défectueuse sont placés près du maître.

Les tableaux noirs sont installés autant que possible dans la paroi faisant face aux élèves et dans l'axe de la classe.

Art. 86. Il y a dans chaque école deux tableaux indiquant: le 1^{er} l'horaire des leçons de la semaine; le 2^e les principales règles de conduite de l'élève.

Art. 87. Chaque école est pourvue en outre du matériel suivant, assorti au degré qu'elle comporte:

- 1^o Au moins deux tableaux noirs peints en mat, ou deux grandes ardoises, avec éponge et craie;
- 2^o une ou plusieurs armoires suffisantes pour contenir les archives, le matériel d'enseignement, les collections, la bibliothèque et les fournitures scolaires; l'une de ces armoires est affectée spécialement aux collections et autres moyens d'enseignement;
- 3^o le matériel pour l'enseignement de la lecture, de l'écriture et du dessin;
- 4^o les instruments nécessaires pour les exercices élémentaires d'arpentage et de dessin géométrique: jalons, compas, règle, équerre, double-décimètre, etc.;
- 5^o un nécessaire métrique;
- 6^o une collection de solides géométriques;
- 7^o un boulier-compteur;
- 8^o une carte du canton de Vaud, une de la Suisse, une de l'Europe, une mappemonde et un globe terrestre;
- 9^o les objets, collections et tableaux pour les leçons de choses et l'enseignement des sciences naturelles;
- 10^o un onglet destiné aux circulaires;
- 11^o un thermomètre;
- 12^o les autres objets que le Conseil d'Etat pourra rendre obligatoires, ou dont il dotera les écoles.

Art. 88. Les salles spécialement destinées à l'enseignement des travaux à l'aiguille doivent être pourvues du mobilier et du matériel ci-après:

- 1^o un tableau noir quadrillé;
- 2^o un cadre avec pied;
- 3^o une table suffisamment grande pour la coupe;
- 4^o des tables horizontales assurant un nombre suffisant de places pour toutes les élèves;

- 5° des chaises ou des bancs à dossier;
- 6° une armoire suffisante pour renfermer les travaux des élèves et les fournitures y relatives;
- 7° un thermomètre.

Art. 89. Lorsqu'il n'y a pas de salle spéciale pour les travaux à l'aiguille, les salles d'école employées dans ce but seront pourvues des objets mentionnés à l'article précédent sous chiffres 1, 2, 3 et 6.

Art. 90. Le Département de l'Instruction publique facilite aux communes peu aisées l'acquisition des objets mentionnés aux articles 87 et 88 ci-dessus.

Si, après y avoir été invitées, les communes ne se procurent pas le matériel prévu, celui-ci est fourni par l'Etat à leurs frais.

Art. 91. Chaque commune doit posséder une bibliothèque scolaire.

Art. 92. . . . Le personnel enseignant établit un inventaire du mobilier, du matériel et de tous les objets appartenant à l'école.

Art. 93. Les enfants sont responsables des dégâts qu'ils causent par leur faute ou leur négligence au mobilier et au matériel d'école. Ils peuvent en outre être punis d'une amende de cinquante centimes prononcée par la commission scolaire.

Art. 94. Les instituteurs et les institutrices sont responsables des dégâts occasionnés par leur défaut de surveillance ou de ceux qu'ils auraient négligé de signaler à la commission scolaire.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Locaux, manuels et matériel scolaire.

Art. 38. Les établissements secondaires doivent posséder, suivant leur destination, tout ou partie des objets ci-après:

- de grandes ardoises ou tableaux noirs avec les accessoires;
- une collection de cartes murales géographiques et historiques;
- un globe terrestre;
- une collection de solides et de modèles pour l'enseignement de la géométrie;
- les principaux instruments indispensables au toisé, à l'arpentage et au nivellement;
- les instruments, les tableaux muraux et les substances ou échantillons-types nécessaires à l'enseignement de la physique, de la chimie et des sciences naturelles, les tableaux nécessaires à l'enseignement des langues modernes et des antiquités grecques et latines;

- des collections de modèles pour le dessin artistique, le dessin technique et la calligraphie;
- une collection de poids et mesures;
- une bibliothèque renfermant les ouvrages généraux nécessaires à l'enseignement;
- le matériel nécessaire pour l'enseignement des ouvrages à l'aiguille et de l'économie domestique.

Valais.

(Le Banc d'école valaisan. Type 1908.)

Le banc d'école valaisan, type 1908, établi selon les indications et les modèles de M. le Dr Ducrey, membre de la Commission cantonale de l'enseignement primaire, est le seul adopté dans les écoles du canton et qui ait dès lors droit à la subvention scolaire.

1. Il est à deux places et de six grandeurs différentes afin de s'adapter à la taille des enfants.
2. Les écoles fréquentées par des enfants de 7 à 15 ans doivent être pourvues de bancs des 6 grandeurs.
3. Le siège est fixe. Les tables, dans leur partie antérieure, par contre, sont mobiles, grâce à deux charnières en fer permettant à l'enfant d'entrer dans le banc et d'en sortir sans déranger son camarade, et rendant possible un travail différent aux deux écoliers placés dans le même banc.
4. La table supérieure du banc a une inclinaison de 15°.
5. Une tablette inférieure, légèrement inclinée en avant, sert d'étagère, pour déposer les livres et les cahiers. Elle est placée entre les montants du pupitre à une certaine hauteur, de manière à ne pas gêner les genoux.
6. La tablette antérieure, commune dans les bancs de différents systèmes, est remplacée par un grillage métallique (maille large et fil résistant pour ne pas être dégradé par l'enfant) qui permet non seulement une surveillance plus facile de l'élève de la part du maître, mais qui rend aussi service au point de vue hygiénique, empêchant par l'inspection continuelle, non seulement la station des résidus alimentaires dans les pupitres, mais facilite aussi leur nettoyage, opération toujours difficile où il n'existe pas pareille modification.
7. Le banc est formé de deux pièces en bois légèrement incliné vers le centre.

8. Le dossier, qui fait partie du banc, légèrement incliné, est formé de deux parties: une inférieure pour soutenir les reins, une supérieure pour le dos.

9. Le marche-pied est très large pour permettre que les pieds reposent à plat.

10. Les montants du pupitre et du banc sont reliés par des pièces transversales. Les montants du pupitre sont reliés entre eux également par une pièce transversale située immédiatement en dessous de la tablette inférieure.

11. La tablette horizontale supérieure faisant suite à la table, est munie de deux ouvertures pour les encriers, qui sont couverts par une valve en fer ayant un mouvement de rotation autour d'un axe fixé à la tablette.

12. La distance entre le pupitre et le siège est négative de 20 mm.

13. Les bancs ont généralement une longueur uniforme de 120 centimètres.

14. A chaque montant du banc est placé un crochet pour suspendre le sac de classe.

15. En dessous du crochet, le banc est marqué d'un numéro qui indique au centimètre la taille de l'enfant pour lequel il est destiné.

16. Les bancs pour écoles de filles sont pourvus d'une pelote, afin d'éviter une déviation de la colonne vertébrale produite par la mauvaise habitude qu'ont beaucoup de fillettes d'épingler leur ouvrage sur les genoux. La pelote se trouve à l'extrémité d'une tige en fer évidée au centre dans la plus grande longueur et qui, à l'autre extrémité est fixée en dessous de la table, dans sa partie fixe, moyennant un écrou en forme d'oreillette. La tige étant assez longue l'enfant peut régler, à sa convenance, la distance de son ouvrage et la fixer avec un tour de vis. L'ouvrage manuel à l'aiguille achevé, l'enfant desserre la vis, et la tige en fer avec la pelote est ramenée en dessous de la table sans gêner aucunement l'enfant.

17. Tous les angles du banc de la table, des montants, etc. sont arrondis.

18. Les montants du dossier et les pièces en bois, reliant le banc au pupitre sont en bois dur, le reste en sapin. Il est recommandé que la table supérieure soit aussi en bois dur.

19. Le banc est verni à l'huile.

20. Les dimensions indiquées dans le tableau annexé, ne peuvent être modifiées.

Dimensions proportionnelles du banc d'école valaisan.

Numéros des tables		I	II	III	IV	V	VI
Taille moyenne des enfants en cm		— 120	121-130	131-140	141-150	151-160	161 —
a	Pupitre, hauteur totale avec socle mm	680	740	770	800	850	920
b	Tablette supérieure, largeur mm	105	105	105	105	105	105
c	Table, largeur totale . . mm	300	350	380	400	400	420
d	Valve, largeur mm	160	160	160	160	160	160
e	Tablette inférieure, largeur mm	150	210	225	235	235	260
f	Etagère, hauteur antérieure mm	140	140	140	160	160	160
g	Différence mm	200	215	225	240	260	280
h	Siège, largeur mm	220	240	260	280	300	320
i	Siège, hauteur depuis le marche-pied mm	330	350	370	380	400	450
k	Dossier, hauteur du bord inférieur partie inférieure depuis le siège mm	100	115	130	140	150	160
l	Dossier, largeur partie inférieure mm	50	50	50	60	60	70
m	Dossier, largeur partie supérieure mm	90	90	90	90	90	100
n	Dossier, hauteur bord inférieur, partie supérieure depuis le siège mm	190	225	240	260	280	300
o	Dossier, hauteur totale avec socle mm	680	740	770	800	850	920
p	Banc, largeur totale . . mm	660	740	780	820	860	890
q	Socle hauteur mm	60	60	60	60	60	60
r	Distance négative . . . mm	20	20	20	20	20	20
s	Marche-pied, largeur . . mm	300	310	370	385	385	390
t	Banc, longueur mm	120	120	120	120	120	130
u	Distance entre les 2 valves mm	40	40	40	40	40	40

21. Un banc modèle de chaque grandeur est déposé au Musée industriel, près du bâtiment du collège, et il peut être examiné par les autorités communales.

Les communes qui ont commencé à faire l'acquisition d'un nouveau mobilier scolaire, selon un type déterminé, pourront être autorisées par le Département de l'Instruction publique à compléter leur

mobilier sur le même type, s'il remplit les mêmes conditions hygiéniques et scolaires que le banc d'école valaisan.

III. Schulpflicht und Schulzeit. — Sclolarité et heures de classe.

Zürich.

(Entscheid des Erziehungsrates betreffend Schulpflicht.
Vom 9. Juli 1902.)

1. Wenn ein Schüler während seiner Schulzeit einmal zurückversetzt wurde, so dass er mit Schluss der siebenten Klasse acht Jahre die Schule besucht und auch das 14. Altersjahr absolviert hat, so ist er trotzdem zum Besuche der achten Klasse anzuhalten. Dagegen ist . . . kein zurückversetzter Schüler zu einem länger als neun Jahre dauernden Schulbesuch verpflichtet.

2. Kinder, die aus irgend einem Grunde erst nach zurückgelegtem siebenten Altersjahre in die Schule eintreten, sind erst zu entlassen, wenn sie acht Schuljahre absolviert haben.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze.
Vom 27. April 1904.)

§ 7. Schulzeit an Primarschulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so dass die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muss somit wenigstens 385 betragen.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besonderen Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

§ 10. Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je

vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen.

§ 11. Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt. (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Altersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche usw. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom ferneren Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

§ 13. Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeindeammann bzw. Schriftenkontrollführer liegt nicht bloss die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von 2 Fr. für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums usw. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Übersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken.

Der Lehrer des neuen Schulortes ist verpflichtet, das Zeugnisbüchlein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert acht Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Reklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

§ 14. Schulentlassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielmehr bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluss des betreffenden Schuljahres ordentlicher Weise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen bisherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu Schulden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeigen und letzterer sie sodann noch für einen fernern Kurs zum Schulbesuche einberufen zu lassen.

§ 68. Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer bzw. der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so dass das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldig gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert 4 Tagen gültig entschuldigt worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E.-G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden

Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhilfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von 12 Fr. die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmässig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der letztere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu verzeigen.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 12 . . . Als entschuldigte Absenzen gelten:

- a) Krankheit, welche aber bei längerer Dauer durch Beibringung eines glaubwürdigen Zeugnisses nachgewiesen werden muss.
- b) Plötzliche Erkrankung der Eltern oder der nächsten Familienglieder und Todesfälle in der Familie.
- c) Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Weg und Steg etc., was besonders bei weiter Entfernung von den Schullokalen und bei Berggemeinden in Betracht fallen mag.

§ 17. Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das siebente Altersjahr erfüllen und dauert mindestens bis nach erfülltem dreizehnten Jahre. Kinder, welche auf Neujahr das siebente Altersjahr zurücklegen, werden für das laufende Jahr schulpflichtig.

§ 18. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfasst die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte entweder:

- a) sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo ausserordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber
- b) sieben Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten.

§ 19. Wenn ein Kind während des Schuljahres erst nach dem 1. Januar das 15. Altersjahr erfüllt, so ist es pflichtig, den betreffenden Kurs bis zum Schlusse desselben zu besuchen.

§ 20. Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen.

§ 37. An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen, welche neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 38. Die Fortbildungsschule umfasst drei Jahre mit je vierzig Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung.

Für die Schüler des dritten Jahrganges wird vor der pädagogischen Prüfung ein Kurs von 20 Stunden abgehalten. Dieselben dürfen von den allgemeinen 40 Stunden nicht in Abzug gebracht werden.

§ 39. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben . . .

Obwalden.

(Kantonsratsbeschluss betreffend Schulpflicht.

Vom 23. Februar 1904.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes zu interpretieren und speziell die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut dieses Artikels: „Die Kinder bleiben solange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre“ — dahin zu verstehen sei, dass mit zurückgelegtem 13. Altersjahre jedes Kind von der Primarschule entlassen werden müsse, hat beschlossen:

Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, dass, ganz ausserordentliche Fälle ausgenommen, grundsätzlich jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

Nidwalden.

(Abänderung des Schulgesetzes vom 10. September 1879.

Vom 25. April 1909.)

Es ist an Stelle der bisherigen zweijährigen Wiederholungsschule die Ganztagschule in einem siebenten, den bisherigen sechs Schuljahren folgenden Winter einzuführen.

Art. 29. Die Schulpflichtigkeit der Mädchen hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahre, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung der sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf.

Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das 7. Winterhalbjahr.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrate während eines weiteren halben oder ganzen Schuljahres zum Schulbesuche angehalten werden.

Das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schliesst mit dem Wintersemester.

Schulkinder der V. und VI. Klasse oder im 12. oder im 13. Altersjahre können für den Sommer von der Schule dispensiert werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Winter-Semester zu besuchen.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement des Ecoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Art. 1. Les écoles sont organisées par sexe, par langue et par quartier.

Art. 5. Les élèves sont répartis en six sections. La 1^{re} et la 2^e forment le cours inférieur; la 3^e et la 4^e, le cours moyen; la 5^e et la 6^e, le cours supérieur. Les sections ou cours confiés à un même instituteur prennent le nom de classes.

Art. 16. L'année scolaire commence dans le courant de septembre et finit dans le courant de juillet, à des dates fixées par la Commission des écoles.

Fréquentation.

Art. 20. L'école est obligatoire, dès la rentrée de septembre, pour chaque enfant qui a atteint 7 ans ou atteindra 7 ans avant le 1^{er} mai de l'année suivante. Les parents qui n'auraient pas envoyé leurs enfants à l'école dès le commencement de l'année scolaire où la fréquentation est obligatoire sont dénoncés à la Préfecture.

Art. 21. Les institutrices peuvent être autorisées à recevoir, avant l'âge de la fréquentation obligatoire, les enfants qu'elles jugent aptes à suivre le programme de la 1^{re} année. Cette autorisation leur est retirée, si dans leur quartier sont établies des écoles frœbeliennes publiques.

Congés.

Art. 37. Outre les grandes vacances, qui comprennent un maximum de deux mois et un minimum de dix semaines, sont établis les congés ordinaires suivants:

- a) du mercredi de la Semaine sainte à midi jusqu'au mardi de Quasimodo à 8 heures du matin;
- b) les jours de foires de novembre et de mai;
- c) le lundi de Pentecôte;
- d) l'après-midi de la veille de la Toussaint, de Noël, du Nouvel-An et l'après-midi du mardi gras;
- e) le mercredi après-midi et le samedi matin de chaque semaine.

Art. 38. Une fête chômée tombant sur n'importe quel jour de la semaine supprime le congé du mercredi après-midi.

Art. 39. Si une fête chômée tombe sur le samedi, il y a congé le vendredi matin.

Art. 40. Les élèves des cours inférieurs ont congé tous les jours de foire.

Art. 43. L'autorisation de s'absenter de l'école n'est accordée que dans les cas suivants:

- a) indisposition sérieuse de l'élève;
- b) maladie d'un parent (père, mère, ou ceux qui en tiennent lieu) si le malade est pauvre et que les soins de l'enfant lui soient nécessaires;
- c) mort du père ou de la mère (ou de ceux qui en tiennent lieu) jusqu'au lendemain de l'enterrement;
- d) enterrement d'un proche parent;
- e) travail urgent rendu nécessaire par des circonstances exceptionnelles. Ce congé n'est accordé qu'à un élève studieux et qui fréquente régulièrement la classe.

Emancipations.

Art. 105. L'émancipation de l'école, pour les garçons, est prononcée dans l'année civile où ils atteignent 16 ans; pour les filles, dans l'année civile où elles atteignent 15 ans.

Baselstadt.

(Schulferienordnung. Vom 20. Januar 1906.)

§ 1. Bei der Verteilung der durch das Gesetz bestimmten jährlichen Ferien von zehn Wochen für die untern und mittlern Schulen, und von elf Wochen für die obern Schulen werden ausser den auf Wochentage fallenden Feiertagen (Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt) folgende einzelne Tage nicht mitgezählt: die drei Fastnachtstage, der Gründonnerstag, der Samstag vor Ostern, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der letzte Samstag vor den Sommerferien, der Tag vor Weihnachten.

§ 2. An den untern und mittlern Stadtschulen finden folgende Ferien statt: Fünf Wochen im Sommer, vom zweiten Montag im Juli an; zwei Wochen im Herbst vom ersten Montag im Oktober an, sofern das Erziehungsdepartement nicht einen andern Beginn festsetzt; eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

§ 3. Die Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen sind folgende: Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; zwei Wochen im Herbst; eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

An Stelle der drei Fastnachtstage gibt die Inspektion zur Zeit der Heuernte sechs Nachmittage frei; sie bestimmt des fernern den Beginn der Herbstferien nach dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeiten . . .

St. Gallen.

(Unterrichts- und Disziplinarordnung der St. Gallischen Kantonsschule. Vom 16. September und 11. Dezember 1909.)

Die Gesamtdauer der jährlichen Ferien beträgt neun Wochen. Davon fallen vier Wochen auf August (eventuell Juli und August),

ein bis zwei in den Oktober, eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und zwei bis drei Wochen zwischen beide Schuljahre . . .

An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, sowie an den Nachmittagen des Jahrmarktmontags und Fastnachtdienstags bleibt der Unterricht eingestellt.

Appenzell I.-Rh.

(Kreisschreiben der Erziehungsdirektion betr. einen Beschluss der Landesschulkommission. Vom 3. März 1903.)

Bis nach bestandnem VI. Primarschulkurse ist keinem Schüler ein Entlassungsschein auszustellen und ohne diesen keine Heimatsausweisschrift zu verabfolgen; auch aus dem VII. Kurse ist nur ausnahmsweise zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung zu bewilligen. Allfällige Reisläufer sollen bei etwaiger Rückkehr während zwei Wintern durch Besuch der Alltagsschule das Versäumte nachholen müssen.

(Grossratsbeschluss betr. Art. 46 der kantonalen Schul-Verordnung. Vom 26. Mai 1909.)

Dieselbe (die Fortbildungsschule) umfasst drei aufeinander folgende Jahreskurse; der dritte schliesst im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen. Die Unterrichtszeit darf nicht über abends 8 Uhr ausgedehnt werden.

Graubünden.

(Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer.
Vom 11. Sept. 1904.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend grösserer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

(Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen.

Vom 24. Mai 1907.)

Art. 4. Die Sekundarschule umfasst 2—3 Kurse. Jeder Kurs hat eine Dauer von mindestens 30 Wochen.

Sekundarschulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schon eine längere Schuldauer hatten, dürfen dieselbe ohne Einwilligung des Kleinen Rates nicht verkürzen.

Aargau.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen, Lehrer etc. betreffend Ansetzung der Schulferien.

Vom 14. Oktober 1905.)

... Gestützt auf den Wortlaut von § 47 des Schulgesetzes ..., wird beschlossen:

Die Ferien sind von der Schulpflege, auf den Vorschlag der Lehrer und unter Anzeige an den Inspektor, zu bestimmen.

Im Interesse eines geordneten Unterrichtsganges sind die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen; die Sommerferien jedoch können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in Abschnitten von mindestens einer Woche erteilt werden, wobei aber die Schulpflege selbstverständlich dafür zu sorgen hat, dass die gesetzliche Ferienzeit von zehn Wochen nicht überschritten wird.

Stadt Brugg.

(Schulordnung. Vom April 1906.)

§ 8. Gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse sind:

- a) Krankheit und Unwohlsein des Schülers;
- b) Erkrankung der Eltern, wenn dadurch zu Hause ein Kind unentbehrlich wird;

- c) Todesfälle, Leichenbegängnisse und Trauergottesdienste naher Verwandter;
- d) Gänge zum Arzt für Eltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann;
- e) Sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und grösserer Entfernung vom Schulorte;
- f) Gänzliche Armut, wodurch der Schulbesuch dem Kinde schlechterdings unmöglich gemacht ist.

Ticino.

Città di Locarno.

(Regolamento per le scuole comunali. Giugno 1906.)

Art. 14. Sarà data vacanza durante l'anno scolastico: a Natale, dal 24 dicembre al 1^o gennaio, inclusivamente; a Pasqua, dal giovedì santo al giovedì successivo, inclusivamente.

§. Le vacanze di Carnevale sono soppresse: il Municipio, però, si riserva di dare libertà alle scolaresche nel pomeriggio dell'ultimo martedì e nella mattinata del mercoledì delle Ceneri.

Art. 46. I fanciulli, che col 31 dicembre di ogni anno avranno compiuti i sei anni d'età, sono obbligati a frequentare la 1^a classe, sezione inferiore.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.)

Art. 4. Les écoles sont tenues pendant quarante-deux semaines par année.

Art. 77. Tout enfant est astreint à la fréquentation de l'école dès le commencement de l'année scolaire, soit dès le 15 avril de l'année dans laquelle il atteint l'âge de sept ans, jusqu'au 15 avril de l'année où il a seize ans révolus.

Néanmoins, la municipalité et la commission scolaire réunies ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au 15 avril de l'année où l'enfant a quinze ans révolus. Cette décision peut aussi être prise en faveur des filles seulement.

Art. 79. Les enfants âgés de 12 ans peuvent être libérés des écoles de l'après-midi, durant le semestre d'été, lorsque l'état de leur instruction ou les circonstances de famille le justifient. Toutefois, ils sont tenus de fréquenter l'école deux heures au moins chaque matin du 1^{er} juin au 1^{er} novembre.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Art. 175. Conformément à l'art. 77 de la loi, les municipalités et les commissions scolaires réunies ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au quinze avril de l'année où l'enfant a quinze ans révolus. Cette décision, qui peut être prise en faveur des filles seulement, est communiquée avant le 1^{er} mars de chaque année au Département.

Art. 181. Les enfants qui atteignent l'âge de six ans dans l'année courante peuvent être admis à l'école dès le commencement

de l'année scolaire, si leurs parents ou tuteurs en font la demande. Dans ce cas les commissions scolaires prennent en considération:

a) L'état physique et intellectuel des enfants; b) les dimensions de la salle d'école; c) le nombre et l'âge des écoliers astreints à la fréquentation obligatoire; d) la distance qui les sépare de la maison d'école.

Ils sont astreints à toutes les obligations scolaires concernant les élèves du degré inférieur.

Art. 186. La durée totale des vacances est de dix semaines; il y a en outre un après-midi de congé par semaine.

Il pourra être accordé un second après-midi de congé par semaine, sous réserve que le nombre d'heures de classes hebdomadaire ne soit pas diminué.

Art. 187. Un congé de trois à six jours est accordé à l'occasion du Nouvel-An. Ce congé ne peut être prolongé sans l'autorisation du Département.

Art. 188. Dans les communes de montagne, moyennant l'autorisation du Département, les vacances peuvent être de douze à seize semaines consécutives, et elles ne doivent pas commencer, avant le 1^{er} juin.

Art. 253. Dans toutes les communes où il existe une école primaire tenue par un instituteur, il est ouvert chaque année, pendant le semestre d'hiver, des cours complémentaires d'instruction primaire de six heures par semaine, jusqu'à concurrence de soixante heures au moins.

Ces cours ont lieu deux fois par semaine.

Art. 255. Les jeunes gens astreints aux cours sont avisés par voie d'affiche et de publication dans la commune. Ils sont par là censés avertis personnellement, et les absents tombent sous le coup des peines prévues par la loi.

Art. 261. Les garçons de quinze à dix-neuf ans, libérés des écoles, habitant une commune où il n'existe pas de classe tenue par un instituteur, sont astreints à suivre les cours complémentaires dans la commune la plus rapprochée.

Ville de Vevey.

(Règlement pour les écoles publiques de Vevey. Du 30 janvier 1903.)

Art. 76. L'année scolaire commence en mai pour se terminer en avril de l'année suivante.

Art. 78. Les vacances sont de douze semaines par an. La Commission scolaire en fixe la répartition.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 11. Les filles et les garçons sont tenus de fréquenter l'école dès l'âge de 7 ans jusqu'à l'âge de 15 ans révolus, sous réserve des dispositions des articles 27 et 32.

Art. 12. L'élève astreint à fréquenter l'école ne peut la quitter avant la fin de l'année scolaire.

Art. 13. Les parents ou les personnes qui en tiennent lieu (tuteurs, patrons), ont l'obligation de veiller à l'observation des prescriptions légales concernant les enfants confiés à leurs soins.

Art. 14. La durée du cours annuel de l'école primaire est de six à dix mois et est fixée pour chaque commune par un arrêté du Conseil d'Etat. L'ouverture en a lieu entre le 15 septembre et le 2 novembre.

Art. 22. Les permissions et congés ne sont accordés que pour des motifs légitimes dûment constatés.

Ces motifs sont notamment les suivants:

- a) maladie de l'élève;
- b) maladie grave ou décès d'un membre de la famille;
- c) difficulté très grande de fréquenter l'école pendant certains jours d'intempérie.

Art. 23. Les congés de 3 jours et plus sont accordés par l'inspecteur sur préavis du président de la Commission scolaire.

Art. 24. La libération prolongée ou définitive de l'école pour raisons de santé est prononcée par l'inspecteur, sur production d'un certificat médical.

Art. 27. Les garçons ne sont libérés de l'école primaire qu'en suite d'un examen d'émancipation.

Ceux dont l'instruction est reconnue insuffisante à l'examen d'émancipation sont astreints à fréquenter l'école jusqu'à l'âge de 16 ans révolus et à subir un second examen.

Peuvent être dispensés de l'obligation de fréquenter l'école jusqu'à l'âge de 16 ans révolus les élèves qui, selon rapport médical, n'ont pas l'intelligence voulue pour suivre avantageusement les cours. Cette dispense est accordée par l'inspecteur scolaire sur le préavis de la Commission scolaire.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 34. Les Commissions scolaires fixent chaque année l'époque des vacances, dont la durée ne peut être moindre de 8 semaines, ni excéder 10 semaines.

Art. 40. Les Communes, d'accord avec le Conseil d'Etat, ouvrent dans les localités où le besoin s'en fait sentir: c) des cours de perfectionnement pour les élèves libérés de l'école.

Art. 42. L'enfant qui atteint l'âge de 6 ans avant le 1^{er} juillet entre à l'école publique à l'ouverture de l'année scolaire et il est obligé de la fréquenter régulièrement jusqu'à la clôture de l'année scolaire dans laquelle il a eu 14 ans révolus.

Art. 51. Les absences justifiées sont celles qui ont pour cause:

- a) la maladie de l'élève;
- b) l'éloignement de l'école par les jours de mauvais temps exceptionnel;
- c) les autres circonstances jugées suffisantes.

Genève.

(Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Du 23 octobre 1903.)

Chapitre III. — Des vacances. Art. 10. Les vacances sont fixées par le Département.

Dans la règle, elles se répartissent comme suit: 1^o Les vacances d'été, comprenant huit semaines à dater de la clôture de l'année scolaire; 2^o celles d'automne, limitées à trois jours; 3^o celles du Nouvel-An à neuf jours; 4^o celles de Pâques, de la durée d'une semaine.

(Règlement organique du Collège de Genève. Du 7 juin 1907.)

Art. 13. La date et la durée des vacances sont fixées comme suit: 1^o Les vacances d'été qui durent huit semaines à partir de la distribution des certificats; 2^o les vacances de Nouvel-An, du 24 décembre au 3 janvier inclusivement; 3^o les vacances de Pâques, comprenant la semaine qui précède Pâques, et la semaine suivante jusqu'au jeudi inclusivement. Il est, en outre, accordé deux jours de vacances après les examens de janvier.

IV. Schülerzahl pro Klasse und Geschlechtertrennung.

Nombres d'élèves par classe et séparation des sexes.

Bern.

Stadt Bern.

(Schulorganisationsbeschluss. Vom 7. Oktober 1906.)

§ 4. Die durchschnittliche Maximalschülerzahl per Klasse wird für alle Primarschulen auf 44 Kinder festgesetzt.

§ 10. Die zulässige Maximalschülerzahl wird festgesetzt:

- a) für die Mädchensekundarschulen auf 35 bis höchstens 40;
- b) für die Knabensekundarschulen auf 35 bis höchstens 40;
- c) für das Gymnasium auf 30 bis höchstens 35.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 5. Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 6. Teilung, Parallelisierung, abteilungsweiser Unterricht (§ 7).

Teilung bzw. Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 bzw. 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung erteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmässig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 28. Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 29. Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt. Wo diese Zahl mehr als fünf Jahre nacheinander überstiegen wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement des Ecoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Art. 8. Lorsqu'une classe atteint 55 élèves, la Commission des écoles en demande le dédoublement au Conseil communal.

Ticino.

Città di Locarno.

(Regolamento per le scuole comunali. Giugno 1906.)

Art. 6. Ogni Classe non potrà oltrepassare il numero di 40 allievi.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 8. Toute classe comptant plus de cinquante élèves doit être dédoublée.

Art. 9. Dans les localités où le nombre des élèves dépasse cinquante, il y aura une école pour les garçons et une école pour les filles.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 16 mai 1906.)

Art. 6. Une classe ne doit pas réunir plus de cinquante élèves.

Art. 7. Lorsque le nombre des élèves dépasse cinquante, la classe doit être dédoublée par l'établissement de deux classes distinctes, dont l'une peut être semi-enfantine moyennant l'autorisation du Département de l'instruction publique.

Art. 116. Les classes primaires supérieures ne doivent pas réunir plus de 35 élèves.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Art. 54. L'effectif normal d'une classe est de 35 élèves.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 30 . . . La séparation par sexe dans les localités qui comptent six classes superposées au moins peut être autorisée par le Département de l'Instruction publique.

Art. 31. — En principe, aucune classe ne doit compter plus de 45 élèves. Le dédoublement doit s'opérer lorsque ce chiffre aura été dépassé pendant trois années consécutives.

Genève.

(Règlement organique du Collège de Genève. Du 7 juin 1907.)

Art. 6. Dans la règle, le nombre des élèves d'une classe ne doit pas dépasser d'une manière permanente le chiffre de 50.

V. Der Unterricht. — L'enseignement.

Zürich.

(Lehrplan der Volksschule. Vom 15. Februar 1905.)

Stundenplan. Der tägliche Beginn des Unterrichts am Vor- und Nachmittag richtet sich im allgemeinen nach den lokalen Bedürfnissen. Für den Beginn des Vormittagsunterrichtes zur Winterszeit ist auf die Lichtverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Von Anfang Dezember bis Mitte Februar wird es sich empfehlen, den Vormittagsunterricht, beziehungsweise die Betätigung der Schüler mit Arbeiten, welche die Sehkraft in Anspruch nehmen, nicht vor 8¹/₂ Uhr beginnen zu

lassen. Doch soll daraus nicht eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl unter das gesetzliche Minimum resultieren. Wo, wie z. B. bei der Sekundarschule oder der 7. und 8. Klasse, einzelne Unterrichtsstunden auf abends 4—5 Uhr angesetzt werden müssen, soll für ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden; dagegen sind auf diese Abendstunde nur solche Fächer zu verlegen, die das Auge der Schüler nicht in erheblichem Masse anstrengen; ausgeschlossen sind also zum voraus Zeichnen und Mädchenhandarbeit.

(Erziehungsratsbeschluss betreffend Abfassung der Stundenpläne. Vom 15. September 1909.)

2. Der Abfassung der Stundenpläne ist unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 30. April 1900) und des Lehrplans (vom 15. Februar 1905) alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist besonders zu beachten:

a) Den einzelnen Klassen und Fächern ist die im Lehrplan angesetzte Stundenzahl zu Grunde zu legen unter aller Beachtung der auch im Gesetz betreffend die Volksschule vorgesehenen Zahl der Unterrichtsstunden.

b) Die Arbeitsschulstunden sind so anzusetzen, dass keine Störung im geordneten Fortgang des übrigen Unterrichts eintritt.

c) Soweit es möglich ist, kann für Schüler und Lehrer neben dem Samstag Nachmittag noch ein weiterer freier Nachmittag angesetzt werden. Dagegen ist eine weitere Ausdehnung auf drei und vier freie Nachmittage unstatthaft, insbesondere wenn es auf Kosten vermehrter Belastung der Schüler im Vor- oder Nachmittagsunterricht der übrigen Schultage geschieht.

d) Die Zahl der obligatorischen täglichen Unterrichtsstunden sollten auch in der Sekundarschule in der Regel sechs nicht überschreiten. Wo eine Vermehrung einzutreten hat, sollte sie auf ein fakultatives Fach beschränkt bleiben und nur ausnahmsweise erfolgen. Auf keinen Fall darf aber die Zahl der Unterrichtsstunden an einem und demselben Tag sieben überschreiten.

Stadt Zürich.

(Beschluss der Zentralschulpflege betreffend Hitzferien.
Vom 18. Mai 1905.)

Die Zentralschulpflege beschliesst:

I. Die Bestimmungen über die Einstellung des Nachmittagsunterrichtes über die Zeit der grössten Sommerhitze werden abgeändert wie folgt:

1. Wenn in der Mehrzahl der Schulzimmer eines Schulhauses die Temperatur, im Schatten gemessen, vormittags 10 Uhr 25 Grad Celsius und mehr beträgt, so ist der Unterricht für den betreffenden Nachmittag einzustellen.

Die erforderlichen Erhebungen und Anordnungen geschehen durch den Hausvorstand in Verbindung mit der Lehrerschaft, und unter Kenntnissgabe

an den Präsidenten der Kreisschulpflege und den Visitator des betreffenden Schulhauses.

2. Den Lehrern wird empfohlen, die Nachmittage, an welchen der Unterricht infolge der grossen Wärme ausfällt, zu Spaziergängen mit den Schülern in den Wald zu verwenden oder die Schüler zum Baden anzuhalten.

3. Die Schulabwarte haben die Schulzimmer und Korridore am frühen Morgen und abends gut zu durchlüften und durch das rechtzeitige Herunterlassen der Jalousien und Storren das Eintreten der direkten Sonnenhitze in die Schulräume zu hindern.

(Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente.
Vom 13. Februar 1909.)

Art. 30. Zur Beaufsichtigung der Kindergärten bestellt die Kreisschulpflege eine Aufsichtskommission, der auch Frauen angehören sollen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Kreisschulpflege.

Gemeinde Rüti.

(Kreisschreiben der Primarschulpflege an die Eltern.

Vom 23. August 1904.)

Es werden nur solche Kinder aufgenommen, welche bei Beginn des betreffenden Schuljahres das dritte Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme kann jederzeit, ausgenommen in den Monaten Dezember und März (vor Weihnachten und Ostern) erfolgen.

Die eigentliche Unterrichtszeit ist auf 8½ bis 11 Uhr (im Winter auf 9 bis 11½ Uhr) und auf 1½ bis 3½ Uhr angesetzt. Die Lehrerinnen sind aber vor- und nachmittags je eine halbe Stunde vor Beginn im Lokale anwesend, um die Kinder entgegen zu nehmen und zu beaufsichtigen. Die Kinder sollen nicht vor Öffnung des Kindergartens, aber auch nicht nach Beginn des Unterrichtes sich einfinden.

Die Eltern sind ersucht, die Kinder möglichst regelmässig zu schicken und bei Absenzen zu entschuldigen.

Die Kinder sollen in ganzen und reinlichen Kleidern, gewaschen und gekämmt in der Schule erscheinen.

Zum Z'nüni und Abendessen darf den Kindern ein Stück Brot und allenfalls etwas Obst oder Schokolade mitgegeben werden. Zucker und Bonbons mitzubringen ist untersagt.

Gemeinde Wetzikon.

(Beschluss der Gemeindeschulpflege betreffend Nachmittagsunterricht.)

Der Nachmittagsunterricht hat an allen Schulabteilungen das ganze Jahr hindurch je 1½ Uhr statt wie bisher 1 Uhr zu beginnen.

Bern.

(Bekanntmachung betr. Hausaufgaben. Von 1904.)

Die bernische Schulsynode hat in ihrer Plenarversammlung vom 29. Oktober 1904 betreffend die Hausaufgaben die nachstehenden Thesen aufgestellt. Sie werden den Schulkommissionen und der

Lehrerschaft auf diesem Wege bekannt gegeben und zur Beachtung empfohlen:

Art. 1. Im ersten Schuljahre dürfen keine, im zweiten und dritten Schuljahre dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden.

Art. 2. In den obern Schuljahren der Primarschule, in den Mittelschulen, sowie im Unterweisungsunterricht dürfen keine schriftlichen Hausaufgaben gegeben werden. Ausgenommen ist der Hausaufsatz in der Muttersprache für die Schüler und Schülerinnen über dem schulpflichtigen Alter.

Art. 3. Wo das Fachsystem besteht, soll auf dem Wege der Verständigung unter der Lehrerschaft und durch Führung einer Kontrolle (Aufgabenbuch) dafür gesorgt werden, dass eine gleichmässige Verteilung der Hausaufgaben auf die einzelnen Tage stattfindet.

Art. 4. Die für die Schule sowie den Unterweisungsunterricht bestimmten Hausaufgaben, namentlich das Memorieren und die Repetitionen in den einzelnen Fächern, sind gleichmässig auf das ganze Schuljahr zu verteilen, und es soll das Mass der Aufgaben gegen den Schluss des Schuljahres nicht erhöht werden.

Hausaufgaben sind nur mit möglichster Beschränkung zuzulassen.

Es ist auf die sozialen Verhältnisse der Schüler gebührend Rücksicht zu nehmen.

Körperliche und geistige Gebrechen sind als Entschuldigungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen.

Art. 5. Nicht zulässig sind:

- a) Das Anfertigen von Handarbeiten und Zeichnungen als Hausaufgaben;
- b) das Aufgeben von fakultativen oder Fleissaufgaben;
- c) Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag des gleichen Tages;
- d) Ferienaufgaben.

Über Sonn- und Feiertage dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.

Stadt Bern.

(Normen für die Festsetzung der Besoldungen der Lehrerschaft an den städtischen Mittelschulen. Vom 31. Oktober 1906.)

Die wöchentliche Stundenzahl, welche zum Bezuge der normalen Besoldungen berechtigt, wird festgesetzt:

- a) für die Lehrerinnen der Mädchensekundarschule auf 22 bis 26,
- b) für die Lehrer auf der Sekundarschulstufe (Knabensekundarschule, Sekundarklassen der Mädchensekundarschule und Progymnasium) auf 25 bis 31,
- c) für die Lehrer der Oberabteilung der Mädchensekundarschule auf 24 bis 28,

- d) für die Lehrer am Obergymnasium (Literar-, Real- und Handelsschule) auf 22 bis 28.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.
Vom 1. Juni 1909.)

Verteilung der Schüler in die Schulbänke.

§ 1. Bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres sind sämtliche Schüler in die ihrer Grösse entsprechenden Schulbänke zu verteilen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Schüler beim Schreiben den Vorderarm bequem auf die Tischplatte auflegen kann, ohne die Schultern heben oder Kopf und Rücken senken zu müssen.

Körperhaltung.

§ 2. Den Lehrern wird dringend empfohlen, der Körperhaltung der Schüler während des Unterrichts und besonders beim Schreiben alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Während des mündlichen Unterrichts hat der Schüler die Rücklehne zu benutzen bei möglichst freier Armhaltung und Beinstellung nach vorn. Die Beine dürfen nicht gekreuzt werden.

Körperliche Übungen.

§ 3. Um die üblen Folgen des allzulangen Sitzens zu vermeiden, wird der Lehrerschaft empfohlen, die Schüler während des Unterrichts, soweit es angeht, sich körperlich rühren oder aufstehen zu lassen; letzteres namentlich beim Antworten.

In den untern Klassen sind kurze Freiübungen mit den Armen auch während des Unterrichts vorzunehmen.

Auch neben den im Lehrplan dem Turnen gewidmeten Stunden soll die Lehrerschaft für körperliche Übung und Kräftigung der Schüler besorgt sein. Neben Baden und Schwimmen im Sommer, Schlittschuhlaufen und Schlitteln im Winter, Bewegungsspielen, sind ab und zu Spaziergänge und Ausflüge an Nachmittagen zu empfehlen.

Kurzsichtigkeit und Schonung der Augen.

§ 4. Kurzsichtige und schwachsichtige Schüler sollen in den vordersten Reihen auf die bestbeleuchteten Plätze, aber immerhin auf ihrer Grösse entsprechende Bänke gesetzt und aller die Augen angreifenden Arbeiten möglichst enthoben werden.

Nötigenfalls soll die Lehrerschaft die Eltern solcher Schüler auf Einholung ärztlichen Rates aufmerksam machen.

Behufs Schonung der Augen sollen Schreib- und Zeichnungsstunden möglichst auf die hellste Tageszeit verlegt werden. Beim Lesen und Schreiben soll kein die Augen blendendes und schwächendes Sonnenlicht auf Bücher und Hefte fallen. Der Lehrerschaft wird empfohlen, Buchstaben und Zahlen auf den Wandtafeln gross und deutlich zu schreiben.

Beim Schreiben, Lesen und Zeichnen und bei den Handarbeiten soll der Abstand des Auges von der Schrift resp. Arbeit mindestens 30 cm betragen. Handarbeiten von solcher Feinheit, dass sie auf eine Entfernung von 35 cm nicht mehr deutlich gesehen und gemacht werden können, sind von der Schule auszuschliessen.

Gehör und Stimme.

§ 5. Schwerhörige Schüler sollen in unmittelbarer Nähe des Lehrers sitzen. Bei Schülern, die durch dauernde Unachtsamkeit den Verdacht auf Schwerhörigkeit wecken, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Schüler sind anzuhalten, laut und deutlich zu antworten.
Schüler im Stadium des Stimmbruchs sind vom Singen zu dispensieren.

Stundenplan.

§ 6. Der Stundenplan ist so einzurichten, dass in der Beschäftigung der Schüler ein planmässiger Wechsel eintritt.

Lehrstunden, welche an das Denkvermögen und Gedächtnis starke Anforderungen stellen, sind möglichst auf den Vormittag und die ersten Stunden zu verlegen.

In jeder Klasse soll ausser dem Samstag Nachmittag noch ein zweiter Nachmittag frei gegeben werden.

Pausen.

§ 7. In allen Klassen soll nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause von vollen 5 Minuten und nach 2 Unterrichtsstunden eine solche von 15 Minuten eintreten, während welcher die Schüler das Zimmer verlassen und im Freien sich bewegen sollen. Nur bei ganz kaltem und regnerischem Wetter ist der Aufenthalt in den Schulhausgängen zu gestatten. Während den Pausen sind die Schulzimmer zu lüften.

Hausaufgaben.

§ 8. Die Hausaufgaben sind auf der Mittel- und Oberstufe zur Bewältigung des Unterrichtsstoffes notwendig und wirken, wenn in richtigem Masse erteilt, fördernd auf die Ausbildung der Schüler. Ein Übermass von Hausaufgaben erzeugt nur zu oft Unlust zur Arbeit, Nervosität, ja Krankheit des Schülers, stört das gute Einvernehmen zwischen Haus und Schule und befördert eine einseitig theoretische Ausbildung auf Kosten der praktischen Betätigung. Umfangreichere schriftliche Arbeiten, welche die Kinder zu Hause bei oft mangelhafter Beleuchtung und ungeeigneten Platzverhältnissen ausführen müssen, gefährden das Augenlicht und üben einen schädlichen Einfluss aus auf den in voller Entwicklung begriffenen kindlichen Organismus. Dabei haben sie meist wenig Wert, weil die Kinder in vielen Fällen nicht selbständig, sondern mit fremder Hilfe arbeiten. Aus diesen Gründen ist in der Erteilung von Hausaufgaben Mass zu halten.

In den drei ersten Schuljahren dürfen keine schriftlichen Aufgaben erteilt werden. Einen mittelmässig begabten Schüler dürfen sie auf der Unterstufe allerhöchstens 20 Minuten, auf der Mittelstufe, 4., 5. und 6. Schuljahr, 1 Stunde, auf der Oberstufe, 7., 8. und 9. Schuljahr, 1½ Stunde pro Tag in Anspruch nehmen.

Zulässig sind Hausaufgaben zur Vorbereitung auf den mündlichen Unterricht, wie Auswendiglernen von Vokabeln, Gedichten und Liederversen, Nachlesen und Einprägen behandelter Stoffe aus der Natur- und Heimatkunde und dgl. Dagegen sind schriftliche Aufgaben, wie Anfertigung von Aufsätzen, Übersetzungen, Zeichnungen etc., ausgenommen wenig umfangreiche Verbesserungen schriftlicher Arbeiten im Aufsatz und Rechnen, gänzlich zu vermeiden.

Die Hausaufgaben sind möglichst gleichmässig auf die einzelnen Tage zu verteilen. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages, über Sonn- und Festtage und über die Schulferien dürfen keine Aufgaben gegeben werden.

Es wird der Lehrerschaft empfohlen, sich hin und wieder zu erkundigen, wie viel Zeit die Lösung der Schulaufgaben in Anspruch nimmt.

Körperliche und geistige Gebrechen sind als Entschuldigungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen.

Jeder Lehrer führt über die erteilten Hausaufgaben eine Kontrolle, welche der Schulkommission, wie einzelnen Mitgliedern derselben bei Schulbesuchen vorzulegen ist.

Schutz vor Erkältung.

§ 12. Die Lehrerschaft soll darauf achten, dass die Schüler in der Schule vor Erkältungen möglichst bewahrt bleiben. Sie dürfen nicht im Luftzug sitzen.

Einerseits sollen die Schüler bei grosser Kälte nicht zu leicht gekleidet ins Freie gehen, anderseits im warmen Schulzimmer alle verweichlichenden Kleidungsstücke, wie Hals- und Kopftücher, ablegen.

Kränkliche Kinder werden der besondern Fürsorge der Lehrerschaft empfohlen.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 6. Demselben (dem abteilungsweisen Unterricht) ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll mindestens zwanzig Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf 2 Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den 2 untern Klassen.

Von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht nicht vor 8¹/₂ Uhr beginnen.

Über die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens 1¹/₂ Stunden innezuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Verhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die daherigen Verfügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpflege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 69. Schulhygiene.

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen und wo er Übelstände findet, auf Abhilfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

§ 105. Pausen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtage im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen. Während denselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien oder, wenn dies nicht möglich, in den Korri-

doren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

§ 106. Hausaufgaben.

Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu verhüten. In den beiden untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmässigen Schüler $\frac{1}{2}$ Stunde, in der 5. und 6. Klasse 1 Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

§ 107. Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichtes ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens 25° C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

§ 108. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Massnahmen für Abhilfe aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Massnahmen trifft.

Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke und dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 109. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, dass die Arbeitskraft der Kinder zum Nachtheile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, „Hüteln“ und dergl.), durch übermässige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nacharbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhilfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen dem Statthalteramte.

Glarus.

(Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus.

Vom 16. Januar 1908.)

5. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden darf in Sekundarschulen für Knaben und Mädchen nicht weniger als 30 betragen; sie soll aber auch 35 nicht übersteigen (§ 44 d. Sch.-G.).

Dem Religionsunterrichte, der als Sache der Konfession betrachtet wird, dürfen innerhalb der 35 nach dem Gesetze verfügbaren Schulstunden höchstens zwei wöchentliche Stunden vorbehalten werden.

Der Stundenplan ist so einzurichten, dass die Stundenzahl im Sommersemester 34, im Wintersemester 33 Stunden nicht übersteigt.

Wo im Winter kein Turnunterricht erteilt wird, soll während wenigstens 20 Sommerwochen 3 Stunden wöchentlich geturnt werden.

Schüler der III. Klasse, welche am Unterricht in einer fakultativen Fremdsprache teilnehmen, können vom Gesangunterricht befreit werden.

Es ist unter günstigen Verhältnissen möglich und wünschbar, dass den Schülern zur Ausfertigung grösserer Hausaufgaben neben dem Samstag Nachmittag der Mittwoch Nachmittag freigegeben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung hängt von dem Ermessen des Ortsschulrates ab.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement des écoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Horaire.

Art. 19. Les élèves ont chaque jour des tâches à domicile proportionnées à leur âge. La durée moyenne de ces tâches ne doit pas dépasser trois quarts d'heure, sauf la tâche à faire pour le lundi matin, qui peut exiger jusqu'à une heure et demie de travail. Les devoirs à remettre le lundi sont déjà indiqués le vendredi soir. Il n'est pas donné de tâche le matin pour l'après-midi.

Art. 28. La classe commence, le matin, à 8 heures et finit à 11 heures; l'après-midi, elle commence à 2 heures et finit à 4 heures. La séance du matin est interrompue à 9½ h. par un repos de 10 minutes.

Art. 29. Du 1^{er} décembre au 1^{er} février, la classe commence à 8½ heures et finit à 11 heures; elle recommence à 1½ heure et finit à 4 heures.

Art. 30. Dans la période des grandes chaleurs, la Commission des écoles peut avancer l'heure de la classe du matin.

Art. 31. Les institutrices des premiers cours qui ont deux sections réunies peuvent, jusqu'au 1^{er} mars, congédier les élèves de la 1^{re} section à 10½ heures.

Ordre et propreté.

Art. 57. Chaque élève doit se présenter en classe propre sur sa personne et sur ses vêtements.

Art. 58. Tout élève qui est un objet de dégoût par sa malpropreté doit être envoyé à la maison, et ses parents sont avertis par écrit du motif de ce renvoi temporaire.

Art. 59. Il est défendu de cracher à terre, d'introduire de la boue ou de la neige sur les paliers et dans les classes, de se livrer à des jeux qui soulèvent de la poussière dans la salle.

Art. 60. Il est défendu de jeter à terre des restes de fruits et de semer du papier dans la salle de classe, sur les paliers et aux abords du bâtiment scolaire.

Art. 61. Les élèves doivent être d'une grande propreté aux lavabos et aux cabinets.

Art. 124. L'instituteur assigne aux élèves des places d'après leur taille ou les exigences de leur vue ou de leur ouïe et non d'après leur rang de mérite.

Basel.

(Haus- und Hofordnung der Mädchensekundarschule Basel.
Vom 26. Juni 1903.)

I. Beginn und Schluss des Unterrichts.

1. Das Schulhaus wird 10 Minuten vor 8 und 2 Uhr geöffnet.

2. Die Schülerinnen sollen sich nicht zu früh vor dem Schulgebäude einfinden und sich nicht lärmend vor demselben herumtreiben.

Sie sollen, an Körper und Kleidern reinlich und anständig, und mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen, rechtzeitig in der Schule erscheinen.

Sie hängen Hüte und Überkleider an die ihnen angewiesenen Kleiderhaken, begeben sich hernach mit ihren Lehrmitteln ins Klassenzimmer an ihren Platz und bereiten sich still auf den Unterricht vor.

Schülerinnen, die nicht mit den nötigen Lehrmitteln versehen oder ungewaschen und ungekämmt oder in zerrissenen und schmutzigen Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, werden sofort zur Nachholung des Versäumten angehalten oder nach Hause geschickt.

3. Der Unterricht wird mit Gebet oder Gesang begonnen und geschlossen.

Er beginnt 7 Minuten nach dem Stundenschlag und endigt mittags 5 Minuten vor 12 Uhr, nachmittags mit dem Stundenschlag. Am Montag und Donnerstag wird (der Kinderlehre wegen) 5 Minuten vor 11 Uhr geläutet.

4. Die Schülerinnen grüssen einen Besuch durch Aufstehen.

St. Gallen.

Evangelisch Tablat.

(Organisation der Gesundheitspflege in den Schulen.

Vom 16. Januar 1908.)

C. 12. Die Lehrerschaft schenkt der Gesundheitspflege der ihr anvertrauten Schulkinder die gebührende Aufmerksamkeit und unterstützt die Schulärzte bei ihren Untersuchungen, sie weist ihnen diejenigen Schulkinder zu, welche ihr krankheitsverdächtig erscheinen, sorgt für die Durchführung der von den Schulärzten erlassenen Schulverbote und macht sie auf bestehende Übelstände in hygienischer Beziehung aufmerksam.

Rorschach.

(Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs
Vom 15. Juni 1906.)

§ 11. Dispensation der Schulkinder von einzelnen Fächern erfolgt endgültig durch den Schularzt oder auf Antrag des Hausarztes durch die Schulhygienekommission.

Graubünden.

(Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer.

Vom 11. September 1904.)

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muss von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Massgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlasst werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

(Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen.

Vom 27. Mai 1907.)

Art. 7. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 33.

Aargau.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen. Vom 28. April 1908.)

Seit dem Bestande des gegenwärtigen Schulgesetzes hat man an den höhern kantonalen Lehranstalten und im Laufe der Jahre auch an den Bezirksschulorten für Bezirks- und Gemeindeschulen zur Weihnachts- und Neujahrszeit Schulferien eintreten lassen. Um in bezug auf die Ferienanordnung sämtliche Schulen des Kantons gleich zu stellen und weil man im Laufe der Zeit die Wahrnehmung gemacht hat, dass in einer ununterbrochenen Schulzeit von Mitte Oktober bis Ende März bei Schülern und Lehrern eine gewisse Müdigkeit eintritt, und dass daher eine mehrtägige Ruhepause für beide Teile nur wohlthätig wirken kann, wie auch im Interesse des Unterrichts gelegen ist, wird in Würdigung eines bezüglichlichen Antrages der Konferenz der

Gemeindeschulinspektoren beschlossen, den Schulpflegen zu empfehlen, für sämtliche Schulen, also auch für diejenigen auf dem Lande, alljährlich vom 25. Dezember bis und mit 2. Januar Weihnachtsferien anzuordnen.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen und Rektorate der Bezirksschulen. Vom 28. April 1908.)

In § 26 Ziffer 6 des Lehrplanes der Bezirksschulen vom 15. März 1902 wird bestimmt: „Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen“.

Infolge Anregung der Konferenz der Bezirksschulinspektoren hat nun der Erziehungsrat beschlossen, die Bezirksschulpflegen seien angewiesen, ausser der im Lehrplan vorgesehenen Hauptpause von 15 Minuten nach jeder Unterrichtsstunde, d. h. nach der ersten und dritten, ebenfalls eine Pause von 10 Minuten eintreten zu lassen.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulpflegen, Inspektorate, Rektorate der Bezirksschulen, Lehrer der Gemeindeschulen etc. Vom 11. August 1908.)

In Unterstützung der Bestrebungen der Antialkoholvereine wird den Schulpflegen und Lehrern empfohlen, bei Schulausflügen, Jugendfesten und Kadettenzusammenzügen etc. nur alkoholfreie Getränke verabfolgen zu lassen. Auch soll von den Schulpflegen und Lehrern den Schülern verboten werden, anlässlich der Schulexamen ohne Begleitung von Eltern oder Angehörigen auf eigene Faust das Wirtshaus zu besuchen und sich dem Genusse alkoholischer Getränke hinzugeben.

Die Schulinspektorate werden angewiesen, auf Ausschreitungen letzterer Art ein wachsames Auge zu haben und auf deren Abstellung zu dringen.

(Lehrplan der Aargauischen Kantonsschule.
Vom 27. Februar 1909.)

§ 3. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in der Mathematik gegeben werden. In den realistischen Fächern haben sich die häuslichen Aufgaben auf die mündliche Repetition des Unterrichts zu beschränken.

§ 5. Der Stundenplan wird dafür sorgen, dass die Schüler einer Klasse in der Regel täglich nicht mehr als sieben und ausnahmsweise nicht mehr als acht Unterrichtsstunden bekommen, dass auf den Samstag Nachmittag keine Stunden fallen.

Gemeinde Bremgarten.

(Reglement für den Schulhausabwart. Vom 1. Juli 1900.)

Verschiedenes.

Der Abwart hat die Schulgebäude je 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes zu öffnen und 10 Minuten nach Schulbeginn das vordere Portal zu schliessen, dann noch eine Zeitlang auf Nachzügler aufzupassen, damit dieselben noch herein gelassen werden können, dann soll das Hauptportal bis zur nächsten Stunde geschlossen werden.

Die Handtücher und Tafelwischer sind alle Wochen zu erneuern und zu waschen.

Gemeinde Wohlen.

(Regulativ betr. Reduktion der Hausaufgaben. Vom 7. Febr. 1905.)

Die Schulpflege Wohlen, nach Prüfung eingegangener Beschwerden wegen Überbürdung der Schüler in Bezug auf die Hausaufgaben und in der Absicht, den Inhalt des Unterrichtes von unzweckdienlichem, belastendem Beiwerk, das das Gedächtnis nur fruchtlos beschwert, die Erkenntnis jedoch nicht zu fördern geeignet ist, zu befreien und dadurch die Schuljugend als Träger der Zukunft vor schädlichen Einflüssen, wie sie sich in neurasthenischen Erscheinungen in überhandnehmendem Masse zu äussern pflegen, zu schützen, beschliesst:

1. Das Auswendiglernen von Prosa- und Bibelstücken ist nicht gestattet.
2. Die Hausaufgaben sind ausschliesslich auf die Freihalbtage zu verlegen und darf die Lösung derselben mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde für die ersten 2 Schuljahre und 1 Stunde für die Oberstufe der Gemeindeschule nicht beanspruchen.
3. Hausaufgaben dürfen über den Sonntag nicht gegeben und vor den Examen nicht vermehrt werden.
4. Der Lehrerschaft der Bezirksschule wird speziell empfohlen, die Hausaufgaben nach dem durchschnittlichen Mass von Kapazität und körperlichen Kräften der Schüler unter Zugrundelegung des gesetzlichen Lehrplanes auszumessen.
5. Der Kadetteninstruktion und ihren Organen ist es untersagt, den Kadetten irgendwelche schriftliche oder Memorierübungen zu diktieren.
6. Zum Zwecke einer regelmässigen Überwachung oder Nachhilfe von Seiten der Eltern ist es wünschenswert, die Aufgaben auf den Tafeln oder Notizheften notieren zu lassen.

Dieses Regulativ ist der Lehrerschaft gedruckt zuzustellen.

Stadt Brugg.

(Schulordnung. Vom April 1906.)

§ 17. Verboten ist den Schülern jede Art von Spiel um Geld oder Geldeswert, das Kartenspiel ausserhalb des Elternhauses, der Besuch der Tanzplätze, des Schiessplatzes an Schiesstagen (ohne besondern Auftrag), der Besuch von Wirtshäusern ausser in Begleit der Eltern oder deren Stellvertreter, das Rauchen, das Baden an einem andern Orte als dem Schulbadeplatz oder ausser der bestimmten Zeit oder ohne Aufsicht des Badmeisters (s. Badeordnung), das Befahren der Aare, das Schiessen ohne Erlaubnis der Eltern oder deren Stellvertreter, das Werfen von Steinen und dergl., überhaupt alles, was gefährlich oder guter Sitte zuwider ist.

Thurgau.

(Provisorischer Lehrplan für die Primarschule.

Vom 28. Dezember 1906/4. Januar 1907.)

3. Bei jedem Unterricht sollen alle hygienischen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden.

4. Die Lektionsdauer, d. h. die Dauer der mündlichen Behandlung eines Stoffes mit einer Schülerabteilung, soll im I. bis III. Schuljahr 20 Minuten, in den folgenden Schuljahren 40 Minuten nicht übersteigen. — Die Pause soll, sofern im Schulhalbtage nur eine einzige stattfindet, mindestens 20 Minuten dauern.

I. Schuljahr. Kurze Dauer der Lektionen, rascher Wechsel in der Betätigung der Sinnesorgane, regelmässige Abwechslung von Sitzen und Bewegung im Schulzimmer und im Freien sorgen für das körperliche Wohlbefinden der Kinder.

5. Das schädliche Sitzen in der Schulbank soll möglichst oft dadurch unterbrochen werden, dass einzelne Klassen bei jeder passenden Gelegenheit aus den Bänken heraustreten, z. B. an die Wandtafel oder die Karte oder vor Anschauungsmittel.

6. Die freie Zwischenzeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht soll mindestens 2 Stunden betragen.

7. Im I. Schuljahr, das in jeder Beziehung einen Übergang bildet, sollte die Unterrichtszeit am Vormittag auf 2, am Nachmittag auf 1 Stunde beschränkt werden. In ungeteilten Schulen kann die tägliche Schulzeit auch für das II. und III. Schuljahr um je eine Stunde gekürzt werden.

9. Das Prinzip der „Anschauung“, d. h. der direkten sinnlichen Wahrnehmung der Objekte durch die Schüler, soll energisch und allseitig durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke, sowie aus hygienischen Rücksichten soll bei geeigneter Witterung der Unterricht zum Teil ins Freie verlegt werden. Insbesondere sind wohlvorbereitete Nachmittags-Exkursionen zu empfehlen.

12. Aus hygienischen und pädagogischen Gründen sollen die Hausaufgaben so viel als irgend möglich vermieden werden; denn die Kinder lösen ihre schriftlichen Aufgaben zu Hause oft unselbständig oder unter schlechten hygienischen Bedingungen, und das mechanische Auswendiglernen hat nur geringen Wert.

Ticino.

(Regolamento per gli Asili d'Infanzia. Del 13 Marzo 1903.)

Art. 30 È fatto speciale obbligo alle maestre di vegliare scrupolosamente sulla pulizia dei bambini e sulle loro condizioni rispetto all'igiene.

Città di Bellinzona.

(Regolamento scolastico comunale.)

Un orario comunale diviso nel modo seguente:

Da Settembre al 31 Marzo

9 antm. = Principio della scuola
 10 " = Riecreazione
 10,20 " = Continuazione della scuola
 11,45 " = Fine " "

2 pomeridiane = Principio della scuola

4 " = Fine " "

Dal 1° Aprile alla fine dell'anno

8 antim. = Principio della scuola

9,20 " = Riecreazione

9,50 " = Continuazione della scuola

11,30 " = Fine " "

3 pomeridiane = Principio della scuola

5 " = Fine " "

Città di Locarno.

(Regolamento per le scuole comunali. Giugno 1906.)

Art. 13.^o Le lezioni giornaliere sono due, regolate dall'orario seguente dal 1° lunedì di Settembre al 31 Marzo,

dalle 8³/₄ alle 11³/₄ ant., e dalle 2 alle 4 pom.

dal 1° Aprile al 30 Giugno,

dalle 8¹/₂ alle 11¹/₂ ant., e dalle 2 alle 4 pom.

§ 2. Nei giorni festivi, nei giovedì di mercato e nel pomeriggio degli altri giovedì non si impartiscono lezioni.

§ 3. Se ricorre nella settimana un giorno di vacanza oltre la domenica, il giovedì di mercato si farà lezione nel pomeriggio, gli altri giovedì, invece, per tutto il giorno.

§ 4. Le lezioni antim. saranno intramezzate da 15 minuti di ricreazione, quelle del pomeriggio da 10 minuti, per tutte le classi indistintamente. Le classi femminili precederanno quelle maschili nella ricreazione.

Art. 50.^o § 2. Quando un allievo si presenta alla scuola non lavato od indecente negli abiti, deve essere rimandato. Ripetendosi il fatto, il docente ne avvertirà la Direzione, la quale farà rapporto al Municipio per i provvedimenti del caso.

Art. 57.^o L'allievo non potrà frequentare le osterie ed i pubblici ritrovi, a meno che non sia accompagnato dai parenti o tutori; non deve fumare. Chiunque fosse colto in fragrante, sarà punito colla multa di fr. 1, la prima volta, da raddoppiarsi in caso recidivo: gli verrà inoltre inflitta una cattiva nota in condotta, motivata con un'osservazione sul libretto.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.)

Art. 111. En ce qui concerne la fréquentation, la classe primaire supérieure est tenue pendant 42 semaines par année, à raison d'un minimum de 30 heures de leçons par semaine en hiver, et de 18 heures en été.

La classe primaire supérieure annexée à un établissement secondaire relève, à cet égard, de la loi sur l'instruction publique secondaire.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Art. 10. L'enseignement est donné pendant quarante-deux semaines de l'année.

Art. 11. L'année scolaire comprend deux semestres:

- a) Le semestre d'été, qui commence le lendemain du dernier jour des examens annuels pour se terminer avec les vacances d'automne;
- b) Le semestre d'hiver, qui commence après les vacances d'automne, ou au plus tard le 1^{er} novembre, pour se terminer au commencement d'avril par les examens annuels.

Art. 12. L'école primaire comprend trois degrés: le degré inférieur, qui renferme les enfants de sept à neuf ans; le degré moyen, ceux de neuf à douze ans; le degré supérieur, ceux de douze à quinze ou seize ans.

Chaque degré peut être divisé en sections.

Art. 13. Les élèves d'une division peuvent être réunis à ceux d'une autre division lorsque les sujets à traiter le comportent.

Art. 14. Pendant le semestre d'été, les élèves du degré supérieur doivent avoir onze à trente-deux heures de leçons par semaine; ceux du degré moyen, vingt à trente et une heures; ceux du degré inférieur, vingt à vingt-six heures.

Pendant le semestre d'hiver, les élèves du degré supérieur ont trente-deux heures de leçons par semaine; ceux du degré moyen trente et une heures, et ceux du degré inférieur vingt-six heures.

Art. 15. La durée d'une école ne peut excéder trois heures pour les élèves, à moins d'une autorisation du Département.

Art. 16. L'école du matin commence à sept heures en été et à huit heures en hiver; celle de l'après-midi a lieu à une heure.

L'heure d'entrée à l'école du matin peut être retardée d'une heure pour les élèves du degré inférieur.

Toute dérogation à ce mode de procéder est soumise au Département.

Art. 148. L'instituteur renvoie les élèves qui ne sont pas dans un état de propreté satisfaisant et veille à ce qu'ils se lavent dans un local voisin destiné à cet usage.

Art. 149. Lorsque l'instituteur constate la présence de parasites sur la tête ou dans les habits d'un élève, il renvoie celui-ci à la maison et ne l'admet à nouveau dans la classe qu'après s'être assuré qu'un nettoyage suffisant a été effectué.

Art. 158. Lorsque l'école est tenue pendant trois heures consécutives, elle est interrompue par une ou deux récréations de quinze minutes au total.

Art. 186. La durée totale des vacances est de dix semaines; il y a en outre un après-midi de congé par semaine.

Il pourra être accordé un second après-midi de congé par semaine, sous réserve que le nombre d'heures de classes hebdomadaire ne soit pas diminué.

Art. 187. Un congé de trois à six jours est accordé à l'occasion du Nouvel-An. Ce congé ne peut être prolongé sans l'autorisation du Département.

Art. 188. Dans les communes de montagne, moyennant l'autorisation du Département, les vacances peuvent être de douze à seize semaines consécutives, et elles ne doivent pas commencer avant le 1^{er} juin.

(Loi sur l'instruction publique secondaire.

Du 25 février 1908.)

Art. 116. Dans les établissements secondaires, les leçons sont données pendant neuf mois de l'année au moins, non compris le temps nécessaire aux examens. Cette disposition ne concerne pas l'Ecole cantonale d'agriculture.

(Arrêté concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées. Du 6 mars 1908.)

Propreté corporelle des élèves.

Art. 5. — L'instituteur doit exiger que les élèves arrivent en classe en état de parfaite propreté.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Art. 20. Dans les Ecoles supérieures, les Collèges et les Gymnases aucune classe ne peut compter plus de 32 heures de leçons obligatoires par semaine, gymnastique non comprise.

Art. 55. L'année scolaire commence, au choix des autorités communales, en mai ou en septembre pour se terminer en avril ou en juillet de l'année suivante.

Art. 57. La durée de chaque leçon est dans la règle de 50 minutes. Un repos de 10 minutes sépare les leçons consécutives.

Il ne peut être fait d'exception à cette disposition qu'avec l'autorisation du Département.

Ville de Vevey.

(Règlement pour les écoles publiques de Vevey. Du 30 janvier 1903.)

Art. 36. Le maximum des heures de leçons auxquelles peuvent être astreints les maîtres est de 30 par semaine.

Art. 39. Dans la fixation des devoirs domestiques, comme dans celle des tâches imposées à titre de punition, les maîtres tiennent compte de la force des élèves, du temps qui reste disponible après les leçons et des exigences du développement physique.

Art. 69. Il est interdit aux élèves:

1^o de fumer;

2^o de faire partie d'associations particulières;

3^o de fréquenter les établissements publics à moins qu'ils ne soient accompagnés de leurs parents, tuteurs ou maîtres de pensions.

Art. 79. Il n'y a pas de leçons le samedi après-midi.

Art. 80. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. Un repos de 10 minutes sépare les leçons consécutives.

Art. 118. Le Directeur contrôle l'instruction des enfants qui ne fréquentent pas les écoles publiques de la Commune.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 32. Le nombre des heures de leçons par semaine est de 30 au maximum. Le chiffre pourra toutefois être porté à 32 dans les deux dernières années. Les horaires prévoient au moins une demi-journée de congé par semaine.

Art. 85. Les instituteurs et les institutrices doivent au maximum 34 heures de leçons ou de travaux administratifs par semaine.

(Règlement général pour les écoles primaires.

Du 6 avril 1909.)

Art. 13. Les devoirs domestiques doivent être réduits au strict minimum et en tous cas ne pas exiger plus d'une heure de travail par jour.

Ville de Neuchâtel.

(Instructions et Directions pour les membres du Corps enseignant des écoles primaires et enfantines. Du 24 mars 1905.)

Art. 1. L'entrée en classe a lieu:

En Ville: 1^o pour les 1^{res}, 2^{mes} et 3^{mes} classes, à 8 heures et à 2 heures précises, toute l'année;

2^o pour les 4^{mes}, 5^{mes} et 6^{mes} classes, à 8 heures et à 2 heures, du 1^{er} mars au 1^{er} novembre, et à 9 heures, du 1^{er} novembre au 1^{er} mars;

3^o pour les classes enfantines, à 9 heures et à 2 heures, toute l'année.

A Serrières: A 8 heures, le matin, et à 1½ heures l'après-midi, toute l'année et pour toutes les classes, tant primaires qu'enfantines.

L'entrée se fait au son de la cloche ou du timbre. Cinq minutes après la sonnerie, les leçons doivent avoir commencé.

Art. 2. Les élèves sont reçus à l'entrée de la classe par leur instituteur ou leur institutrice, et ne peuvent pénétrer dans les salles que sous sa surveillance.

Art. 3. La sortie doit se faire exactement à l'heure: le matin à 11 heures ou à midi moins 10 minutes, et le soir à 4 heures précises. Dix minutes après la sonnerie — à l'exception toutefois des écoliers punis de la retenue ou des

arrêts — il ne doit plus y avoir d'élèves au Collège. Les membres du Corps enseignant accompagnent leur classe jusqu'au seuil du Collège, et s'assurent qu'aucun écolier ne reste dans le voisinage immédiat du bâtiment.

Art. 4. Les récréations ont lieu toutes les heures. Elles sont placées sous la surveillance des membres du Corps enseignant, conformément au tableau de service intérieur et extérieur, adopté au commencement de l'année scolaire. Elles ne doivent ni commencer avant la sonnerie, ni être prolongées au-delà des limites fixées (10 minutes à 10 heures et 7 minutes à 9, 11 et 3 heures). Sous aucun prétexte, un enfant ne peut être privé de la récréation.

Art. 5. Chaque année, les classes font une course scolaire d'un jour. Indépendamment de cette sortie dite „annuelle“, il est loisible au Corps enseignant, moyennant l'autorisation préalable du Directeur d'en faire une de demi-journée par mois, (tous les 15 jours pour les classes enfantines). Cependant, aucune course ne se fera dans les 15 jours qui précèdent ou qui suivent une période de vacances.

Art. 9. Indépendamment des heures de leçons prévues à l'horaire, les membres du Corps enseignant doivent, jusqu'à concurrence des trente-quatre heures prévues par la Loi (Art. 83 et 97), des heures de bureau pour travaux d'administration scolaire (voir art. 97 de la Loi), qu'ils font conformément au tableau dressé par la Direction.

Art. 11. Les travaux domestiques sont des applications et des répétitions de ce qui a été expliqué et appris en classe; ils doivent pouvoir être faits par les élèves, sans secours étranger. Même à l'approche des examens, ils n'exigeront pas, pour un élève de force moyenne, plus d'un quart d'heure par jour au degré inférieur; vingt à trente minutes au degré moyen et trois quarts d'heure à une heure au degré supérieur. Les travaux domestiques écrits seront réduits à leur strict minimum.

Art. 17. En cas d'infraction aux règles mentionnées aux Art. 6 et 11 du Règlement de discipline, les punitions suivantes pourront être appliquées:

- a) Mauvaises notes et réprimande;
- b) Retenue en classe après l'heure de sortie, sous la surveillance du maître et jamais d'un collègue;
- c) Travaux domestiques supplémentaires, de courte durée;
- d) Bulletin de conduite spécial aux parents;
- e) Censure par le Directeur;
- f) Surveillance spéciale et régulière du Directeur;
- g) Arrêts le jeudi ou le samedi après-midi;
- h) Réclusion jusqu'à trois fois 8 heures, à subir de jour dans une des cellules du Collège;
- i) Expulsion de l'école et internement du coupable dans un établissement de correction (Art. 83 du code pénal et 33 de la Loi sur l'enseignement primaire).

Les pénalités sous litt. e, f, g h, sont infligées par la Direction; celle sous litt. i ne peut être prononcée que par l'autorité judiciaire, sur la demande de la Commission scolaire.

Il est rappelé au Corps enseignant que tous mauvais traitements à l'égard des élèves et toutes punitions corporelles sont formellement interdits (Art. 32 de la Loi).

Art. 19. L'instituteur fera ce qui dépend de lui pour que les locaux scolaires qu'il occupe, et la salle de classe plus particulièrement soient tenus conformément aux règles de l'hygiène, et aérés chaque heure. Aucun élève ne restera dans la salle pendant l'aération; dans la mesure du possible un local sera mis à la disposition des élèves dont la santé demanderait des ménagements.

L'instituteur veillera à ce que les enfants se présentent en classe en parfait état de propreté, soit sur leur personne, soit dans leurs vêtements.

Les élèves, mesurés au début de l'année scolaire, seront placés à des tables correspondant à leur taille et garderont cette place aussi longtemps que leur développement physique n'en réclamera pas le changement.

Genève.

(Règlement organique du Collège de Genève. Du 7 juin 1907.)

Art. 8. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 25 à 37 heures par semaine.

Art. 9. Elle est partagée en deux semestres: le premier commençant en septembre et le second le premier lundi de février.

Art. 10. L'horaire d'été entre en vigueur le premier lundi d'avril et l'horaire d'hiver le premier lundi d'octobre.

Art. 11. En règle générale, les leçons commencent le matin à 7 h. 15 dans l'horaire d'été et 8 h. 15 dans l'horaire d'hiver; elles reprennent l'après-midi à 1 h. 30 pendant toute l'année. Il n'y a pas de leçon le jeudi en été, ni l'après-midi de ce jour en hiver.

Pendant les mois de décembre et de janvier, l'entrée en classe est, le matin, retardée d'un quart d'heure et la première récréation est supprimée.

Art. 12. Un intervalle sépare toutes les leçons de la matinée et les leçons de l'après-midi, à partir de 3 heures; cet intervalle est de 15 minutes après la seconde heure de classe, de 7 minutes à 11 heures et de 10 minutes aux autres heures.

(Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère.
Du 10 juillet 1908.)

Durée du travail scolaire.

Art. 4. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 30 heures de leçons par semaine dans les deux premières années, et de 42 à 48 heures dans les classes d'apprentissage.

Art. 5. Elle est partagée en deux semestres; le premier commence en septembre, et le second, le premier lundi de février.

Art. 6. Les leçons commencent le matin à 8 h. 10 m. en hiver, et à 7 h. 10 m. en été; elles se terminent à 11 h. pour être reprises l'après-midi à 2 h. 10 m. jusqu'à 5 h. du soir. Le jeudi et le samedi après-midi sont laissés libres. Les élèves qui suivent les cours de cuisine restent à l'école de 11 h. à 2 h. A 2¹/₄ h., elles doivent être prêtes à suivre les cours théoriques de leur section.

Dans la répartition des leçons, une part à peu près égale est accordée à l'enseignement théorique et à l'enseignement pratique.

Art. 7. La date et la durée des vacances sont fixées comme suit:

1° Les vacances d'été, qui durent huit semaines à partir de la distribution des certificats;

2° Les vacances du Nouvel An, du 24 décembre au 3 janvier inclusivement;

3° Les vacances de Pâques comprennent la semaine qui précède Pâques et la semaine suivante jusqu'au jeudi inclusivement.

Il est en outre accordé deux jours de vacances après les examens de janvier.

VI. Handarbeitsunterricht. — Travaux manuels.

Zürich.

(Lehrplan der Volksschule. Vom 15. Februar 1905.)

Primarschule.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flickern beizubringen zum Zwecke der Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände.

In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit in der Arbeit, wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernete an einfachen praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche

die Sehorgane in ausserordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden. Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. In der 4. bis 6. Klasse umfasst er Kartonnagearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank und Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

Sekundarschule.

Der Handarbeitsunterricht verfolgt, wie in der Primarschule, formelle und praktische Zwecke. Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Anwendung der Übungen im Flicken zu legen. Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe im Nähen ist auf einfache Wäschegegenstände zu halten, während feinere Zierarbeiten, welche die Sehkraft der Schülerinnen übermässig in Anspruch nehmen, auszuschliessen sind.

Neben dem Stricken und Nähen und Flicken sind die Mädchen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen einzuführen und zwar in das Kochen, wo immer möglich in der Schulküche¹⁾.

Bern.

(Unterrichtsplan für das Deutsche Lehrerinnen-Seminar.
Vom 31. Januar 1906.)

Handarbeiten: In allen drei Jahreskursen je 4 Std.

Haushaltungskunde: Belehrung über Wohnung, Kleidung, Nahrung, Kochen. 2 Std. im Winter. Praktische Übungen.

(Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchen-
Sekundarschulen. Vom 2. Dezember 1904.)

Belehrungen: In jeder Klasse sollen die Schülerinnen die ihrem Alter angemessenen Belehrungen über Stoffe und ihre Gewinnung, über Preise der Stoffe, über Bedarf an Stoff für Haus- und Leibwäsche, über Werkzeuge etc. erhalten.

Nidwalden.

(Obligatorischer Lehrplan für Handarbeiten der Mädchen
in der Volksschule. Vom 1. Februar 1906.)

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes und hat, wie jeder andere Unterrichtszweig, zur allgemeinen Ausbildung der Töchter beizutragen. Die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung gelten daher auch für ihn.

¹⁾ Was den Handarbeitsunterricht der Knaben anbetrifft, lautet der diesbezügliche Passus ähnlich wie für die Primarschule.

2. Seine spezielle Aufgabe ist, den Schülerinnen ebensoviel ein richtiges Verständnis und möglichst Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten als auch Fertigkeit und Genauigkeit in denselben beizubringen.

8. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen der Wäsche und Flickens von Gestricktem und Gewobenem.

Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist genau zu beachten.

13. Es dürfen Schülerinnen für ihre weiblichen Handarbeiten nur in der im Stundenplan für dieses Fach angesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

14. Die Benutzung der Nähmaschine in den Primarschulen ist unstatthaft.

(Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden.
Vom 17. Januar 1907.)

Haushaltungskunde für Mädchen.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin. Die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weisszeuges und der Kleider. Gartenbau, Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten, Konservierungsmethode. Gesundheitspflege. Wöchentlich ein bis zwei Stunden.

Glarus.

(Lehrplan für die Arbeits-Schulen des Kantons Glarus.
Vom Jahr 1906.)

I. Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener im Grunde dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Masse zu verleihen, dass die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Einschluss des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flickern von Gestricktem und Gewobenem.

4. Mit dem Stricken wird in der I. Arbeitsschulklasse begonnen und ist dasselbe durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind die zur Ausführung kommenden Arbeiten jeweils immer zuerst eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrgangs (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich. Wenn nun der Arbeitsunterricht mit dem III. Schuljahr beginnt, ergeben sich sieben Klassen im Arbeitsunterrichte: III., IV., V., VI. und VII. Alltagschulklasse und I. und II. Repetierschulklasse.

Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, dass ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichterem zum Schwereren stattfindet. (Siehe Lehrplan.)

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, dass die Schülerinnen in einer und derselben Klasse gleichzeitig dieselben Arbeiten ausführen.

9. Jede Art von Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (das Arbeiten können) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und vor den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muss die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszusprechen.

II. Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (drittes Schuljahr): 4 Stunden wöchentlich. II. Klasse: 4—5 Stunden wöchentlich. III. Klasse: 5 Stunden wöchentlich. IV. Klasse: 5—6 Stunden wöchentlich. V. Klasse: 5—6 Stunden wöchentlich.

Repetierschule: 3 Stunden wöchentlich.

III. Lehrplan für Sekundarschulen.

I. Klasse: 4—6 Stunden wöchentlich. II. Klasse: 4—6 Stunden wöchentlich. III. Klasse: 4—5 Stunden wöchentlich.

IV. Lehrplan für die Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

A. Schriftliche Arbeiten (20—30 Stunden).

1. Schreiben (10—15 Stunden): Kurze Betrachtungen über Pflichten der Haushälterin. (Sei sparsam! Reinlichkeit. Greif an! Halte Ordnung! Bewahre Feuer und Licht! u. dgl.) — Die wichtigsten Nahrungsmittel: Milch, Ei, Fleisch, Kartoffeln, Obst, Brot, Wasser, Wein. — Kurze Familien-, Freundes- und Geschäftsbriefe (Mitteilung, Anfrage, Bestellung, Miete, Aufkündigung, Gesuch, Entschuldigung u. dgl.).

2. Rechnen (10—15 Stunden): Hauswirtschaftliche Berechnungen im Rahmen der Vier-Spezies- und Prozentrechnung. Kassabuch einer Haushaltung.

B. Handarbeiten.

(Für drei Winterkurse berechnet.)

Schwanden.

(Reglement für den Handfertigkeitsunterricht. Vom 29. März 1905.)

§ 1. Der Handfertigkeitsunterricht an der Schule in Schwanden umfasst die drei Abteilungen der Papier- (Kartonnage), Hobelbank- und Schnitzarbeiten.

§ 2. Zu den Kursen haben die Primarschüler von der IV. Klasse an, die Sekundar- und die Repetierschüler Zutritt, jedoch mit der Einschränkung, dass zu den Schnitzkursen die Primarschüler nur von der VI. Klasse, zu den Hobelkursen von der VII. Klasse an zugelassen werden.

§ 3. In der Abteilung für Kartonnage dürfen nicht mehr als 15, in der Abteilung für Schnitzen nicht mehr als 12 und in der Abteilung für Hobelbankarbeiten nicht mehr als 10 Schüler gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 4. Die Hobelbank- und Schnitzkurse fallen ausschliesslich auf das Sommersemester und beginnen mit dem Schuljahr. Die Kartonnagekurse fallen auf das Wintersemester.

§ 5. Jede Abteilung hat wenigstens 20 Wochen zu 2 Stunden Unterricht. Die Unterrichtsstunden sollen im Sommer womöglich nicht auf den Samstag-Nachmittag fallen.

§ 6. Ein Schüler darf zu gleicher Zeit nur einen Unterrichtskurs besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.

§ 7. Die Schüler beginnen womöglich mit dem Unterricht in der Kartonnage.

§ 8. Nach Absolvierung eines Kurses in einem Fache steht es den Schülern frei, in eine andere Abteilung überzutreten.

§ 9. Die Schüler entrichten am Anfang der Kurse ein Kursgeld von 2 Fr. für die Kartonnageabteilung und von 3 Fr. für die Holzarbeitsabteilungen.

§ 10. Individuelle und allgemeine Werkzeuge, sowie das Material schafft die Schule an. Mutwillige Beschädigungen an den Werkzeugen haben die Schüler zu vergüten.

§ 11. Während der Schlussprüfungen werden die angefertigten Gegenstände ausgestellt.

§ 12. Die angefertigten Gegenstände sind Eigentum der Schüler und werden ihnen am Ende des Schuljahres nach der Ausstellung ausgehändigt.

§ 13. Bei ungebührlichem Betragen oder mangelhaftem Besuch kann ein Schüler ausgewiesen werden. In diesem Falle bleiben die von ihm angefertigten Gegenstände, sowie das Kursgeld Eigentum der Schule.

Basel-Stadt.

Stadt Basel.

(Lehrziel der Mädchensekundarschule. Vom 21. Januar 1904.)

Kochen und Haushaltungskunde. Für die Schülerinnen der 4. und 5. Klasse fakultativ. Halbjahrskurse. Wöchentlich zwei Nachmittage oder Abende zu 4½ Stunden.

Haushaltungskunde. Anleitung zum Einkaufen. Die sparsame Verwendung des Brennmaterials, Besorgung der Öfen. Belehrungen über den Nährwert der Speisen und die richtige Zusammenstellung derselben zu einer Mahlzeit. Kostenberechnung für eine Familie von sechs Personen und für eine Person. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Reinigung der Wohnräume.

Kochen und Servieren. Zurüsten der Gemüse. Sorgfältige Zubereitung einfacher Speisen: Suppe, Fleisch, Mehlspeisen, Gemüse, Obst. Einsieden von Kochfett. Verwendung der Speiseresten. — Das Zurichten des Tisches und das Servieren. Das Benehmen während der Mahlzeit.

Reinigungsarbeiten. Reinigen des Herdes, der Geschirre und Geräte. Aufwaschen des Fussbodens. Putzen der Fenster. Ordnen der Schränke. Besorgen der Küchenwäsche.

Bei Beginn der Abendkurse erhalten die Schülerinnen Milchkaffee und Brot. Die während der Unterrichtszeit zubereiteten Speisen bilden ihr Nachtessen.

Basel-Stadt.

(Lehrziel der Deutschklassen an der Mädchensekundarschule Basel. Vom 9. Juli 1909.)

Kochen und Haushaltungskunde. Für die Schülerinnen der 3. Deutschklasse, der 4. und 5. Klasse fakultativ. Halbjahrskurse. Wöchentlich zwei Nachmittage oder Abende zu 4½ Stunden.

Haushaltungskunde. Anleitung zum Einkaufen. Die sparsame Verwendung des Brennmaterials, Besorgen der Öfen. Belehrungen über den Nährwert der Speisen und die richtige Zusammenstellung derselben zu einer Mahlzeit. Kostenberechnung für eine Familie von sechs Personen und für eine Person. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Reinigung der Wohnräume.

Kochen und Servieren. Zurüsten der Gemüse. Sorgfältige Zubereitung einfacher Speisen: Suppe, Fleisch, Mehlspeisen, Gemüse, Obst. Einsieden von Kochfett. Verwendung der Speiseresten. — Das Zurichten des Tisches und das Servieren. Das Benehmen während der Mahlzeit.

Reinigungsarbeiten. Reinigen des Herdes, der Geschirre und Geräte. Aufwaschen des Fussbodens. Putzen der Fenster. Ordnen der Schränke. Besorgen der Küchenwäsche.

Bei Beginn der Abendkurse erhalten die Schülerinnen Milchkaffee und Brot. Die während der Unterrichtszeit zubereiteten Speisen bilden ihr Nachtessen.

St. Gallen.

(Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865, mit Berücksichtigung der bis Juli 1909 erfolgten Abänderungen.)

Art. 12. In der Regel sollen nicht mehr als 30 Schülerinnen zu gleicher Zeit die Arbeitsschule besuchen; bei einer grössern Anzahl von Schülerinnen sind diese auf angemessene Weise in mehrere Abteilungen zu teilen, von denen jede gesondert während eines halben Tages Unterricht erhalten soll. Auch bei gleichzeitigem Unterrichte und innerhalb einzelner gesonderter Abteilungen sind die Mädchen je nach ihrer Geschicklichkeit und Fähigkeit in zweckmässige Unterabteilungen zu sondern.

Art. 20. Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, erhalten, falls nicht eine besondere Arbeitsschule mit der Sekundarschule verbunden ist, den Arbeitsunterricht nach Anordnung und entsprechender Verständigung des Sekundarschulrates mit den betreffenden Primarschulräten entweder in der Primarschule des Ortes, wo die Sekundarschule sich befindet, oder in der Primarschule ihres Wohnortes.

Bei der Verteilung der Lehrfächer ist sodann darauf Rücksicht zu nehmen, dass in denjenigen Stunden, während welchen die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, im Schulunterrichte solche Fächer behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören.

Ticino.

(Programma delle Scuole normali. Del 17 agosto 1903.)

Economia. La casa e la sua scelta. Condizioni economiche, igieniche, estetiche. Ordine e pulizia. Distribuzione dei locali in genere e loro arredamento. — Mobiglio. Illuminazione — Riscaldamento — Combustibili. Memoriale dei prezzi. In particolare: La cucina e annessi. Gli utensili di cucina. Alimenti e bevande. Conservazione e preparazione degli alimenti. — Conserve. „Menus“ di magro e di grasso — Combinazioni proporzionate. Memoriale dei prezzi. Servizio di tavola. La cantina — tini — botti — bottiglie. — La stanza da letto — arredamento. Cure. La guardaroba

— Vestiario — Igiene e pulizia. La biancheria ed il bucato. La calzatura. La latrina. Il giardino e i fiori. Contabilità domestica. Raccolta di ricette utili, oltre le già indicate, nelle varie circostanze della vita, in città ed in campagna.

Vaud.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)
Travaux à l'aiguille.

§ 39. L'enseignement des travaux à l'aiguille et de l'économie domestique est donné conformément au plan d'études.

Il comprend six heures par semaine pour les degrés supérieur et intermédiaire, et quatre heures pour le degré inférieur.

Pendant le semestre d'été, dans les localités où il y a deux ou trois heures d'écoles obligatoires chaque matin, il y aura pour le degré supérieur trois heures par semaine consacrées à cet enseignement, pour le degré moyen quatre ou cinq heures, pour le degré inférieur quatre heures.

§ 40. Les leçons de travaux à l'aiguille ont lieu pendant l'après-midi. Il peut être fait exception à cette règle avec l'autorisation du Département.

Travaux manuels.

Art. 61. Les travaux manuels prévus par l'art. 13 de la loi servent de complément à l'enseignement du dessin.

Les travaux sur bois, la vannerie, etc., prévus par l'art. 19 sont facultatifs et peuvent être placés sur la demi-journée de congé hebdomadaire. Leur programme peut comprendre aussi les éléments des connaissances agricoles, ainsi que d'autres branches dont l'enseignement est justifié par les besoins locaux.

(Plan d'études général pour les Collèges et les Gymnases, ainsi que pour les Ecoles supérieures de jeunes filles.

Du 30 décembre 1909.)

Ecoles supérieures de jeunes filles. 1^{re} Classe, 6^e année:

Economie domestique: 1 h.

Une maison bien ordonnée.

Le rôle de la femme dans l'administration de la maison.

L'intérêt des occupations ménagères.

Administration du ménage:

1^o L'emploi de l'argent.

Nécessité d'établir un budget des recettes et des dépenses.

Dépenses nécessaires, imprévues, inutiles.

Achats. Comment acheter. Connaissance des marchandises.

Païement des fournisseurs.

Inscription journalière des dépenses, compte de caisse d'un ménage.

Calcul d'un prix de revient (cuisine, vêtement, travail commandé).

Rédaction d'actes usuels: reçu, quittance, note, bail, etc.

Impôts, assurances, intérêts, escompte, pourcentage, dans leurs rapports avec la tenue d'un ménage.

Nécessité de l'économie; utilité de l'épargne.

2° La direction du ménage.

Qualités de cœur et d'intelligence et connaissances multiples que ce travail demande. De la nécessité d'exercices pratiques soit à la maison soit dans un cours ménager.

Etude de quelques sujets choisis. A titre d'exemples: La journée d'une maîtresse de maison. Du goût dans la toilette et l'ameublement. La table de famille. Maîtres et domestiques. Quelques biographies de femmes. Visite d'une crèche, d'une école ménagère, etc.

Neuchâtel.

(Règlement et programmes des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. Du 3 novembre 1902.)

Economie domestique. Habitation.

A. Entretien des chambres.

Balayage, Nettoyage des planchers, parquets, dallages, boiseries et buffets, des vitres, des glaces, cadres et tableaux, des murs peints à l'huile, des tentures et rideaux, des nattes et tapis, des meubles, marbres, poignées de portes, cavettes de poêles, etc.

B. Entretien de la cuisine.

Le fourneau; l'évier, les ustensiles de cuisine, leurs usages, les matières dont ils sont formés: fonte, fer-blanc, tôle, poterie, émail, cuivre et nikel. — Origine de ces substances; leur plus ou moins de conductibilité pour la chaleur. — La rouille et le vert-de-gris; comment ils se forment; dangers du vert-de-gris. — Etain et étamage. Nettoyage des ustensiles de cuisine. — La vaisselle: objets qui la composent; leur emploi. Comment on lave la vaisselle. La porcelaine et la faïence: comment on les distingue. — Le verre et le cristal: fabrication et usage. — Comment on nettoie les verres, les bouteilles, carafes, les filtres.

Métaux employés pour les couverts: argent, vermeil, rouolz, métal argenté, étain. Les couteaux; différentes sortes. — Couperets et hachoirs. — Comment on nettoie l'argenterie et les couteaux. La balance.

C. Dépendance de la maison.

Entretien de la cave, du cellier, des chambres hautes, du bûcher. Destruction des animaux nuisibles: souris, rats, punaises, cafards, etc.

D. Entretien de la buanderie.

Appareils et ustensiles à lessive, battoirs, seilles (baquets), chaudières, lessiveuse (cuvier), fourneau, bassin, robinets, fourneau et fers à repasser.

E. Literie.

Lavage et charponnage du crin, cardage de la laine, dégraissage de la plume, soins à donner aux couvertures de laine, couvre-pieds, etc. Aération journalière des lits; nécessité de les exposer à l'air et au soleil.

F. Eclairage et chauffage.

Bougies, pétrole, gaz, électricité; leur composition et leur provenance.

Le pétrole et ses dangers. — Nettoyage des lampes.

Le gaz comme éclairage et comme combustible; dangers d'asphyxie, surveillance à exercer sur les compteurs et robinets.

Les combustibles; leur valeur calorifique. — Bois, tourbe, coke, anthracite, charbon de bois, houille. Manière d'allumer le feu et de l'entretenir. Les poêles; les cheminées à bois, à coke, à gaz, les fourneaux à pétrole et leurs inconvénients. — Les calorifères inextinguibles, chauffage central à air, à eau chaude, à vapeur.

G. Vêtements et lingerie.

Connaissance des tissus en usage; de leurs qualités, de leur emploi et de leur valeur ou leçons de choses sur la laine, la soie, le coton et la toile. — Composition des tissus mélangés: laine et coton, toile et coton, soie et coton.

Nature des tissus et de l'influence des couleurs pour la conductibilité de la chaleur. — Conservation des vêtements: lingerie, objets de laine, vêtements de soie et de velours; fourrures, chapeaux, plumes, fleurs; chaussures.

Nettoyage des rubans, gants, tulles et dentelles, du velours, etc.

Enlèvement des taches (suif, graisse, encre, rouille, goudron, poix, cambouis, vieux oing, peinture, fruits, vin, herbe, moisissures). Substances dégraissantes: naphte, benzine, térébenthine, savon de fiel de bœuf, papier buvard, talc, alcool et terre sulfurique, essence de citron, bois de panama saponaire, sel d'oseille, ammoniac, poudre saumière, eau de Javel (chlorure de potasse).

H. Lessive, blanchissage et repassage.

Lessive: essangeage ou dégrossissage. — Coulage du linge. — Savonnage, rinçage, mise au bleu. — Séchage du linge. Manière de le suspendre, de le dépendre, de le plier, de l'humecter pour le repassage. — Différentes sortes d'empois (cru et cuit), tuyautage et lissage.

Connaissance des différents ingrédients employés pour la lessive et le repassage: Savons, amidons, soude, phénix, carbonate de potasse, cire, suif, son, vinaigre, borax, bleu d'outremer et bleu d'azur. — Lavage des tissus en laine, coton, soie; peaux de daim, etc.

I. Raccourci.

Du linge de maison; ravaudage et remmaillage des bas. — Reprises et poses des pièces.

J. Comptabilité de ménage.

Budget de la maison. Calcul du prix des repas. Tenue d'un livre de ménage avec rubriques spéciales.

K. Service de table.

Manière de dresser le couvert et de servir les convives.

Alimentation.

Les aliments principaux; leur composition; leur valeur nutritive. Choix judicieux des aliments.

A. Aliments minéraux.

L'eau: Son utilité pour notre corps. — Les diverses sortes d'eau. — A quoi on reconnaît la bonne qualité d'une eau. — Comment on peut améliorer une eau défectueuse.

Le sel. — Où on le trouve; ses usages.

B. Aliments hydrocarbonés.

Le sucre: Sucres de canne, de betterave; sucres de lait, de fruit, de miel, etc. — Son rôle dans l'alimentation.

Les féculs. — Provenance, propriétés, préparation. — Amidons de blé, de riz, de pommes de terre, etc.

C. Les matières grasses.

Le beurre. — Provenance, préparation, propriétés. — Beurre fondu. — Beurre salé.

Les graisses animales. — Suif, saindoux, etc. leur emploi dans la cuisson. La margarine.

Les graisses végétales. — Huiles de noix, d'olive, de sésame, de lin.

D. Aliments azotés ou plastiques.

Le blanc d'œuf ou albumine; ses propriétés. Les autres matières analogues.

E. Aliments composés.

Le lait. — Provenance, préparation, composition; effets de la cuisson. — Lait tranché; petit lait. — Fromages divers; leur conservation.

La viande. — Ce qu'elle renferme. Les os: bouillon et gelées. A quels signes on reconnaît la fraîcheur et la bonne qualité de la viande. Différentes sortes de viande; rouge, blanche, noire ou gibier. — Classification des morceaux dans la viande de boucherie.

Les poissons de mer et d'eau douce. Comment on reconnaît leur fraîcheur.

Les céréales et leurs produits. — Blé, avoine, riz, etc. — Les farines. Les pains et les pâtes.

Les légumineuses. — Fèves, pois, lentilles, haricots, etc.

Les légumes verts. — Choux, épinards, laitues, etc.

Les racines et les tubercules. — Pommes de terre, raves, carottes, navets.

Les fruits. — Epoque de leur maturité.

Les champignons.

F. Les condiments.

Leur utilité: le poivre, la cannelle, la moutarde, etc. — Le vinaigre; sa fabrication.

G. Les boissons.

Vin, bière, thé, café, chocolat, cacao. — L'alcool et ses dangers, cidre, limonades, sirops, etc. — Comment on grille le café; comment on le moule; comment on le prépare. Différence entre le chocolat et le cacao.

H. Conservation des aliments.

Procédés de conservation au moyen de la chaleur, du sel, du sucre, du vinaigre, de l'eau de vie, de divers produits chimiques, dessiccation.

Les principales fermentations du vinaigre, du lait, de l'alcool, du beurre, etc. — La moisissure et la putrification.

Notions de cuisine.

a) Explication des principaux termes techniques qu'emploient les livres de cuisine: blanchir d'égorger, dorer, écumer, glacer, gratiner, braiser, larder, mariner, macérer, pocher, trousser, etc. — Dire ce qu'on appelle des aromates, les condiments un bouquet garni, le bain-marie, un court-bouillon, une infusion, une décoction, un roux, etc. — Nettoyage des poissons, volailles et légumes.

b) Etude pratique et raisonnée des modes de cuisson et des principales opérations culinaires.

c) Principaux modes de cuisson: Pot au feu. Ragoût. Braisés. Gratins. Hâchis et Blanquettes. Rôtis. Grillades. Fritures. Sautés. Découpage des viandes cuites.

d) Préparation et cuisson des légumes et des farineux.

e) Compotes, conserves de fruits.

f) Confitures, gelées, sirops, pâtisserie.

g) Entremets, crèmes ordinaires, soufflées, crèmes renversées, crèmes fouettées, gaufres, beignets, œufs à la neige, sitôt-fait, plumcake, tartes aux fruits.

(Règlement général pour les écoles primaires.

Du 6 avril 1909.)

Art. 20. Les travaux manuels font suite aux exercices frœbéliens de l'école enfantine, ces cours consistent, pour les garçons, en exercices gradués de cartonnage, de modelage, de travaux sur bois, sur métal, etc., et pour les filles, en exercices de cartonnage et d'autres travaux féminines.

Genève.

(Programme de l'Ecole secondaire et supérieure
des jeunes filles. Mai 1906.)

Economie domestique: 1 heure par semaine.

Principes de l'économie domestique. — Devoirs de la maîtresse de maison. — Nécessité et choix d'une profession. — Entretien de la maison; mobilier, literie, etc. — Eclairage, chauffage, alimentation; provisions. — Les vêtements. — Le linge. — Blanchissage.

Budget des recettes et des dépenses. — Epargne. — Assurances.

Conclusion: Rôle de la maîtresse de maison.

(Programme de l'enseignement des Ecoles complémentaires.

Du 30 novembre 1909.)

Economie domestique. — 2^{me} année. *Linge*. — Achat et entretien. — Blanchissage et repassage.

Vêtements. — Racommodage. — Enlèvement des taches.

Alimentation. — Conditions essentielles d'une bonne alimentation.

— Provisions, achat, conservation.

Habitation. — Choix et entretien d'un appartement.

Travaux manuels. — *Couture*. — Travaux pratiques de raccommodage (bas et lingerie). — Exercices préparant aux confections. — Confection en étoffe choisie parmi les travaux de l'année.

Coupe. — Camisole. — Chemise de nuit — Gilet de flanelle. — Jupon de dessous. — Corsage. — Blouse.

Tracé de patrons; coupe et assemblage.

(Règlement de l'Ecole professionnelle et ménagère.
Du 10 juillet 1908.)

A. Cuisine.

Art. 34. — Aux cours de cuisine, la maîtresse de cet enseignement organise dès le premier jour ses élèves en groupes ou familles qui passent successivement, dans un ordre déterminé, aux différents travaux du ménage.

Art. 35. — La maîtresse de cuisine organise immédiatement les élèves en familles et leur fait apprêter des mets variés d'après des menus approuvés par la Directrice. Elle fait chaque jour précéder la confection des mets d'un exposé méthodique portant spécialement sur la valeur nutritive des aliments, leur rôle dans l'hygiène alimentaire et leur préparation. Elle leur fait inscrire les dépenses de chaque jour et les initie à une bonne comptabilité ménagère. Elle s'occupe également, avec les élèves, des achats que nécessite le fonctionnement de la cuisine.

Art. 36. — A 2 heures, les élèves quittent la cuisine et reprennent les leçons indiquées par l'horaire de semaine.

Art. 37. — Chaque classe passe à tour de rôle à la cuisine.

Durant cette période, les élèves doivent prendre leur repas de midi à l'école, et paient une rétribution de fr. 0.40 par repas.

Les jeunes filles des autres sections peuvent obtenir de la Directrice l'autorisation de dîner aux mêmes conditions que leurs compagnes.

Art. 38. — Aucune personne étrangère à l'Ecole ne peut être admise à dîner à la cuisine sans une autorisation de la Directrice.

B. Blanchissage et repassage.

Art. 39. — Chaque classe passe à tour de rôle, et pendant deux heures consécutives, à la buanderie. La maîtresse de blanchissage divise les élèves en trois groupes de huit : un s'occupe du blanchissage et deux du repassage.

Chaque groupe doit effectuer les travaux imposés.

Art. 40. — Dans ce cours sont repassés les linges ayant servi à la cuisine et les pièces apportées de la maison et spécifiées par la maîtresse de blanchissage, selon un programme nettement déterminé.

C. Lingerie, coupe et confection.

Art. 41. — Dans ces cours, donnés par des maîtresses spéciales, sont confectionnés divers vêtements personnels qui deviennent la propriété des élèves et dont la dépense incombe aux parents.

Art. 42. — La leçon de raccommodage est spécialement destinée à l'entretien du linge de la maison.

(Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle et ménagère pour l'année 1906—1907.)

Economie domestique: 2 heures.

1^{re} année. Devoirs de la jeune fille envers elle-même, dans sa famille, à l'école.

Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison.

Logement. — Choix d'un appartement. — Entretien: propreté, aération.

Mobilier. — Choix d'un mobilier. — Entretien.

Vêtements, lingerie. — Tissus divers.

Eclairage et chauffage.

Alimentation.

2^{me} année. Développement du programme de 1^{re} année.

(Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle pour l'année 1909—1910)

1^{re} année. *Travaux manuels.* — 2 heures.

Outillage. Dénomination des outils; leur usage et leur entretien.

Matière première. — Les divers bois employés; leur classification; bois durs et bois tendres.

Exercices. Emploi de la scie et du rabot. Dégauchissement et corroyage des pièces. Assemblages: tenon, mortaise, enfourchements simples et doubles. — Constructions en employant ces divers assemblages. (Tous les travaux seront exécutés d'après des croquis cotés.)

2^{me} année. *Travaux manuels.* — 2 heures.

Suite et développement du programme de 1^{re} année.

Tour. — Nature et entretien de l'outillage. — Coupe des corps de rotation. — Exécution d'objets contenant des surfaces cylindriques, coniques ou sphériques.

Travail du fer. — Nature et entretien de l'outillage. — Exercices habituant l'élève à limer plat et à limer d'équerre.

Les élèves construiront tous leurs ouvrages d'après des croquis cotés.

VII. Körperliche Erziehung. — Education physique.

Bund. — Confédération.

(Verordnung über den Vorunterricht. Vom 2. November 1909.)

Turnunterricht in der Schule.

a) Das obligatorische Turnen.

Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und An-

stalten nach Massgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erlässt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren, bzw. den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit dem 9. Altersjahr, eine II. Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahre bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II. und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ massgebend.

Art. 4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, dass in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz zur Verfügung steht.

Art. 7. Zur Erteilung des Turnunterrichts sind folgende Vorrichtungen und Geräte erforderlich:

1. Für alle Stufen:
Spielgeräte.
2. Für die II. und III. Stufe:
 - a) Sprungvorrichtungen;
 - b) Hanggeräte;
 - c) Stützgeräte.
4. Für die III. Stufe überdies:
 - a) Eisenstäbe;
 - b) Sturmbretter; Hindernisse für Hoch-, Tief- und Weitsprung.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Grösse der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizerischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

Art. 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

Art. 9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen.

Art. 10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrate über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turngeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

b) Die Ausbildung der Lehrkräfte.

Art. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei wöchentlichen Turnstunden in den oberen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

Art. 12. Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob. Dieses ordnet auch deren Inspektion an. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

Art. 13. Von den Kantonen veranstaltete Turnkurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

Art. 14. Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

c) Der turnerische Vorunterricht.

Art. 16. Der Bund will durch den turnerischen Vorunterricht den Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr Gelegenheit bieten, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Der turnerische Vorunterricht ist für die Schüler unentgeltlich.

Art. 17. Er kann von eidgenössischen oder kantonalen Turnverbänden, sowie von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörenden Vereinen, ferner, durch deren Leitung, für Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen, technische Schulen und ähnliche öffentliche oder private Anstalten organisiert und durchgeführt werden.

Art. 18. Für die Organisation gilt als Grundsatz, dass auf höchstens 15—20 Schüler ein Vorturner kommt.

Art. 19. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt innerhalb eines Jahres im Minimum 50, im Maximum 80.

Das Turnprogramm umfasst: Marschieren, Laufen, Springen, Freiübungen ohne und mit Belastung, Gewichtheben und -stossen, Übungen an natürlichen oder künstlichen Hindernissen, Klettern, Spiele und andere volkstümliche Übungen.

Der Unterricht findet so viel als möglich im Freien statt. Die Auswahl der Übungen richtet sich nach der Witterung der Jahreszeit und den topographischen Verhältnissen.

Es soll eine Marschübung von 20 bis höchstens 30 km ausgeführt werden.

Art. 20. Bei regelmässigem Besuch eines Kurses des turnerischen Vorunterrichts erhalten die Teilnehmer einen Ausweis, welcher zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen ist.

Art. 21. Die Kurse haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 22. Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des turnerischen Vorunterrichts gemäss besonderem Regulativ.

Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Schluss des Kurses unter Beilage des Berichtes und des Inventars der Abteilung für Infanterie einzusenden.

Art. 23. Der Bund veranstaltet Vorturnerkurse (Art. 103 M. O.) und vorbereitende sogenannte Zentral- und Oberturnerkurse. Er trägt deren Kosten.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Programms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob, das sich hierfür mit den bestehenden Turnverbänden in Beziehung setzt. Das Militärdepartement ordnet die Inspektion dieser Kurse an.

Schlussbestimmung.

Art. 52. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Damit werden alle entgegenstehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse aufgehoben.

Kantone. — Cantons.

Zürich.

Lehrplan der Volksschule. Vom 15. Februar 1905.

(Lehrplan der Primarschule.)

Allgemeines. Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äussern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

8. Turnen. Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körperliche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der innern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turnunterricht im Freien, in der gesunden kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, dass die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommerhalbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechender Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turnschule wegleitend, für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turnübungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wettkampf etc.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmässigen Turnstunde und der Spiele ist bei entsprechender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schneeballwerfen, Schlitteln, etc. unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turnschule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen etc. ausserhalb des Stundenplanes anzustreben.

(Lehrplan der Sekundarschule).

Das Turnen dient gleich wie in der Primarschule, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, der körperlichen und der geistigen (ethischen) Bildung der Schüler. Die Frei- und Ordnungsübungen treten gegenüber der Primarschule etwas zurück; dafür wird dem Geräteturnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Turnunterricht erstreckt sich über das ganze Schuljahr; auch da, wo geschlossene Turnlokale bestehen, ist er, wenn die Witterung es irgend erlaubt, ins Freie zu verlegen.

Neben dem systematischen Turnunterrichte in der für diesen angesetzten Unterrichtszeit sollen auch die freien, körperlichen Übungen (Spiel, Marsch, Wettkampf, Schwimmen, Eislauf etc.) in den Turnstunden sowohl, als auch ausserhalb derselben zur vollen Geltung kommen.

(Verordnung des Erziehungsrates betreffend die
Veranstaltung von Schulreisen. Von 1903.)

- a) Hochgebirgstouren, welche die Ausrüstung mit Pickel und Seil erfordern, sind ausgeschlossen.
- b) Die Reiseprogramme sind der Aufsichtskommission rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen, welche ihrerseits eventuell fachmännische Gutachten darüber einholt.
- c) Die Teilnahme der Schüler an den Schulreisen soll in jedem Falle von der zustimmenden Erklärung des Vaters oder Besorgers abhängig gemacht werden.

(Beschluss des Erziehungsrates, betreffend Waffenübungen
an der Kantonsschule. Vom 23. März 1904.)

- 1. An der Kantonsschule wird in enger Verbindung mit dem Turnunterricht den Schülern des 10., 11. und 12. Schuljahres Militärunterricht (obligatorisch) erteilt.
- 2. Die Schüler des 11. und 12. Schuljahres erhalten Gewehre. Der Unterricht in Gewehrbesorgung und Schiessvorbereitungen wird in der einen der beiden Turnstunden des Sommersemesters erteilt.
- 3. Die Schiessübungen finden an drei Nachmittagen nach den Vorschriften des Militärdepartements für die erste und die zweite Schiessklasse des militärischen Vorunterrichtes statt. Schüler des 10., 11. und 12. Schuljahres führen an vier bis fünf Nachmittagen Ausmärsche aus, mit welchen Kampfspiele, Hindernisnehmen, Entfernungsschätzen, Erkunden, Geländeaufnahmen, Bezug von Feuerstellungen und Blindschiessen zu verbinden ist, bei welchen vier Stunden nicht überschreitender Zeitdauer.
- 5. Die Schüler des 11. Schuljahres erhalten im Winterhalbjahr einstündigen theoretischen Unterricht in Kartenlesen und Schiesslehre.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Unterrichtsprogrammes sind Sache der einzelnen Abteilungen der Kantonschule.

(Lehrplan des Literargymnasiums. Vom 1. Dezember 1906.)

Lehrziel für Turnen und Militärunterricht. Allseitige und gleichmässige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit. Schönheit des Körpers in Bewegung und Haltung. Ausgleich zwischen sitzender und geistiger Tätigkeit.

Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Gewandtheit in Bewegung und Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Tatkraft, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen. Gewöhnung an rasche Auffassung, genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die höhern Zwecke eines Ganzen. Weckung eines bleibenden Interesses für die Leibesübungen im weiteren Sinne.

Einige Fertigkeit in der Handhabung und im Gebrauch des Gewehres zum Schiessen. Verständnis der elementaren Schiesslehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

Glarus.

(Kreisschreiben des Regierungsrates an Schulräte, Lehrer und Erzieher betreffend den Kampf gegen die Tuberkulose. Vom 10. Januar 1907.)

Anerkannt ist die Notwendigkeit eines regelmässigen Turnspiel- und Turnunterrichtes auf allen Schulstufen und für beide Geschlechter; wenn aber in Turnhallen geturnt wird, so sind stark staubbildende Übungen möglichst zu beschränken.

Solothurn.

(Abänderungen des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule vom 16. Juni 1882.¹⁾

Vom 8. Mai 1903.)

§ 2. An dem militärischen Unterricht beteiligen sich die Schüler von der III. Gymnasial-, Gewerbschul-, I. Handelsschulklasse und dem I. Kurse der pädagogischen Abteilung an.

Die Schüler der VII. Gewerbschulklasse sind nur zu den Schiessübungen verpflichtet.

§ 4. Der Unterricht und die Übungen werden im allgemeinen nach den schweizerischen Reglementen erteilt und vorgenommen und nehmen während dem Sommersemester wöchentlich 2¹/₂ Stunden in Anspruch. (Donnerstag nachmittags von 4¹/₂ bis 7 Uhr.)

¹⁾ S. Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz, I. Teil pag. 275 (Anhang zum Jahrbuch 1901, II. Teil.)

Baselland.

(Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. Vom 26. März 1902.)

Unterrichtsziel: Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

Appenzell A.-Rh.

(Kreisschreiben an die Schulkommissionen.
Vom 15. Januar 1908.)

Wenn wir die Gründung solcher Knabenturnvereine, vorab in Gemeinden, wo noch keine solchen existieren, befürworten, so geschieht es nicht, um dem auch in unserm Kanton nur zu stark entwickelten Vereinsleben mit all seinen Schattenseiten Vorschub zu leisten. Hauptbedingung für eine gesunde Entwicklung dieser Institution ist eine tüchtige Leitung. Wenn ausserdem die Schulbehörden ein wach-sames Auge auf diese Jugendriegen haben und allfälligen Auswüchsen energisch entgegentreten, so wird der gute Zweck, den dieselben ins Auge gefasst haben, sicherlich erreicht.

Gemeinde Heiden.

(Reglement über die Benützung der Schulbrausebäder.
Vom 24. November 1905.)

Art. 1. Die Brausebäder im Schulhause im Dorf sind während des ganzen Jahres zu benützen.

Art. 2. Sämtliche Schulen der Gemeinde haben in gleicher Weise zu den Schulbädern Zutritt.

Art. 3. Die Benützung der Schulbäder ist dem einzelnen Schüler freigestellt; doch sind die Kinder durch die Lehrer dazu aufzumuntern.

Monatlich soll mindestens einmal Gelegenheit zum Bade geboten werden.

Art. 4. Augenscheinlich leidende und epileptische Kinder sind vom Schulbade fernzuhalten.

Art. 5. Die Lehrerkonferenz bestimmt für jedes Semester und jede Schule zum voraus die Tage und Stunden, in denen die Brausebäder zur Benützung bereit zu stehen haben.

Art. 6. Das Vorwärmen des Wassers und der Baderäume, sowie die Regulierung der Hahnen im Baderaume ist Sache des Schulabwartes, ebenso das Sauberhalten der Baderäumlichkeiten und das Reinigen und Trocknen der Badewäsche, soweit sie Eigentum der Schule ist.

Art. 7. Die Aufsicht beim Baden führt bei den Knaben ein Lehrer, bei den Mädchen eine Lehrerin unter Beistand des Abwartes, bzw. dessen Frau; das Aufsichtspersonal wird von der Schulkommission bestimmt.

Art. 8. Unmittelbar vor und während der Benützung sollen die Baderäume allseitig abgeschlossen und auf 22° C. erwärmt sein.

Art. 9. Der Regulierung der Badetemperatur ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken; die Wärme des Wassers im Reservoir soll 50° Celsius nicht übersteigen; diejenige der Brausen soll 35° C. betragen und jeweilen am

Schlusse des höchstens $\frac{1}{2}$ —1 Minute dauernden Bades rasch auf 22—20° C. erniedrigt werden.

Art. 10. Im Baderaum dürfen nur die zum Bade bestimmten Kinder anwesend sein.

Art. 11. Zum Baden versehen sich die Knaben mit Badehosen, die Mädchen mit Badeschürzen oder Badehemden und Badehauben. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche kein Badezeug mitbringen, erhalten solches von der Schule zu unentgeltlicher Benützung.

Art. 12. Nach dem Bade begeben sich die Kinder möglichst rasch in den Ankleideraum und trocknen sich gut ab. Zu strenger Winterszeit dürfen die Kinder das Schulhaus nicht vor Ablauf einer Viertelstunde verlassen.

Art. 13. Es ist strenge darauf zu achten, dass das Aus- und Ankleiden rasch, in Ordnung und ohne Lärm vor sich gehe, und dass auch im Baderaum der Anstand gewahrt werde.

Art. 14. Nasse Badewäsche darf nicht in die Lehrzimmer gebracht und nur nach gehöriger Reinigung und Trocknung wieder benützt werden.

St. Gallen.

(Vertrag betreffend das Kadettenwesen. Vom 29. Mai 1905.)

Art. 1. Die Zöglinge der Kantonsschule und der Knabenrealschule der Stadt St. Gallen bilden ein gemeinsames Kadettenkorps, das aus Infanterie, Artillerie und auch Musikkorps besteht.¹⁾

(Unterrichts- und Disziplinar-Ordnung der st. gallischen Kantonsschule. Vom 16. September/11. Dezember 1909.)

Im Sommerhalbjahr kann unter Anzeige an die Erziehungsdirektion ein Tag, für obere Klassen ein und ein halber Tag, für einen Schulpaziergang frei gegeben werden.

Straubenzell.

(Statut zum Schulfest- und Reisefond der Schulen von Straubenzell. Vom 16. Mai 1907.)

Art. 3. Der Fond hat die Bestimmung, den schulpflichtigen Kindern unbemittelter Eltern die Teilnahme an Schulfesten und Schulausflügen durch teilweise oder gänzliche Deckung der auf sie fallenden Kostenbetreffnisse zu erleichtern, bzw. zu ermöglichen.

Art. 5. Die Schularmenkommission entscheidet über die Bezugsberechtigung der Schulkinder auf Grund von Vorschlägen ihrer Lehrer.

Ausschlaggebend ist hiebei lediglich der Grad der Bedürftigkeit. Leitender Gedanke soll sein, zu verhindern, dass einzelne Kinder aus dem Grunde, weil ihnen die Mittel dazu fehlen, einem Schulfest oder einer Schulreise fernbleiben müssten. Es soll auch keines darauf angewiesen sein, auf anderer Leute Kosten den Anlass mitzumachen. Ausschluss vom Anlass darf nicht als Strafe verhängt werden, ausser von den Eltern, bzw. den Inhabern der väterlichen Gewalt. Die Inanspruchnahme anderweitiger ökonomischer Hilfeleistungen,

¹⁾ Siehe Näheres im Reglement für das Kadettenkorps in St. Gallen, vom 7. Juni 1905. Abgedruckt im „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ 1905, pag. 133 ff.

wie Teilnahme an der Christbescherung, an Suppen- und Milchspenden usw. seitens der in Betracht fallenden Kinder oder Familien schliesst deren Berücksichtigung bei derlei Anlässen nicht aus.

Gemeinde Wil.

(Reglement über Benützung der Brausebäder im neuen Knaben-Schulhause. Vom 30. April 1906.¹⁾)

I. Allgemeines.

§ 1. Die Brausebäder sind unentgeltlich und können während des ganzen Jahres, ausgenommen in den Ferien, in den zum Baden angesetzten Stunden von den Schülern benützt werden.

§ 2. Das Baden der einzelnen Klassen geschieht in regelmässiger Kehrordnung, welche der Schulrat bestimmt.

§ 3. Das Baden ist freiwillig, jedoch erachten Behörde und Lehrerschaft es als ihre Pflicht, Eltern und Kinder auf dessen Nützlichkeit im wohlbegründeten Interesse aufmerksam zu machen.

§ 4. Schüler, welche vorübergehend unwohl sind, oder an irgend einer chronischen Krankheit wichtiger Organe leiden, insbesondere Nervöse, Fallsüchtige oder Hautkranke dürfen nicht baden. Im Zweifelsfalle, speziell nach überstandener ansteckender Krankheit, soll der Lehrer vom Schüler ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand verlangen.

§ 5. Die Funktionen des Badewärters werden dem Schulhausabwart übertragen, doch ist es notwendig, dass die Klassenlehrer ihre Abteilungen selbst zum Baden führen und dort überwachen.

Die Oberaufsicht kommt der Behörde zu, resp. ist Sache des Schulrates.

II. Badeordnung.

§ 6. Das Baden findet während der Schulzeit statt und beginnt frühestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Schulanfang. Kein Schüler darf vor Ablauf einer halben Stunde nach dem Bade das Schulhaus verlassen.

Der Bade-Stundenplan soll so aufgestellt werden, dass jeder Schüler wenigstens alle 4 Wochen einmal Gelegenheit zum Baden erhält.

Genau Zeiteinhaltung ist durchaus notwendig, um zweckmässig möglichst viele Abteilungen am gleichen Tage baden zu können.

§ 7. Zum Baden bringt jeder Schüler Badhose und ein Handtuch mit. Die Seife wird von der Schule geliefert. Nur in Ausnahmefällen stellt die Schule das Badzeug zur Verfügung.

§ 8. Jede Abteilung, die zum Bade geht, besteht aus 24 Schülern. Diese treten nach dem Abkleiden auf ein gegebenes Zeichen, zu Zweien geordnet, in den Baderaum und begeben sich unter die Brause, sobald der Abwart die Temperatur des Wassers auf 35—36° C. eingestellt und zur Erwärmung der Wannen ca. 2 Liter Wasser in dieselben abgegeben hat.

Die Douchen sind genau wie folgt zu verabreichen.

1. Guss: Dauer 1 Minute zu 35° C., worauf Seife verteilt wird, mit welcher Hals, Brust und Glieder tüchtig während 3 Minuten einzuseifen sind; sodann
2. Guss: Dauer 1 Minute zu 35° C., dann Absitzen in der Wanne. Darreichen von Seife auf die Füsse, welche mit derselben gut einzureiben sind. Nach 2 Minuten

¹⁾ Ähnlich lautet die „Brause-Badeordnung“ Straubenzells, sowie die Badeordnung für das Schulbad Gerhalde der Gemeinde Evangelisch-Tablat.

3. Guss: Dauer 1 Minute; langsames Abkühlen des Badewassers von 35° auf 20° und nach 15 Sekunden Abstellen des kühlen Gusses.

Während des Douchens stellen sich die Schüler so, dass die Brause möglichst wenig den Kopf, sondern mehr den Nacken und Rücken trifft.

Nach gehörigem Abtropfen und nachdem die Wannen geleert worden sind, verlassen die Schüler den Baderaum und begeben sich geordnet in den Ankleideraum, wo sie sich rasch abtrocknen und ankleiden.

§ 9. Die feuchte Badewäsche darf nicht in die Lehrzimmer mitgenommen werden, sondern soll in wasserdichten Stoff gewickelt und im Vorraum der Schulzimmer belassen werden. Für die Reinigung der Badewäsche haben die Eltern zu sorgen.

III. Spezielle Pflichten des Badewärters.

§ 10. Die Baderäumlichkeiten sind stets in sauberem Zustande zu erhalten und nach dem Baden gründlich zu lüften.

Vor dem Baden sollen dieselben allseitig geschlossen und auf 22° C. = (16—17° R.) erwärmt werden.

Die Temperatur des Wassers im Reservoir darf nicht 50° C. betragen.

Graubünden.

(Reglement für das Kadettenkorps von Graubünden.

Vom 14. Oktober 1902.)

§ 1. Das Kadettenkorps Graubünden besteht aus den Zöglingen der Kantonsschule.

§ 2. Der Beitritt zum Korps ist für jeden Zögling der Kantonschule obligatorisch. Dispensationsgesuche sind von einem Zeugnis des Schularztes begleitet der Kadettenkommission zur Entscheidung zu unterbreiten.

Aargau.

(Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts für die Knaben an den aargauischen Gemeinde- und Bezirksschulen. Vom 12. November 1907.)

A. Turnpflicht.

§ 1. Der Unterricht ist für die Knaben der aargauischen Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie der öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalten der entsprechenden Altersstufen ein obligatorisches Unterrichtsfach. Er beginnt mit der dritten Klasse der Gemeindeschule und ist nach den Lehr- und Stundenplänen der betreffenden Schulen zu erteilen.

§ 2. Es wird den Schul- und Aufsichtsbehörden empfohlen, einen passenden Turnunterricht auch in den zwei ersten Schuljahren einzuführen.

§ 3. Wegen Krankheiten oder Gebrechen können Schüler vom obligatorischen Turnunterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

§ 4. Vom obligatorischen Turnunterricht befreien gänzlich:

- a) Herzfehler;
- b) schwere Funktionsstörungen einer Extremität;
- c) diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche auch vom Schulbesuch dispensieren.

§ 5. Vom obligatorischen Turnunterricht befreien teilweise:

- a) Nicht sicher zurückhaltbare Unterleibsbrüche von denjenigen Übungen, bei welchen die Bauchmuskeln in erhöhtem Masse mitwirken;
- b) Steifigkeit des Handgelenks vom Geräteturnen, mit Ausnahme der Sprungübungen;
- c) Steifigkeit des Fussgelenks, Klump- und Plattfuss, von Sprungübungen;
- d) andere chronische Leiden je nach dem Ermessen des Arztes.

§ 6. Keine Befreiung vom Turnunterricht, sondern bloss Rücksichtnahme auf den Kräftezustand erheischen: Schwächlichkeit, schwache Brust und Blutarmut ohne ein bestimmtes Organleiden, Neurosen, Neigung zum Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismus, vollständig zurückhaltbare Unterleibsbrüche, Zustand der Genesung. Immerhin hat der Turnlehrer bei schwächlichen Schülern ausser auf richtige Auswahl und Abstufung der Übungen besonders darauf zu achten, dass sie sich in den Zwischenpausen nicht erkälten und dass die Luft des Turnlokals möglichst gut und staubfrei gehalten werde.

§ 7. Die Schulbehörden sind befugt, nach schriftlichen Gutachten eines von ihnen bezeichneten Arztes und nach Einholung der Ansichten des Turnlehrers unter Berücksichtigung der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Dispensationsgründe gänzliche oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht auszusprechen. In zweifelhaften Fällen kann auch der Hausarzt des zu Dispensierenden zu Rate gezogen werden.

§ 8. Zeigen Schüler beim Turnunterricht auffallende Erscheinungen, wie starkes Herzklopfen, ungewöhnliche Hautröte, Ohnmacht, starken Husten, Schmerzen in bestimmten Körperteilen, so soll der Turnlehrer über die Fortsetzung oder Modifikation des Turnunterrichts mit diesen Schülern die Ansicht des betreffenden Arztes einholen.

B. Unterricht.

§ 9. Der Turnunterricht ist zu erteilen nach Anleitung und Massgabe der eidgenössischen „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“, beziehungsweise nach den Lehrplänen der öffentlichen und privaten Anstalten.

Für das Turnen der zwei ersten Schuljahre ist die Wahl des Stoffes freigestellt. Der Unterricht ist aber den körperlichen und

geistigen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schüler entsprechend zu gestalten.

§ 10. Als Regel gilt, dass der Turnunterricht nach Jahresklassen erteilt wird. An Schulen, wo ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

Nur ausnahmsweise soll jedoch eine im Turnen gleichzeitig zu unterrichtende Schülerabteilung die Zahl 40 übersteigen.

§ 11. Der Turnunterricht ist schulmässig nach methodischen Grundsätzen zu betreiben und auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu verteilen. Die je einer Stufe zugeteilten Übungsgebiete können daher nicht sukzessive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel, und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst. Der Turnunterricht ist bezüglich Schulordnung, Disziplin, Absenzen den übrigen Schulfächern gleichzustellen.

§ 12. Die Turnstunden sollen, wo es angeht, auf das Ende eines Schulhalbtages fallen. Wenn die Witterung es einigermaßen erlaubt, soll der Unterricht im Freien erteilt werden, sonst in gedeckten Räumen oder Hallen, wo solche zur Verfügung stehen.

§ 13. Das Minimum der jährlich einer Klasse zu erteilenden Turnstunden beträgt 60. In jeder Schulwoche soll womöglich die im Lehrplan vorgesehene Stundenzahl erreicht werden.

In Gemeinden, wo noch keine eigentliche Turnhalle oder ein anderes zum Turnen geeignetes Lokal vorhanden ist und die Erteilung eines regelmässigen Turnunterrichts von der Jahreszeit und der Witterung beeinflusst wird, sollen ausfallende, mit andern Unterrichtsfächern ausgefüllte Turnstunden an Tagen mit günstiger Witterung nachgeholt werden.

§ 14. An Stelle des formalen Turnens können auch Ausmärsche, Spiele im Freien, volkstümliche Übungen, angewandtes Turnen, Schwimmen, Eislauf treten, jedoch nur unter Leitung und Aufsicht des Lehrers, und nur da, wo die Jugend in ihrer Freizeit weniger Gelegenheit zu solchen Übungen hat.¹⁾

Stadt Aarau.

(Lehrplan für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut.

Vom 28. März 1908.)

Allgemeine Bemerkung. Der Lehrstoff der einzelnen Klassen ist so anzuordnen, dass das eigentliche Turnen in einer besondern Klassenstunde betrieben, die zweite Stunde dagegen ausschliesslich für Spiele und Bewegung im Freien (Ausmärsche, Schlitteln, Eislauf usw.) verwendet wird.

¹⁾ In den §§ 22–29 sind ausführliche Bestimmungen über die Turngeräte enthalten.

Stadt Brugg.

(Schulordnung. Vom April 1906.)

Badordnung.

§ 1. Im Interesse der Gesundheitspflege sollen die Schüler während der kältern Jahreszeit die Brausebäder der Stadtschulen benutzen. Aus Gesundheitsrücksichten können Schüler auf schriftliches Gesuch ihrer Eltern oder deren Stellvertreter ganz oder zeitweilig davon dispensiert werden.

Während der warmen Jahreszeit können die Schüler in der Aare baden, doch nur zu den festgesetzten Stunden und nur unter Aufsicht des Badmeisters oder der Badmeisterin.

§ 3. Die Mädchen baden in der städtischen Badanstalt, ebenso die Knaben der ersten fünf Klassen der Gemeindeschule. Die Knaben der Oberschule und der Bezirksschule baden in der offenen Aare, aber nur an der vom Badmeister bezeichneten Stelle und nur unter seiner Aufsicht.

§ 4. Über die Aare zu schwimmen ist den Schülern strengstens untersagt.

§ 5. Die Badezeit wird jeweilen vom Rektorat in Verbindung mit den Badaufsehern festgestellt und den Schülern mitgeteilt.

§ 6. An Exerziertagen wird den Knaben Gelegenheit gegeben, nach dem Exerzieren zu baden.

§ 7. An Sonn- und Festtagen wird nicht gebadet.

Auch während der Sommerferien können die Schüler die Flussbäder gemäss obigen Vorschriften benutzen.

Thurgau.

(Provisorischer Lehrplan für die Primarschule.

Vom 28. Dezember 1906/4. Januar 1907.)

VII.—IX. Schuljahr. Körperliche Übungen. Marsch-, Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen im Wechsel mit freien Körperübungen, Bewegungsspielen, Schwimmen, Eislauf, Schlitteln etc. zur Stärkung und Kräftigung der äussern und innern Organe, namentlich auch der Atemwerkzeuge. Die Anforderung an Körper- und Willenskraft ist zu steigern unter sorgfältiger Verhütung von Überforderungen und Überanstrengungen.¹⁾

*Ticino.**Città di Bellinzona.*

(Regolamento scolastico comunale.)

Le passeggiate scolastiche vengono fatte regolarmente una volta per settimana quando il tempo ed altre condizioni lo consentano: ma più specialmente nella stagione primaverile, prendendo così occasione di fare delle lezioni oggettive in aperta campagna.

Città di Locarno.

(Regolamento per le scuole comunali. Giugno 1906.)

Art. 71.^o Durante i mesi di primavera e d'estate, specialmente dopo gli esami di promozione, ogni scolaresca, accompagnata dal rispettivo docente, farà alcune passeggiate di mezza giornata ciascuna, a scopo di istruzione.

¹⁾ Ähnlich, wenn auch einfacher, lautet das Programm für körperliche Übungen für das II.—VII. Schuljahr.

Art. 72.^o Previo consenso della Delegazione scolastica, a cui si dovrà sempre notificare la meta, per le classi 3^a e 4^a maschili e femminili le passeggiate potranno anche essere di una giornata intera.

Neuchâtel.

Ville de Neuchâtel.

(Instructions et directions pour les membres du Corps enseignant des écoles primaires et enfantines. Du 24 mars 1905.)

Art. 5. Chaque année, les classes font une course scolaire d'un jour. Indépendamment de cette sortie dite „annuelle“, il est loisible au Corps enseignant, moyennant l'autorisation préalable du Directeur d'en faire une de demi-journée par mois, (tous les 15 jours pour les classes enfantines). Cependant, aucune course ne se fera dans les 15 jours qui précèdent ou qui suivent une période de vacances.

Vaud.

Ville de Vevey.

(Règlement pour les écoles publiques. Du 30 janvier 1903.)

Art. 81. Des courses scolaires peuvent avoir lieu avec l'autorisation de la Commission scolaire. Les élèves sont accompagnés du Directeur et des maîtres.

VIII. Unterricht in der Gesundheitslehre.

Enseignement de l'hygiène.

Bund.

(Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. Vom 6. Juli 1906.)

Maturitätsprogramm. Naturgeschichte.

Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
Grundzüge der Gesundheitslehre.

Zürich.

(Lehrplan der Volksschule. Vom 15. Februar 1905.)

II. Primarschule. 8. Klasse. Aus dem Gebiet der Naturkunde.
..... Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmässigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluss an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.

III. Sekundarschule. 7. Naturkunde. 3. Klasse Gesundheitslehre.

(Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. Vom 31. Dezember 1903.)

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird . . . erteilt: . . . In Naturkunde: 14. für . . . Anthropologie und Hygiene.

(Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

Vom 11. Oktober 1906.)

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege obligatorisch.

(Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts an der Hochschule. Vom 31. Oktober 1906.)

§ 4. Drittes Semester. Schulgesundheitspflege.

Stadt Zürich.

(Lehrplan des Realgymnasiums. Vom 29. November 1905.)

Naturgeschichte. a) Lehrziele. Anthropologie: Klare Einsicht in den Aufbau des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme. Kenntnis der Grundzüge der Physiologie und Gesundheitslehre. b) Lehrgang. VII. Klasse (2 St. im Sommer). Allgemeine Übersicht der Grunderscheinungen des Lebens. Belehrungen über ausgewählte Fragen der Gesundheitslehre.

Der Lehrplan des Literargymnasiums vom 1. Dezember 1906 enthält eine gleichlautende Bestimmung.

Bern.

(Programme d'études de l'école normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy. Du 15 février 1903.)

Hygiène. I^{re} classe. 1 heure. a) Hygiène générale. Sol. Air. Eau. Aliments. Chauffage et éclairage. Vêtements, etc.

b) Hygiène spéciale — Ecole. Orthopédie. Maladies contagieuses. Désinfection. Education physique.

Remarque: Cette leçon sera donnée par un spécialiste durant le semestre d'hiver.

(Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar.

Vom 25. März 1904.)

VII. Naturkunde. I. Klasse. . . . Gesundheitslehre. In einem Semester wöchentlich 2 Stunden.

(Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerinnen-Seminar.
Vom 31. Januar 1906.)

Naturkunde. III. Jahreskurs. — Im Sommer: Anthropologie und Hygiene.

(Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule. Vom 12. Dezember 1906.)

Viertes Semester. Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichtshygiene.

Luzern.

(Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonschule. Vom 13. März 1907.)

A. Maturitätsprüfung am Lyzeum.

§ 27. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

m. Naturgeschichte. γ. Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

(Lehrplan für das Lehrerseminar. Vom 24. April 1902.)

Naturgeschichte. Klasse II: 3 St. Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

Klasse IV: 4 Std. Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre. . . .

(Reglement für das Lehrerseminar. Vom 28. April 1904.)

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände . . . sind: . . . Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung.

(Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee. Vom 22. Februar 1902.)

Naturlehre. 3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speziell über rationelle Volksernährung.

Schwyz.

(Verordnung für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. Vom 27. November 1907.)

Für die Prüfung gilt folgendes Programm: . . . Naturgeschichte. Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

Glarus.

(Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus. Vom 16. Januar 1908.)

I. Klasse. . . . Im Winter Anthropologie: Bau des menschlichen

Körpers, die wichtigsten Organe und ihre Verrichtungen; Gesundheitslehre.

Zug.

(Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer.
Vom 18. Februar 1903.)

§ 12. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfasst folgende Stoffgebiete:

— 8. Naturkunde . . . speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre. . . .

Baselstadt.

(Lehrziel der Mädchensekundarschule. Vom 21. Januar 1904.)

7. Naturkunde. V. Klasse. 2 Stunden wöchentlich. Menschenkunde. Gesundheitslehre in Verbindung mit der Wiederholung der Lehre vom menschlichen Körper.

(Lehrziel für die Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule oder oberen Sekundarschule. Vom 1. Februar 1907.)

Menschenkunde: Gesundheitslehre in Verbindung mit der Wiederholung der Lehre vom menschlichen Körper.

(Unterrichtsplan der obern Realschule. Vom 30. April 1903.)

Naturgeschichte. IV. Klasse. Im Sommer Somatologie: Der Bau und die Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers.

Baselland.

(Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. Vom 26. März 1902.)

Naturgeschichte. III. Klasse: Das Wesentlichste aus der Gesundheitslehre.

St. Gallen.

(Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen.
Vom 13. Oktober 1905.)

Die regelmässigen Fächer der Mädchenfortbildungsschule sind: Haushaltungskunde nebst Belehrungen über Gesundheits- und Krankenpflege

(Lehrplan für das kant. Lehrerseminar Marienberg.

Vom 12. Februar 1907.)

Naturkunde. III. Klasse: Anthropologie und Hygiene. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. Hygiene im Anschlusse an

die behandelten Organe unter besonderer Berücksichtigung des Schul-
lebens.

(Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen
der Primarschulen des Kantons St. Gallen.

Vom 15. März 1907.)

Art. 7. Am Ende des 3. Kurses wird geprüft in: . . . Natur-
kunde. (Anthropologie und Hygiene . . .)

(Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundar-
lehrer. Vom 4. November 1909.)

Chemie. Grundzüge der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Gesund-
heitslehre.

Graubünden.

(Lehrplan für die Primarschulen. Vom 4. Oktober 1903.)

Naturkunde. VIII. Schuljahr. Belehrungen über den menschlichen
Körper und Gesundheitslehre . . .

(Verordnung über die Organisation und den Unterrichts-
plan der bündnerischen Kantonsschule. Vom 27. April 1909.)

Gymnasium. 13. Naturgeschichte. V. Klasse. 3 Stunden. Anthro-
pologie und Hygiene.

(Reglement für die Maturitätsprüfungen. Vom 27. April 1909.)

I. Prüfungsabteilung. b. Naturgeschichte. Anthropologie: Bau und
Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesund-
heitslehre.

Aargau.

(Lehrplan für die Bezirksschulen. Vom 15. März 1902.)

Naturgeschichte I. Klasse. Im Winter: Bau des mensch-
lichen Körpers mit den notwendigsten Lehren der Gesundheitspflege.

(Lehrplan der aargauischen Kantonsschule.

Vom 27. Februar 1909.¹⁾)

Naturgeschichte. Gymnasium. III. Klasse: Der Bau und die
Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit Belehrungen über
die Erhaltung der Gesundheit . . .

(Lehrplan für das aargauische Lehrerseminar Wettingen.
Vom 9. Mai 1902.)

Hygiene. IV. Klasse (im Sommer 2 Stunden). Grundbegriffe der
Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Schulhygiene.

Lehrplan für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut
in Aarau. Vom 28. März 1908.)

XII. Gesundheitslehre. IV. Klasse (1 Std.): Einleitung. Die Orga-

¹⁾ Gilt auch für die technische Abteilung, III. Klasse.

nisation der öffentlichen Hygiene. Schulhygiene (Schulhaus, Unterricht, Schulkind und Lehrpersonal). Praktische Übungen (Eintritts-Untersuchung des Schulkindes.

Anlegung eines ersten, antiseptischen Verbandes.)

Thurgau.

(Provisorischer Lehrplan für die Primarschule.)

VI. Schuljahr. 3. Geographie und Naturkunde. Heilkräuter und Giftpflanzen. Belehrungen über die Wirkung des Alkohols und anderer Volksgifte. Vorsichtsmassregeln gegen Vergiftung, Verbrennung etc.

VII.—IX. Schuljahr. 3. Vaterlands-, Welt- und Naturkunde. Das Wichtigste aus der Naturlehre. Organe des menschlichen Körpers. Private und öffentliche Gesundheitspflege.

(Lehrplan für das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen. Vom 27. März 1903.)

Naturkunde. Zoologie und Anthropologie. 2 Stunden (das ganze Jahr). 2. Der menschliche Körper, seine Organe und deren Funktionen.

Ticino.

(Regolamento e programma della Scuola professionale femminile, 1907—1908.)

Economia domestica ed igiene (ore 1).

1. Istruzione morale: doveri della giovinetta nella famiglia, nella scuola e nella società. Qualità di una buona donna di casa. Doveri di educazione e di istruzione. Abitudine di ordine, di nettezza e di proprietà. Previdenza ed economia. Attività e vigilanza. Piccole virtù domestiche civili. Affabilità di carattere, ugualianza di umore, correttezza di contegno ecc.

La vita di famiglia nelle sue varie manifestazioni. Impiego del tempo. Distribuzione delle occupazioni. Amministrazione del denaro. Contabilità domestica.

La casa come fattore di benessere fisico, intellettuale e morale. Influenza esercitata dalla donna sull'educazione, sull'intelligenza e sulla salute della sua famiglia. Valore morale del consiglio e dello esempio.

La famiglia base delle società. Rapporti di benessere e di incivilimento tra la società e la famiglia. Iniziativa della donna pel bene pubblico. Missione educatrice della donna nella società.

2. Aria. — Composizione dell'aria; Azoto, ossigeno, ecc. Altitudine, pressione, temperatura, calore, umidità. Movimenti dell'aria: Miasmi, polviscolo, microbi, ecc.

Aria e clima in rapporto alla salute dell'uomo.

3. — **Acqua.** — Importanza dell'acqua. Composizione chimica. Acque potabili e acque inquinate. Acqua di pioggia, di sorgente e di pozzo. Acque dure. Acque distillate. Acque salate e acque minerali. Purificazione dell'acqua. Filtrazione ed ebollizione. L'acqua agente principale di proprietà e di nettezza. Influenza dell'acqua sulla salute della persona.

4. **Alimentazione.** — La scienza a base dell'alimentazione. Bisogno dell'alimentazione. Composizione dei diversi alimenti. Scelta e preparazione delle sostanze alimentari. Alimentazione razionale. Regime di alimentazione mista.

Classificazione degli alimenti.

Albuminoidi: Latte, formaggio, cereali e farine, carne, legumi ecc.

Importanza degli albuminoidi nell'alimentazione dell'uomo.

Idro-carbonati: Grassi, olii, burro, sostanze amidacee e feculenti ecc.

Sostanze nervose: Vino, birra, liquori, alcool, caffè ecc.

Danni derivanti dal loro abuso.

Studio particolareggiato dei diversi alimenti in rapporto alla nutrizione, alla salute ed alle malattie che possono cagionare all'organismo dell'uomo.

Alterazione e conservazione delle sostanze alimentari.

Alterazione delle sostanze organiche: Fermentazione, decomposizione.

Processi diversi di conservazione: Esclusione dell'aria (Metodo Appert). Applicazione del freddo e del calore (frigoriferi, ghiaccio, ebollizione, condensazione, ecc.). Essiccazione e sterilizzazione. Sostanze antisettiche e antifermentative: Aceto, sale, fumo, ecc.

Falsificazione delle principali sostanze alimentari.

Falsificazione del latte, del burro, del formaggio, delle farine, del pane, del vino, del caffè ecc.

Conseguenze dannose alla salute. Mezzi semplici per riconoscere le falsificazioni degli alimenti.

5. **Abitazione.** — Ubicazione della casa. Materiali da costruzione. Umidità. Sue conseguenze sulla salute degli abitanti. Locali che costituiscono un appartamento: Cucina, sala da pranzo, camere da letto ecc. Disposizione in ragione dell'uso che se ne deve fare. Proprietà dei singoli locali. Aereamento della casa. Volume d'aria porzionato agli abitanti. Ventilazione ordinaria e artificiale.

6. **Riscaldamento.** — Combustibili: Legna, carbon fossile, torba ecc.

Impiego e valore calorifero dei combustibili.

Apparecchi di riscaldamento: Camini, stufe di ghisa e di terra cotta. Stufe ordinarie e a fuoco continuo. Inconvenienti della ghisa nel riscaldamento di un ambiente. Centralizzazione del calore. Riscaldamento ad aria, ad acqua, a vapore.

Temperatura ordinaria della casa. Danni di una temperatura incostante. Uso del termometro.

7. Illuminazione. — Luce solare. Influenza della luce del sole sulla vita dell'uomo, degli animali e delle piante. I raggi solari agenti di purificazione dell'aria.

Illuminazione artificiale. Sostanze illuminanti.

Olii vegetali: (Lino, cotone, sesamo ecc.). Olii minerali: (Petrolio). Cera, sego, paraffina. Illuminazione a gas, acetilene, luce elettrica. Protezione della vista contro l'intensità della luce artificiale.

Globi di vetro e paralumi.

8. Arredamento. — Disposizioni del mobiglio nei singoli locali: Cucina, sala da pranzo, camere da letto ecc.

Mobili in legno bianco e in legno verniciato. Mobili in noce, in ebano ecc. Oggetti in ferro, in rame, in alluminio, in ismalto. Vetriere, porcellane, argenteria. Cornici e quadri. Tappeti, tende, tappezzerie. Semplicità del mobiglio. Igiene e proprietà.

Disinfezione.

Processi semplici di disinfezione dell'aria, dell'acqua, degli alimenti, della biancheria, delle vestimenta e della casa in generale.

9. Vestimenta. — Scopo e utilità delle vestimenta. Fibre vegetali: Tessuti di cotone, di lino, di canape. Fibre animali: Tessuti di lana, di seta. Cupio. Piuma. Gomme. Tessuti impermeabili.

Qualità delle vestimenta: Permeabilità, conducibilità e assorbimento di calore. Ampiezza delle vestimenta. Colore delle stoffe. Tintura. Forma degli abiti. Igiene.

Biancheria da letto, da tavola, da cucina.

Conservazione e smacchiatura.

Mezzi per combattere efficacemente gli agenti corrosivi delle stoffe: Umidità, polvere, muffe, insetti ecc.

Lavatura delle stoffe di cotone, di lana, di seta ecc. Bucato. Saponi. Surrogati del sapone nella biancheria.

Macchie delle stoffe: Grasso, vernice, vino, caffè, ruggine. Processi diversi usati nella smacchiatura.

10. Igiene. — Nozioni generali del corpo umano. Apparecchi della digestione, della circolazione e della respirazione. Sistema nervoso. Organi dei sensi. Pelle.

Igiene dei sensi e della pelle. Bagni e doccie. Igiene del fanciullo, dell'adulto, del vecchio. (Lavoro, riposo ecc.). Cure dell'infanzia. Malattie speciali dei bambini e modo di prevenirle.

Cure degli ammalati in genere. Camera dell'ammalato. Letto, assistenza e osservazione degli ammalati. Somministrazione di cibo e medicine ecc.

Mezzi curativi più comuni. Febbre e uso del termometro. Clisteri. Bagni.

Malattie più comuni, e primi soccorsi nei casi di tosse, indigestioni, vomiti, diarrea, sangue dal naso, foruncoli, svenimenti e convulsioni.

Soccorsi d'urgenza nei casi di accidenti, come avvelenamenti, asfissia, annegamento, ubbriacchezza grave ecc. Respirazione artificiale.

Ferite. Complicazione delle ferite: Emorragia, infezione, gangrena ecc.

Cura delle ferite, dell'emorragia. Pulizia, fasciatura. Oggetti di medicazione.

Fratture, distorsioni, lussazioni. Provvedimenti d'urgenza in questo caso (fasciatura, trasporto ecc.).

Scottature, congelamento, morsicature di serpenti, di cani, d'insetti.

Malattie contagiose. Natura del contagio e modo con cui avviene (sputi, escrementi, prodotti di suppurazione ecc). Provvedimenti contro le malattie contagiose. Mezzi di disinfezione.

Della Tubercolosi. Come si diventa tubercolosi. Provvedimenti contro la tubercolosi.

Alcoolismo. Bevande alcooliche. Effetti dell'alcool sopra gli organi del nostro corpo e sulla loro funzione. Conseguenze ereditarie.

(Programma delle Scuole normali. Del 17 agosto 1903.)

Igiene e medicina domestica. IV. Corso. I. Generalità. Salute. — Conservazione, sviluppo del corpo. Indurimento. Malattie. — Cause diverse di malattie. Influenza del fisico sul morale e reciprocamente. Prevenire-curare.

II. L'Ambiente, sua influenza. Suolo-acqua-atmosfera. Luoghi di riparo e di riunione, in modo speciale delle abitazioni. Pulizia-Microorganismi — Disinfezione.

III. L'Individuo. Igiene e pulizia del corpo — Vesti. Igiene del sistema locomotore. — Ginnastica. Educazione fisica. Igiene del sistema circolatorio. Igiene del sistema respiratorio. Igiene del sistema nervoso. Igiene degli organi dei sensi. Igiene del sistema nutritivo. Alimenti e bevande. — Classificazione secondo il potere nutritivo e il grado di digeribilità. — Conservazione e preparazione degli alimenti al punto di vista igienico. — Precauzioni nell'alimentazione degli ammalati. — Bevande igieniche — bevande alcooliche. Alcoolismo. — Influenza dell'alcool.

IV. Parte speciale. Igiene delle età. Educazione fisica dell'infanzia e della fanciullezza. Igiene delle professioni. Igiene della scuola e nella scuola. Obblighi delle Autorità. Malattie parassitarie. — Malattie infettive.

V. Medicina domestica. Malattie più comuni (cenni). La Camera del malato. L'opera del infermiere. Cure generali. Febbre-temperatura. Prime cure in caso di malattie improvvise (accidenti, disgrazie, delitti ecc.) — Contusione — distorsione — lussazione — fratture — ferite — piaghe, ecc. Cura antisettica. — Congelamento — Ustioni — Asfissia. Primi soccorsi in caso di avvelenamento.

(Regolamento per gli esami magistrali di Stato.
Del 4 giugno 1904.)

Art. 8. L'esame professionale comprende le seguenti prove:
b. Verballi: . . . igiene . . .

Bellinzona.

(Regolamento scolastico comunale.)

L'igiene è insegnata quasi tutta a mezzo di esercizi orali o scritti di lingua: e comprende l'igiene del corpo, delle vesti, della casa e dei sensi. (Igiene del corpo: posizione regolare e nettezza dello stesso. (Igiene delle vesti: pulite, aggiustate al corpo, adattate alla stagione, stoffa e colore della vesti-calzature. Per la casa: nettezza, aereazione, illuminazione, riscaldamento. Per i sensi: luce naturale, artificiale e suo uso, rapidi passaggi, polvere, vapori irritanti, fumo-Rimedi elementari-Pulizia dell'orecchio-nettezza della bocca e dei denti- cibi e bevande.

Qualità, quantità e mescolanze degli alimenti: alimenti plastici, amidacei, alcoolici, caffeici, narcotici, aromatici, zuccherini ecc. nettezza del naso, odori gradevoli-odori nocivi-nettezza delle mani, unghie ed in generale tutto il corpo — bagni — sudore ec.

Molto lavoro — riposo — e piccoli esperimenti pratici per l'educazione dei sensi.

Vengono inoltre date alcune nozioni sulle malattie speciali dei bambini e sul modo di prevenirle-delle stanze degli ammalati-somministrazione del cibo, medicine ecc.

Sui mezzi curativi più comuni-febbre ed uso del termometro-malattie più comuni e primi soccorsi nei casi di tosse-indigestioni-vomiti-sangue dal naso foruncoli-svenimento ecc.

Sui soccorsi d'urgenza nei casi di accidenti, come avvelenamenti, annegamenti, ubbriachezze gravi ecc. respirazione artificiale-sulle ferite-fratture, distorsioni-lussazioni-scottature-congelamento-morsicature di serpenti-di cani-d'insetti ecc. Sulle malattie contagiose (natura del contagio e modo con cui avviene) sputi, escrementi, prodotti di suppurazione ecc. e sui relativi provvedimenti, mediante disinfezione ecc.

Vengono date altresì nozioni sulla tubercolosi e grande importanza sugli effetti dell'alcoolismo sugli organi del corpo e loro funzione nonchè sulle conseguenze ereditarie.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Chap. II. Ecoles normales. Art. 113. — Le programme des études comprend les branches suivantes: . . . hygiène . . .

Vaud.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 76. — L'examen des candidats au brevet de connaissances porte sur les branches: . . . — Hygiène . . .

(Règlement général pour les écoles primaires.

Du 6 avril 1909.)

Art. 96. Les épreuves orales sont les suivantes:

. . . 2. Notions de physique, de chimie et d'histoire naturelle.
Notions d'hygiène.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Art. 2. Les objets d'études des Ecoles supérieures de jeunes filles sont: 9^o l'économie domestique et l'hygiène usuelle.

Art. 11. Les objets d'études des Ecoles normales (instituteurs et institutrices) sont: 12^o (11^o) l'hygiène.

(Plan d'études général pour les Collèges et les Gymnases, ainsi que pour les Ecoles supérieures de jeunes filles.

Du 30 décembre 1909.)

Ecoles supérieures de jeunes filles. I^{re} Classe 6^e année:

Hygiène, 1 h.

L'air et la lumière. Choix et disposition de l'appartement. Chauffage et éclairage. Aération.

La propreté.

Le vêtement.

Les aliments. Dangers de l'alcoolisme pour l'individu, pour ses descendants, pour la société.

L'exercice physique. Travail, jeu, repos, surmenage.

De l'hygiène morale et intellectuelle.

Soins aux malades:

Aménagement d'une chambre de malade.

La garde-malade.

Premiers soins en cas d'accident.

Des maladies infectieuses. Précautions à prendre pour en empêcher la propagation.

(Règlement pour les écoles normales. Du 3 décembre 1904.)

Art. 3. Les principaux objets d'études de l'école normale des élèves régents sont: . . . 11^o l'hygiène¹⁾ . . .

(Programme des cours de l'Ecole normale cantonale pour l'année scolaire 1909—1910.)

III^e année. 5. Hygiène., — Hygiène générale: l'homme et le milieu.

¹⁾ L'hygiène figure également sur le programme des élèves régentes.

Hygiène spéciale: la première enfance; le groupe scolaire. Hygiène sociale et service d'hygiène publique. Premiers secours en cas d'accidents.

Neuchâtel.

(Règlement et programmes des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. Du 3 novembre 1902.)

Programme des examens de capacité pour l'enseignement ménager.

4^{me} partie. — Hygiène domestique. — A. Notions d'hygiène générale. Santé et état maladif. — Régime, excès, exercices, repos, veilles, etc. Hygiène des dents, des cheveux, des yeux, des oreilles — habitude d'une bonne tenue; développement normal de la colonne vertébrale — compression des organes digestifs et respiratoires par le corset.

Emploi journalier de l'eau; lavages, lotions d'eau froide, bains. Température normale des appartements; ventilation, aération des chambres, des lits, des vêtements. — Entretien des lavabos. — Nettoyage des peignes, brosses de toilette.

Recettes des lotions pour la toilette, à préparer chez soi: eau de Botôt, eau de Cologne, bois de panama, Shampoing, eau de quinine.

B. Hygiène des enfants.

Alimentation rationnelle, soins de propreté.

C. Soins à donner aux malades.

Balayage et époussetage quotidien de la chambre. — Aération. — Manière de faire le lit. — Nécessité de changer le malade de position et de lit. Toilette du malade. — Alimentation appropriée. Désinfection du linge et des ustensiles dans les maladies contagieuses. Préparatifs à faire avant la visite du docteur.

Administration exacte des médicaments. Qualités de la garde-malade.

D. Premiers soins à donner en cas d'accidents, tels que hémorragies nasales, brûlures, coupures, maux de gorge, fièvre, convulsions, et crises nerveuses, évanouissements, congélations, empoisonnements, morsures de serpents et de chiens enragés, indigestions, etc.

E. Pharmacie de maison et remèdes usuels.

Farine de graine de lin et de moutarde; tisanes, camomilles, désinfectants, objets de pansement, sparadrap et papier anglais, sinapismes, rigolos, ouate hydrophile, vésicatoires, eau sédative, liniment calcaire, rhubarbe, huile de ricin, ammoniacque, etc.

Ville de Neuchâtel.

(Instructions et directions pour les membres du corps enseignant des écoles primaires et enfantines. Du 24 mars 1905.)

Programme d'enseignement antialcoolique.

4^{me} Classe.

Avril à juillet. *Boissons naturelles.* — 1. Eau. Eau potable. Dangers de l'eau impure.

2. Lait. Moyens de se rafraîchir quand on a très chaud.

Septembre à décembre. *Boissons artificielles.* — Café, thé, cacao, chocolat. Sirops, limonade. Vin, moût, fermentation; usage, abus. Cidre et poiré. Bière. Le vin et la bière doivent être exclus du régime habituel des enfants jusqu'à 16 ans au moins.

Janvier à avril. Alcool, cause de l'ivresse due à l'abus du vin et de la bière. Eaux-de-vie, matières premières (marc, lie, fruits, plantes). Sobriété. Tempérance. Abstinence. Pourquoi il ne faut jamais se moquer d'un homme ivre. Dépenses causées par l'usage des boissons alcooliques. Revision.

3^{me} Classe.

Avril à juillet. Moyens de rendre potable l'eau impure (filtration, ébullition). Soins à donner au lait. Dangers de l'abus des boissons artificielles non alcooliques.

Septembre à décembre. Fabrication du vin. Falsification. Fabrication de la bière. Ne jamais boire de la bière quand on a très chaud. La bière ne nourrit pas. Les adultes doivent user modérément du vin et de la bière. Eviter d'en prendre entre les repas.

Janvier à avril. Effets de l'alcool sur le corps et sur l'esprit. Force de volonté pour résister à la tentation, à l'entraînement, à l'exemple. Dépenses causées par l'usage des boissons alcooliques. Revision.

2^{me} Classe.

Avril à juillet. Rôle de l'eau dans l'alimentation. L'eau, seule boisson réclamée par notre organisme. Dans les courses, ne pas prendre de vin ni d'eau-de-vie, mais du thé, du café, du sirop, des pruneaux secs, des fruits frais.

Septembre à décembre. Préjugés concernant les boissons fermentées (vin, bière). Maladies causées par l'abus des boissons alcooliques: foie, reins, estomac, cœur, cerveau, système nerveux, organes des sens. Intempérance. Ivresse. Ivrognerie. Alcoolisme. Boissons distillées; leur extrême nocuité. Causes de l'abus des boissons alcooliques; hérédité, exemple, habitudes, relations sociales, cabarétisme, lundi bleu.

Janvier à avril. Apéritifs. Liqueurs à essences. L'alcoolisme et la défense du pays. Accidents dus à l'alcool. Dépenses causées par l'usage des boissons alcooliques. Budget de ménage. Habitudes d'ordre, de travail et d'économie. Jouissances légitimes. Plaisirs permis et recommandables. Avantages d'une conduite bien réglée.

1^{re} Classe.

Avril à juillet. Principes de l'alimentation. Valeur nutritive des principaux aliments. Boissons saines.

Septembre à décembre. L'alcool ne donne ni force, ni chaleur, ni courage; il n'est pas un aliment. Effets de l'abus de l'alcool sur l'individu; facultés mentales. Perte de la dignité et des bons sentiments. Hérédité. Dépenses

pour les boissons alcooliques, dépenses de luxe. Appauvrissement. Misère. Effet de l'abus des boissons alcooliques sur la famille et la vie de famille, Avantages de la tempérance et de l'épargne.

Janvier à avril. Effets de l'abus des boissons alcooliques sur la vie de société. Effets de la consommation des boissons alcooliques sur la prospérité de notre pays. Dégénérescence de la race. Etablissements rendus nécessaires par l'alcoolisme: maisons de correction, pénitenciers, maisons de santé. Moyens de lutter contre l'alcoolisme: nourriture rationnelle, obéissance à la raison et non aux préjugés, aux idées reçues, aux mauvaises habitudes. Force de volonté. Sociétés de tempérance et d'abstinence. Rôle de l'Etat.

Genève.

(Programme de l'enseignement dans les écoles primaires pour les années 1905 à 1911. Du 22 juillet 1905.)

Leçons de choses. 1^{re} année (enfants de 7 à 8 ans): Notions élémentaires d'hygiène; la propreté.

2^{me} année: Simples conseils d'hygiène.

3^{me} année: Simples conseils d'hygiène.

4^{me} année: Conseils d'hygiène. — Effets pernicieux du tabac.

5^{me} et 6^{me} année: Conseils d'hygiène. — Enseignement anti-alcoolique d'après le Manuel. — Effets pernicieux du tabac.

(Règlement organique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Du 23 octobre 1903.)

Art. 3. La Division supérieure comprend:

a) Une section pédag. dont le programme porte sur les branches: . . . Hygiène . . . ¹⁾

(Programme de la même école. Pour l'année 1909—1910.)

V^{me} Classe: *Eléments d'histoire naturelle*. 2 heures par semaine.

(En hiver: zoologie; en été: botanique).

Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. — Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

Division supérieure. I^{re} Classe.

Hygiène. 2 heures par semaine.

Introduction: L'individu, le milieu: atmosphère, sol, climat. — Les abris: habitation, vêtements. — Les soins corporels. — L'alimentation. — Travail et repos. — Exercices musculaires. — Professions féminines.

Hygiène spéciale de l'enfance: Première enfance: alimentation, sevrage, dentition. — Lois de l'accroissement. — Vêtements. — Soins corporels. — Seconde enfance: exercices physiques, travail intellectuel.

Hygiène du malade: Généralités. Rôle de la garde-malade. — La chambre de malade, les soins corporels, le régime, les soins moraux. — L'intervention médicale, exécution des prescriptions. La désinfection et les désinfectants.

¹⁾ L'hygiène figure aussi sur le programme de la section littéraire.

Premiers soins à donner en cas d'accident et de maladie. Recettes et procédés usuels: préparation des remèdes domestiques; confection de pièces de pansement et d'appareils provisoires.

(Programme d'enseignement du Collège de Genève pour les années 1904—1908.)

Division inférieure. 6^{me} classe (élèves âgés de 13 ans):

Conseils hygiéniques.

Section pédagogique. *Hygiène*. 1 heure.

L'air et le sol au point de vue de leur action générale sur la santé.

L'habitation. — Conditions de salubrité de l'habitation (emplacement, construction, dimensions, aménagement). Ventilation. Chauffage. Eclairage.

Le vêtement. — Propriété des tissus, forme des vêtements. Usage hygiénique du vêtement.

L'alimentation. — Son but. Pouvoir nutritif et digestibilité. Les principaux aliments et leurs falsifications les plus ordinaires. Les condiments. Les ustensiles de cuisine et de table. Les boissons: l'eau potable, ses qualités, ses diverses origines. Danger des eaux impures. Purification de l'eau. Boissons acides et acidules. Boissons aromatiques. Boissons alcooliques (fermentées, distillées). Leur usage et leur abus. L'alcoolisme. — Le régime alimentaire.

Les soins corporels. — Lotions, bains, douches. Soins de la chevelure, des dents, etc.

L'exercice. — L'exercice en général. Les divers exercices en particulier.

Notions sur la transmission de quelques maladies contagieuses et sur leur prophylaxie.

Notions d'hygiène scolaire.

(Règlement relatif aux examens de maturité du gymnase. Du 12 décembre 1908.)

Art 5. L'examen porte sur les branches suivantes: Dans la section pédagogique: . . . 10^o hygiène . . .

(Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle. De 1905.)

Sciences naturelles. 2 h . . .

L'homme: Description sommaire du squelette. Notions élémentaires sur les fonctions de la vie. Digestion, circulation, respiration. Conseils hygiéniques.

(Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle et ménagère pour l'année 1906—1907.)

2^{me} année. *Hygiène*. — 1 heure.

Les différentes parties du corps humain. — Squelette. — Muscles. — Nerfs. — Organes des sens. — Digestion. — Circulation. — Respiration. — Notions d'hygiène.

Section de Commerce.

Hygiène. — 1 heure.

Vêtement. — Soins corporels. — Exercice et repos. — L'air et les climats. — L'eau. — Le sol. — Habitation. — Hygiène des villes et des campagnes. — Microbes et désinfection. — Alimentation. — Hygiène suivant les âges. Hygiène suivant les professions. — Cours samaritain. — Premiers soins en cas d'accidents, de maladies subites, etc.; bandages. — Pansement des plaies; soins à donner aux malades en général. — Soins à donner aux enfants.

3^{me} année. A peu près le même programme.

(Programme de l'enseignement de l'Ecole professionnelle et ménagère. Du 2 juillet 1907.)

1^{re} année. Hygiène et économie domestique. 1 heure. — Hygiène de l'habitation: Chauffage, ventilation et aération. — Eclairage, nettoyage. — Hygiène du vêtement — Hygiène de l'alimentation. — Alcoolisme.

2^{me} année. Hygiène. 1 heure. Aperçu sur la structure et les fonctions organiques du corps humain. — Hygiène du corps, fonctions de la peau. — Hygiène individuelle; soins à donner aux dents, aux mains, aux cheveux, aux pieds. — Bains. — Travail et repos; sommeil, exercices physiques, promenade, gymnastique. — Petite pharmacie domestique. — Préparation des tisanes, cataplasmes, sinapismes, révulsifs. — Manière d'être auprès des malades. — Maladies contagieuses. Précautions à prendre. Désinfection. Nourriture des malades. — Hygiène de la première enfance. Alimentation.

(Programme des cours agricoles. De 1904.)

2^{me} année. Anatomie et physiologie. 1 heure.

Revision du programme d'anatomie et de physiologie de 1^{re} année. Premiers soins à donner en cas d'accidents; plaies, contusions, fractures, brûlures. Asphyxie, submersion, empoisonnements.

Pansements et exercices pratiques de pansements.

IX. Strafen. — Punitions.

Bern.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.
Vom 1. Juni 1909.)

Strafen.

§ 9. Die schwereren Strafmittel bestehen in Strafaufgaben und Arrest. Diese sind in einer besondern Kontrolle einzutragen, die der Schulkommission und deren Mitgliedern bei Schulbesuchen vorzulegen ist.

Auch bei der Erteilung der Strafen ist auf die hygienischen Verhältnisse der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Die Schüler dürfen nicht zur Strafe vor die Zimmertüren geschickt werden. Der strafweise Entzug der Suppen- und Milchmarken ist untersagt.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 65. Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung.

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers sind:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluss des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreichs auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ist zu vermeiden.

Bei schwerern oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwerern Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement des Ecoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Punitions.

Art. 88. Les châtimens corporels sont interdits. Suivant la gravité de leurs fautes, les élèves peuvent être l'objet des peines suivantes:

- a) la réprimande particulière ou publique;
- b) la mise à l'écart;
- c) la mise à genoux;

- d) la retenue après la classe;
- e) les arrêts à domicile;
- f) la tâche extraordinaire;
- g) la prison à l'école;
- h) l'expulsion temporaire;
- i) la censure;
- j) l'incarcération par le Préfet;
- k) l'expulsion définitive avec internement dans une maison de discipline.

Art. 89. La retenue et l'emprisonnement à l'école ne durent jamais plus d'une heure après chaque classe et ne dépassent dans aucun cas l'heure de midi.

Art. 90. L'élève puni d'une retenue est toujours surveillé par l'instituteur. Celui-ci avertit les parents par écrit et immédiatement de cette punition.

Art. 91. L'élève puni de la prison est enfermé dans un local suffisamment éclairé. Les élèves des cours inférieurs et les filles de n'importe quel cours ne sont jamais punis de la prison.

Art. 92. Un élève ne peut pas être envoyé à la porte ou emprisonné pendant la saison froide quand la température du local où il se trouverait pourrait nuire à sa santé.

Art. 93. L'expulsion temporaire est destinée à punir une rébellion ouverte. L'instituteur saisit immédiatement de l'expulsion prononcée l'Inspecteur, le président de la Commission des écoles et les parents de l'élève. Les parents sollicitent sans retard, de l'Inspecteur ou du président de la Commission des écoles, la réadmission de leur enfant. L'élève expulsé n'est considéré comme illégitimement absent qu'à partir de la classe qui suit son expulsion.

Art. 94. La censure est une réprimande adressée à l'élève par le président de la Commission des écoles en présence de la Commission, réunie dans le local de ses séances.

Art. 95. Si les punitions infligées par l'instituteur et la censure prononcée par la Commission des écoles sont restées inefficaces, la Commission ou l'Inspecteur en réfèrent au Préfet, qui peut faire incarcérer le coupable pendant 48 heures.

Art. 96. La paresse invétérée, la mauvaise volonté persistante, l'indiscipline incorrigible, les actes d'immoralité sont punis de l'expulsion définitive. L'expulsion définitive est précédée d'une enquête administrative; elle est prononcée par l'Inspecteur, sur préavis de la Commission.

Graubünden.

(Disziplinarordnung für die bündnerische Kantonsschule.
Vom 9. Januar 1908.)

Schüler, . . . haben je nach der Grösse ihres Vergehens folgende Strafen zu gewärtigen:

- a) Verweis;
- b) Arrest bis auf drei Stunden;
- c) längeren Arrest;
- d) Entzug der erweiterten Freiheit und Ausschluss aus Vereinen;
- e) Rüge im Zeugnis;
- f) Androhung der Ausschliessung aus der Schule (Ultimatum);
- g) Ausschliessung.

Aargau.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinderäte, Schulpflegen, Bezirksschulrektorate und die Gemeindegemeinschullehrer betreffend Absitzung von Arreststrafen.

Vom 31. Januar 1908.)

Es wird verfügt:

Schulkinder dürfen, welcher Art ihre Vergehen auch sein mögen, weder von Lehrern, noch von Schul- oder Gemeindebehörden zur Absitzung von Arrest ins Ortsgefängnislokal versetzt werden. Dieselben haben vielmehr den Arrest im Schulzimmer oder in einem der Schule zur Verfügung gestellten besondern, geeigneten Arrestlokal abzusitzen.

Ticino.

Città di Bellinzona.

(Regolamento scolastico comunale.)

Le punizioni scolastiche sono inflitte con grande parsimonia e proporzionate all'età ed al carattere del fanciullo ed alla gravità della mancanza.

Le stesse non sono mai l'effetto dell'ira ed è per i maestri, severamente proibito il ricorrere all'ingiuria, alle parole offensive od anche semplicemente ironiche, ed in genere a qualsiasi atto brutale contro gli allievi.

Le punizioni autorizzate nelle scuole sono:

- a) L'ammonizione in privato ed in pubblico
- b) La cattiva nota
- c) La segregazione
- d) La fermata nella scuola dopo la lezione
- e) L'espulsione temporanea
- f) L'espulsione per un tempo indeterminato
- g) La comunicazione della mancanza commessa alla famiglia a mezzo del libretto settimanale.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.)

Art. 100. L'instituteur ou l'institutrice peut infliger les punitions suivantes:

- 1° Une réprimande en particulier ou en présence de la classe,
- 2° Une mauvaise note,
- 3° Une pénitence en classe,
- 4° Les arrêts, après l'école, pour 2 heures au plus, avec travail imposé.
- 5° L'expulsion de l'école pour une demi-journée, avec avis donné aux parents.

Art. 101. La commission scolaire, son délégué ou le directeur des écoles sont compétents pour infliger les pénalités suivantes:

- 1° Une réprimande en particulier ou devant la classe,
- 2° Les arrêts, après l'école, avec travail imposé, jusqu'à concurrence de 10 heures.

Art. 102. La commission scolaire est compétente pour infliger les pénalités ci-après:

a) aux élèves:

L'exclusion temporaire, avec avis aux parents, pour un temps n'excédant pas une semaine.

b) Aux parents ou tuteurs:

1° Une citation devant la commission scolaire,

2° Les amendes prévues aux articles 94 et 95.

Art. 103. Le préfet prononce les pénalités suivantes:

a) Contre les élèves:

Les arrêts jusqu'à trois dimanches, avec travail imposé dans le cas prévu à l'art. 92.

b) Contre les parents:

1° La citation et la réprimande des parents ou tuteurs,

Art. 104. Le Département de l'instruction publique prononce:

1° L'exclusion temporaire pour un temps excédant une semaine,

2° L'exclusion définitive des écoles.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Discipline. Art. 210. Les punitions infligées à l'école doivent être en rapport avec l'âge, le caractère de l'enfant et la gravité de la faute; elles ne sont pas l'effet de l'emportement, afin que, une fois prononcées, le maître ou, cas échéant l'autorité scolaire puisse, s'il y a recours des parents, en exiger la complète exécution.

Art. 211. Les instituteurs s'abstiennent absolument d'actes de brutalité, d'injures, de paroles grossières, ainsi que de toute allusion à la vie publique ou privée des parents des élèves, ou de toute autre personne.

Art. 212. Au moins une fois par mois l'instituteur donne aux parents ou autres personnes responsables son appréciation sur le travail et la conduite des élèves. Il porte en outre immédiatement tout fait grave à leur connaissance.

Ces communications se font par le moyen du carnet prévu à l'art. 199 du présent règlement. Elles sont visées par les parents.

Art. 213. La pénitence ou mise à l'écart dans la salle d'école a lieu lorsque l'enfant persiste, après avertissement, à être un sujet de désordre pour ses voisins. Elle n'est appliqué qu'à un petit nombre d'élèves à la fois; ceux-ci seront toujours strictement surveillés et occupés.

Art. 214. Les arrêts dans la compétence de l'instituteur sont infligés de manière à ce que l'élève ne soit pas retenu plus d'une demi-heure après la classe du matin, et plus de deux heures après la classe du soir. Ces arrêts ne peuvent avoir lieu de nuit.

Sans motif grave, les élèves ne doivent pas être privés des récréations.

Art. 215. Les travaux imposés comme punition aux élèves, pendant les arrêts ou à domicile, consistent en devoirs ou exercices utiles. Les exercices écrits doivent être faits dans le cahier de devoirs ordinaires.

Art. 216. L'expulsion d'un élève pour une demi-journée n'est prononcée que dans les cas graves et notamment s'il y a rébellion ouverte. L'instituteur avise sans retard les parents, ainsi que le président de la commission. L'enfant ne peut rentrer en classe que porteur d'une autorisation du président de la commission scolaire, et après avoir fait acte de soumission.

Art. 217. Lorsqu'un élève retombe sans cesse dans les mêmes fautes et ne tient aucun compte des avis de l'instituteur, celui-ci le dénonce à la commission en précisant par écrit les motifs de cette mesure.

Art. 219. Lorsque les moyens de répression prescrits par la loi sont insuffisants pour ramener l'élève à ses devoirs, la commission scolaire en réfère au Département.

Les cas d'immoralité sont immédiatement déferés à cette autorité.

Art. 220. Le Département peut prononcer contre tout élève l'exclusion temporaire ou définitive des écoles, ou dénoncer le cas aux tribunaux.

(Loi sur l'instruction publique secondaire. Du 25 février 1908.)

Art. 120. Pour des motifs disciplinaires, le Département de l'instruction publique prononce l'exclusion temporaire pour un temps excédant trois mois ou l'exclusion définitive.

Les pénalités inférieures sont du ressort des autorités scolaires, conformément au Règlement général.

(Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire. Du 22 janvier 1909.)

Art. 81. Les règlements spéciaux arrêtent tout ce qui a trait à la discipline sous les réserves ci-après:

Les punitions écrites ne sont autorisées que sous la forme de travaux utiles.

Aucune punition ne peut être infligée le dimanche.

Art. 82. Le directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours;

la conférence, pendant un mois:

la commission scolaire, jusqu'à 3 mois.

Pour les établissements cantonaux:

Le directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours et la conférence jusqu'à 3 mois.

Au delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département.

Ville de Vevey.

(Règlement pour les écoles publiques de Vevey. Du 30 janvier 1903.)

Art. 40. Les maîtres doivent s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers leurs élèves et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par les règlements.

Art. 70. Les punitions que peuvent encourir les élèves qui manquent à leur devoir sont :

- 1° Un avertissement adressé en particulier ou en classe.
- 2° Des mauvaises notes.
- 3° Une place à part.
- 4° Des arrêts dans une salle de retenue.
- 5° L'expulsion d'une leçon avec dénonciation immédiate au Directeur qui avise les parents.
- 6° Les arrêts domestiques entre les leçons. Ils ne peuvent excéder huit jours et sont donnés par le Directeur.
- 7° La comparution devant la Conférence.
- 8° La comparution devant la Commission.
- 9° L'exclusion temporaire ou suspension.
- 10° L'expulsion définitive du Collège.

Art. 71. Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant huit jours; la Conférence pendant un mois; la Commission scolaire jusqu'à trois mois. L'exclusion temporaire pour un terme plus long et l'expulsion définitive sont prononcées par le Département.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 47. — La Commission scolaire intéressée peut prononcer l'exclusion d'un élève dont elle juge, à la suite de faits graves, la présence à l'école publique dangereuse pour l'éducation morale des enfants. Le recours au Conseil d'Etat est réservé. L'enfant exclu sera, les cas échéant, placé aux frais de qui de droit dans une famille ou dans une maison de discipline.

Art. 84. — . . . Tous mauvais traitements à l'égard des élèves et toutes punitions corporelles sont formellement interdits.

Ville de Neuchâtel.

(Instructions et directions pour les membres du corps enseignant des écoles primaires et enfantines. Du 24 mars 1905.)

Art. 17. En cas d'infraction aux règles mentionnées aux Art. 6 et 11 du Règlement de discipline, les punitions suivantes pourront être appliquées :

- a) Mauvaises notes et réprimande;
- b) Retenue en classe après l'heure de sortie, sous la surveillance du maître et jamais d'un collègue;
- c) Travaux domestiques supplémentaires, de courte durée;
- d) Bulletin de conduite spécial aux parents;
- e) Censure par le Directeur;
- f) Surveillance spéciale et régulière du Directeur;
- g) Arrêts le jeudi ou le samedi après-midi;

h) Réclusion jusqu'à trois fois 8 heures, à subir de jour dans une des cellules du Collège;

i) Expulsion de l'école et internement du coupable dans un établissement de correction (Art. 83 du Code pénal et 33 de la Loi sur l'enseignement primaire).

Les pénalités sous litt. e, f, g, h, sont infligées par la Direction; celle sous litt. i ne peut être prononcée que par l'Autorité judiciaire, sur la demande de la Commission scolaire.

Il est rappelé au corps enseignant que tous mauvais traitements à l'égard des élèves et toutes punitions corporelles sont formellement interdits (Art. 82 de la Loi).

Genève.

(Règlement disciplinaire du Collège de Genève. De 1902.)

Art. 12. — Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité des cas ou les récidives:

a) La réprimande inscrite au registre de classe.

b) Le renvoi de la leçon.

c) Le renvoi pour un jour prononcé par le maître ordinaire.

d) L'expulsion, par le doyen, de toutes les leçons. Cette expulsion peut s'étendre à une semaine.

En outre la censure peut être prononcée devant le Conseil du Collège par le Directeur.

Art. 13. — Le Directeur, le maître ordinaire et les parents doivent être immédiatement informés de tout renvoi.

L'élève renvoyé ne peut rentrer en classe qu'en présentant la carte de renvoi signée par les parents et par le doyen.

Art. 14. — Le Directeur peut, pour des motifs graves, et après avoir pris l'avis du Conseil du Collège, ou de la Conférence des maîtres, ajourner les examens d'un élève jusqu'à la rentrée des classes. L'élève dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline ne peut les refaire en cas d'insuccès.

Art. 15. — En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de fautes d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être exclu des leçons pour un temps plus ou moins long ou expulsé définitivement par le Directeur ou le Conseil du Collège.

Les renvois d'une durée dépassant quinze jours, ainsi que l'expulsion, sont soumis à l'approbation du Département.

X. Spezielle Vorkehrungen für anormale Kinder.

Mesures spéciales visant les enfants anormaux.

Bund.

(Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 25. Juni 1903.)

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen . . . verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 17. Januar 1906.)

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten . . .

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschul- ausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Zürich.

(Erziehungsratsbeschluss betreffend Fürsorge für arme und schwachsinnige Kinder. Vom 15. September 1909.)

IV. Die Fürsorge für die bedürftigen sowie physisch oder geistig oder moralisch schwachen Schüler wird den Schulbehörden ganz besonders nahe gelegt. Dabei handelt es sich nicht um blosse Erhebungen über das Vorhandensein von Anomalien dieser oder jener Art, sondern um tatkräftiges Eingreifen zur möglichsten Hebung oder Linderung bestehender Gebrechen und deren Ursachen. In grösseren Schulkörpern sollte die Errichtung von besonderen Klassen für die Schwachbefähigten angestrebt werden.

(Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummen-Anstalt. Vom 7. September 1909.)

1. Aufgabe und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt hat die Aufgabe, bildungsfähige blinde und taubstumme Kinder, vornehmlich aus dem Kanton Zürich zu erziehen und zu guten und tüchtigen Menschen heranzubilden.

§ 2. Die Anstalt ist ein Internat; am Unterricht können auch externe Schüler teilnehmen.

2. Aufnahme, Schulzeit, Kostgeld, Stipendien.

§ 3. Es werden nur gesunde, bildungsfähige Kinder, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen.

Die Aufnahme findet auf Anfang Mai eines Jahres statt.

§ 4. Der Anmeldung zur Aufnahme sind folgende Ausweise beizugeben:

1. Ein Auszug aus dem Zivilstandsregister;
2. ein nach einheitlichem Formular ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
3. ein Ausweis über die Vermögensverhältnisse;
4. ein Garantieschein für Bezahlung des Kostgeldes;
5. ein Verpflichtungsschein für Überlassung des Kindes an die Anstalt bis zur Vollendung der Schulzeit.

§ 5. Je nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung oder einer angemessenen Probezeit erfolgt die definitive Aufnahme oder Abweisung durch Beschluss der Aufsichtskommission.

§ 6. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 7. Die Schulzeit dauert mindestens acht Jahre; sie endigt frühestens mit dem Schuljahre, in welchem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird, für protestantische Zöglinge in der Regel mit der Konfirmation.

§ 8. Für interne Zöglinge beträgt das Kostgeld Fr. 400 bis 800 im Jahre und ausserdem Fr. 80 für die von der Anstalt gelieferten Kleider.

Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch haben, beträgt das jährliche Kostgeld Fr. 150 bis 250.

Für Zöglinge aus andern Kantonen und für Ausländer ist ein durch die Aufsichtskommission zu bestimmender Zuschlag zu obigen Ansätzen zu berechnen.

Das Kostgeld ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 9. An dürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können Stipendien verabreicht werden, deren Betrag sich nach dem Grade des Bedürfnisses und nach dem vom Kantonsrat gewährten Kredit richtet.

3. Unterricht.

§ 10. Für den Unterricht der Blinden wie der Taubstummen besteht ein vom Erziehungsrat genehmigter Lehrplan, der für jede Klasse oder Gruppe Lehrstoff und Lehrziel bestimmt.

In beiden Abteilungen der Anstalt hat der Unterricht die Beziehungen zum praktischen Leben sorgfältig zu pflegen; die Mädchen

sind in den Handarbeiten, die Knaben in gewerblichen Beschäftigungen (Handfertigungsunterricht) gründlich zu unterrichten.

Neben Unterricht und Handarbeit sind Leibesübungen, Spaziergänge, Spiel angemessen zu berücksichtigen.

§ 11. Im Unterricht der Blinden soll der Anleitung zum Lesen und Schreiben der Blindenschrift, wenn möglich auch der Maschinenschrift und der Übung in den Blinden-Arbeiten, im Unterricht der Taubstummen der Übung in der Lautsprache und im Absehen der gesprochenen Worte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§ 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und von niedergelassenen Schweizerbürgern unentgeltlich; für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von mindestens Fr. 50 im Jahr erhoben. Die Lehrmittel und Materialien werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt.

§ 13. Eine Blindenklasse soll in der Regel nicht mehr als 8, eine Taubstummenklasse nicht mehr als 10 Schüler zählen.

§ 14. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die drei untersten Klassen 24, für die oberen 34 nicht übersteigen.

Die Ferien fallen im allgemeinen mit denen der Volksschule zusammen; sie dauern im ganzen neun Wochen; ihr Anfang und Ende wird durch die Aufsichtskommission festgesetzt.

Die Zöglinge bringen die Ferien in der Regel nicht in der Anstalt zu.

Art. 15. Am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt in Verbindung mit einer Ausstellung der schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Handarbeiten.

§ 16. Den Schülern ist jedes Halbjahr ein Zeugnis über Fleiss, Leistungen und Betragen auszustellen.

(Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Schule.)

1. Der Lehrer bringe dem sprachleidenden Kinde Teilnahme und wohlwollendes Interesse entgegen und verhüte, dass es von den Mitschülern seines Sprachfehlers wegen geneckt und verlacht werde.

2. In den ersten Wochen seiner Teilnahme am Stottererkursus werde das Kind im Klassenunterrichte nicht gefragt. Nur am Chorsprechen nehme es teil.

3. Das betreffende Kind ist dann zuerst zum Lesen heranzuziehen und sowohl hierbei, wie auch später beim Antworten möge ihm eventuell eine Zeitlang gestattet sein, flüsternd oder doch mit leisem Ton zu sprechen.

4. Das Kind werde freundlich erinnert und ermutigt, hier so zu sprechen, wie im Kursus und es ist ihm dazu Zeit zu lassen. (Unter der Aufmerksamkeit der ganzen Klasse gelingt dem Kinde dennoch nicht immer der erste Versuch. Der Lehrer wird aber zu verhüten suchen und wissen, dass es sich deshalb beschämt fühlt.)

5. Auch die kleinste Besserung im Sprechen ist freundlich anzuerkennen, damit das Selbstvertrauen des Kindes steigt, und auch sein Gemütszustand sich bessert; wenn das Kind aber erst sicherer in der Sprache ist, werde ihm möglichst oft Gelegenheit gegeben, sich vor der Klasse sprachlich zu betätigen.

6. Vor psychischen Erregungen, wie Schreck, Angst, Verdruss und sonstiger Aufregung ist das Kind nach Möglichkeit zu bewahren.

7. Wenn das Kind antworten soll und will, so dürfen die andern Kinder der Klasse nicht nach demselben hinsehen, sondern sie sollen sich ganz so verhalten, wie jedem andern Mitschüler gegenüber im gleichen Falle. Sie dürfen sich auch über das anfangs etwas eigenartige Sprechen dieses Kindes nicht lustig machen oder ihm etwa ausserhalb der Unterrichtsstunde seine Sprechweise nachahmen.

8. Wie beim Sprechen muss das Kind auch beim Lesen (Vorlesen) zur rechten Zeit Atem holen. Bei letzterem wird sich dies meist nach den Interpunktionszeichen, die grössere Ruhepausen anzeigen, regeln. Darauf streng zu sehen.

9. Im allgemeinen ist darauf zu achten und zu halten, dass das Kind nach folgenden Regeln, die ihm im Kursus zum Verständnis gebracht und eingeprägt wurden, auch in der Klasse spricht.

a) Ich soll langsam und ruhig sprechen.

b) Ich darf nicht zu laut und nicht zu leise sprechen.

c) Ich muss wissen, was ich sagen will und nur daran denken.

d) Ich soll beim Sprechen ganz still und gerade sitzen oder stehen.

e) Ich soll vor dem Sprechsatz kurz und tief einatmen.)*

f) Die Vokale muss ich besonders in den Anfangssilben und in den Hauptsilben lang ziehen und scharf ausgeprägte Vokallstellungen des Mundes einnehmen, d. h. ich muss bei A den Mund ordentlich auf, bei O rund, bei U spitz, bei E breit und bei J noch breiter machen.

10. Das Wesen des Stotterübels, Krankheiten, Wachstum und sonstige Entwicklung des Kindes begünstigen Rückfälle in das Gebrechen. Diese kann die Schule verhüten bei gewissenhafter Berücksichtigung dieser Anweisung auch noch nach der Entlassung der Schüler aus dem Übungskurs.

*) Das richtige Sprechen wird im Kursus eingeübt. Sprechsatz (nicht Sprachsatz), = was man in einem Atem, also von einer Einatmung bis zur andern ausspricht.

(Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Familie.

1. Das stotternde Kind ist vor geistiger und körperlicher Überanstrengung, sowie vor Schreck, Angst und sonstiger Aufregung zu bewahren.

2. Die Ernährung und Lebensweise desselben muss eine geregelte und gesundheitsgemässe sein. Dazu gehört besonders:

- a) Mässigkeit im Essen und Trinken, aber gute Ernährung.
- b) Strenge Enthaltung von Bier und andern alkoholhaltigen Getränken.
- c) Reichlicher Schlaf, am Abend früh zu Bett.
- d) Sorgfältige Überwachung des Kindes zur Verhütung, beziehungsweise Beseitigung aller die Gesundheit schädigenden Neigungen desselben.
- e) Viel Aufenthalt in frischer Luft, aber Verhütung von Erkältung.

3. Die Eltern dürfen es nicht dulden, dass das Kind seines Sprachfehlers wegen gefoppt und verspottet wird.

4. In der ersten Zeit seiner Teilnahme am Stottererkursus ist das Sprechen des Kindes in der Familie auf das Allernotwendigste zu beschränken.

5. Es muss dem Kinde vorläufig gestattet sein, alles, was es notwendig zu sagen hat, flüsternd oder doch mit leisem Ton zu sprechen.

6. Sobald das Kind es sich zutraut, lasse man es vorlesen — zunächst aus seinem Übungsbuche.

7. Es werde ihm freundlich zugeredet, alles so zu sprechen, wie im Kursus.

8. Sobald ein Fortschritt in der Sprechfähigkeit des Kindes zu bemerken ist, so mögen die Eltern dies freundlich anerkennen und das Kind auch nicht gleich schelten, wenn es einmal wieder schlechter spricht.

9. Die Eltern müssen indes doch mit Entschiedenheit von dem Kinde verlangen, dass es seine Schuldigkeit tut und sich in der Rede nicht gehen lässt; Wünsche und Bitten des Kindes geben ihnen Gelegenheit, dasselbe zum vorschriftsmässigen Sprechen (d. h. nach der Anleitung im Kursus) zu veranlassen, indem sie die Erfüllung derselben davon abhängig machen können.

10. Wenn das Kind im Verkehr mit Eltern und Geschwistern in jedem Falle sicher spricht, ist ihm auch Gelegenheit zu geben, seine Sprachfähigkeit andern Personen gegenüber zu erproben, z. B. bei Bestellungen, Ausführung von Aufträgen, bei Einkäufen fürs Haus und dergl.

11. Die wichtigsten Sprachregeln, auf deren Beachtung seitens des Kindes auch im Elternhause zu halten ist, sind folgende:

- a) Ich soll langsam und ruhig sprechen.
- b) Ich darf nicht zu laut und nicht zu leise sprechen.
- c) Ich muss wissen, was ich sagen will und nur daran denken.
- d) Ich soll vor dem Sprechsatz kurz und tief Atem holen (wie es im Kursus gelehrt worden).
- e) Ich soll beim Sprechen still und gerade sitzen oder stehen.
- f) Die Anfangssilben und die zu betonenden Silben in der Rede muss ich lang ziehen.

Anmerkung: Bei Verstössen gegen eine oder die andere dieser Regeln ist das Kind sofort zu veranlassen, die betreffende Regel vorschriftsgemäss herzusagen.

12. Die Eltern haben das Sprechen des Kindes, auch nach seiner Entlassung aus dem Kursus, entsprechend dieser Anweisung noch zu überwachen, damit ein Rückfall verhütet wird.

Bern.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.
Vom 1. Juni 1909.)

Zurückstellung schulpflichtiger, namentlich schwachbegabter
Kinder.

§ 15. Kinder, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie jedoch für den Schulbesuch noch nicht reif erscheinen lässt, können auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zurückgestellt werden. Dann hat ihre Anmeldung von Neuem zu erfolgen.

Sind die Eltern gegen eine Zurückstellung eines Kindes, so kann die Schulkommission auch gegen ihren Willen entscheiden, gestützt auf das Gutachten eines Arztes und der Klassenlehrerin, wenn das Kind schon eine Zeitlang die Schule besucht hat.

Schwachbegabte Kinder, deren geistiger Zustand nicht von vornherein den Ausschluss aus der Schule bedingt (Blödsinn), sollen eine Probezeit durchmachen, deren Dauer mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr betragen soll. Nach dieser Zeit können die Kinder mit Einwilligung der Eltern zurückgestellt werden.

Haben sich nach einjähriger Probezeit Kinder nicht als genügend bildungsfähig erwiesen, um dem Unterricht in einer Normalklasse zu folgen, so können sie auch gegen den Willen ihrer Eltern den Spezialklassen für schwachbegabte Kinder zugewiesen werden. Erweisen sie sich dort nach längerer Beobachtung als ganz bildungsunfähig, so sind sie unter Anzeige an den Schulinspektor vom Schulbesuch völlig zu dispensieren.

Die Aufnahmen in die Spezialklassen finden in der Regel beim Beginn des Schuljahres statt.

Hat sich ein schwachbegabtes Kind so weit entwickelt, dass an ein Fortkommen in einer Normalklasse gedacht werden kann, so entscheidet die Schulkommission, gestützt auf das Gutachten eines Arztes und der Lehrerin der Spezialklasse, ob es in einer Normalklasse untergebracht werden kann.

Über sein Verbleiben in der Normalklasse wird nach einer vierwöchentlichen Probezeit definitiv entschieden.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 12. Bildungsunfähige, bildungsfähige schwachsinnige, taubstumme und blinde Kinder (§ 13).

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bzw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte etc. — dem Zeugnishüchlein beizulegen und zugleich kurz in letztem vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Die Pflicht, von taubstummen, bildungsfähigen schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss.

§ 34. Nachhilfeklassen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhilfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

(Reglement der Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder zu Hohenrain. Vom 14. September 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder besteht in Hohenrain eine Anstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Nachweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 52 E. G.).

§ 2. Der Unterricht der Anstalt umfasst sämtliche Fächer der Primarschule unter entsprechender Beschränkung des Stoffes. Das Nähere verfügt der Lehrplan.

§ 3. Der Eintritt in das mit der Schule verbundene Konvikt ist für die Zöglinge obligatorisch.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 7. Pflchtig zum Besuche der Anstalt sind alle im Kanton Luzern wohnhaften bildungsfähigen hörend-schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter von 7—14 Jahren. Als eintrittspflichtig werden insbesondere bezeichnet:

- a) Kinder, welche bis zum schulpflichtigen Alter die Sprache entweder nicht oder nur höchst mangelhaft erlernt und sich nur ganz geringe Begriffe erworben haben;
- b) Kinder aus Spezialklassen, für welche infolge familiärer Verhältnisse oder besonderer Veranlagungen die Anstaltserziehung sich empfiehlt;
- c) Kinder, bei denen während der Primarschulzeit die Unmöglichkeit eines weitem, einigermaßen erfolgreichen Besuches der öffentlichen Schule sich ergibt.

§ 8. Die Aufnahme notorisch bildungsunfähiger, blödsinniger, mit Epilepsie oder andern schweren Gebrechen behafteter, sowie sittlich verwahrloster Kinder ist ausgeschlossen, ebenso in der Regel die Aufnahme von Kindern, welche das 14. Altersjahr überschritten haben.

§ 9. Die Eltern bildungsfähiger schwachsinniger Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Anstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G., vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur bei Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 12. Jedes neu aufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens 3 Monate oder höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Nach Verfluss der Probezeit erfolgt definitive Aufnahme oder Zurückweisung durch die Aufsichtskommission. Offensichtlich blödsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

Art. 13. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel — ohne Vorschule — 6 Jahre, bzw. die dem Eintritte entsprechende Anzahl Schuljahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 6. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung der obersten Klasse muss kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule massgebende Alter hat.

Anhang.

Fragebogen

für die zur Anmeldung gelangenden Kinder pro 19 / 19

Bemerkung. Nachstehende Fragen sind womöglich von einem Arzte oder Geistlichen oder Schulmanne genau und gewissenhaft zu beantworten, durch Unterschrift zu beglaubigen und verschlossen der Anstaltsleitung einzureichen. Die Fragen Nr. 4, 10–14 und 21–23 müssen unbedingt von einem Arzte beantwortet werden.

Es ist für den Anstaltszweck von grosser Wichtigkeit, dass der physisch-psychische Zustand des Kindes schon vor dessen Aufnahme festgestellt, und wenn möglich, die Ursachen der Schwachsinnigkeit in Erfahrung gebracht werden. Die gewissenhafte Ausfüllung dieses Fragebogens ermöglicht es, dass schon von Anfang an dem Kinde die nötige individuelle Behandlung zu teil werden kann.

-
1. Name des Kindes:
 Heimatort:
 Wohnort:
 Geburtsdatum:
 Konfession:
 Adresse der Angehörigen:
 2. Zu welcher Zeit zeigten sich die ersten Zeichen des Schwachsinn?
 Worin bestanden diese Zeichen?
 3. Was vermutet man als Ursache:
 4. War die Geburt des Kindes normal oder abnormal?
 ehelich oder unehelich? Fehlgeburt der Mutter?
 Kinderzahl?
 5. Wie viele Kinder sind dem schwachsinnigen Kinde vor- und nachgeboren?
 In welchem geistigen und leiblichen Zustande befinden sich dieselben?
 6. Welche Krankheiten und Verletzungen hat das Kind bis jetzt durchgemacht? (Krämpfe — Lähmungen — Rhachitis — Veitstanz)
 7. Wie steht die leibliche Entwicklung zu den Altersjahren?
 8. Kann das Kind gerade aufwärts gehen?
 Fällt es beim Gehen etwas in die Knie?
 Kann es ruhig stehen?
 Wie früh lernte es gehen?
 Hat es einen Kropf?
 9. Ist das Kind gesund?
 Wenn nicht, was für Gebrechen hat es?
 Leidet es an Krämpfen?
 10. Hat es eine auffallende Kopfbildung oder etwas Auffallendes im Gesicht?
 11. Sieht es gut?
 12. Hört es gut?
 Hat es Ausfluss aus den Ohren?

13. Sprache, Sprachwerkzeuge:
 - a) Spricht es deutlich und zusammenhängend?
 - b) Spricht es viel und verworren untereinander?
 - c) Stammelt es? (Laute verwechselnd)
 - d) Stottert es vielleicht?
 - e) Spricht es etwa gar nicht?
 - f) Wie ist die Zunge beschaffen?
14. Hat es auffallende Gewohnheiten?
15. Ist es reinlich?
 - a) Bei Tag?
 - b) Bei Nacht?
 - c) Zeigt es seine natürlichen Bedürfnisse an?
16. Kann es sich selbst ankleiden und allein essen?
17. Gemütszustand:
 - a) Ist es eigensinnig, störrisch oder willig?
 - b) Ist es heftig oder gutmütig?
 - c) Ist es gesellig oder gerne allein abgeschlossen?
 - d) Ist es zerstörungssüchtig?
18. Geistige Anlagen:
 - a) Zeigt es Auffassungs- und Unterscheidungsvermögen?
 - b) Zeigt es Aufmerksamkeit?
 - c) Zeigt es Nachahmungstrieb?
 - d) Zeigt es Gedächtnis?
 - e) Zeigt es Urteil?
 - f) Kann es Bilder und Gegenstände unterscheiden und benennen?
 - g) Kann es Farben und Formen unterscheiden?
 - h) Kann es über Geschehenes oder Abwesendes Auskunft geben?
19. Hat es schon eine Schule oder Anstalt besucht?
Welche?
 - a) Seit wann?
 - b) Mit oder ohne Erfolg?
20. Wie war seine Erziehung?
Fand etwa Vernachlässigung statt?
21. Seine Eltern:
 - a) Vor- und Geschlechtsname?
 - b) Alter, Beruf?
 - c) Wie alt waren sie bei der Verehelichung?
 - d) Sind sie blutsverwandt?
 - e) In welchem Grade?
 - f) Kommt bei einem Teile Trunksucht, Irrsinn, Lungenleiden vor?
 - g) Wenn gestorben, an welchen Krankheiten?
22. Familie und Verwandte:
Kommen besondere Krankheiten vor? z. B. Epilepsie, Schwerhörigkeit, Taubstummheit etc.
23. Oertliches:
 - a) Herrschen im Wohnorte endemische Krankheiten, z. B. Skrofulose, Typhus, Wechselfieber?
 - b) Herrschen zur Zeit epidemische Krankheiten im Wohnort oder in der Nähe?
 - c) Sind in der Ortschaft andere schwachsinnige Kinder oder Kretinen?

Der Berichterstatter:

(Reglement für die Taubstummenanstalt in Hohenrain.
Vom 14. September 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht in Hohenrain eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 49 E. G.).

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit (§ 50 E. G.). Fakultativ treten zu diesen Unterrichtsgegenständen, soweit die Befähigung der Zöglinge es gestattet, hinzu: Heimatkunde, Belehrungen aus der Naturgeschichte, Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte und Verfassung, Handfertigungsunterricht.

§ 3. Die taubstummen Kinder sind zum Eintritt in das Anstaltskonvikt verpflichtet. Ausnahmen können nur für in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnende Kinder gestattet werden.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 12. Pflichtig zum Besuche der kantonalen Taubstummenanstalt sind alle Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber körperlich gesund und hinlänglich bildungsfähig sind.

§ 13. Die Eltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Taubstummenanstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G., vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für den Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 14. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Über die Dauer der Probezeit, sowie über die nachherige Rückweisung oder definitive Aufnahme entscheidet auf das Gutachten und den Antrag der Lehrerschaft und des Direktors die Aufsichtskommission. Offensichtlich schwachsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 15. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel sieben Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 7. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung sämtlicher Klassen muss kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule massgebende Alter hat.

Fribourg.

(Loi additionnelle sur l'instruction primaire. Du 10 mai 1904.)

Art. 3. Il est aussi pourvu à l'instruction des enfants qui se trouvent dans des conditions anormales. L'Etat participe aux frais de cette instruction.

Ville de Fribourg.

(Règlement des Ecoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Art. 7. Les enfants mentalement anormaux entrent dans une classe spéciale lorsqu'ils ont été déclarés tels par une souscommission médicale désignée par la Commission des écoles. Les enfants atteints d'autres anomalies, telles que la cécité, la surdi-mutité sont confiés à des établissements spéciaux.

Murten.

(Reglement für die Meyer-Jeanrenaudschule, Spezialklasse für schwachbegabte Schüler in Murten. Vom 26. März 1906.)

I. Die Gemeinde Murten errichtet zum Beginn des Schuljahres 1906 eine Spezialklasse für schwachbegabte Schüler unter dem Namen Meyer-Jeanrenaudschule.

II. Die Leitung dieser Klasse wird einer Lehrerin übergeben, welche eine spezielle Vorbildung zum Zwecke der Behandlung und des Unterrichtes schwachbegabter Kinder erhalten hat.

III. Die Behörden ernennen eine Kommission bestehend aus dem Präsidenten der Schulkommission, dem Schuldirektor, dem Schularzt, der Lehrerin der Spezialklasse.

Nach Einvernahme der Lehrerinnen der Primarklassen bestimmt die Kommission die Kinder, welche in die Spezialklasse aufgenommen werden sollen.

IV. Aufgenommen werden zunächst die Kinder aus den 3 ersten Primarklassen, welche so schwach begabt sind, dass sie dem regelmässigen Unterricht nicht folgen können.

Die Kinder der ersten Primarklasse können nur in die Spezialklasse aufgenommen werden, nachdem sie diese Primarklasse während 6 Monaten erfolglos besucht haben.

V. Den Vorschlägen zum Eintritt in die Spezialklasse soll ein Fragebogen zugrunde gelegt werden; derselbe soll von der bisherigen Lehrerin ausgefüllt und der Kommission unterbreitet werden.

VIII. Wenn ein Kind genügende Fortschritte macht und sich fähig zeigt, dem Unterricht in einer Normal-Primarklasse zu folgen, steht ihm der Eintritt in dieselbe offen.

IX. Die Lehrerin der Spezialklasse ist zu 30 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet. Der Nachmittagsunterricht soll ausschliesslich dem Arbeiten, resp. der Handfertigkeit gewidmet werden. Bei mehr als 8 Schülern werden zwei Abteilungen gebildet.

Solothurn.

(Reglement der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten.)

Aufnahms-Reglement.

§ 1. Die zur Aufnahme angemeldeten Kinder dürfen nicht weniger als sechs und in der Regel nicht mehr als zwölf Jahre alt sein.

Alle Aufnahmen geschehen zunächst auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Direktion über definitive Aufnahme oder Entlassung, behält sich jedoch in Ausnahmefällen Verlängerung des Provisoriums vor.

§ 2. Blödsinnige, sowie mit schwerer Fallsucht oder andern schweren Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden (§ 7 der Statuten).

§ 3. Die Aufnahmsgesuche sind schriftlich an den jeweiligen Präsidenten der Direktion zu richten.

Denselben müssen beigelegt werden:

- a) Ein Geburtsschein;
- b) ein Impfschein;
- c) ein amtliches Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der Eltern;
- d) ein amtlich beglaubigter Garantieschein für richtige Bezahlung der Kosten;
- e) ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 4. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Kinder eine genügende Ausrüstung an Kleidern und Leibwäsche mitzubringen und zwar mindestens:

- a) Zwei vollständige Anzüge nebst Kopfbedeckung;
- b) sechs Taghemden;
- c) drei Nachthemden;
- d) vier Paar wollene und vier Paar baumwollene Strümpfe;
- e) zwei Paar Schuhe, ein Paar Pantoffeln und ein Paar Finken;
- f) sechs Taschentücher;
- g) einen Kamm und eine Zahnbürste etc.

Alle Gegenstände müssen sich in sauberem und gutem Zustande befinden.

Fehlendes wird auf Kosten der Versorger ergänzt.

Kleider und Lingen sind mit den Anfangsbuchstaben von Vorname und Familienname, sowie mit der Nummer zu bezeichnen.

§ 5. Nach erfolgtem Eintritt steht der Zögling in allem unter der Hausordnung.

§ 6. Die Anstalt bietet dem Zögling Wohnung, Kost, Bett, Wäsche (in Ausnahmefällen auch die Kleidung) und sorgt für Unterricht, überhaupt für alles, was zu seiner Erziehung und Pflege erforderlich ist.

Bei schwereren oder andauernden Krankheiten haben die Versorger besondere Vergütung zu leisten.

§ 7. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle durch die Direktion bestimmt und ist vierteljährlich voraus zu entrichten. Das Minimum desselben beträgt für arme Kinder, deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton niedergelassen sind, Fr. 200 per Jahr.

§ 8. Für den Austritt eines definitiv aufgenommenen Zöglings findet gegenseitig eine vierteljährliche Aufkündigung statt. Wenn ein Zögling von seinen Angehörigen ohne rechtzeitige Kündigung aus der Anstalt weggenommen wird, so ist das Kostgeld noch für ein weiteres Vierteljahr zu bezahlen.

§ 9. Da erfahrungsgemäss allzuhäufige Besuche seitens der Eltern den regelmässigen Gang in Erziehung und Ausbildung unserer Zöglinge stören, dürfen dieselben monatlich nur einmal stattfinden. Die Dauer eines Besuches darf 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 10. Der Hausvater gibt den Versorgern der Zöglinge von Zeit zu Zeit Nachricht über das Befinden und die Entwicklung derselben.

Ein brieflicher Verkehr mit dem übrigen Personal der Anstalt ist nicht gestattet.

Appenzell I.-Rh.

(Leitsätze für den Unterricht der Schwachbegabten.
Vom 25. Februar 1905.)

Der Unterricht ist als Vorbereitungs-Unterricht zu erteilen. Dabei gelten folgende Regeln:

1. Der Unterricht umfasst die schwachbegabten Schüler der vier untern Klassen.
2. Zu diesem Unterricht sind verpflichtet die von Natur schwach begabten Kinder, welche mit ihrer Normalklasse nicht Schritt halten können. Normal veranlagte, wenn auch in ihren Erfolgen zurückgebliebene Kinder sind ausgeschlossen.
3. Über die Notwendigkeit des Unterrichtes entscheidet die Lehrkraft des betreffenden Kindes. Massgebend für den Entscheid sind die Erfahrungen der ersten vier Monate. Für die Kinder des ersten Schuljahres ist deshalb eine Prüfungszeit bis zum Herbste zu gewähren. In Zweifelsfällen gelange man an das Schulinspektorat.

4. Nach getroffenem Entscheide ist der Unterricht obligatorisch. Absenzen und Renitenz werden nach Artikel 36 der Schulverordnung behandelt.
5. Der Unterricht erstreckt sich nur auf Sprache (Lesen und Sprechen), Schreiben (Aufsatz), Rechnen (event. IV. Klasse Geographie).
6. Die Kinder sind in diesen Fächern nach Fähigkeitsstufen einzuteilen.
7. Schulzeit. Der Unterricht der Schwachbegabten soll womöglich an einem freien Halbtage zu 2 Stunden wöchentlich erteilt werden. Ist dies unmöglich, soll derselbe wöchentlich viermal zu $\frac{1}{2}$ Stunden dem Normalunterricht vorangehen. Nur im ungünstigsten Falle ist der Nachhilfeunterricht nach dem Normalunterricht erlaubt. Die nähere Zeiteinteilung ist der betreffenden Lehrkraft zu überlassen.
8. Das Minimum der jährlichen Stundenzahl beträgt 50, das Maximum 70.

St. Gallen.

Gemeinde Rorschach.

(Regulativ der Spezialklasse Rorschach für schwachbegabte Kinder. Vom 14. März 1904.)

- § 1. Die Spezialklasse bildet einen Teil der Primarschule.
- § 2. In derselben finden solche Kinder Aufnahme, welche zwar bildungsfähig, aber wegen geistiger oder körperlicher Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Schulen mit ihren normal beanlagten Klassengenossen nicht Schritt zu halten vermögen.
- § 3. Die Aufnahme findet statt, wenn sich nach einjährigem Besuch der gewöhnlichen Klasse die Notwendigkeit der Versetzung in eine Spezialklasse ergeben hat.
- § 4. Die Lehrer, resp. Lehrerinnen der 1. Primarklassen haben nach Verlauf des ersten Vierteljahres ein Verzeichnis aller derjenigen Kinder abzugeben, die ihnen nicht normal erscheinen; alsdann werden diese vom Arzt und der Lehrerin der Spezialklasse untersucht, dann aber bis Ende des Schuljahres in der Normalklasse belassen.
Ausnahmefälle bilden Kinder mit körperlichen Gebrechen, wie vor allem Schwerhörige. Diese können, besonders wenn es die Eltern wünschen, gleich von Anfang die Spezialklasse besuchen.
- § 5. In die Spezialklasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Kinder, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen;
 - b) sittlich verwahrloste Kinder;
 - c) Kinder, welche das Lehrziel der III. Klasse erreicht haben.
 - d) Kinder, welche das 10. Altersjahr schon überschritten und von auswärts nicht aus einer Spezialklasse kommen.
- § 6. Auf Antrag der Lehrerin der Spezialklasse kann die Primarschulkommission je am Ende eines Schuljahres ein Kind aus der Spezialklasse in die seinem Wissen und seinen Fähigkeiten entsprechende gewöhnliche Schulklasse versetzen.

§ 7. Sollte sich an einem in die Spezialklasse aufgenommenen Kind ein so hoher Grad von Bildungsunfähigkeit zeigen, dass sich auch der Unterricht in der Spezialklasse als völlig erfolglos herausstellt, so kann der Schulrat die Entlassung des Kindes aus der Spezialklasse und somit aus der Schule überhaupt verfügen.

§ 8. Die Spezialklasse nimmt Kinder beiderlei Geschlechts auf Ihre Zahl soll 25 nicht übersteigen.

§ 9. Das Lehrziel der Spezialklasse richtet sich im allgemeinen nach dem der Primarschule und zwar mit Berücksichtigung des Handarbeits- resp. Handfertigungsunterrichtes.

Die wöchentliche Stundenzahl darf 30 nicht überschreiten.

(Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs.
Vom 15. Juni 1906.)

§ 13. Die Rekrutierung der Klasse für Schwachsinnige soll durch die beiden Schulärzte gemeinsam mit der betreffenden Klassenlehrerin und der Lehrerin der Spezialklasse vorgenommen und der Befund der Schulbehörde sofort mitgeteilt werden.

Graubünden.

Stadt Chur.

(Regulativ der Spezialklasse.)

I. Die Spezialklasse umfasst diejenigen bildungsfähigen Kinder, welche wegen geistiger oder körperlicher Mängel den normal beanlagten Klassengenossen nicht zu folgen vermögen und einer besondern, individuellen Behandlung bedürfen. Solche Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vom Besuche der öffentlichen Schule ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Spezialklasse aufgenommen werden.

II. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn am Schlusse des ersten Schuljahres die Promotion nicht erfolgen kann und auch bei allfälliger Repetition der Klasse die Erreichung des Lehrzieles voraussichtlich als unmöglich erscheint. Ein früherer Eintritt ist jedoch angezeigt für solche unzweifelhaften Fälle, wo von vornherein der Besuch der öffentlichen Schule als unnütz erachtet werden muss.

III. Die Aufnahme der Kinder in die Spezialklasse ist Sache der Aufsichtskommission; der Schulrat entscheidet über die Aufnahme nur im Bedürfnisfalle als Rekursbehörde.

IV. Die Schüler bleiben bis nach Vollendung der Schulpflicht in der Spezialklasse. Eine Zurückversetzung in die allgemeine Volksschule findet nur in Fällen zweifellos normal gewordener Leistungsfähigkeit statt. Die Kommission (Art. III) stellt hierüber jeweilen auf Schluss des Schuljahres nach Anhörung des Lehrers der Spezialklasse Antrag an den Schulrat. Die Rückversetzung kann auch auf Probezeit geschehen.

V. Wenn nach Ablauf eines Jahres bei einem Schüler der Unterricht in der Spezialklasse ohne Erfolg geblieben ist, so erstattet die Kommission nach Entgegennahme eines Antrages des Lehrers Bericht an den Schulrat, welcher den Eltern die nötigen Mitteilungen zu geeigneter Unterbringung der Kinder macht.

VI. Bei Feststellung der Zahl der für eine Spezialklasse zulässigen Schüler kommt namentlich auch in Betracht die Zahl der durch die individuellen Unterschiede bedingten, durch ein und dieselbe Lehrkraft zu unterrichtenden Fähigkeits-Unterabteilungen. Im allgemeinen aber sollte auch bei günstigerer Zusammensetzung die Maximalziffer eher unter 20 bleiben, als diese übersteigen.

VII. Das Lehrziel richtet sich nach der Befähigung der Kinder. Handfertigkeitsunterricht (inkl. Gartenarbeit und Modellieren), weibliche Arbeiten und Turnen sollen spezielle Berücksichtigung finden, und auf die sittliche Hebung der Zöglinge ist ein Hauptaugenmerk zu richten.

VIII. Die wöchentliche Stundenzahl für die Schüler der Spezialklasse soll 20—28 betragen. Es bleibt dem Lehrer überlassen, abteilungsweisen Unterricht einzuführen.

IX. Im Interesse der einzelnen Schüler, Klassen und Lehrer sollen Individualisten angelegt und sorgfältig geführt werden.

X. Die schulrätliche Kommission der Spezialklasse soll die bezüglichen Vereine und Patronate ersuchen, die Fürsorge für die aus der Spezialklasse entlassenen Schüler zu übernehmen.

Vaud.

(Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud.
Du 15 février 1907.)

Section IV. — Enfants arriérés, aveugles ou sourds-muets.

Art. 41. Un enseignement spécial est donné aux enfants arriérés qui, tout en étant susceptibles de développement, sont dans l'impossibilité de suivre avec fruit l'enseignement ordinaire.

Art. 42. La demande d'admission à l'enseignement spécial doit être adressée au Département par les parents ou, à leur défaut, par la Commission scolaire.

Art. 43. Le Département statue après avoir pris l'avis d'un médecin. Dans les localités pourvues d'un médecin des écoles, celui-ci doit être consulté.

Art. 44. Lorsque l'enfant est admis à suivre l'enseignement spécial, il est astreint, selon les prescriptions habituelles de la loi, à la fréquentation des leçons qui lui sont destinées.

Art. 45. Les leçons sont données au lieu du domicile de l'enfant, dans les conditions de distance indiquées à l'art. 3 de la loi.

Art. 46. Cet enseignement est organisé par le Département. L'Etat prend à sa charge une partie des frais à déterminer dans chaque cas.

Art. 47. Le Département et les commissions scolaires surveillent les progrès de l'enfant qui reçoit l'enseignement spécial, et décident de son admission dans les classes ordinaires dès que son développement le permet.

Art. 48. Les aveugles peuvent être admis dans un établissement spécial et les sourds-muets à l'institut de Moudon.

Art. 49. Il pourra être créé des classes spéciales pour les enfants retardés. Ces enfants sont réintégrés dans les classes ordinaires aussitôt, que leur développement le permet.

La création de ces classes est soumise à l'approbation du Département.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 46. — Les communes ont l'obligation de pourvoir à ce que les enfants mentionnés au dernier alinéa de l'art. 40 (enfants atteints d'une maladie contagieuse ou ne possédant pas un état de santé suffisant pour suivre l'école) reçoivent une éducation et une instruction compatibles avec leur état et appropriées à leur besoin.

Art. 47. — L'Etat peut subventionner les établissements spéciaux créés dans le canton pour l'éducation des enfants anormaux (sourds-muets, aveugles, dégénérés, etc.)

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 40. — Les communes, d'accord avec le Conseil d'Etat, ouvrent dans les localités où le besoin s'en fait sentir:

a) des classes spéciales pour les enfants anormaux ou faibles d'esprit . . .

**XI. Fürsorge für arme oder verwahrloste Kinder.
Protection de l'enfance malheureuse et abandonnée.**

Bund.

(Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Vom 25. Juni 1903.)

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen . . . verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschule.
Vom 17. Januar 1906.)

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten. . . .

8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuss seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

Zürich.

Gemeinde Uster.

(Reglement für Gründung einer Ferienkolonie. Vom März 1903.)

Art. 2. Die Ferienkolonie Uster soll vorläufig 20 bis 25 Kinder beiderlei Geschlechtes umfassen, zur Beteiligung an der Kolonie können Schüler vor zurückgelegtem 8. Altersjahr nicht berücksichtigt werden.

Art. 3. Die Dauer des Ferienaufenthaltes beträgt 3 Wochen . . .; als Zeit werden die Sommerferien bestimmt.

Art. 5. Die eines Kuraufenthaltes bedürftigen Kinder werden durch die Lehrerschaft zu Handen der Gesamt-Kommission vorgeschlagen. Wegleitend für die Auswahl sollen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte sein:

1. Kränklichkeit und Schwäche,
2. guter, verträglicher Charakter; Ordentlichkeit und Reinlichkeit,
3. Dürftigkeit der Eltern,
4. Fleiss und gutes Betragen.

Ausgeschlossen von der Beteiligung an der Ferienkolonie sind Kinder, die an einer wirklichen Krankheit leiden, deren Behandlung eine besondere Beaufsichtigung und Pflege erfordert; ferner Kinder mit folgenden Krankheiten: Chorea (Veitstanz), Epilepsie (Fallsucht), Conjunctivitis granulosa (ansteckende Augenkrankheit), schwere Psoriasis (Flechten, ansteckende Hautkrankheiten), ulcerird. Lupus (schwärender Hautwolf), Phthise (Schwindsucht), vorgeschrittene Herzfehler, Bettnässen, Keuchhusten, Exantheme (Ausschläge), alles vor Ablauf einer sechswöchentlichen Rekonvalescenz-Periode; ferner Kinder mit Kopfparasiten.

Solche Kinder, deren Verhalten in einem Grade anstössig ist, dass von ihnen den übrigen Kolonienossen Gefahr droht, können von der Kommission auf Antrag der Kolonieleiter ausgeschlossen werden.

Art. 6. Sämtliche, für die Ferienkolonie empfohlenen Kinder sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und hat der Arzt zu Handen der Ferienkolonie-Kommission sein Gutachten abzugeben:

- a) ob das Kind nicht an einer von der Teilnahme an der Ferienkolonie ausschliessenden Krankheit leide;
- b) ob es sich für die Ferienkolonie eigne, eventuell derselben hervorragend bedürftig sei.

Gemeinde Wald.

(Statuten für den Jugendhort Wald.)

§ 1. Um der Gefahr der Verwahrlosung der unbeaufsichtigten Schuljugend vorzubeugen, besteht in der Schulgemeinde Wald ein Jugendhort.

§ 2. In den Hort können jederzeit Primarschüler vom 1. bis 8. Schuljahr aufgenommen werden.

§ 3. Das Maximum eines Hortes wird auf 30 Hortkinder festgesetzt.

§ 4. Jedes von der Hortkommission ausgewählte Kind hat vor dem Eintritt in den Hort eine schriftliche Erklärung des Vaters resp. Vormundes abzugeben, wodurch sie sich mit dem Hortbesuch ihres Kindes einverstanden

erklären und sich verpflichten, dasselbe zu regelmässigem Besuch des Hortes anzuhalten. Vom Vater resp. Vormund sind die Ein- und Austritte dem Hortleiter schriftlich anzuzeigen. — Dieselben sollen hernach sofort dem Präsidium der Pflege zur Kenntnis gebracht werden.

§ 5. Schüler, deren schlechtes Betragen schädigend auf die übrigen Hortinsassen einwirkt, werden der Schulpflege zur Beurteilung überwiesen.

§ 6. Als Horttage gelten die Wochentage vom Montag bis Freitag. Die Beaufsichtigung beginnt um $\frac{1}{2}5$ Uhr und endet um $\frac{1}{2}7$ Uhr. Es kann sich die Beaufsichtigung auf den Samstag Mittag von $\frac{1}{2}2$ —4 Uhr erstrecken. Während den Ferien bleibt der Jugendhort geschlossen.

§ 7. Jedes Hort-Kind erhält nach Schulschluss gratis Milch als Abendessen, wobei vorausgesetzt wird, dass das Kind von Hause ein Stück Brot mitbringt.

Bern.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.
Vom 1. Juni 1909.)

Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 13. Bemerkt ein Lehrer, dass ein Schüler Mangel an Nahrung oder Kleidung leidet und deshalb an seiner Gesundheit Schaden nimmt, so soll er der Schulkommission resp. den Subkommissionen für Kleiderverteilung und für Schülerspeisung Mitteilung machen, welche nach Kräften Abhilfe schaffen werden.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze.
Vom 27. April 1904.)

9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken etc. (§ 9)

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, dass derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe und dergl.) zu verabfolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fussbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnässter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der dahingehenden Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulschubvention.

§ 15. Ausschluss sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluss sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Ausschluss muss in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpflicht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat kann gutscheinenden Falls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Strafrichter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrat sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Versorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anlässlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement pour les colonies de vacances. Du 14 juillet 1908.)

Art. 1. Les colonies de vacances reçoivent des élèves des écoles primaires, âgés de 8 à 12 ans, dont la santé est débile.

Art. 2. La durée du séjour à la colonie est de 3 semaines pour chaque enfant.

Art. 3. La commission des écoles désigne dans son sein, une sous-commission appelée «comité des colonies de vacances» dont l'inspecteur scolaire fait partie de droit.

Le comité arrête la liste des enfants qui sont envoyés aux colonies, aux frais de la ville, en tout, ou en partie.

Art. 4. Le prix de la pension fixé à fr. 1 par jour, est payé par la ville qui exige des parents une finance de 4 fr., sauf dans le cas d'indigence exceptionnelle dont connaît le comité.

Les places libres peuvent être occupées par les enfants débiles de parents plus aisés qui payeront la finance d'un franc par jour.

Art. 5. Chaque maître présente une liste de ses élèves dont l'état de santé lui paraît devoir nécessiter un séjour aux colonies de vacances. Outre les noms, âge et adresse précise des enfants, il y mentionne des indications sur la situation familiale (orphelin ou enfant abandonné), le logement, la fortune des parents, le nombre des absences inscrites pour maladies pendant l'année.

Les mauvaises notes scolaires ne sont pas un motif d'exclusion. Par contre, la bonne ou mauvaise conduite, les défauts de caractère seront indiqués avec précision. Les enfants vicieux ne peuvent être envoyés à la colonie.

Les enfants ayant une maladie déclarée ou une infirmité qui peut troubler le bon ordre de la colonie sont également exclus.

Art. 6. Les listes sont soumises au comité qui y fait une première élimination et communique aux médecins scolaires l'état des élèves choisis.

Art. 7. Les médecins procèdent aussitôt à l'examen médical des enfants désignés et donnent un préavis sur l'admission de chacun d'eux à la colonie.

Art. 8. Après avoir pris connaissance des décisions des médecins, le comité statue en dernier ressort sur l'admission des enfants; il les répartit dans les groupes appelés à se rendre successivement à la colonie et en informe les parents. Cet avis contient aussi les renseignements nécessaires sur les points du règlement auxquels les parents doivent être rendus attentifs, sur le chiffre de la finance qui est à payer d'avance, sur la date, l'heure et le lieu du départ, le trousseau de l'enfant, etc.

Art. 9. Deux ou trois jours avant le départ de chaque groupe, les enfants qui le composent sont rassemblés dans une des classes de la ville. Ils doivent se présenter dans l'accoutrement qu'ils porteront aux colonies et seront munis de leur trousseau enfermé dans un sac de toile marqué aux initiales de l'enfant. Vêtements et trousseaux sont examinés par une ou deux personnes désignées par le comité et par un médecin. Tout enfant qui sera trouvé dans un état de malpropreté manifeste sera refusé.

Les enfants doivent se présenter la tête parfaitement propre et, les garçons, les cheveux coupés ras.

Art. 10. Les enfants se rendront à la colonie sous la conduite d'un ou deux membres du corps enseignant désignés par le comité et rétribués pour ce fait par la caisse communale.

Art. 11. Les enfants sont tenus d'obéir ponctuellement au personnel préposé à la colonie et d'observer l'ordre du jour prescrit.

Art. 12. Tout enfant qui fera preuve d'insubordination persistante, de malpropreté manifeste, de mauvais caractère, d'habitudes vicieuses, qui exercerait une mauvaise influence sur ses camarades, ou serait une cause de perturbation dans la colonie, sera renvoyé à ses parents. Le comité des colonies sera nanti de cette exclusion.

Art. 13. Aucun enfant ne peut être admis durant le cours du séjour d'un groupe.

Art. 14. Dès qu'un enfant tombe malade, la direction de la colonie appelle un médecin et en informe le comité, qui avertit les parents et prend les mesures nécessaires pour faire rentrer l'enfant dans sa famille.

Art. 15. L'enfant qui se sera évadé de la colonie ne sera pas réadmis.

Art. 16. Aucun enfant ne peut, sans raisons sérieuses, être rappelé dans sa famille avant l'expiration du terme fixé pour le séjour de son groupe.

Art. 17. Les parents ne pourront visiter leurs enfants que pour des motifs graves dont l'appréciation est laissée à la direction de la colonie. Par contre, les enfants peuvent correspondre librement avec leurs parents.

Art. 18. Il est interdit d'envoyer aux enfants des friandises, des boissons alcooliques ou fermentées.

Art. 19. Tout dégât causé ou objet détérioré par l'enfant sera facturé à ses parents.

Art. 20. L'ordre du jour de la colonie est établi comme suit:

7 heures: Lever, soins de toilette et de propreté, prière.

7 h. $\frac{1}{2}$: Déjeuner, jeux, causeries, travaux manuels, chants.

9 h. $\frac{1}{2}$: Pain.

10 heures: Jeux, promenade.

Midi: Diner, travaux d'intérieur, repos, sieste ou jeux.

3 h. $\frac{1}{2}$: Goûter, pain et lait.

4 heures: Promenade, course, jeux ou lecture.

7 heures: Souper.

7 h. $\frac{1}{2}$: Jeux.

8 heures: Coucher.

Art. 21. Pendant la dernière semaine du séjour de chaque groupe, on procédera à la revision minutieuse des effets de chaque élève afin qu'ils soient rapportés à la maison en état convenable.

Art. 22. Les enfants du dernier groupe doivent être rentrés dans leurs familles une semaine au moins avant la réouverture des classes.

Art. 23. Au jour et à l'heure fixés pour le départ de chaque groupe, la direction remet les enfants aux membres du corps enseignant chargés de les ramener à leurs parents.

Art. 24. La direction fait procéder, immédiatement après le départ d'un groupe, au récurage de la colonie, à la désinfection des locaux, s'il y a lieu, et autres travaux que peuvent exiger l'hygiène et le bon entretien du bâtiment et du matériel.

Art. 25. A la fin de chaque exercice, la direction de la colonie adresse au comité un rapport sur la marche de l'institution.

Trousseau de chaque élève.

Garçons: 2 pantalons, 1 gilet, 1 paletot, 2 blouses ou sarreaux, 3 chemises, 6 mouchoirs, 3 paires de bas ou chaussettes, 2 paires de souliers, 1 chapeau de paille et 1 bonnet ou casquette, 1 pèlerine ou manteau, 1 parapluie si l'enfant en possède. Peigne, livre de prières.

Filles: 2 robes, 1 jupon, 2 tabliers, 3 chemises, 1 jaquette ou camisole, 6 mouchoirs, 3 paires de bas, 2 paires de souliers, 1 chapeau, 1 manteau ou pèlerine, 1 parapluie. Peigne et peignette, livre de prières.

Graubünden.

(Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder. Vom 27. September 1904.)

§ 1. Spätestens innert 14 Tagen nach Beginn eines Schulkurses haben die Ortsschulräte unter Mitberatung der Lehrer ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder aufzunehmen, denen behufs Erleichterung eines regelmässigen Schulbesuches die staatliche Fürsorge zuteil werden soll (vide Formular).

§ 2. Diese Verzeichnisse sind jeweilen bis spätestens 1. November dem Erziehungsdepartement einzureichen, welches die eingehenden Gesuche prüfen und den vorhandenen Kredit von 5000 Fr. unter Genehmigung des Kleinen Rates zweckmässig verteilen wird.

§ 3. Diese Beiträge können verwendet werden:

- a) zur Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke;
- b) zur Verabfolgung warmer Mittagssuppe oder warmer Milch;
- c) zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln.

§ 4. Der Staatsbeitrag beziffert sich im Maximum auf Fr. 10.— pro Kind und wird an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Wohngemeinde oder private Wohltätigkeitsanstalten wenigstens einen Viertel des Staatsbeitrages zu gleichem Zwecke aufwenden. Sollte obiger Kredit nicht volle Verwendung finden, so ist ein allfälliger Überschuss der Anstalt für schwachsinnige Kinder zuzuwenden.

§ 5. Der Schulrat hat über die zweckmässige Verwendung des Gesamtbeitrages an jedes einzelne Kind zu wachen und auf Ende des Schulkurses die bezüglichen Belege einzureichen.

§ 6. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

Aargau.

(Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeinderäte und Schulpflegen. Vom 2. November 1908.)

Die Erziehungsdirektion nimmt neuerdings Veranlassung, die Gemeinde- und Schulbehörden zu Stadt und Land angelegentlich einzuladen, im bevorstehenden Winter der Jugendfürsorge, namentlich in bezug auf Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sollten in jeder Gemeinde die Behörden von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Vereinen dahin Vorsorge treffen,

1. dass ungenügend genährte und solche Schulkinder, welche in der Mittagspause wegen des weiten Schulweges nicht nach Hause gehen können, ein warmes Mittagessen oder zum wenigsten eine kräftige Suppe oder warme Milch mit Brot erhalten;
2. dass mangelhaft gekleideten, namentlich schlecht beschuhten Kindern bedürftiger Eltern zweckmässige Kleidungsstücke, bezw. Schuhe verabreicht werden;
3. dass in jeder Schule die nötige Anzahl „Endefinken“ oder ähnliche wärmende Hausschuhe für solche Kinder zur Verfügung stehen, welche infolge des weiten Schulweges und der schlechten Witterung mit nasskalten Füssen zur Schule kommen.

Solche humane Massnahmen werden, abgesehen von ihren guten Folgen für die Erhaltung der Gesundheit unserer heranwachsenden Generation, auch die Lust und Liebe zur Schule in unserer Jugend wecken und fördern und dadurch auf den Schulbesuch wie auf den Erfolg des Unterrichts und der Erziehung den günstigsten Einfluss ausüben.

Es ist dabei wohl nicht nötig, den Behörden noch besonders ans Herz zu legen, dass diese Gaben, soweit sie an Bedürftige unentgeltlich verabfolgt werden, niemals als Armenunterstützung zu behandeln sind, dass vielmehr das Zartgefühl der betreffenden Schüler und Eltern tunlichst zu schonen ist. Dagegen wird bei diesem Anlasse neuerdings daran erinnert, dass den Gemeinden an solche Auslagen Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes (bis anhin durchschnittlich ein Drittel) verabfolgt werden.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 40. Les communes, d'accord avec le Conseil d'Etat, ouvrent dans les localités où le besoin s'en fait sentir:

.....

- b) des classes gardiennes pour les élèves privés de surveillance.

XII. Kleinkinderschulen. — Ecoles enfantines.

Zürich.

Stadt Zürich.

(Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich. Vom 2. Mai 1907.)

I. Stufe: Vier- bis fünfjährige Kinder.

1. Bauen (Kästchen mit 8 Würfeln, eventuell mit 8 Längetafeln): Nach Anweisung und frei, mit oder ohne Ergänzungsmaterial.
2. Sandarbeiten: Nach Anweisung und frei, bis zur selbständigen Ausführung einfacher Formen (Gärtchen etc.).
3. Kettenschnüren: Mit 1 und 2 Farben.
4. Perlenanreihen: Mit 1 und 2 Farben.
5. Ausnähen einfacher Formen.
6. Flechten (eventuell).
7. Kleben: Ringketten, einfache Rosetten etc.
8. Legen mit Quadrattäfelchen: Nach Anweisung und frei.
9. Legen mit Stäbchen (eventuell).
10. Legen mit Porzellanknöpfen etc.: Nach Vorlage, Vorzeichnung und frei.

Ticino.

(Regolamento per gli Asili d'Infanzia. Del 13 marzo 1903.)

Art. 1. Onde avere diritto al sussidio dello Stato, gli Asili Infantili devono seguire il Programma governativo, sotto la sorveglianza delle Autorità dello Stato, ed essere organizzati e diretti in conformità del presente regolamento.

Art. 27. Il numero delle maestre non potrà essere inferiore ad una ogni 50 bambini.

Art. 28. L'età di ammissione per i bambini si estende dai 3 ai 6 anni compiuti.

Dove le condizioni locali imponessero l'accettazione dei bambini al disotto di 3 anni, questi dovranno formare una sezione separata con apposito personale di sorveglianza.

Art. 29. L'orario giornaliero sarà di 8 ore al massimo; potrà essere ridotto di un'ora nell'inverno. Le ore saranno fissate dall'Amministrazione tenendo conto delle migliori convenienze locali.

Vaud.

(Loi sur l'instruction publique primaire. Du 15 mai 1906.)

Art. 12. Les communes ne possédant pas d'école enfantine sont tenues d'en ouvrir une si les parents le demandent et présentent à l'inscription vingt enfants de cinq à six ans.

Les dépenses découlant de ce chef entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes nécessiteuses.

Les écoles enfantines sont placées sous la surveillance des autorités scolaires.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Ecoles enfantines. Art. 20. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement physique intellectuel et moral de l'enfant; elles servent de préparation à l'école primaire.

Art. 21. Les chefs de famille, tuteurs ou autres personnes responsables, qui demandent l'ouverture d'une école enfantine, en application de l'art. 12 de la loi, s'adressent à la municipalité par l'intermédiaire de la commission scolaire.

En cas de refus de l'autorité communale, il y a recours au Département.

Art. 22. Les demandes d'admission sont adressées à la commission scolaire, accompagnées du certificat de vaccination.

Exceptionnellement, la commission scolaire peut exiger une attestation médicale constatant que l'enfant n'est atteint d'aucune maladie contagieuse.

Art. 23. Elles sont fréquentées par les enfants de cinq à six ans.

Art. 24. Elles comprennent une division inférieure destinée dans la règle, aux enfants de cinq ans, et une division supérieure pour les enfants de six ans.

Art. 25. Les enfants idiots, sourds-muets, aveugles ou atteints d'une maladie contagieuse, ne sont pas admis à l'école enfantine.

Art. 26. Les écoles enfantines sont tenues pendant quarante-deux semaines de l'année, à raison de vingt à vingt-six heures par semaine. Les vacances doivent coïncider, autant que possible, avec celles des écoles primaires.

Art. 27. La direction de ces écoles ne peut être confiée qu'à des personnes pourvues du brevet prévu à l'art. 39, lettre d de la loi.

Art. 28. L'enseignement y est donné au moyen du matériel Froebel, et conformément au plan d'études.

Art. 29. Les écoles enfantines sont facultatives et gratuites. D'autre part, les élèves inscrits sont tenus de fréquenter régulièrement la classe.

Art. 30. Tout enfant dont la malpropreté serait persistante et dont les absences ne seraient pas justifiées, pourra être temporairement ou définitivement renvoyé de l'école, par décision de la commission scolaire.

Art. 31. La maîtresse doit être à l'école quinze minutes au moins avant l'heure d'ouverture de la classe.

Art. 32. Les devoirs à la maison sont interdits.

Art. 33. Toute classe enfantine doit avoir à sa disposition :

- a) Une cour de récréation avec un petit jardin et, si possible, un préau couvert;
- b) des lieux d'aisance spéciaux et distincts pour chaque sexe;
- c) un mobilier spécial.

Art. 34. Le mobilier et le matériel d'enseignement des écoles enfantines sont à la charge des communes. L'Etat en facilite l'acquisition aux communes peu aisées.

Art. 35. Les maîtresses sont responsables du matériel qui leur est confié. Chaque année elles en dressent l'inventaire et le tiennent à la disposition des autorités scolaires.

Art. 36. Lorsque le nombre des élèves d'une classe enfantine dépasse d'une manière permanente le chiffre de quarante, la classe doit être dédoublée.

Art. 37. Le Département peut organiser des cours de perfectionnement pour les maîtresses déjà diplômées, et astreindre ces dernières à les suivre.

Art. 38. D'une manière générale, les dispositions du présent règlement concernant les devoirs du personnel enseignant, la discipline, la surveillance, les traitements, les locaux et le matériel scolaires, l'hygiène et la propreté, etc., sont applicables aux écoles enfantines et aux maîtresses de ces classes.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 10. Les communes ont l'obligation d'ouvrir une école enfantine mixte à la demande des parents, pour le cas où la fréquentation de cette école par 40 élèves au moins serait assurée.

Elle est confiée, dans la règle, à une institutrice et comprend les enfants de 4 ans révolus à 7 ans.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 23. L'école enfantine, obligatoire pour chaque commune, est destinée à servir de préparation à l'école primaire.

Elle comprend au moins un année.

Art. 24. Dans les communes où l'école enfantine comprend plus d'une année, la Commission scolaire fixe l'âge d'admission dans les classes inférieures.

La fréquentation de ces classes est facultative.

Art. 25. Le nombre des heures de leçons par semaine est fixée à 20, et les horaires prévoient au moins deux demi-journées de congé par semaine.

La durée des vacances ne peut être moindre de 8 semaines, ni excéder 10 semaines.

Art. 27. En principe, aucune classe ne doit compter plus de 45 élèves. Le dédoublement doit s'opérer lorsque le chiffre de 50 aura été dépassé pendant trois années consécutives.

Art. 29. Dans les localités où l'école enfantine aurait moins de 15 élèves, la Commission scolaire peut, avec l'autorisation du Département de l'Instruction publique, la remplacer par un cours distinct donné dans le degré inférieur de l'école primaire.

(Règlement général pour les écoles primaires.

Du 6 avril 1909.)

Art. 10. L'école enfantine doit être fréquentée, dès l'ouverture de l'année scolaire, par tous les enfants habitant le ressort Communal qui atteignent l'âge de 6 ans avant le 1^{er} juillet.

XIII. Massnahmen betr. ansteckende Krankheiten.

Mesures préventives contre les maladies transmissibles (contagieuses).

Zürich.

(Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Rektorate und Direktionen der Mittelschulen und der Hochschule des Kantons Zürich betreffend Tuberkulosenbekämpfung. Vom 11. November 1908.)

Der Regierungsrat hat am 31. Dezember 1907 eine Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose erlassen, die insofern auch auf die Funktionen der Schulorgane sich bezieht, als in § 1 bestimmt ist:

„Die Gesundheitsbehörden haben dafür zu sorgen, dass in allen, öffentlichen Zwecken dienenden oder öffentlich benutzten Gebäuden, sowie in allen der öffentlichen Kontrolle unterstellten Räumen Spucknapfe aufgestellt, geleert, gereinigt und desinfiziert werden.“

In einem Kreisschreiben an die Ärzte und öffentlichen Gesundheitsbehörden vom 1. Februar 1908 hat die Direktion des Gesundheitswesens darauf hingewiesen, dass die in § 1 enthaltene Bestimmung betreffend Aufstellung von Spucknapfen sich u. a. auch auf die Schulhäuser beziehe; dabei wurde weiter bemerkt:

„Wichtig ist die Form und Füllung der zu benutzenden Spucknapfe. In letzterer Beziehung sind Spucknapfe mit Sägemehl, Sand, überhaupt mit leicht zerstäubendem Inhalt, nicht zu dulden; an deren Stelle ist Wasser, eine Desinfektionslösung oder eine nicht zerstäubende, desinfizierende Masse zu verwenden.“

Das Hygiene-Institut in Zürich (Rämistrasse 85) hält Modelle von geeigneten Spucknapfen zu jedermanns Einsicht bereit.

Wir empfehlen auch unsererseits diese Bestimmungen, die sowohl im Interesse der Schüler als auch des Lehrkörpers liegen, den Schulorganen zu voller Beachtung. Im Hinblick auf die sanitarische Bedeutung sollten die Schulpflegen es nicht unterlassen, den Forderungen der Hygiene entsprechende Spucknapfe anzuschaffen und auf eine den Weisungen der Direktion des Gesundheitswesens entsprechende Behandlung derselben zu achten. Die Kosten der Neuanschaffung wie auch die mit der fleissigen Erneuerung des flüssigen Inhaltes vermehrte Arbeit lassen sich im Hinblick auf die Wichtigkeit der Bekämpfung der Tuberkulose für die Volksgesundheit wohl rechtfertigen.

Wir benutzen diesen Anlass, Schulbehörden und Lehrerschaft auf die Gründung einer zürcherischen Liga zur Tuberkulosebekämpfung aufmerksam zu machen und sie zugleich zu ersuchen, diesen Bestrebungen zunächst dadurch ihre Unterstützung zu gewähren, dass sie den von einem Initiativ-Komitee ausgearbeiteten Aufruf zur Gründung der Liga durch die Schule in den Familien verbreiten. Die erforderliche Anzahl dieses Aufrufs lassen wir Ihnen zukommen.

Im weitem richten wir an Schulbehörden und Lehrerschaft die Einladung, der Frage der Bekämpfung der Tuberkulose überhaupt ihr volles Interesse entgegenzubringen und den prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen, die von den Sachkundigen empfohlen werden, ihre Unterstützung zu gewähren. Nur durch das Zusammenwirken aller kann die gefährliche Volksseuche, die so viele Menschen in der Blüte ihrer Jahre dahinrafft, mit Aussicht auf Erfolg in Schranken gehalten werden.

Stadt Zürich.

(Wegleitung betreffend Handhabung der Verordnung über Schulausschluss bei ansteckenden Krankheiten. Vom 10. Juni 1904.)

Bezüglich des Ausschlusses von an ansteckenden Krankheiten leidenden Schülern vom Schulbesuch ist, solange nicht vom Gesundheitsamte (Stadtärzte) anders verfügt wird, künftighin folgendes Verhalten zu beobachten:

1. Bei den gemeingefährlichen Seuchen (Pocken etc.), sowie bei Scharlach und Diphtherie wird der Schulausschluss amtlich geregelt. Fälle, welche den Lehrern beziehungsweise Kindergärtnerinnen bekannt werden, für welche sie jedoch noch kein amtliches Schulverbot in den Händen haben, sind dem Stadtärzte unverzüglich zu melden.

2. Bei Masern, Kinderblattern, Mumpf, Röteln und Keuchhusten sind, soweit es sich um Schüler der Volksschulklassen (I.—VIII. Primarklasse und Sekundarschule) handelt, nur die kranken Schüler vom Schulbesuch zurückzuweisen und zwar bei Masern für drei, bei Kinderblattern, Mumpf, Röteln für zwei, und bei Keuchhusten für acht Wochen beziehungsweise bis nach Ablauf der typischen Hustenanfälle. (Vide Art. 4 und 6 der Verordnung betreffend den Schulausschluss bei ansteckenden Krankheiten vom 6. Mai 1893.)

Den gesunden Geschwistern dagegen ist der Schulbesuch gestattet, sofern nicht der Stadtarzt beziehungsweise Hausarzt anders verfügen.

3. In Kindergärten sind nicht nur die kranken Kinder, sondern auch deren Geschwister, soweit sie ebenfalls die Kleinkinderschule besuchen, während der oben angegebenen Dauer vom Kindergarten fern zu halten. (Vide Art. 10 der genannten Verordnung.)
4. Die Lehrer und Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, von jedem in ihrer Klasse auftretenden Fall obgenannter Krankheiten ihren Schulhausvorstand beförderlichst in Kenntnis zu setzen. Wird von einem Klassenlehrer ein derartiger Fall gemeldet und befindet sich in dem betreffenden Schulhause ein Kindergarten, so hat der Hausvorstand dafür zu sorgen, dass allfällige Geschwister des Patienten vom weiteren Besuche des Kindergartens im Sinne von Punkt 3 ausgeschlossen werden.
5. Greifen trotz dieser Massnahmen die unter Punkt 2 genannten ansteckenden Krankheiten innerhalb einer Klasse um sich, so ist hievon der Stadtarzt beförderlichst, das heisst schon zu Beginn der Epidemie in Kenntnis zu setzen. (Adresse: An den Stadtarzt der Stadt Zürich.)
6. Bei allfälligen Reklamationen seitens der Eltern sind letztere an den Stadtarzt zu verweisen resp. die Erlaubnis zum Schulbesuche von einer Bewilligung des Stadtarztes abhängig zu machen.
7. Bricht in der Familie des Schulabwartes eine ansteckende Krankheit im Sinne von Punkt 2 aus, so hat der Abwart hievon dem Stadtarzte und dem Hausvorstande des betreffenden Schulhauses unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Hausvorstand hat dafür zu sorgen, dass innerhalb der unter Punkt 2 genannten Fristen jeder Verkehr der Schüler in der Wohnung des Abwartes und mit dessen kranken Kindern unterbleibt. Dem Abwart ist untersagt, seine kranken Kinder vor Ablauf obgenannter Frist ausserhalb der Wohnung in der Umgebung des Schulhauses zu belassen.
8. Es wird daran erinnert, dass laut Art. 14 obgenannter Verordnung Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung für die Fehlbaren die in den §§ 28 und 29 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom Juli 1883 angedrohten Folgen nach sich zieht.

Gemeinde Uster.

(Verfügung der Gesundheitsbehörde betr. Scharlach. Vom 8. Mai 1905.)

I. Den an Scharlach erkrankten Kindern ist der Schulbesuch resp. Besuch irgend eines Unterrichtes untersagt. Ebenso ist den an Scharlach erkrankten Erwachsenen der Verkehr mit der übrigen Bevölkerung untersagt.

II. Die Scharlach-Kranken sind stets streng abgesondert zu halten. Ist die Absonderung nicht in genügendem Masse durchführbar, so ist auf Überführung der Kranken in eine Krankenanstalt zu dringen.

Eine solche Überführung ist nur mit Krankenwagen gestattet.

Wird dieselbe verweigert, oder ist sie aus irgend einem Grunde unausführbar, oder wird die Absonderung nicht streng inne gehalten, so behält sich die Gesundheitsbehörde das Recht vor, den Verkehr der Familie mit dem Publikum (bei Verkaufsläden, Wirtschaften, Bäckereien etc.) während der Dauer der Krankheit einzuschränken.

III. Die Ärzte haben die Erkrankung sofort anzuzeigen.

Sie treffen die ersten Anordnungen betreffend die Absonderung der Kranken und über das Verhalten der gesunden Familienglieder, sowie auch der Kinder, welche das gleiche Haus bewohnen.

IV. Der Schulbesuch der von der Krankheit geheilten Kinder, sowie der freie Verkehr der erkrankt gewesenen Erwachsenen ist erst wieder gestattet:

1. Nach vollständig beendigter Abschuppung, d. h. 4—6 Wochen nach Beginn der Erkrankung;
2. nachdem eine ausreichende Desinfektion der Wohnung, der Betten und Kleider stattgefunden hat, und nachdem die Patienten in mehrmaligem warmem Bade am ganzen Körper tüchtig abgeseift worden sind;
3. gestützt auf eine schriftliche Erklärung, welche, nach Abmeldung der Krankheit durch den Arzt, von der Gesundheitsbehörde der Scharlach-Familie zugestellt wird.

V. Die Desinfektion hat durch die Gesundheitsbehörde oder unter ihrer Kontrolle zu geschehen.

VI. Die gesunden Kinder der das gleiche Haus bewohnenden Familien sind ebenfalls und zwar so lange, bis die vorgeschriebene Desinfektion vorgenommen ist, also mindestens vier Wochen, vom Schulbesuch resp. Besuch irgend eines Unterrichtes ausgeschlossen.

Auch ist ihnen während dieser Zeit der Verkehr mit andern Kindern untersagt. Bevor die Kinder wieder zur Schule geschickt werden, sollen sie ein warmes Seifenbad erhalten und ihre Kleider tüchtig gewaschen werden.

Hat eine Überführung der Patienten in eine Krankenanstalt stattgefunden, so dürfen die gesunden Kinder des gleichen Hauses sieben Tage nach Ausführung der Desinfektion die Schule wieder besuchen.

Auch den erwachsenen gesunden Familiengliedern ist der Besuch von Versammlungen jeglicher Art, auch von Wirtschaften, erst wieder gestattet, nachdem eine Desinfektion der Wohnung etc. vorgenommen worden ist. Auch ihnen ist ein vorheriges warmes Bad sehr zu empfehlen.

VII. Denjenigen Personen, denen die Pflege der Scharlach-Kranken obliegt, ist das Betreten von Geschäftslokalen der Häuser (Verkaufsläden, Arbeitsräumen, Wirtschaftslokalen etc.) nicht gestattet.

Ist ein Betreten der übrigen Wohnräume von seiten der pflegenden Person nicht zu vermeiden, so hat dieselbe das im Krankenzimmer zu tragende Überkleid (Ärmelschürze) abzulegen, sich Gesicht und Hände tüchtig mit warmem Wasser und Seife zu waschen und dann erst das Krankenzimmer zu verlassen.

VIII. Die Gesundheitsbehörde überwacht die strenge Durchführung der Absperrung und behält sich im Interesse der Allgemeinheit das Recht vor, in Familien, in welchen nicht angezeigte Fälle von Scharlach-Erkrankungen vermutet werden, durch ein fachmännisches Mitglied der Behörde resp. durch den Bezirksarzt Nachschau halten zu lassen und die nötigen Massregeln zu ergreifen.

IX. Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach fruchtloser Mahnung mit Busse bestraft und hat nötigen Falles Überweisung an das Statthalteramt zur Folge.

Gemeinde Horgen.

(Verordnung betreffend Massregeln gegen Infektionskrankheiten.
Vom 10. Mai 1907.)

Die Gesundheitsbehörde Horgen erlässt in Ausführung der ihr nach § 18 der regierungsrätlichen Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883 überbundenen Verpflichtungen nachstehende Verordnung.

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde sofort Anzeige zu machen.

Bei Seuchenkranken oder auch nur Seuchenverdächtigen, die nicht in ärztlicher Behandlung stehen, ist das Familienoberhaupt zur Anzeige verpflichtet.

Wenn Lehrer oder Kindergärtnerinnen Kenntnis erhalten, oder Wahrnehmungen machen, dass seuchenkranke oder seuchenverdächtige Kinder die Schule besuchen, haben sie sofortige Anzeige an die Schulpflege zu Handen der Gesundheitsbehörde zu machen.

§ 2. Bei Anmeldung infektiös erkrankter Zöglinge der Kindergärten, der öffentlichen Volksschule, der kirchlichen Unterweisung, ist jeweilen auch Anstalt, Klasse und Lehrer auf dem Anmeldeblatt vorzumerken.

§ 3. Bei Keuchhusten, Scharlach und Diphtherie sind überdies Name, Alter, Klasse und Lehrer aller weitem unter 15 Jahre alten Geschwister oder Wohnungsgenossen des Erkrankten anzugeben.

II. Vorsorge gegen Verschleppung im allgemeinen.

§ 4. In allen Fällen von ansteckenden Krankheiten ist, wo immer möglich, ein sofortiger Abschluss des Kranken von den Gesunden, sowohl von Bett als Zimmer, durchzuführen.

Wird vom behandelnden Arzt Verbringung in den Spital angeordnet, so kommt, sofern die Mittel für Spitalverpflegung nicht beschafft werden können, die regierungsrätliche Verordnung betreffend Behandlung armer Gemeindebürger vom 20. Januar 1879 oder die Verordnung betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904 zur Anwendung.

§ 5. Bei allen infektiösen Krankheiten soll ausser den für die Pflege des Kranken bestimmten Personen niemand das Krankenzimmer betreten.

Auch Erwachsene, die an Scharlach, Diphtherie etc. erkrankt sind, sollen vor gänzlicher Beseitigung der Ansteckungsgefahr jeden Verkehr mit andern Personen meiden, oder möglichst einschränken.

§ 6. Der Transport von Scharlach-, Croup- und Diphtheriekranken darf nur mittelst des Gemeinde-Krankenwagens geschehen, der nachher desinfiziert werden muss.

§ 7. Um eine Verschleppung der Tuberkulose möglichst zu verhindern, wird den Tuberkulosekranken peinlichste Reinlichkeit an sich und gegen die Umgebung ausdrücklich ans Herz gelegt; vor allem wird ihnen dringend empfohlen, zur Bergung des Auswurfes Spucknapfe zu benutzen, da das Spucken in Taschentücher oder namentlich auf den Boden gesundheitsgefährdend wirkt.

III. Vorsorge gegen Verschleppung durch die Schule.

§ 8. Alle öffentlichen Schulen, Kindergärten, Sonntagsschulen und kirchliche Unterweisung sind dieser Verordnung unterstellt.

§ 9. Bei Keuchhusten, Scharlach und Diphtherie ist der Schulbesuch nicht nur den Patienten, sondern auch deren Geschwistern und Wohnungsgenossen unter 15 Jahren verboten (§ 11).

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn

- a) vom behandelnden Arzte dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde schriftlich angezeigt wird, dass die Evakuierung des Kranken vorgenommen worden sei;
- b) die amtlich angeordnete Desinfektion stattgefunden hat, und
- c) die mutmassliche Inkubationszeit abgelaufen ist.

Die vom Schulbesuch dispensierten Kinder sind auch ausserhalb der Schulstunden von Spielplätzen und von dem Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

§ 10. Bei Kinderblattern, Mumpff, Röteln und Masern sind, soweit es sich um Schüler der Volksschule (1. bis 8. Primarklasse und Sekundarschule) handelt, nur die kranken Schüler vom Schulbesuche zurückzuweisen. Den gesunden Kindern dagegen ist der Schulbesuch gestattet, sofern nicht der behandelnde Arzt anders verfügt. Von den Kindergärten sind jedoch nicht nur die kranken Kinder, sondern auch deren Geschwister fernzuhalten, soweit sie ebenfalls die Kleinkinderschule besuchen.

§ 11. Der Schulausschluss dauert für die an Scharlach erkrankten Kinder mindestens sechs, für die an Masern erkrankten mindestens drei, für die an Varicellen (Kindpocken), Röteln oder Mumpff erkrankten mindestens zwei Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet. An Keuchhusten erkrankte Kinder dürfen die Schule erst nach Verschwinden der Stickanfalle, frühestens sechs Wochen nach Beginn des Leidens, an Diphtherie erkrankte erst 14 Tage nach Verschwinden der letzten Beläge wieder besuchen.

§ 12. Die Bewilligung zum Wiederbesuch der Schule darf niemals vor gänzlicher Beseitigung der Ansteckungsgefahr, bei Scharlach und Diphtherie erst nach vollzogener Desinfektion der betreffenden Wohnräume, der Wäsche und Kleidungsstücke erteilt und muss vom betreffenden Arzte schriftlich bescheinigt werden.

§ 13. Bricht in einer das Schulhaus bewohnenden Familie Scharlach oder Diphtherie aus, so ist entweder der Kranke sofort zu evakuieren und die amtliche Desinfektion vorzunehmen, oder die Schule so lange zu schliessen, bis ärztlich bescheinigte Heilung erfolgt ist und amtliche Desinfektion der Wohnung stattgefunden hat.

§ 14. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtherie, so darf der betreffende Lehrer den Unterricht nur dann erteilen, wenn er entweder in einem andern Hause Wohnung genommen und jeden Verkehr mit dem Patienten abgebrochen hat, oder wenn Evakuierung des Kranken und amtliche Desinfektion der betreffenden Wohnung erfolgt ist.

§ 15. Wenn Masern, Diphtherie oder Scharlach in erhöhtem Masse auftreten, hat die Gesundheitsbehörde unverzüglich den Kindergarten zu schliessen und in Bezug auf die öffentlichen Schulen nach § 42 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, für rechtzeitigen Schluss einzelner Klassen oder aller Abteilungen desselben Schulhauses zu sorgen, unter sofortiger Mitteilung an die Schulpflege.

IV. Desinfektion.

§ 16. In allen Fällen gemeingefährlicher Epidemien (Pocken, Cholera, Fleckfieber und Pest), aber auch nach Typhus, Diphtherie und Scharlach ist die Desinfektion obligatorisch.

Bei offener Tuberkulose ist die zeitweise Desinfektion, z. B. bei Wohnungswechsel sehr zu empfehlen und kann vom Mieter und Vermieter verlangt werden. Nach eingetretenem Tode muss eine Desinfektion der betreffenden Wohnräume und der Kleidungsstücke des Verstorbenen vorgenommen werden.

§ 17. Die Ärzte sind verpflichtet, der Gesundheitsbehörde rechtzeitig Kenntnis zu geben, wann die Desinfektion vorgenommen werden soll.

Es ist streng verboten, Kleider, Möbel und Gegenstände irgend welcher Art aus dem zu desinfizierenden Raum zu entfernen.

§ 18. Die Durchführung der Desinfektion erfolgt durch den instruierenden Desinfektor, dessen Anordnungen ohne weiteres Folge zu leisten ist.

§ 19. Die Gemeinde trägt die Kosten der Desinfektion.

§ 20. Die notwendigen Apparate und die Vorräte an Desinfektionsmaterial verwahrt der Desinfektor in zweckentsprechendem Raume.

§ 21. Über die vorgenommene Wohnungsdesinfektion ist durch die mit der Desinfektion beauftragte Person ein genaues Verzeichnis zu führen und hat dieselbe dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde über die vollzogene Desinfektion jeweilen Anzeige zu machen.

§ 22. Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften zieht für die Fehlbaren die in den §§ 28 und 29 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883 angedrohten Folgen nach sich.

§ 23. Vorstehende Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens sofort in Kraft¹⁾.

Bern.

Stadt Burgdorf.

(Reglement über die Gesundheitspflege in der Primarschule.

Vom 1. Juni 1909.)

Ansteckende Krankheiten.

§ 14. Zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose ist in den Schulhäusern das Spucken auf den Boden strengstens zu untersagen. In Schulzimmern und Korridoren sollen Spuckverbote angebracht und Spucknapfe, welche eine 5% Sodalösung enthalten, aufgestellt werden. Wöchentlich zwei Mal sind die Spucknapfe zu reinigen. Kinder mit offener Tuberkulose (starkem Auswurf, eiternden Fisteln) sind vom Schulbesuch auszuschliessen.

Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten, wie Pocken, Scharlach, Masern, Diphtherie (Croup), Keuchhusten, Mumps (Ohrenmüggeli), Windpocken (spitze Blattern), Krätze usw. leiden, sind vom Schulbesuch auszuschliessen, bis ihre Heilung ärztlich bezeugt ist.

Beobachtet der Lehrer Ausschläge verdächtiger Art oder Anzeichen, welche ihn auf obgenannte Krankheiten schliessen lassen, so hat er den betreffenden Schüler nach Hause zu schicken und eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die Wiederaufnahme kann dann nur nach Vorlage eines bezügl. Zeugnisses des Arztes (Hausarzt, Armenarzt) stattfinden.

Schüler, gleichviel ob krank oder gesund, in deren Familien resp. Wohnungen Scharlach, Masern oder Diphtherie auftreten, sind laut regierungsrätlicher Verordnung vom Jahre 1869 betreffend ansteckende Kinderkrankheiten vom Schulbesuch ausgeschlossen, solange die Krankheit in der Familie andauert. Schulklassen, in denen ein Viertel oder mehr der Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen ist, sind vorübergehend zu schliessen.

¹⁾ Eine gleichlautende Verordnung besitzt auch die Gemeinde Veltheim.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 110. Massnahmen bei epidemischen Krankheiten (ganz ähnlich der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1903).

a) Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind durch die behandelnden Ärzte bzw. durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschliessen. Die Ausschliessung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluss soll mindestens dauern:

- bei Scharlach 6 Wochen,
- „ Diphtherie 4 Wochen,
- „ Masern 2 Wochen,
- „ Mumps 2 Wochen,
- „ Windpocken 2 Wochen,

vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis acht Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b) Gesunde Geschwister von scharlach- und diphtheriekranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörende Kinder müssen bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie fünf Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

c) Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muss. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann bzw. der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

d) Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.

e) Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

f) Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daherige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

g) Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen bzw. die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schliessen, als es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate bzw. beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokalen voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

h) Beim Auftreten einer Scharlach- oder Diphtherie-Erkrankung in der Familie eines Lehrers bzw. einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer bzw. die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrer bzw. der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

i) Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrate seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schliessung verfügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111. Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den Ärzten ob und haben die erwähnten

Verfügungen laut der zitierten Verordnung von diesen, den Gesundheitskommissionen und den Schulpflegen etc. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schliessen lassen, die bezügl. Weisung nicht abwarten, sondern das betr. Kind sofort aus der Schule wegweisen, hievon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden sind, auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hievon benachrichtigt werden.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

.....1.... Er wird auch beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten die zur Verhinderung der Ausbreitung derselben geeigneten Schutzmassregeln treffen und sich hierbei an folgende Vorschriften halten:

1. Schüler, die an einer ansteckenden Kinderkrankheit, wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Röteln und Windpocken leiden, sind vom Schul- und Kirchenbesuche auszuschliessen. Dieselben dürfen die Schule und den Gottesdienst erst dann wieder besuchen, wenn die Gefahr einer Ansteckung als beseitigt zu betrachten ist. Hierfür ist bei Scharlach und Diphtherie ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

2. Bei Diphtherie und Scharlach sollen auch die andern im gleichen Gebäude wohnenden Kinder die Schule so lange nicht besuchen, bis die Gefahr einer Verschleppung als beseitigt gilt.

3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die kranken mit gesunden Kindern anderer Familien nicht in Berührung kommen.

Nidwalden.

(Regierungsratsbeschluss betreffend Massregeln zur Verhütung von Diphtheritis und Scharlach. Vom 15. Januar 1906.)

1. Kinder, welche an Diphtheritis und Scharlach erkranken, sind für so lange von Schule und Kirche fern zu halten, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt zu betrachten ist. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt sind. Wo ein solches nicht beigebracht

werden kann, sollen die Kinder bei Scharlach während sechs, bei Diphtheritis während vier Wochen, von Beginn der Krankheit an gerechnet, der Schule und Kirche fern bleiben.

2. Geschwister von Diphtherie- und Scharlachkranken Kindern dürfen Schule und Kirche ebenfalls nicht besuchen und sollen von den öffentlichen Spielplätzen, Kaufläden, überhaupt von jedem Verkehr mit andern Kindern fern gehalten werden.

Wird ein erkranktes Kind in den Spital oder in ein Privathaus verbracht, in dem keine Kinder wohnen, so haben die Geschwister des kranken Kindes nach dieser Trennung sieben Tage lang von Schule und Kirche fern zu bleiben.

Wenn zwei oder mehrere Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung befürchtet werden muss, so kann die gleiche Massregel auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen betreffenden Teil desselben Anwendung finden.

3. Die Personen, welche Diphtherie- und Scharlachkranke Kinder besorgen und pflegen, sollen jeden Verkehr nach aussen meiden und dürfen erst fünf Tage nach erfolgter Desinfektion wieder frei verkehren.

4. Bei Diphtherie und Scharlach dürfen keine Krankenbesuche gemacht werden. Die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht zur Besichtigung ausgestellt werden.

5. Die Eltern sind verpflichtet, in den Fällen, wo sie keine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, Erkrankungen ihrer Kinder, die mit den für Diphtherie und Scharlach charakteristischen und allgemein gekannten Erscheinungen auftreten, dem Gemeindepräsidenten zu melden.

6. Nichtbefolgung dieser Massregeln und Zuwiderhandlungen werden vom Regierungsrate bestraft.

Glarus.

(Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus an sämtliche Schulräte, Lehrer und Erzieher betr. Bekämpfung der Tuberkulose. Vom 10. Januar 1907.)

Vielleicht sind die Massregeln, die vorgeschlagen werden sollen, in den Augen Vieler nur Kleinigkeiten oder nur halber Art. Gewiss ist jede für sich allein nicht eine grosse Tat; aber alle zusammen, jede einzelne gewissenhaft befolgt, vermögen sie viel. Es gilt eben, den Menschen zum Kampfe gegen die Tuberkulose zu erziehen, und zwar hat diese Erziehung dazu schon im Alter der Kleinkinderschule einzusetzen und muss während der Zeit der Schulpflicht fortgesetzt werden: Das Kind muss gewöhnt werden an eine Lebensweise,

welche die schädlichen Einflüsse von üblen Gewohnheiten, von Schule und Witterung auszuschalten geeignet ist, und an eine Umgebung, welche den Sinn für peinlich strenge Ordnung und Reinlichkeit hebt.

So ist das Augenmerk darauf zu richten, dass alle Kinder jeden Tag nicht nur sauber gewaschen und gekämmt, sondern auch in ganzen, von Staub und Kot gereinigten, wenn auch noch so einfachen Kleidern und mit saubern Taschentüchern zur Schule kommen und dass sie nach jeder Verunreinigung der Hände diese sofort waschen, besonders auch vor und nach jeder Mahlzeit.

Beim Husten und Niessen sollen sie sich von den Mitschülern abwenden und das Taschentuch oder die Hand vor den Mund führen. Die Neigung, Speichel und Eiter mit blossen Fingern zu berühren, ist zu bekämpfen.

Besonders aber haben wir dafür besorgt zu sein, dass die Kinder nie auf den Boden oder ins Taschentuch spucken, aber auch den Auswurf nicht schlucken, sondern, wenn nötig, den Spucknapf, und zwar auch während des Unterrichtes, zu benutzen angehalten werden.

Dass die Schüler, wenn immer ihr Gesundheitszustand und die Witterung es erlauben, die grossen Pausen im Freien zubringen, ist eine Forderung, der fast allgemein nachgelebt wird. Der Sitzzwang, den die Schule naturgemäss auferlegt, sollte aber auch sonst nicht über eine Stunde ausgedehnt, sondern durch kurze intensive Bewegungsübungen im Schulzimmer selbst unterbrochen werden, dies namentlich auch im Handarbeitsunterrichte der Mädchen. Anerkannt ist die Notwendigkeit eines regelmässigen Turnspiel- und Turnunterrichtes auf allen Schulstufen und für beide Geschlechter; wenn aber in Turnhallen geturnt wird, so sind stark staubbildende Übungen möglichst zu beschränken.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist es, dass die Schüler Halsbinden und Galoschen in der Schule regelmässig ablegen. Sie sollen auch vor Betreten des Schulhauses sich gegenseitig von dem an den Kleidern haftenden Schnee befreien, und nasse Überkleider sollten womöglich in einem Vorraum, nicht im Schulzimmer selbst, untergebracht werden.

Eine Reihe von Vorkehrungen zur Förderung der Reinlichkeit sind von der Schule aus zu treffen: Die Fussböden, die möglichst dicht sein und zum mindesten aus Hartholz bestehen sollen, sind wöchentlich dreimal, Aborte, Gänge und Treppen täglich feucht aufzuwischen. Für jedes Schulzimmer ist eine Waschvorrichtung vorzusehen, deren Wasser vor der Schule und in den Pausen zu erneuern ist; dem rechtzeitigen Wechseln der Handtücher ist besondere Sorge zuzuwenden. Endlich soll in jedem Schulzimmer eine genügende Anzahl

von Spucknapfen mit Wasserfüllung stehen, deren Inhalt täglich zu leeren und deren Wasser zu erneuern ist.

Nicht weniger als für die Schulzimmer, muss für Gänge und Abtritte häufige Lüftung verlangt werden. Wenn das Schulhaus von Vereinen oder Erwachsenen überhaupt benutzt wird, so ist das Spuck- und Rauchverbot strenge durchzuführen.

Der Reinhaltung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bücher, welche durch den Gebrauch so beschmutzt sind, dass sie irgendwie Ekel erregen, müssen eingezogen und dürfen nicht an neue Schüler abgegeben werden.

Noch in weiter Ferne steht die allgemeine Einrichtung von Schul- und Volksbädern; immerhin soll ihre Wünschbarkeit betont werden.

Galten die bisher vorgeschlagenen Massregeln für alle Kinder, so bedürfen die schwächlichen, blassen, mageren Kinder, die oft an Katarrh, Angina, Drüsenanschwellungen und Ausschlägen leiden, einer besondern Überwachung durch den Lehrer und den Schularzt. Für solche Kinder sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei nassem Wetter im Schulhause trockene Strümpfe und Filzschuhe anzuziehen. Wenn sie zudem einen weiten Schulweg zu machen haben, so wird die Verabreichung einer sog. Schulsuppe am Mittag, auch gekochter Milch am Vormittag zur gebieterischen Notwendigkeit. Eine Aufgabe, an der auch die Schule ein Interesse haben soll, ist endlich die Versorgung solcher schwächlicher Kinder in Ferienkolonien.

Je konsequenter diese Massregeln befolgt, je mehr sie zur Gewohnheit der Schüler werden, um so wirksamer werden sie sein. Dennoch legen wir grosses Gewicht auch darauf, dass sich der Schüler des reiferen Alters bewusst werde, warum alle diese Verhaltensmassregeln gegeben werden. Wenn es sich dabei auch nicht um ein wissenschaftlich erschöpfendes Erfassen handeln kann, so sind wir doch der Überzeugung, dass, von den oberen Klassen der Primarschule an, gelegentliche Belehrungen über die Tuberkulose und ihre Erreger aufklären und den Kampf gegen die Krankheit wirksam unterstützen werden.

Noch bleibt uns übrig, darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch der Lehrer, oder wer sonst mit der Schule in Berührung kommt, im Interesse des Ganzen die Pflicht der Vorsicht im Auswurf und der grössten Reinlichkeit hat.

Was hier empfohlen worden ist, wird im Einzelnen zum Teil schon geübt. Es liegt uns aber daran, dass diese Übung eine allgemeine und allseitige werde, dass sie in Fleisch und Blut übergehe, dass schliesslich kein Kind mehr die Schule verlasse, ohne dass es aus Gewohnheit und Einsicht sich und seine Mitmenschen vor der Gefahr der Ansteckung zu schützen bemüht ist. Sich vorsehen, heisst hier gewinnen!

(Kreisschreiben des Regierungsrates an sämtliche Schulräte, Kleinkinderschulkommissionen, Lehrer und Lehrerinnen.
Vom Dezember 1909.)

Vor bald drei Jahren richteten wir an sämtliche Schulräte, Lehrer und Erzieher einen Aufruf, in welchem wir die Aufgabe der Schule in der Frage des Kampfes gegen die Tuberkulose in praktisch verwertbarer Weise zu bestimmen versuchten¹⁾. Die fortgesetzten Erhebungen und Studien über die Verbreitung dieser Krankheit bestätigen auch heute, dass die Schwindsucht unter unserer Bevölkerung schlimmer haust als anderswo. Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Todesfälle an Lungentuberkulose in der Schweiz 17,2 auf 10 000 Einwohner (in Deutschland nur 15,96). Nach dem wohl begründeten Urteile von Dr. med. F. Weber in Netstal (in seiner Abhandlung „Ehe, Geburt und Tod in der glarnerischen Bevölkerung“, 1909) darf es als absolut feststehende Tatsache gelten, dass die Todesfälle an Lungentuberkulose in unserm Kanton wiederum häufiger sind als in der Gesamtschweiz. Glarus steht auch im Jahrfünft 1902–06 nach Genf und St. Gallen mit der höchsten Verhältniszahl (30,4 auf 10 000 Einwohner) unter den Schweizerkantonen da. Die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus bestätigen dieses Urteil. Nach der neuen Zusammenstellung von Dr. Nabholz (1909) weisen von den endgültig beurteilten Rekruten im Jahrfünft 1899–1903 10,8 ‰, in den Jahren 1904–08 16,4 ‰ Schwindsucht als Dienstbefreiungsgrund auf. Den letztern stehen bloss 9,6 ‰ in der ganzen Schweiz gegenüber. Durch diese wenigen Zahlen wird wohl die wahre Verheerung, welche die Tuberkulose in unserm Volke anrichtet, genugsam beleuchtet und die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Volksseuche dargetan.

Die Heilung Erkrankter ist Sache der Ärzte; neben diesen sind die weitesten Kreise aber zur Mitwirkung berufen, wo es gilt, dem Ausbruch der Krankheit vorzubeugen und ihre Verbreitung zu verhüten. Daher erachten wir es als eine Pflicht unserer sozialen Fürsorge, wenn wir wiederholt an die Massregeln erinnern, welche die Schule an ihrem Orte in diesem Kampfe treffen kann und muss.

Das Jugendalter ist besonders gefährdet, der Tuberkulose zu verfallen, nicht in der Meinung, dass am meisten Personen dieses Alters der Krankheit zum Opfer fielen, sondern in dem Sinne, dass die Zeit des Wachstums und der Entwicklung besonders zahlreiche Momente bietet, die das Auftreten der Krankheit begünstigen. Diese Momente sind bestimmend für die Art der Massregeln, welche zu ergreifen sind, und so gilt es, ganz allgemein die Unreinlichkeit zu bekämpfen, den schwächlichen Körper zu schützen und zu

¹⁾ S. S. 191.

kräftigen und endlich den Sinn für die hohe Bedeutung dieser Massregeln im Interesse des Verkehrs von Mensch zu Mensch zu pflanzen.

An äusserste Reinlichkeit ist also das Kind zu gewöhnen, und zwar hat diese Gewöhnung schon im Alter der Kleinkinderschule einzusetzen und über die ganze Zeit der Schulpflicht fortzudauern.

Die Kinder sollen nicht nur sauber gewaschen und gekämmt, sondern auch in ganzen, von Kot und Staub gereinigten, wenn auch noch so einfachen Kleidern zur Schule kommen. Diese Regel ist den Schülern allgemein einzuprägen und durch tägliche Kontrolle zu bekräftigen. In dieser Beziehung fehlbare Kinder werden nicht vor der ganzen Klasse, sondern beiseite, jedes für sich verhört und zurechtgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf reinliche Hände zu richten, besonders beim Beginn des Unterrichtes und nach den Schulpausen. Das Taschentuch, das oft als Handtuch benutzt wird, ist, wenn es verunreinigt worden ist, durch ein sauberes zu ersetzen.

Beim Husten und Niessen sollen sich die Kinder von den Mitschülern abwenden und das Taschentuch oder die Hand vor den Mund führen. Die Neigung, Speichel und Eiter mit blossen Fingern zu berühren, ist zu bekämpfen.

Besonders aber haben wir dafür besorgt zu sein, dass die Kinder nie auf den Boden oder ins Taschentuch spucken, aber auch den Auswurf nicht schlucken, sondern wenn nötig, den Spucknapf, und zwar auch während des Unterrichtes, zu benutzen angehalten werden.

Eine Reihe von Vorkehrungen zur Förderung der Reinlichkeit sind von der Schule zu treffen.

Die Fussböden, die möglichst dicht sein und aus Hartholz oder sog. Steinholz bestehen sollen, sind wöchentlich wenigstens dreimal, Aborte, Gänge und Treppen täglich feucht aufzuwischen.

Für jedes Schulzimmer ist eine Waschvorrichtung vorzusehen, deren Wasser vor der Schule und in den Pausen zu erneuern ist, dem rechtzeitigen Wechseln der Handtücher ist besondere Sorge zuzuwenden.

Endlich soll in jedem Schulzimmer eine genügende Anzahl von Spucknapfen mit Wasserfüllung stehen, deren Inhalt täglich zu leeren und deren Wasser zu erneuern ist.

Nicht weniger muss für Schulzimmer, Gänge und Abtritte auch häufige Lüftung verlangt werden. Wenn das Schulhaus von Vereinen oder Erwachsenen überhaupt benutzt wird, so ist das Spuck- und Rauchverbot strenge durchzuführen.

Der Reinhaltung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bücher, welche durch

den Gebrauch so beschmutzt sind, dass sie irgendwie Ekel erregen, müssen eingezogen und dürfen nicht an neue Schüler abgegeben werden.

Die Wünschbarkeit von Schul- und Volksbädern soll an diesem Orte ebenfalls betont werden.

Die Gefahr der Tuberkuloseentwicklung ruft auch Vorkehrungen zum Schutz und zur Kräftigung des schwächlichen Körpers.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist es, dass die Schüler Halsbinden (die besser überhaupt nicht getragen würden) und Galoschen in der Schule regelmässig ablegen. Sie sollen auch vor dem Betreten des Schulhauses sich gegenseitig von dem an den Kleidern haftenden Schnee befreien, und nasse Überkleider sollten womöglich in einem Vorraum, nicht im Schulzimmer selbst, untergebracht werden.

Anerkannt ist die Notwendigkeit eines regelmässigen Turnspiel- und Turnunterrichtes auf allen Schulstufen und wenigstens für die Knaben. Eine der dringendsten Forderungen ist die Ausdehnung dieses Unterrichtes auf die Mädchen, für deren Kräftigung im Interesse der Verhütung der Tuberkulose speziell nicht genug getan werden kann. Wo in Turnhallen geturnt wird, sind stark staubbildende Übungen zu beschränken.

Dass die Schüler, wenn immer ihr Gesundheitszustand und die Witterung es erlauben, die Pausen im Freien zubringen, ist ein Gebot, dem fast allgemein nachgelebt wird. Der anhaltende Sitzzwang, den die Schule naturgemäss auferlegt, sollte aber auch sonst nicht über eine Stunde ausgedehnt werden. Der Unterricht ist bei zwei oder drei Stunden Dauer wenigstens einmal, bei vier Stunden mindestens zweimal kurz zu unterbrechen, und es ist in diesen Zwischenpausen Gelegenheit zu einigen ausgiebigen Arm- und Rumpfbewegungsübungen zu geben. Dies ist namentlich auch im Handarbeitsunterrichte der Mädchen notwendig.

Galten die bisher vorgeschlagenen Massregeln für alle Kinder, so bedürfen die blassen, magern, schwächlichen Kinder, die oft an Katarrh, Angina, Drüsenanschwellungen und Ausschlägen leiden, einer besonderen Überwachung durch den Lehrer und den Schularzt. Für sie sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei nassem Wetter im Schulhause trockene Strümpfe und Filzschuhe anzuziehen.

Für Kinder, welche einen weiten Schulweg zu machen haben, und für unterernährte Kinder wird die Verabreichung einer sog. Schulsuppe am Mittag, auch gekochter Milch am Vormittag zur gebieterischen Notwendigkeit.

Eine Aufgabe, an der auch die Schule ein Interesse haben soll, ist endlich die Versorgung solcher schwächlicher Kinder in Ferienkolonien.

Je konsequenter diese Regeln befolgt, je mehr sie zur Gewohnheit der Schüler werden, um so wirksamer werden sie sein. Aber ihre volle Bedeutung erhalten sie für den Menschen erst, wenn in ihm die Einsicht reift, dass diese Erziehung zur Reinlichkeit, diese Schutz- und Kräftigungsvorkehrungen zu seinem eigenen und zu seiner Mitmenschen Wohl dienen und dazu bestimmt sind, namenloses Elend, das sonst einzelne seiner Lebensgefährten treffen könnte, zu verhüten. In diesem Sinne werden, von den obern Klassen der Primarschule an, gelegentliche Belehrungen über die Tuberkulose und ihren Erreger aufklären und dem Kampfe gegen die Krankheit erst den rechten Grund und Rückhalt verleihen.

Fribourg.

Ville de Fribourg.

(Règlement des Ecoles primaires. Du 19 septembre 1904.)

Maladies contagieuses.

Art. 54. Lorsqu'il se produit un cas suspect de maladie contagieuse, l'instituteur requiert la visite de l'un des médecins chargés d'inspecter les écoles.

Art. 55. Les enfants qui pourraient constituer un danger de contagion sont immédiatement éloignés de la classe.

Art. 56. La réadmission d'un élève qui a souffert d'une maladie contagieuse ne peut avoir lieu que sur une déclaration médicale établissant que le danger de contagion n'existe plus.

Solothurn.

Stadt Solothurn.

(Bestimmungen über den Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten.
Vom 1. Januar 1905.)

Die Ärzte der Stadt Solothurn haben für den Schulbesuch von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, folgende Normen festgesetzt:

1. Scharlachkranke Kinder dürfen die Schule auch in den leichtesten Fällen nicht vor Ablauf von drei Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, wieder besuchen; in schweren Fällen entsprechend später, je nach Anordnung des Arztes. Gesunde Geschwister und andere Kinder, welche dieselbe Wohnung teilen, dürfen während dieser Zeit ebenfalls die Schule nicht besuchen, ausser es werde vom Arzte bescheinigt, dass die Kranken von den Gesunden ausreichend abgesondert sind; in diesem Falle dürfen die Gesunden 14 Tage nach erfolgter Absonderung wieder zur Schule gehen.

2. Diphtheriekranke Kinder dürfen die Schule 14 Tage nach Verschwinden der entzündlichen Halserscheinungen wieder besuchen; dieselbe Frist gilt auch für gesunde Geschwister; ist dagegen laut ärztlichem Zeugnis für genügende Absonderung gesorgt, so dürfen die Gesunden acht Tage nach der Durchführung derselben wieder in die Schule gehen.

3. Keuchhustenkranke Kinder dürfen die Schule nicht besuchen, solange noch Hustenanfälle vorkommen; gesunde Geschwister dürfen die Schule nicht besuchen, wenn sich bei ihnen ein verdächtiger Husten einstellt.

4. Masernkranke Kinder sollen nicht zur Schule gehen, bis die Krankheit abgelaufen ist. Ein Ausschluss gesunder Kinder findet nur statt, wenn er vom Arzt für notwendig erklärt wird.

5. Zur Erleichterung der Kontrolle dieser Massnahmen durch die Schulbehörden werden die Ärzte in Zukunft bei der Anmeldung infektiös erkrankter Schulkinder an die Gesundheitskommission besonders bemerken:

- a) zu welchem Lehrer das Kind in die Schule geht;
- b) ob noch andere schulpflichtige Kinder in der Familie vorhanden sind.

6. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die städtischen Schulen als auch für die Kleinkinderschulen.

Schaffhausen.

(Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten. Vom 15. Januar 1908.)

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie die kirchliche Kinderlehre unterstellt.

§ 2. Die Schulbehörden und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschriften zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulbehörde, eventuell dem betreffenden Geistlichen oder Lehrer Anzeige zu machen.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

- a) bei Keuchhusten, dem Patienten;
- b) bei Scharlach, Diphtheritis, Masern und epidemischer Genickstarre, dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist.

§ 5. Besuche von Kindern in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

Den Eltern oder deren Vertretern liegt die Pflicht ob, allfällige Besuche von Kindern abzuweisen und Erwachsene auf den Ausbruch der ansteckenden Krankheit aufmerksam zu machen.

Die Ärzte können, wenn es nötig scheint, zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr den Verkehr mit den kranken Kindern und ihren Wohnungsgenossen noch in strengerem Masse einschränken. Von solchen besondern Massnahmen haben sie den Bezirksarzt sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogieren oder die Schule für so lange zu schliessen, bis die in § 9 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Dieselbe Massregel hat auch einzutreten, wenn in einer das Schulhaus bewohnenden Privatfamilie Scharlach oder Diphtheritis ausbricht, sofern nicht besondere Verhältnisse die Ansteckungsgefahr als ausgeschlossen erscheinen lassen.

§ 7. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäss § 4 vorhanden ist.

§ 8. Bei starker Überhandnahme einer ansteckenden Kinderkrankheit kann der Bezirksarzt die Schliessung der Schulen für kürzere oder längere Zeit anordnen. Von einer solchen Massregel ist jedoch dem Schulinspektorate zu Handen der Erziehungsdirektion und der Sanitätsdirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt sind.

§ 10. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden ebenfalls eines Arztes, oder einer besonders instruierten Person.

§ 11. Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird gegenüber allen Fehlbaren mit Bussen von 5—100 Franken bestraft. Treffen die Voraussetzungen des Strafgesetzes zu, so werden die Schuldigen dem Strafrichter überwiesen.

Die Ärzte, Schulbehörden, Lehrer und Geistlichen sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeige zu machen.

§ 12. Weitergehende Vorschriften der Gemeindebehörden, als die in dieser Verordnung enthaltenen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 13. Diese Verordnung hebt die gleichbetitelte Verordnung vom 25. April 1894 auf und tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Schaffhausen.

(Schulhygienische Vorschriften für die Stadt Schaffhausen.
Vom 30. Dezember 1908.)

1. Kinder, welche an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Pest, Genickstarre, Tuberkulose, Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln, Wasserpocken, Mumps, Unterleibstyphus und Keuchhusten leiden, sind vom Besuch der öffentlichen und privaten Schulen, der Kinderlehre, der Sonntagsschule und der Kleinkinderschulen ausgeschlossen.

Auch bei andern übertragbaren oder eckelhaften Krankheiten kann der Schulausschluss angeordnet werden.

2. Der Schulausschluss dauert für die erkrankten Schulkinder, Lehrer und Lehrerinnen:

- a) Bei Scharlach: 6 Wochen;
- b) bei Diphtherie: 4 Wochen vom Beginn der Krankheit;
- c) bei Masern: 3 Wochen;
- d) bei Pocken und Genickstarre: Bis der Bezirksarzt die Erlaubnis zum Wiederbesuch der Schule erteilt;
- e) bei Keuchhusten: so lange Hustenanfälle vorkommen;
- f) bei Röteln, Wasserpocken, Mumps und Typhus: Bis nach Ablauf der Krankheit.

3. Schulkinder, Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht selbst erkrankt sind, in deren Haushalt jedoch eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie vorgekommen ist, sind in gleicher Weise wie die Erkrankten vom Besuche der Schule auszuschliessen. Bei Auslogierung der kranken oder der gesunden Haushaltsgenossen dürfen die letzteren acht Tage nach der Trennung wieder zu der Schule zugelassen werden, wenn die vorgenommene Trennung und die Desinfektion der Wohnung vom behandelnden Arzt dem Stadtschulrate bescheinigt worden ist.

Bei Pocken und Genickstarre sind Schulkinder und Lehrer, auch wenn nicht selbst erkrankt, vom Schulbesuch ausgeschlossen. Der Bezirksarzt entscheidet über die Wiedenzulassung zur Schule.

4. Bei Masern, Keuchhusten, Wasserpocken, Röteln, Mumps und Typhus ist der Schulausschluss, abgesehen von dem Erkrankten selbst, nur dann zu verfügen, wenn der behandelnde Arzt es als notwendig erklärt.

5. Die vom Schulbesuch dispensierten Kinder sind auch ausserhalb der Schulstunden von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Schulkindern möglichst fern zu halten. Besuche bei Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind untersagt.

6. Brechen bei einer das Schulhaus bewohnenden Familie Pocken, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Genickstarre etc. aus, so ist entweder der Kranke sofort zu evakuieren und die Desinfektion der Wohnung vorzunehmen oder die Schule für so lange zu schliessen, bis ärztlich bescheinigte Heilung erfolgt ist und die Desinfektion der Wohnung stattgefunden hat.

7. Der Lehrer soll krank scheinende Kinder aus der Schule wegweisen mit dem Auftrag, sich ihrem Hausarzt vorzustellen und dessen Zeugnis einzuholen.

8. Das Verbot des Schulbesuches kann vom Stadtschulrat, unter Mitteilung an die Sanitätsdirektion, auf alle mit dem Kranken das gleiche Haus bewohnenden Schulkinder, auf eine ganze Schulkasse oder auf alle Klassen desselben Schulhauses ausgedehnt werden, wenn die Intensität der Erkrankungen oder die Ausdehnung der Epidemie es als geboten erscheinen lässt.

Die Wiedereröffnung einer Klasse findet frühestens vier Tage nach erfolgter Desinfektion des betreffenden Schulzimmers statt.

9. Vor der Wiedenzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule muss dasselbe gebadet, abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke und das Krankenzimmer gründlich gereinigt, womöglich desinfiziert werden. Die Genesung des Kindes ist zu Händen des Lehrers ärztlich zu bescheinigen.

10. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfall, welcher bei Schulkindern, Lehrern und Lehrerinnen und deren Familien, Schulhauspedellen und deren Familien vorkommt, dem Stadtschulrate resp. dem ärztlichen Mitgliede desselben, sofort Anzeige zu machen. Auf dem Anmeldeformular sind Namen, Alter und Klasse anzugeben. Der Haushaltsvorstand ist über die Dauer des

Schulaußchlusses des Erkrankten und dessen gesunden Angehörigen aufzuklären.

11. Der Stadtschulrat übermittelt die ärztliche Anzeige sofort an die Oberlehrer zu Händen der betreffenden Lehrer. Die Oberlehrer resp. Lehrer sind verpflichtet, die Beobachtung des Schulverbotes durch die davon betroffenen Kinder und Lehrer strenge zu überwachen und die Schüler mit den Hauptpunkten der schulhygienischen Vorschriften bekannt zu machen. Zuwiderhandelnde sind unverzüglich dem Stadtschulrat anzuzeigen.

12. Zu Zeiten von Epidemien sollen die Kleinkinderschulen vom Stadtschulrat überwacht und nötigenfalls die Schulen geschlossen werden.

St. Gallen.

Evangelisch Tablat.

(Organisation der Gesundheitspflege in den Schulen. Vom 16. Jan. 1908.)

A. 3. Die schulhygienische Kommission befasst sich mit der Frage der allgemeinen Schulhygiene. Es kommen ihr namentlich folgende Aufgaben zu:

a) Anordnung der nötigen Vorkehrungen beim Ausbruch von Epidemien, wie Einstellung des Unterrichts, Anordnung von Desinfektionen, und dergl.

B. 7. Neben ihrer Teilnahme an den Arbeiten der schulhygienischen Kommission sind die Schulärzte um die persönliche Hygiene der Schulkinder im besondern besorgt:

b. Durch Erforschung der Infektionsquellen beim Auftreten ansteckender Krankheiten und Anordnung derjenigen Massregeln, welche, soweit sie die einzelnen Schulkinder anbelangen, geeignet erscheinen, einer Verschleppung der Seuche vorzubeugen.

Durch Überwachung allfällig notwendig werdender Desinfektionen.

Rorschach.

(Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs. Vom 15. Juni 1906.)

§ 12. In Epidemiezeiten hat eine verschärfte Kontrolle der Schulen stattzufinden und es sind die Schulärzte berechtigt, von sich aus Kinder aus Epidemiehäusern unter Beobachtung der minimalen Karenzzeit von der Schule wegzuweisen. (Massregelungen gegen ansteckende Krankheiten Art. 109—115.)

Aargau.

Stadt Aarau.

(Flugblatt der Sanitätskommission betr. Scharlach. Vom 17. Sept. 1903.)

Der Scharlach ist eine ansteckende Erkrankung, welche in der Regel mit Fieber, Halsentzündung und rotem Hautausschlag verbunden ist und vorzüglich Kinder im vorschulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter befällt. Vom 10. Lebensjahre an nimmt die Empfänglichkeit für Scharlach ab.

Die Erkrankung beginnt meist ziemlich plötzlich: Unter Frösteln stellt sich Fieber ein; es zeigt sich Schluckschmerz mit Halsentzündung und schon am Ende des 1. oder 2. Krankheitstages erscheint der rote Hautausschlag. Derselbe ist oft nur schwach und von kurzer Dauer; meist aber ist die Haut wie rot übergossen und der Ausschlag dauert samt dem Fieber 1 Woche lang an.

Mit dem Abblassen des Ausschlages und dem Verschwinden des Fiebers beginnt die Abschuppung. Dieselbe ist sehr oft ganz gering, nur an den Händen und Füßen zu sehen; oder sie ist deutlich auf der ganzen Haut und zieht sich mehrere Wochen lang hin (5—7).

Die Gefahr beim Scharlach liegt: In dem oft sehr hohen Fieber beim Beginn der Erkrankung; oder in der „diphtherie“-artigen Halsentzündung; oder in der Nierenentzündung, welche am Ende der 2. oder am Anfange der 3. Krankheitswoche sich einstellt.

Ansteckend ist der Scharlach zu allen Zeiten seines Verlaufes; in besonderem Grade ist er es im Beginn und während der langen Zeit der Abschuppung; die Hautschuppen sind die Träger des Giftes.

Das Scharlachgift wird erwiesenermassen auch durch dritte, gesunde Personen übertragen.

Leichte Scharlachfälle sind häufig, sei es, dass der Charakter der Epidemie ein leichter ist oder der Patient widerstandsfähiger. In solchen Fällen ist meist das Fieber niedrig, die Halsentzündung gering und der Hautausschlag ist nur schwach und schnell wieder verschwindend, wobei er leicht übersehen wird; oder er fehlt sogar ganz.

Solche leichte Scharlachfälle sind aber, gerade weil sie oft nicht erkannt werden, die Ursache der Weiterverbreitung der Epidemie und erzeugen schweren Scharlach, sobald sie ein geeignetes Individuum anstecken. Ferner: Auch auf einen leichten Scharlach kann in der 3. Woche eine schwere Nierenentzündung folgen.

Schlussätze.

1. Während des Herrschens einer Scharlachepidemie ist jedes Unwohlsein oder Erkrankung eines Kindes scharlachverdächtig.
2. Da die Erkennung des Scharlachs oft schwierig ist, soll in jedem Falle des Zweifels der Arzt zugezogen werden.
3. Mit Rücksicht auf den heimtückischen Charakter des Scharlachs und ebenso zur Verhinderung seiner Ausbreitung ist auch in jedem ausgesprochenen Scharlachfalle die Zuziehung des Arztes nötig.
4. Die ärztlichen und sanitätspolizeilichen Anordnungen, welche die Weiterverbreitung verhindern, sollen genau befolgt werden.
5. Der Verkehr der gesunden Geschwister von Scharlachkranken mit den Kindern anderer Familien, im Hause und auf der Strasse, soll möglichst gemieden werden.
6. Erwachsene, welche zu Hause Scharlachkranke pflegen, sollen den Verkehr mit andern, sowohl Kindern als Erwachsenen, möglichst unterlassen.

Gemeinde Baden.

(Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuch bei ansteckenden Kinder-Krankheiten¹⁾).

§ 1. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Croup, Masern, Röteln, Windpocken, Mumps und Keuchhusten leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, auch durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Schule, der Kirche und der Kinderlehre auszuschliessen. Die Ausschliessung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als aufgehoben anzusehen ist.

¹⁾ Ähnliche Verordnungen haben auch andere aarg. Gemeinden aufzuweisen, z. B. Wohlen, Gränichen.

Der Ausschluss soll mindestens dauern:

Bei Scharlach	6 Wochen
„ Diphtherie	6 „
„ Croup	6 „
„ Masern	3 „
„ Röteln	2 „
„ Windpocken	2 „

vom Beginn der Krankheit an.

§ 2. Vor der Wiedenzulassung eines Kindes zum Besuche der Schule, Kirche und des Religionsunterrichtes muss dasselbe gründlich gebadet, abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt und womöglich desinfiziert werden.

§ 3. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach, Diphtherie oder Croup aufgetreten ist, sind in gleicher Weise, wie die daran erkrankten, vom Besuche der Schule, der Kirche und des Religionsunterrichtes auszuschliessen. Diese Verordnung gilt auch für Kinder, welche mit dem Patienten dasselbe Haus bewohnen, bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers.

§ 4. Bei Auslogierung (Evakuierung) des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach, Diphtherie und Croup erst 14 Tage nach Eintritt der Trennung zu Schule, Kirche und Religionsunterricht zugelassen werden und zwar nach vorschriftsgemässer Desinfektion.

§ 5. Die vom Schulbesuch dispensierten Kinder sind auch ausserhalb der Schulstunden von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Schulkindern, Kindern überhaupt, fernzuhalten.

Andererseits sind Besuche in den infizierten Wohnungen bis nach stattgefundener Desinfektion strengstens zu meiden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken.

Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 6. Gesunde Geschwister von an Masern, Röteln und Keuchhusten erkrankten Kindern sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Schule, Kirche und des Religionsunterrichtes ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Kinder der Sonntags-Schulen, Kleinkinder-Schulen, Kinder-Gärten, Kinder-Bewahranstalten und -Krippen.

§ 7. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Croup und Keuchhusten sind die Schulen, bzw. Klassen zu schliessen.

Hiezu sind bevollmächtigt der Schularzt und der Bezirksarzt, unter sofortiger Anzeige an die Schulpflege.

§ 8. Sonntags-Schulen, Kleinkinder-Schulen, Kinder-Gärten, Kinderbewahranstalten und -Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere, rasch aufeinanderfolgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen an Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 9. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule, Schulklasse, Sonntags-Schule, Kleinkinder-Schule, Krippe etc. ist immer nach vorausgegangener, gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 10. Tritt in einer Nachbargemeinde von Baden eine der in § 1 genannten Krankheiten epidemisch auf, so ist der Gemeinderat berechtigt, alle

Kinder, welche aus der entsprechenden Gemeinde die Schulen in Baden besuchen, auf so lange aus der Schule auszuschliessen, bis die Epidemie erloschen ist.

§ 11. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhaus wohnenden Lehrers oder dessen Kostgeber an Scharlach, Diphtherie oder Croup, so darf der betreffende Lehrer den Unterricht nur dann erteilen, wenn er entweder in einem andern Hause Wohnung genommen, und nach gründlicher Desinfektion jeden Verkehr mit dem Kranken abgebrochen, oder wenn Auslogierung des Kranken und die Desinfektion der betreffenden Wohnung stattgefunden hat.

§ 12. Tritt bei einer im Schulhaus wohnenden Familie (des Lehrers oder Abwärts) eine Erkrankung an Scharlach, Diphtherie oder Croup auf, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen, oder wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden bis die Heilung erfolgt und die Desinfektion der Wohnung stattgefunden hat.

§ 13. Bücher aus der Schulbibliothek dürfen während einer herrschenden Epidemie einer unter § 1 angeführten Krankheit an die Schülerschaft nicht mehr ausgegeben werden. Ausgegebene Bücher sollen sofort zurückgezogen werden.

§ 14. Es soll durch geeignete Mittel dafür gesorgt werden, dass Eltern und erwachsene Geschwister von an Scharlach, Masern, Diphtherie und Croup erkrankten Kindern das Gehen ins Kundenhaus oder auf die Stör unterlassen, bis die Kranken wieder gesund und die Wohnung desinfiziert ist.

§ 15. Die Anzeigepflicht bei den in § 1 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den behandelnden Ärzten ob; dieselben sind verpflichtet, von jedem Falle dem Bezirksarzt und dieser dem Schularzt zu Handen des Gemeindeammannamtes oder der zuständigen Behörde (Schulpflege und Rektorate) sofort Mitteilung zu machen.

§ 16. Im Sinne der oberhalb angegebenen Verfügungen haben bei den in § 1 konstatierten Krankheiten die Ärzte von sich aus sofort das Nötige anzuordnen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

§ 17. Auch der Lehrer soll bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein von Krankheitsherden schliessen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort dem Hausarzt zuweisen, mit dem Auftrag, zu Handen des Lehrers ein Zeugnis über seinen Krankheitszustand einzuholen.

Auch hustende Kinder sollen mit der Weisung heimgeschickt werden, sich vom Hausarzt über den Charakter des Hustens ein diesbezügliches Zeugnis ausstellen zu lassen mit dem Bemerken, ob das Kind die Schule weiter besuchen kann oder nicht.

§ 18. Wenn Lehrer oder Lehrerinnen von Schulen und Kleinkinder-Schulen erfahren oder es vermuten, dass Kinder die Schule besuchen, welche laut Vorschriften der Verordnung vom Schulbesuche auszuschliessen wären, so ordnet das betreffende Rektorat oder die Kleinkinderlehrerin unverzüglich von sich aus den provisorischen Ausschluss vom Schulbesuche an und fordert die betreffenden Eltern oder Pflegeeltern schriftlich auf, sofort ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Geht ein solches innerhalb der gegebenen Frist nicht ein, so ist davon dem Schularzt oder der diesbezüglichen Behörde Kenntnis zu geben.

§ 19. Beim Wiederbesuche der Schule hat das Kind, welches an einer der in § 1 aufgeführten Krankheiten gelitten hat, vom behandelnden Arzte dem Rektor oder Lehrer ein Zeugnis darüber zu erbringen, dass es vollständig gesund und der Ausschluss von der Schule aufgehoben sei.

(Beschluss der Schulpflege. Vom 21. Dezember 1908.)

Lehrer oder Schüler, die notorisch tuberkulös sind, sind von der Schule auszuschliessen.

Vaud.

(Arrêté concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées. Du 6 mars 1908.)

Art. 13. Les élèves atteints de fièvre typhoïde ne peuvent rentrer à l'école sans une déclaration médicale attestant qu'ils n'offrent plus de danger de contagion.

Art. 14. Les élèves atteints de tuberculose ne seront admis à suivre les cours que si une attestation médicale affirme que leurs lésions n'ont pas de caractère contagieux.

Art. 20. Lorsqu'un cas de variole, de scarlatine, de diphtérie, de rougeole ou de coqueluche éclate dans une école enfantine, cette école est immédiatement fermée. Elle ne peut être réouverte qu'après 20 jours pour la variole, 15 jours pour la rougeole et la coqueluche, 10 jours pour la scarlatine et la diphtérie, et après une désinfection complète des locaux.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Art. 150. L'instituteur renvoie les enfants qu'il suppose atteints de maladie contagieuse; il prévient immédiatement la commission scolaire, qui avise le médecin-délégué.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales. Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 43. En cas d'épidémie le médecin prend, de concert avec l'inspecteur et l'autorité communale, les mesures concernant l'éloignement de l'école des enfants atteints, ou la fermeture de l'école.

Ces mesures sont soumises à la ratification du Département de l'Instruction publique.

Art. 45. Sur préavis de la Commission scolaire, l'inspecteur provoque les mesures nécessaires à l'égard de ceux (des élèves) qui sont atteints de maladies contagieuses.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 48. La Commission scolaire prend les mesures nécessaires à l'égard des élèves atteints de maladies graves ou d'affections contagieuses qui rendent leur présence à l'école nuisible pour les autres élèves.

XIV. Erste Hilfe bei Unglücksfällen; Unfallversicherung. Premiers secours en cas d'accidents; assurance contre les accidents.

Zürich.

Stadt Winterthur.

(Vertrag betr. Unfallversicherung der Schüler. Vom 31. März 1909.)

Zwischen der Gemeindeguts-Verwaltung der Stadt Winterthur, diese handelnd namens:

1. des Schulrates für das Gymnasium und die Industrieschule;
 2. der Sekundarschulpflege für sämtliche Klassen der Sekundarschule;
 3. der Primarschulpflege für die 7. und 8. Klasse der Primarschule
- und der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Grundlage der Versicherung.

Die Versicherung wird geleistet auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen des Vertrages.

Art. 2. Versicherte.

Die Gesellschaft versichert die Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums und der Industrieschule, der sämtlichen Klassen der Sekundarschule und der 7. und 8. Klasse der Primarschule gegen Unfälle.

Art. 3. Unfallbegriff und Umfang der Versicherung.

Als Unfall im Sinne dieses Vertrages gilt jede Körperverletzung, die der Versicherte durch eine unabhängig von seinem Willen eintretende plötzliche und gewaltsame äussere mechanische Einwirkung erleidet und die sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt oder seine Arbeitsfähigkeit bleibend oder vorübergehend aufhebt oder einschränkt.

In die Versicherung sind ferner eingeschlossen:

- a) Todesfälle durch Sonnenstich bei Exkursionen, durch Verbrennen und Ertrinken, sowie Todesfälle und Körperschädigungen durch Elektrizität, durch plötzliche Einwirkung von chemischen Stoffen oder von Hitze und Kälte bei Arbeiten im Laboratorium, Infektionen und Entzündungen von Wunden durch dieselben Agentien und Schädlichkeiten.
- b) Kreuzverrenkungen, Verhebungen und Muskelzerrungen, sofern sie durch einen Unfall oder durch plötzliche Kraftleistung entstanden sind.
- c) Unfälle bei rechtmässiger Verteidigung und Rettung von Personen und Eigentum.
- d) Todesfälle und Körperschädigungen, die durch Mitschüler des Versicherten verursacht sind.

Art. 4. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- a) Alle Krankheiten und ihre Folgen. Als Krankheiten gelten auch Schlaganfall und Fallsucht (Epilepsie), Unterleibsbrüche mit Einschluss des Krampfadernbruchs.
- b) Unfälle, die zurückzuführen sind:
 1. auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten selbst oder auf Trunkenheit oder Delirium desselben;
 2. auf Fahrten auf dem Velo;

3. auf Operationen überhaupt, die der Versicherte an sich selbst vornimmt oder auf solche ärztliche operative Eingriffe, die nicht wegen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalles ausgeführt werden;
4. auf vollzogene oder versuchte Selbsttötung ohne Rücksicht auf den Geisteszustand des Versicherten.

Art. 5. Unfallgefahr.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, die den Schülern zustossen:

- a) solange sie sich in den von der Schule benutzten Gebäuden, Instituten, Provisorien, Turnhallen und auf den dazu gehörigen Grundstücken aufhalten.

Eingeschlossen in die Versicherung sind insbesondere alle Unfälle, die sich ereignen:

1. bei den von einem Lehrer geleiteten Laboratoriumsübungen;
2. vor Beginn oder nach Schluss des Unterrichtes, sowie während der Pausen, namentlich auch bei unbeaufsichtigter Benutzung von Apparaten, Installationen, Turngeräten und dergleichen.

- b) Ausserhalb des Schulgebietes:

1. bei sämtlichen unter Kontrolle des oder der Instruktoren stattfindenden Waffenübungen der Kadetten (Infanterie und Artillerie) und der damit verbundenen Ausmärsche;
2. bei allen von den Lehrern geleiteten Arbeiten und Übungen im Freien, Besuchen von Sammlungen, Museen, Sehenswürdigkeiten, Exkursionen, Ausmärschen, Schwimmübungen, Ausflügen und Reisen und den in allen diesen Fällen damit etwa verbundenen Wagen-, Post-, Tram-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrten;
3. bei den Gängen, welche die Schüler in den Pausen und während der Unterrichtsstunden zwischen den verschiedenen Schulgebäuden ausführen.

Art. 6. Beginn und Dauer des Vertrages.

Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 1 Jahr und 8½ Monaten abgeschlossen, d. h. vom 15. April 1909 (neun) bis und mit dem 31. Dez. 1910 (zehn), vorbehalten der Bestimmungen über Kündigung und Prolongation im Generalvertrag.

Art. 7. Prämie.

Die Prämie beträgt für das Jahr 65 Cts. pro Schüler und ist im voraus zahlbar gemäss der betr. Bestimmung des Generalvertrages vom 27. Dez. 1900 (vergl. Art. 22 dieses Vertrages).

Für die Zeit vom 15. April 1909 bis 31. Dezember 1909 wird die Prämie pro rata nach Massgabe der für das neue Schuljahr in Betracht kommenden Schülerzahl entrichtet.

Art. 8. Unfallanzeige.

Jeder Unfall, für den eine Entschädigung beansprucht wird, muss von der Schulbehörde der Direktion der Gesellschaft oder ihrer Haupt-Agentur in Winterthur binnen sieben Tagen seit dem Unfalltage mittelst eines genau zu beantwortenden und vollständig auszufüllenden Formulars angezeigt werden.

Die Versäumnis der Frist von sieben Tagen für die erste Anzeige an die Gesellschaft ist mit folgenden Wirkungen verknüpft:

1. Erfolgt die Anzeige zwischen dem siebenten und dreissigsten Tage, so beginnt die Berechnung der Tagesentschädigung bzw. die Zahlung der

Heilungskosten (Art. 12, Abs. c) erst mit dem Tage des Eingangs der Anzeige.

2. Wird auch die Frist von 30 Tagen versäumt, so erlischt dadurch jeder Anspruch auf Entschädigung. Sofern jedoch die Schulbehörde keinerlei Kenntnis vom Unfall gehabt hat, und der Verletzte nicht imstande war, den Unfall selbst anzumelden, noch einen andern mit der Anzeige zu beauftragen, so kann die Anzeige ohne Rechtsnachteil sofort nach Wegfall des Hinderungsgrundes noch nachgeholt werden.

Stirbt der Versicherte infolge des Unfalls, so ist der Direktion der Gesellschaft oder ihrer Haupt-Agentur in Winterthur so bald als möglich und jedenfalls so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es ihr möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion der Leiche anzuordnen und dazu einen Vertrauensarzt zu entsenden. Wird diese Vorschrift nicht befolgt, oder die Sektion der Leiche, bezw. der Zutritt von Vertretern der Gesellschaft dazu verweigert, so ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit.

Art. 9. Zuziehung des Arztes, ärztliche Zeugnisse und Auskunftserteilung.

Nach einem Unfall ist von der Versicherungsnehmerin Sorge dafür zu tragen, dass dem Verletzten so rasch als möglich ärztlicher Beistand und angemessene Pflege zuteil werde. Wird die Zuziehung ärztlicher Hilfe versäumt, oder leistet der Verletzte den ärztlichen Vorschriften nicht Folge, oder entzieht er sich vor seiner Wiederherstellung der ärztlichen Behandlung und Kontrolle, so fallen die Nachteile, welche daraus entstehen, dem Versicherten zur Last.

Der Verletzte ist verpflichtet, den von der Gesellschaft beauftragten Ärzten jederzeit die Untersuchung zu gestatten und den von der Gesellschaft zur Beförderung der Heilung getroffenen Anordnungen (z. B. Behandlung oder Beobachtung in einer Heilanstalt) Folge zu leisten. Weigert er sich dessen ohne rechtmässigen Grund, so erlöschen alle Ansprüche für die weiteren Unfallfolgen, soweit er nicht beweist, dass diese unzweifelhaft auch dann eingetreten wären, wenn er sich den Anordnungen der Gesellschaft gefügt hätte.

Art. 10. Der Versicherte ist verpflichtet, durch die Schulbehörde der Gesellschaft die zur Feststellung seiner Ansprüche erforderlichen ärztlichen Zeugnisse über die Folgen des Unfalls und die Dauer und den Verlauf des Heilverfahrens zu liefern. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, diese Zeugnisse vom Arzt direkt einzufordern.

Art. 11. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Ärzte, die ihn wegen des Unfalls oder früher behandelt oder beraten haben, der Gesellschaft alle gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von den betreffenden Ärzten die erforderliche Auskunft direkt einzuziehen. Den von der Gesellschaft mit der Ermittlung des Schadens beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu dem Verletzten zu gestatten. Der Gesellschaft gegenüber ist der Versicherungsnehmer, der Verletzte, bezw. die Bezugsberechtigten, zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über alles, was auf die Ursache des Unfalles und seine Folgen, sowie auf etwaige frühere Erkrankungen oder Unfälle des Verletzten Bezug hat, verpflichtet.

Art. 12. Versicherungsleistungen.

Die Gesellschaft zahlt in allen Fällen an die Schulbehörde zuhanden des Versicherten bezw. seines Vormundes oder zuhanden der Erben des Versicherten:

- a) bei sofort oder binnen Jahresfrist, vom Unfalltage an gerechnet, eintretendem Tod des Versicherten Franken zweitausend (Fr. 2000.—);

b) bei sofort oder binnen Jahresfrist, vom Unfalltage an gerechnet, eintretender Invalidität des Versicherten:

1. im Falle von Ganzinvalidität Franken zweitausend (Fr. 2000.—);
2. im Falle von teilweiser Invalidität einen entsprechenden Teil der Versicherungssumme. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hängt von der Beeinträchtigung ab, welche nach ärztlichem Gutachten die häufige Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat, wobei die in Art. 14 angegebenen Formen als Masstab dienen.

In allen Invaliditätsfällen wird stete Kapitalzahlung geleistet.

c) bei jedem Unfall für die Dauer der ärztlichen Behandlung gegen Vorlage der bezüglichen Belege die erwachsenen Heilungskosten, jedoch in keinem Falle mehr als Fr. 1.50 durchschnittlich pro Tag.

Art. 13. Fälle von Ganzinvalidität.

Als Fälle von Ganzinvalidität werden insbesondere betrachtet: Der Verlust der beiden Augen oder die vollständige Aufhebung ihrer Sehkraft; der Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße. In allen andern Fällen sind die ärztlichen Gutachten massgebend.

Art. 14. Teilweise Invalidität.

Die Bemessung der eingetretenen Invalidität erfolgt auf Grund ärztlicher Gutachten, jedoch sind hierbei folgende Grundsätze massgebend, welche vom begutachtenden Arzt zu berücksichtigen sind:

a) Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher dauernder Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten höchstens folgende Invaliditätssätze:

60 % rechter Arm oder rechte Hand

50 % ein Bein oder ein Fuss

50 % linker Arm oder linke Hand

20 % Gehör auf einem Ohr

25 % Sehkraft eines Auges

22 % rechter Daumen

12 % rechter Zeigefinger

10 % rechter Kleinfinger

8 % rechter Mittel- oder Ringfinger

18 % linker Daumen

10 % linker Zeigefinger

8 % linker Kleinfinger

7 % linker Mittel- oder Ringfinger.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen wird der Grad der Arbeitsunfähigkeit in der Regel durch Addition der einzelnen Prozentsätze ermittelt.

b) Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.

c) Bei Verlust oder Beschädigung eines schon vor dem Unfall ganz oder teilweise gebrauchsunfähigen oder beschädigten Gliedes oder Organes wird die Entschädigung nach Massgabe des verminderten Wertes, den

das betreffende Glied vor dem Unfall noch hatte, festgestellt. Umgekehrt wird die Erhöhung der Schadenfolgen eines Unfalls, die dadurch eintritt, dass ein Glied oder Organ schon vor dem Unfall fehlte, bezw. ganz oder teilweise gebrauchsunfähig war, nicht berücksichtigt, sondern der Unfall so entschädigt, wie wenn jenes Glied oder Organ noch vorhanden, bezw. vollkommen gebrauchsfähig wäre.

- d) Soweit hiervor keine bestimmten Taxen festgestellt sind, ist der Grad der bleibenden Invalidität durch ärztliches Gutachten festzustellen, wobei immerhin die vorstehenden Taxen und Grundsätze als Masstab dienen sollen.

Art. 15. Kann nach der Natur des Falles, bezw. nach ärztlichem Gutachten erst später festgestellt werden, ob und in welchem Grade eine bleibende Invalidität eintritt, so ist in der Regel spätestens innerhalb Jahresfrist nach Beendigung der ärztlichen Behandlung der Invaliditätsgrad endgültig festzustellen und sodann die dem Invaliditätsgrad entsprechende Invaliditätsentschädigung, zuzüglich 4 % Zins, von dem Tage des Aufhörens der ärztlichen Behandlung zu leisten.

Art. 16. Kumulierung der Entschädigungen.

Tritt innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, der Tod ein, so ist die Leistung einer Invaliditätsentschädigung ausgeschlossen. Dagegen zahlt die Gesellschaft neben der Entschädigung für den Todesfall oder für Invalidität auch die Entschädigung für Heilungskosten bis zum Maximum von Fr. 1.50 pro Tag (Art. 12 c).

Ist schon vor dem Tod eine Invaliditätsentschädigung unter zweitausend Franken geleistet worden, so wird der Betrag von der auf den Todesfall versicherten Summe von zweitausend Franken in Abzug gebracht.

Art. 17. Aufhebung der Entschädigungspflicht.

Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Verletzte absichtlich falsche Angaben über wesentliche Punkte hinsichtlich der Art und Tragweite des Unfalls erstatten lässt.

Art. 18. Alle Ansprüche auf Grund eines Unfalles verjähren innerhalb zwei Jahren vom Unfalltage an.

Art. 19. Fortdauer der Versicherung nach einem Schadenfall.

Die Auszahlung einer Entschädigung für teilweise Invalidität, sowie die Vergütung der Heilungskosten hebt die Versicherung nicht auf. Dieselbe besteht in unveränderter Weise fort, solange der entschädigungsberechtigte Schüler an einer der versicherten Schulen bleibt.

Art. 20. Entschädigungszahlung.

Die geschuldete Entschädigung für Unfälle der versicherten Schüler wird innerhalb 14 Tagen nach gütlicher oder rechtlicher Feststellung des Betrages an die Schulbehörde ausgerichtet.

Art. 21. Regressrechte.

Ansprüche, welche dem Versicherten aus dem erlittenen Unfälle gegen Drittpersonen zustehen, gehen nicht auf die Gesellschaft über.

Art. 22. Im übrigen finden, soweit zutreffend, auf diesen Vertrag die Vorschriften der litt. C—K des Generalvertrages vom 27. Dezember 1900 zwischen der Gemeindegutsverwaltung Winterthur und der Gesellschaft, bezw. des Nachtrages vom 4. August 1906 entsprechende Anwendung.

Thurgau.

(Kreisschreiben an die Schulvorsteherchaften und die Lehrerschaft. Vom April 1909.)

(Erlassen auf Ansuchen des Elektrizitätswerkes Kubel nach einem von letzterm selbst verfassten Entwurfe.)

Indem wir unsere Kreisschreiben vom Oktober 1906 und September 1907 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen in Erinnerung bringen und auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 hinweisen, ersuchen wir Sie neuerdings dringend, die Ihnen anvertraute Jugend dahin zu belehren, dass jegliches Manipulieren mit den elektrischen Leitungen schädigend und gefährlich wirkt, und ihr mit aller Energie zu untersagen, Gegenstände irgendwelcher Art nach den Drähten und Isolatoren der elektrischen Leitungen zu werfen, die hölzernen Leitungsstangen und eisernen Gittermaste zu erklettern, an den Ankerdrähten zu zerren, auf den Boden gefallene Drähte zu berühren usw. Abgesehen von den daraus sich ergebenden, je nach Umständen längere Zeit andauernden und grossen Schaden verursachenden Störungen im Betrieb der Telephon- und Telegraphenanlagen und der Elektrizitätswerke für Kraft- und Lichtverteilung, sowie der Gefährdung der an die Elektrizitätswerke angeschlossenen Beleuchtungsanlagen und elektrischen Betriebe, sind solche Manipulationen für die Betreffenden selbst, wie die Erfahrung lehrt, in hohem Masse mit Lebensgefahr verbunden.

Wir ersuchen Sie also angelegentlichst, der Schuljugend bei jeder Gelegenheit, z. B. anlässlich der Schulpaziergänge, der entsprechenden Publikationen der Elektrizitätswerke in den Tagesblättern usw., über diese Verhältnisse Aufklärung und Belehrung zu geben, und hoffen zuversichtlich, dass auf Grund Ihrer Mahnungen Unglücksfälle und Störungen im Sinne der obigen Darlegung vermieden sein werden¹⁾.

¹⁾ Ähnliche Zirkulare wurden von den Erziehungsbehörden der Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. erlassen.

XV. Sanitarische Schulaufsicht. Surveillance sanitaire des écoles.

Zürich.

(Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen betr. die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen. Vom 21. Juni 1905.¹⁾)

.... Als Grundlage für die Prüfung der Schüler dient die seinerzeit vom eidgenössischen Departement des Innern erlassene Anleitung. Diese Anleitung soll den Lehrer in den Stand setzen, eine allgemeine Prüfung vorzunehmen. Wenn immer möglich, sollte indessen die Untersuchung in die Hand eines Arztes gelegt werden, in der Meinung, dass der Lehrer sowohl als auch die Eltern zum Zwecke der Auskunfterteilung herbeigezogen werden.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche § 38 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen) kommen bei den Schüleruntersuchungen insbesondere in Betracht: allfällige Fehler des Gesichtssinnes, des Gehöres oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterrichte hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen oder zur Erteilung von geeigneten Ratschlägen an die Eltern veranlassen können.

Sodann ist zu beachten:

1. Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonders Klassen zugeteilt werden.

2. Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besonders Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Platzierung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

3. Kinder, welche wegen Schwachsinn oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen werden und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§ 11 des Volksschulgesetzes).

¹⁾ Das gleiche Kreisschreiben wurde auch in den Jahren 1906, 1907 und 1908 erlassen.

Von dem Resultate der Untersuchungen ist den Eltern Kenntnis zu geben; ferner sind die Resultate in die Absenzenliste einzutragen und beim Übertritte in eine folgende Klasse nachzuführen; im weitern ist wie bisher das vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzte Formular genau auszufüllen und der Erziehungsdirektion zuhänden des eidgen. statistischen Bureau zuzustellen.

Bei diesem Anlass wird den Schulpflegen und der Lehrerschaft die Fürsorge für diejenigen Schüler der Volksschule noch ganz besonders empfohlen, die in körperlicher oder geistiger Hinsicht als gebrechlich, zurückgeblieben oder schwach bezeichnet werden müssen, oder denen es infolge der sozialen Verhältnisse der Eltern an ausreichender Nahrung und Kleidung gebricht.

Stadt Zürich.

(Bestimmungen betreffend Bekämpfung der Läuse sucht in den Volksschulklassen. Vom 8. Oktober 1902.)

Art. 1. Die Lehrerschaft bringt dem Stadtarzte unter Angabe sämtlicher Personalien diejenigen Kinder zur Kenntnis, welche mit Läusen oder Nissen behaftet sind. Auch der Stadtarzt untersucht bei seinen Schulbesuchen die Kinder auf das Vorhandensein von Kopfparasiten.

Art. 2. Die Eltern der mit Läusen oder Nissen behafteten Kinder werden vom Stadtarzte durch die Schulkanzlei aufgefordert, die nötigen Reinigungsvorkehrungen zu treffen. Sie erhalten eine gedruckte Anleitung über die Art des Reinigungsverfahrens. Zwecks Vornahme der Reinigung erhält das Kind einen dreitägigen Schulurlaub, von dessen Erteilung die Schulkanzlei dem Lehrer des Kindes und dem Stadtarzte Mitteilung macht.

Art. 3. Ergibt eine nach fünf Tagen durch den Stadtarzt vorgenommene Untersuchung, dass die Reinigung nur mangelhaft oder gar nicht vollzogen wurde, so wird auf Antrag des Stadtarztes vom Vorstande des Gesundheitswesens die amtliche Reinigung angeordnet. Dieselbe ist erstmalig unentgeltlich, im Wiederholungsfalle können den Eltern die Kosten und gegebenenfalls eine Busse auferlegt werden.

Art. 4. Die amtliche Reinigung wird von einer hiefür angestellten weiblichen Person in der Wohnung der Eltern der Schulkinder vollzogen; wo sich dem Vollzuge in der Wohnung ernstliche Hindernisse entgegenstellen, kann Überweisung an den Kantonsspital stattfinden.

Art. 5. Kinder, welche an schweren Folgezuständen der Läuse sucht erkrankt sind, deren Hebung ärztliche Behandlung erfordert, können auf Antrag des Stadtarztes vom Vorstande des Gesundheitswesens vom Schulbesuche ausgeschlossen werden. Vom Schulausschlusse ist dem Vorstande des Schulwesens und dem Lehrer des Kindes Kenntnis zu geben.

(Gemeindeordnung. Vom 8. September 1907.)

Art. 105. Die Stadt trifft Massnahmen:

- a) für die Ausübung der Schulgesundheitspflege;
- b) zur Fürsorge für rückständige, körperlich oder geistig gebrechliche, verwahrloste und bedürftige Kinder im vorschulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter. (Vorbehalten Art. 90, g.)

Für letztern Zweck besteht ein städtisches Amt für Kinderfürsorge.

(Beschluss des Grossen Stadtrates betr. die Schulzahnklinik.

Vom 12. Oktober 1907.)

1. Für die städtischen Schulen wird eine Schulzahnklinik errichtet und diese dem Schulwesen unterstellt.
2. Die Benutzung der Klinik steht allen Schülern der Kindergärten, der Primar- und Sekundarschule unentgeltlich offen.
3. Für den Betrieb der Klinik werden angestellt: 1 Zahnarzt und das nötige Hülfspersonal.
4. Über den Betrieb der Schulzahnklinik erlässt der Stadtrat ein Reglement.
5. Für die einmalige Einrichtung wird ein Kredit von 4000 Fr., für den Betrieb ein Jahreskredit von 10,000 Fr. bewilligt.
6. Für die Leitung der zu errichtenden Zahnklinik wird die Stelle eines Schulzahnarztes geschaffen und dessen Gehalt auf 5000—7000 Fr. (Besoldungsklasse Ic) angesetzt.

(Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente.

Vom 13. Februar 1909.)

d) Die Zentralschulpflege kann zu ihrer Beratung in Fragen der Schulgesundheitspflege eine besondere Kommission bestellen, zu welcher neben der Schulbehörde und der Lehrerschaft sachverständige Ärzte heranzuziehen sind.

Gemeinde Uster.

(Dienstobliegenheiten des Schularztes für den Primarschulkreis

Uster beziehungsweise die Sekundarschulkreise

Uster und Nänikon-Greifensee. Vom 17. März 1907.)

Für obgenannte Schulkreise wird ein Schularzt bestellt. Die Wahl desselben erfolgt durch die Primarschulpflege Uster, die Sekundarschulpflegen Uster und Nänikon-Greifensee und die Gesundheitsbehörde Uster in gemeinsamer Sitzung je nach der Integralerneuerung der Gemeindebehörden.

Dem Schularzt liegt die periodische Untersuchung der Schulkinder und Überwachung ihres gesundheitlichen Zustandes, sowie die Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Schulklokale und Schuleinrichtungen nach folgenden Bestimmungen ob:

§ 1. Der Schularzt untersucht jedes Jahr innert 8 Wochen von der Eröffnung des neuen Schulkurses an die neu eingetretenen Schüler (I. Klasse) nach ihrem allgemeinen Körper- und Gesundheitszustand, wie im besondern nach dem Zustand und den Funktionen der Sinnes- und Sprachorgane. (Den Zähnen ist dabei gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.)

Die Ergebnisse der Untersuchung des einzelnen Schülers werden in den von den Lehrern mit den nötigen Personalien bereits versehenen „Ärztlichen Befund“ eingetragen.

Ergibt die Untersuchung eine Krankheit am Kinde, die der Behandlung bedarf, oder einen abnormalen körperlichen oder geistigen Zustand, der eine teilweise, oder die völlige Dispensation vom Unterricht bedingt, so ist den Eltern, resp. Besorgern davon Mitteilung zu machen.

Die Prüfung auf Sehschärfe und Gehörvermögen soll unter Beisein des Lehrers geschehen, damit auch zugleich über die eventuell besondere Behandlung und Plazierung des Kindes verhandelt werden kann.

Ergibt die Prüfung, dass im Interesse des Kindes eine Untersuchung durch einen Spezialarzt geboten wäre, so ist dies den Eltern resp. Besorgern mitzuteilen und ihnen zu empfehlen, das Kind spezial untersuchen zu lassen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Lehrer behufs entsprechender Rücksichtnahme auf den konstatierten Zustand zur Kenntnis zu bringen, und es ist der „Ärztliche Befund“ entsprechend zu ergänzen.

Werden bei einem Kinde Parasiten gefunden, so sind die Eltern resp. Besorger hievon in Kenntnis zu setzen und zur sofortigen Reinigung aufzufordern¹⁾, unter Dispensation des Kindes vom Schulbesuch, bis die gründliche Reinigung nachgewiesen ist.

Ist der Gesundheitszustand des Kindes ein derartiger, dass er einer besondern Überwachung bedarf, so wird der betreffende „Ärztliche Befund“ mit der Bemerkung „Unter Kontrolle“ versehen. Der Schularzt wird diesen Kindern durch periodische Zwischenuntersuchungen eine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die „Ärztlichen Befunde“ sind dem Schularzt zur Verfügung zu halten.

§ 2. Die beim Eintritt in die I. Klasse untersuchten Schüler werden ein zweites und drittes Mal untersucht gegen Ende je des IV. und VI. Schuljahres; das Ergebnis dieser Untersuchungen ist wiederum in den „Ärztlichen Befund“ einzutragen, der beim Übertritt in die Sekundarschule dem Zeugnis beigegeben wird.

Alle von auswärts eintretenden Schüler werden einer sofortigen Untersuchung unterstellt, sofern nicht ein schulärztliches Zeugnis beigebracht wird.

§ 3. Werden im Laufe der Schulzeit Kinder vom Lehrer krankheitsverdächtig befunden, ohne dass die Eltern resp. Besorger sich um den Zustand des Kindes näher interessieren, so vermittelt der Lehrer die schulärztliche Untersuchung des Schülers. Erzeigt sich bei derselben die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung oder einer besondern Fürsorge, so ist den Eltern resp. Besorgern hievon Mitteilung zu machen.

¹⁾ Durch Zusendung nachfolgender „Anweisung zur Bekämpfung der Läusesucht“: Bei der stattgehabten, ärztlichen Untersuchung Ihres Kindes hat sich gezeigt, dass dessen Kopf mit Ungeziefer behaftet ist. Da hiedurch leicht ernste Erkrankungen verursacht werden können und zudem die Gefahr der Übertragung auf andere Personen besteht, ist im Interesse Ihres Kindes, Ihrer Familie, sowie der Schule eine gründliche Reinigungskur unerlässlich. Falls Sie nicht vorziehen, Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, wird Ihnen folgende Behandlungsweise empfohlen: In erster Linie, namentlich wenn das Ungeziefer reichlich vorhanden ist und sich bereits Krusten und Borken gebildet haben, empfiehlt sich das Abschneiden der Haare. In jedem Falle reiben Sie jeweilen abends (doch ja nicht in der Nähe des Lichtes oder der Lampe) dem Kinde den behaarten Kopf mit einer Mischung von Petrol und Olivenöl — Hälfte Petrol, Hälfte Olivenöl (Salatöl) — tüchtig ein und bedecken ihn mit einer Haube oder einem am Halse festschliessenden Kopftuche. Am folgenden Morgen reinigen Sie den Kopf mit warmem Wasser und Seife und kämmen die Haare mit einem feinen Kamm durch. In dieser Art und Weise besorgen Sie die Reinigung an drei aufeinander folgenden Tagen. Zur Entfernung der zurückbleibenden Nissen und so lange solche noch vorhanden sind, reiben Sie die Haare büschelweise zwischen ein oder zwei mit Essig getränkten Tüchern.

Ein sich als ebenso wirksam erwiesenes Mittel ist die in jeder Apotheke erhältliche Sabadill-Tinktur. Die Haare werden damit eingerieben und mit einem Kopftuch bedeckt.

Zwecks Vornahme der Reinigung ist Ihr Kind 3 Tage vom Schulbesuche dispensiert.

§ 4. Beim Auftreten epidemischer Krankheiten hat der Schularzt den Schulen, inklusive Kleinkinderschulen, eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. In Zweifelsfällen, d. h. in Fällen, wo kranke Kinder nicht ärztlich behandelt werden, stellt der Schularzt, nötigenfalls der Bezirksarzt auf die Einladung des Präsidenten der zuständigen Schulpflege den Krankheitszustand durch den Besuch im Hause fest und verfügt nötigenfalls die der Krankheit entsprechende Zeit des Ausschlusses von der Schule.

Auf eine ansteckende Krankheit nicht ärztlich behandelte Kinder, die verdächtig sind, dass sie, ohne die ordentliche Wartezeit inne gehalten zu haben, die Schule wieder besuchen, sind auf die Veranlassung des Lehrers vom Schularzt sofort zu untersuchen und gegebenenfalls sofort aus der Schule zu verweisen. Handelt es sich dabei um gefährliche ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie), so kann der Schularzt unter Anzeige an den Präsidenten der zuständigen Schulpflege die sofortige vorübergehende Schliessung der Schule verfügen und nötigenfalls der Gesundheitsbehörde die Desinfektion der in Betracht fallenden Lokalitäten beantragen.

Im übrigen bleiben hiebei die Verfügungen des Bezirksarztes vorbehalten.

§ 5. Der Schularzt untersucht die für die Ferienkolonie angemeldeten Kinder und beteiligt sich bei der Aushebung der Kolonieteilnehmer durch die Ferienkolonie-Kommission.

§ 6. Der Schularzt ist nicht von Amtes wegen zugleich behandelnder Arzt erkrankter Schulkinder.

§ 7. An Stelle der schulärztlichen Untersuchung kann auf Wunsch der Eltern oder Besorger die hausärztliche Untersuchung treten, die Anspruch auf dieselbe Beachtung hat, wie die schulärztliche Untersuchung, insofern sie nach dem schulärztlichen Formular durchgeführt wird.

§ 8. Alle durch den Schularzt veranlassten Anzeigen an die Eltern resp. Besorger werden durch das Bureau der zuständigen Schulpflege vermittelt.

§ 9. Der Schularzt unterzieht alljährlich wenigstens einmal die Schulhäuser und Schullokalitäten, einschliesslich die Kleinkinderschulen, einer eingehenden Kontrolle nach den allgemeinen hygienischen Verhältnissen (Beleuchtung, Beheizung, Ventilation, Reinhaltung, Trinkwasser etc.) und stellt an die zuständige Schulpflege allfällige Anträge betreffend die Verbesserung mangelhafter Zustände.

§ 10. Je nach Gutfinden wird der Schularzt die Lehrer zu einer Konferenz einladen, in welcher nach einleitender Orientierung durch denselben in gegenseitiger Aussprache die schulhygienischen Verhältnisse erörtert und die bisherigen Erfahrungen zu neuen Anregungen verwertet werden.

§ 11. Der Schularzt erstattet am Ende jedes Schuljahres zu Händen der Schul- und Gesundheitsbehörden einen kurzen Rapport über seine Tätigkeit. Er kann von diesen Behörden zu Sitzungen in Sachen schulhygienischer Angelegenheiten eingeladen werden, wobei er beratende Stimme hat.

§ 12. Die jährliche Entschädigung an den Schularzt für seine Tätigkeit beträgt Fr. 400.—.

§ 13. Die aus der Anstellung des Schularztes erwachsenden Kosten werden von den Sekundarschulkreisen Uster und Nänikon-Greifensee im Verhältnis ihrer Steuerfaktoren im vorhergehenden Rechnungsjahr getragen.

§ 14. Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch die beiden Sekundarschulkreisgemeinden mit der Eröffnung des Schulkurses 1907/08 in Kraft.

Anhang: Formulare.

Form. I.

Schulärztliche Aufsicht des Primarschulkreises Uster
resp. der Sekundarschulkreise Uster und Nänikon-Greifensee.

Schule

Ärztlicher Befund

betreffend

..... des (Beruf)

von

geb. den

(Nähere Bezeichnung des Wohnortes)

Datum der Untersuchung	I. Kl.	IV. Kl.	VI. Kl.	VIII. Kl. oder Kl. Sekundarsch.	Zwischenuntersuchungen	Bemerkungen (Spezialuntersuchungen)
Hauterkrankungen Parasiten						
Schädelbeschaffenheit						
Augen Sehschärfe						
Ohren Hörweite						
Mund, Zähne, Nase, Rachen Sprache						
Brust- und Bauchorgane						
Wirbelsäule und Extremitäten						
Allgemeine Konstitution Geistige Fähigkeiten						
Konstatierte Krankheiten						
Antrag auf besondere Be- handlung in der Schule Dispensation						
	Der Schularzt	Der Schularzt	Der Schularzt	Der Schularzt	Der Schularzt	

Form. II.

Schulärztliche Aufsicht des Primarschulkreises Uster
resp. der Sekundarschulkreise Uster und Nänikon-Greifensee.

Schule:

Lehrer:

Name des Schülers: Klasse:

Geburtsdatum:

Ergebnis der spezialärztlichen Untersuchung

betreffend:

Weisung des Schularztes:

Uster, den 19.....

Befund des Spezialarztes:

....., den 19.....

Der untersuchende Arzt:

Form. III.

Schulärztliche Aufsicht.

Schule

Mitteilung an die Eltern.

Uster, den 19.....

Herrn

Die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes
hat ergeben, dass dasselbe an
leidet. Für die Gesundheit des Kindes sowohl wie für das Interesse der Schule
ist es sehr zu wünschen, dass demselben ärztliche Behandlung zu teil werde.

Namens der Schulpflege:

Form. IV.

Schulärztliche Aufsicht.

Schule

Überweisung in die Sprechstunde eines Schularztes.

D..... Schüler

..... und wird deshalb
in die Sprechstunde des Schularztes beordert. Das Beisein eines Familien-
gliedes ist erwünscht.

....., den 19.....

Der Lehrer:

NB. Dieses Formular ist dem Schularzt vorzuweisen.

Anmerkung. Auch andere Gemeinden des Kantons Zürich haben bereits
die sanitärische Schulaufsicht eingeführt und zweckmässig organisiert, z. B.
Wald, Rüti.

Hiernach die Kopie einer daselbst gebräuchlichen Befundkarte für sani-
tarische Schüleruntersuchungen:

Sanitarische Schüleruntersuchungen.

Befundkarte.

Schule		Abteilung		
Name	Vorname	Geburtsjahr	Klasse	Wohnort
Befund:				
Körperlänge	Sehschärfe	Hörschärfe	Sprache	Andere Gebrechen
	r. l.	r. l.		
Bemerkungen:				
zu Händen des Lehrers:		zu Händen der Eltern (d. Vormundes): ¹⁾		
Datum der Untersuchung:				
Der Lehrer:		Der Arzt:		
Die Lehrerin:				

Bern.

Gemeinde Langenthal.

(Kreisschreiben der Schulbehörden an die Eltern und Pflegeeltern der Schulkinder. Vom November 1904.)

Es fühlen sich die Schulbehörden im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes verpflichtet, Alles aufzubieten, um den bisherigen Schlendrian wenigstens im Bereiche ihres Schulbezirkes erfolgreich zu bekämpfen. Sie werden die für eine zweckmässige Zahnpflege nötigen Materialien im Grossen beschaffen und durch die Lehrerschaft den Schülern zum Ankaufspreise, weniger bemittelten gratis abgeben. Sie werden darum besorgt sein, dass den Kindern in der Schule das richtige Verständnis für den Wert der Zahnpflege beigebracht und erhalten wird, rechnen dabei aber auf die energische Unterstützung durch Eltern und Pflegeeltern.

Jedes Kind soll verstehen lernen, dass es nicht nur dann als unreinlich zu tadeln ist, wenn es sich nicht regelmässig morgens und abends Gesicht, Hals und Hände wäscht, sondern ebenso sehr auch dann, wenn es ein einziges Mal die gründliche Reinigung der Zähne unterlässt. Jedes Kind soll dahin gebracht werden, dass es auf wohlgepflegte, gesunde Zähne mehr Wert legt als auf das allerschönste Kleidungsstück.

Die Mund- resp. Zahnreinigung soll nicht nur des Morgens vor dem Frühstück, sondern namentlich auch des Abends, unmittelbar vor dem Schlafengehen, vorgenommen werden, damit ja nicht während der Nacht allfällige Speisereste sich im Munde zersetzen und die Zähne anätzen können.

Bei einer richtigen Zahnpflege kommt es nicht sowohl darauf an, dem Munde durch Anwendung irgend eines der vielen öffentlich angepriesenen, meist teuren Mundwasser einen angenehmen Geschmack zu verleihen, als vielmehr auf eine gründliche, mechanische Säuberung der Zähne und ihrer Zwischenräume mittels der Zahnbürste. Als Reinigungs-Flüssigkeit gebraucht man am zweckmässigsten lauwarmes oder auch kaltes Salzwasser (auf 1 Trinkglas Wasser, welches vorher gekocht hat, 1 Messerspitze voll Kochsalz). Die Zahnbürste darf aber nicht nur ein paarmal leichthin über die Zahnreihen hin- und herfahren, sondern durch senkrechtes, wagrechtes und queres Bürsten ist

¹⁾ Die Bemerkungen zu Händen des Lehrers werden in die Absenzenliste eingetragen, diejenigen für die Eltern durch die Befundkarte den Eltern mitgeteilt.

gleichsam jeder einzelne Zahn aussen, oben, innen, vorn und hinten energisch in Behandlung zu nehmen. Hierauf folgt ein gründliches Ausspülen der ganzen Mundhöhle, womit gleich auch durch Gurgeln eine Reinigung des Rachens verbunden werden soll; denn allzu gerne haften hier, besonders an den schwammartigen Halsmandeln, schädliche Stoffe, welche zu schweren Krankheiten führen können, wie Diphtheritis, Croup, Scharlach-Diphtheritis und dergleichen.

Die Zahnbürste ist nach jedem Gebrauche mit frischem Wasser auszuwaschen, dann auszuschwingen und trocknen zu lassen.

Bei schadhafte, angesteckten Zähnen soll, wie bei jedem anderen erkrankten Körperteil, tunlichst bald ärztliche resp. zahnärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Je früher dies geschieht, umso sicherer hilft es, umso weniger schmerzt es und umso weniger kostet es!

Weit besser aber und leichter als das Behandeln kranker Zähne, ist das Verhüten ihrer Erkrankung. Hiefür ist allerdings nicht nur eine regelmässige Reinigung vonnöten, sondern ebenso sehr ein konsequentes Fernhalten aller jener Einflüsse, welche den von Natur glatten und porzellanharten Zahnschmelz (Emailüberzug der Zahnkrone) verletzen und dadurch den zahnzerfressenden und fäulniserregenden Bakterien Tür und Tor öffnen. Namentlich zu vermeiden ist ein jäher Wechsel in der Temperatur der Speisen und Getränke, wodurch im Zahnschmelz leicht feine Spältchen entstehen. So soll ein Kind z. B. auf keinen Fall unmittelbar vor oder nach heisser Suppe oder anderen heissen Speisen kaltes Wasser trinken dürfen. Überhaupt sollen die Nahrungsmittel nie heiss eingenommen werden.

Ferner muss den Kindern durch strengstes diesbezügliches Verbot jede Möglichkeit genommen werden, den Zahnschmelz direkt mit harten Gegenständen zu beschädigen, wie z. B. durch Aufknacken von Nüssen und Obststeinen, durch Genuss von allerhand Zuckerzeug, oder gar durch Herumstochern zwischen den Zähnen mit Stahlfedern, Stecknadeln, Eisennägeln, Messern, Gabeln und dergleichen. Als Zahnstocher sind nur solche aus Holz oder Federkiel zu dulden.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungs-Gesetze.

Vom 27. April 1904.)

§ 64. Wirtshausbesuch, Hausieren, Rauchen, Spaziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

§ 76. Schulhygiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

4. Spezielle Vorschriften betr. die Gesundheitspflege.

§ 102. Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern auf das Vorhandensein von Anomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit und dergl.) zu untersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen bis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zuhanden des Erziehungsrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu erstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweilen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

§ 103. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Grösse in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füsse sollen mit der ganzen Fussfläche auf den Boden bzw. dem Fussbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift bzw. Zeichnung oder Arbeit — ca. 35 cm — möglichst innegehalten werden.

§ 104. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmässiger Wechsel inne zu halten, so dass Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterricht grössere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf ausserordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 112. Schulärzte.

Den grössern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Stadt Luzern.

(Reglement für die Schulpoliklinik der Stadt Luzern.

Vom 26. April 1907.)

Art. 1. Die Schulpoliklinik der Stadt Luzern besteht aus einer allgemeinen Schulpoliklinik und einer Schul-Zahnpoliklinik.

Die Leistungen beider Abteilungen sind für sämtliche Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarschulen der Stadt Luzern unentgeltlich.

Art. 2. Die allgemeine Schulpoliklinik befasst sich mit Beseitigung von Parasiten (eventuell auf dem Zwangswege), Hautkrankheiten, mit leichten ambulanten Fällen der Ohren- und Augenheilkunde, der kleinen Chirurgie, sowie der Anaemie, Skrofulosis und Rhachitis.

Die Dispensation der Schulpoliklinik erstreckt sich auf Utensilien wie Brillen, Schutzbrillen, Bruchbänder, Zahnbürsten etc., sowie Rezepte für Medikamente.

Art. 3. Die städtischen Apotheken verabfolgen auf ein vom poliklinischen Arzte unterzeichnetes Rezept (Form. I) hin die betreffenden Medikamente und stellen dafür am Ende jedes Quartals detaillierte Rechnung an die Direktion des Schulwesens der Stadt Luzern.

Bei Repetition des Rezeptes soll das „Reiteratur Dosis“ (Stempel R. D. mit Datum) des poliklinischen Arztes auf der Signatur des Medikamentes vermerkt sein, ansonst der Apotheker die Wiederholung der Ausgabe des Arzneimittels verweigern muss.

Für Brillen und Schutzbrillen werden die Rezepte vom untersuchenden Spezialisten, dem das Kind durch den Schularzt oder den poliklinischen Arzt zugewiesen wird, auf eigene poliklinische Formulare (Form. II) geschrieben. Diejenigen Kinder, welche auf diese Rezepte hin Brillen beziehen wollen, haben diese Rezepte bei den hiez zu bezeichnenden Optikern zu präsentieren.

Im weitem gibt der poliklinische Arzt Bons oder Gutscheine (Form. III) aus, zum Bezug von Bruchbändern und andern Utensilien, welche bei dem dazu bezeichnenden Sanitätsgeschäft vorzuweisen sind. Die gleichen Formulare benutzt der poliklinische Arzt zum Bezug von Verbandmaterial etc.

Optiker und Sanitätsgeschäft stellen auf Ende jedes Quartals der städtischen Schuldirektion detaillierte Rechnung.

Art. 4. Der allgemeinen Schulpoliklinik steht ein eidgenössisch patentierter Arzt der Stadt Luzern vor, welcher vom Stadtrat nach Ausschreibung der Stelle auf einen Zweivorschlag der schulhygienischen Kommission hin auf zwei Jahre gewählt wird.

Art. 5. Der schulpoliklinische Arzt bezieht vorläufig ein Honorar von Fr. 1600.—.

Art. 6. Der Arzt der allgemeinen Schulpoliklinik hält an Werktagen je von 4¹/₂—5¹/₂ Uhr Sprechstunden in den Räumen der Schulpoliklinik. Der poliklinische Arzt macht in dieser seiner Eigenschaft keine Besuche.

Art. 7. Die Schul-Zahnpoliklinik besorgt die Behandlung von Zahnkrankheiten nach sog. konservativem Verfahren. Es werden Füllungen und Extraktionen gemacht. Ausgenommen sind Füllungen mit Gold und Verfertigung von Prothesen aller Art.

Art. 8. Der Schul-Zahnpoliklinik steht ein vom Stadtrat nach Modus von Art. 4 gewählter Zahnarzt oder Zahnarztassistent vor. Im letztern Fall übt ein diplomierter Zahnarzt die Oberaufsicht.

Art. 9. Der poliklinische Zahnarzt bezieht vorläufig ein Honorar von Fr. 1800.—.

Art. 10. Die zahnärztlichen Sprechstunden werden täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage, von 5—6¹/₂ Uhr abgehalten.

Art. 11. Für Rezepte und Beschaffung von Medikamenten und Utensilien (Zahnbürsten etc.) bedient sich der Zahnarzt derselben Formulare wie der poliklinische Arzt.

Art. 12. Der poliklinische Arzt und Zahnarzt führen Buchung über ihre Verrichtungen. Eingetragen werden ins Journal mit fortlaufender Numerierung: Name, Alter des Kindes, Vater, Wohnort, Klasse, Abteilung, Diagnose, ärztliche Leistung, Art der Dispensation und Nummer des Rezeptes oder Gutscheins.

Art. 13. Zwangsreinigung. Kinder, die mit Parasiten behaftet der Poliklinik zur Zwangsreinigung zugewiesen werden (Reglement der Schulärzte Art. I), sollen sofort der Behandlung unterworfen werden.

Art. 14. Überweisung der Schulkinder an die Poliklinik. Zum Eintritt in die Schulpoliklinik hat sich jedes Schulkind zu legitimieren mit einer Karte (Form. IV), welche enthält: Name, Alter, Wohnort, Vater, Klasse, Abteilung, Klagen des Kindes oder Diagnose des Schularztes, Unterschrift der Eltern oder der Pflegeeltern oder im Notfalle des Lehrers. Die Legitimationskarte kann ausgestellt werden von den Lehrern oder den Schulärzten.

Das Lehrpersonal soll darauf sehen, dass nur in wirklichen Fällen von Unwohlsein die Karte verabfolgt wird. Im Zweifelsfalle muss das Kind zuerst die Untersuchung des Schularztes passieren. Die Lehrerschaft soll auch stets darauf aufmerksam machen, dass die Poliklinik nur mit Erlaubnis der Eltern besucht werden kann und dass kein Obligatorium besteht. Ausnahmen sind die Fälle von Zwangsreinigung und Notfälle.

Art. 15. Die Schulpoliklinik ist während des Schuljahres geöffnet, an Ferientagen geschlossen.

Art. 16. Die poliklinischen Ärzte dürfen während den Schulwochen die Stadt möglichst wenig und nicht ohne vorherige Anzeige an die Schuldirektion verlassen. Sie haben für Stellvertretung zu sorgen. Im Falle von Krankheit oder Militärdienst bezahlt die Stadtgemeinde die Stellvertreter, sonst fällt deren Honorierung zu Lasten der poliklinischen Ärzte.

Art. 17. Wartperson. Der Stadtrat stellt eine Wartperson an zur Handreichung für die Ärzte und zur Instandhaltung des Inventars.

Art. 18. Das schulpoliklinische Institut steht unter direkter Aufsicht der schulhygienischen Kommission, welche auch eventuelle Postulate der poliklinischen Ärzte vorzuprüfen und dann an die städtische Schuldirektion resp. an den Stadtrat weiterzuleiten hat.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 2. Er (der Erziehungsrat) führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erlässt die daherigen erforderlichen allgemeinen Vorschriften.

§ 4. Die Obliegenheiten des Schulinspektorates sind:

.... g) Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schulkokale, Obsorge, dass dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitärischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

§ 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

.... 1) Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde

§ 24. Der Aufenthalt im Freien nach Eintritt der Abenddämmerung ohne Aufsicht ist ihnen (den Kindern) untersagt. Die Eltern werden dafür sorgen, dass ihre Kinder alsdann zu Hause gehalten werden. Eine der Schule und Gesundheit nachteilige Verwendung der Kinder ist verboten und strafbar.

Das Rauchen ist Schülern unter 15 Jahren strengstens untersagt. Rauchutensilien sind ihnen wegzunehmen. Übertretungen des Rauchverbotes werden vom Schulrate bestraft.

Schwyz.

(Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an die Gemeindeschulräte betreffend Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule. Vom 19. September 1905.)

.... Es ist nun anzunehmen und auch wünschenswert, dass in allen den Gemeinden, wo Ärzte sich etabliert haben — es sind dies 12 Gemeinden — sich einer vorfindet, welcher den Untersuch vornimmt und zwar ohne jegliches Entgelt. In allen andern Gemeinden hingegen ist jeder Lehrer oder jede Lehrerin befähigt, den Untersuch vorzunehmen an Hand der vom eidgenössischen, statistischen Bureau ausgearbeiteten Anleitung, die den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen zugestellt werden wird

Glarus.

Gemeinde Glarus-Riedern.

(Reglement für den Schularzt. Vom 30. April 1906.)

Art. 1. Der Schulrat der Schulgemeinde Glarus-Riedern überträgt die hygienische Beaufsichtigung (Überwachung) der Schulen und der Schüler einem eidgenössisch patentierten Arzte, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Schulrates zusammenfällt.

Art. 2. Der Schularzt hat im besondern folgende Pflichten:

- a) Er ist der hygienische Berater des Schulrates und der Lehrer.
- b) Er inspiziert beim Ausbruch von Epidemien die Klassen der öffentlichen Schulen und die Kleinkinderbewahranstalten und führt eine Statistik über die ansteckenden Krankheiten, welche Schüler befallen. Zu diesem Zwecke erhält er vom Schulpräsidenten die eingegangenen Anzeigekarten zugesandt.

Er untersucht die von ansteckenden Krankheiten befallenen Schüler, die nicht in ärztlicher Behandlung stehen und deren Geschwister vor ihrem Wiedereintritt in die Schule.

Er beantragt beim Schulpräsidenten die Schliessung einzelner Klassen und die Desinfektion der Zimmer.

- c) Er untersucht alle neu eintretenden Schüler, deren Eltern ein Gesuch um gänzliche Dispensation von der Schule oder die Zurückstellung um ein Jahr einreichen, und zwar wenn möglich vor dem Schulbeginn.

Einen Monat nach dem Schulanfang besucht er die I. Klasse der Primarschule, um die vom Lehrer als schwächlich bezeichneten Schüler zu untersuchen und dem Schulrat deren Ausschluss oder Zurückstellung zu beantragen.

- d) Ihm fällt die Nachprüfung der durch die Lehrer ausgeführten ersten Untersuchungen auf Anomalien der Sehschärfe, der Gehörkraft und der Sprachorgane zu; er sendet in besondern Fällen die Schüler zu Spezialisten, die ebenfalls das eidg. Staatsexamen absolviert haben müssen.

Der Schularzt trägt das Gebrechen auf eine Karte ein, die während der ganzen Schulzeit weitergeführt und dem Schüler beim Austritt ausgehändigt wird.

Die Seh- und Gehörprüfungen sind für die gleiche Klasse je das zweite Jahr zu wiederholen.

- e) Er begutachtet die Gesuche um Dispensation der Schüler von einzelnen Fächern und prüft namentlich, ob die Gesuche, die den Turnunterricht angehen, nicht im Widerspruch mit den eidgenössischen Vorschriften stehen.
- f) Er untersucht auf Anordnung des Schulrates die Repetenten und begutachtet die Überweisung der Schwachsinnigen in eine geeignete Anstalt.
- g) Er untersucht die Kinder vor ihrer Aufnahme in die Ferienkolonie.
- h) Er leistet die erste Hülfe bei Unglücksfällen im Schulbetrieb.
- i) Er übernimmt den Sanitätsdienst beim Jugendfest.

Art. 3. Der Schularzt bezieht ein Honorar im Minimum von Fr. 250.—, zahlbar anfangs Dezember/Juni in halbjährlichen Raten.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem Schuljahr 1906/07 provisorisch in Kraft.

Appenzell A.-Rh.

(Zirkular an die Tit. Schulkommissionen und Lehrer herw. Kantons betr. Einführung einer rationellen Zahnpflege in den Schulen. Vom 10. Mai 1905.)

Die Landesschulkommission hält dafür, die Schule könne und müsse auch in diesem Punkt erzieherisch wirken, und verspricht sich von der Aufklärung durch die Lehrer recht viel in dieser Hinsicht.

Sollten sich einzelne Gemeinden, nach dem Beispiel von Langenthal, zu tatkräftiger Unterstützung der Zahnpflege durch Beschaffung guter und billiger Bürsten veranlasst sehen, so würde uns das zu besonderer Genugtuung gereichen.

St. Gallen.

Gemeinde Rorschach.

(Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs.
Vom 15. Juni 1906.)

§ 1. Die hygienische Kontrolle der sämtlichen öffentlichen Schulen Rorschachs ist den beiden Schulärzten unterstellt, die je auf eine Amtsdauer von 3 Jahren durch den Gemeindeschulrat gewählt werden.

§ 2. Die hygienische Kontrolle bezweckt die Überwachung des Gesundheitszustandes der Schüler und die Wahrung der Schulhaushygiene im weitern und engern Sinne.

§ 3. Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht von Amtes wegen Sache der Schulärzte.

§ 4. Zur Erledigung aller schulhygienischen Fragen ernennt der Schulrat eine siebengliedrige Kommission, der die beiden Schulärzte und je ein Vertreter der Primar- und Sekundarlehrerschaft anzugehören haben.

§ 5. Zu Beginn des Schuljahres, in den ersten 4–6 Wochen, hat durch die Schulärzte eine hygienische Eintrittsmusterung aller neueintretenden Schüler der I. Primarklasse stattzufinden mit Berücksichtigung der Körperlängenmasse, des Brustumfanges, des Allgemeinzustandes, des Gebisses, des Gehörs, der Augen, des Herzens, der Lunge, der Bruchpforten, des Knochengerstes, allfälliger Hautkrankheiten und Parasiten, sowie des Geisteszustandes. Die Eltern bzw. ihre Vertreter werden zu dieser Eintrittsmusterung eingeladen.

Der gleichen Eintrittsmusterung haben sich auch alle während des Jahres eintretenden Kinder zu unterziehen.

Die Eintrittsmusterung ist für alle Kinder obligatorisch, welche nicht spätestens 10 Tage nach dem Eintritt ein durch einen patentierten Arzt entsprechend ausgefülltes Formular verschlossen dem Schularzte beibringen.

§ 6. Nach der Eintrittsmusterung wird für jeden Schüler ein ihn durch alle Schulen Rorschachs begleitender Gesundheitsschein erstellt, der nebst den Personalien und Messungsergebnissen auch den übrigen Befund und allfälligen Hinweis auf Kontrollnotwendigkeit enthalten soll.

§ 7. Abnormitäten des Körpers und der Intelligenz sind der Schulhygienekommission und durch sie den Eltern mitzuteilen. Dabei ist auf allfällige Wünschbarkeit von Spezialuntersuchungen hinzuweisen und ihr Ergebnis auf dem Gesundheitsschein einzutragen.

Kinder, die mit Parasiten behaftet sind, sollen den Eltern sofort durch die Lehrer verzeigt werden. Wenn mit der Reinigung innerhalb 3 Tagen nicht begonnen wird, erfolgt Überweisung an die beauftragte Person zur geeigneten Behandlung.

Die Gesundheitsscheine sind von den Lehrern in Form des Klassenbuches für Schulhygiene in den Schulzimmern in diskreter Weise aufzubewahren, darin die Kontrollbedürftigen vorzumerken und nur bei der Arztvisite dem Schularzte vorzulegen.

§ 8. Am Schluss des Schuljahres hat eine kurze Austrittsmusterung der I. Klasse stattzufinden.

§ 9. Die Visiten in den einzelnen Schulklassen durch die Schulärzte sind mindestens jedes Trimester 1 Mal vorzunehmen, die Untersuchung der Schulhäuser mindestens 1 Mal zur Winters- und 1 Mal zur Sommerszeit, wenn nötig im Beisein eines Fachmannes.

§ 10. Je 1 Mal per Woche während der üblichen oder sonst bestimmten Sprechstunde erteilen die Schulärzte Sprechstunde auch für die Schüler, die von den Lehrern in diese Sprechstunde geschickt werden. Alle wichtigen hierbei gemachten Wahrnehmungen sind in den mitzubringenden Gesundheitschein einzutragen und dieser verschlossen an den Lehrer zurückzustellen.

§ 14. Wünsche und Bemerkungen können die Schulärzte bei der Lehrerschaft und den Abwarten direkt anbringen, Weisungen in wichtiger Sache aber nur durch die Schulhygienekommission und den Schulrat.

§ 15. Je am Ende des Trimesters hat jeder Lehrer einen kurzen Klassenrapport über den Gesundheitszustand seiner Klasse mit Angabe der infolge Krankheit vorgekommenen Absenzen unter Beilage allfälliger Zeugnisse an die Schulärzte einzuliefern.

Die Schulhygienekommission kann nötigenfalles häufiger Rapport verlangen. Aus diesen Einzelrapporten fertigt der Schularzt den Gesamtrapport an. Aus dem Ergebnis der Eintritts- und Austrittsmusterung, der Visitationen und den Monatsrapporten ist auf Ende des Rechnungsjahres je ein kurzer Jahresrapport durch die Schulärzte zu erstellen.

§ 16. Bei Abwesenheit haben die Schulärzte einander zu vertreten. Beide Schulärzte dürfen gleichzeitig ohne Stellung eines Ersatz-Arztes nicht länger als 1 Woche abwesend sein, ausgenommen in der Ferienzeit.

§ 20. Obige Bestimmungen treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Behörde in Kraft. Dieses Reglement ist in je einem Exemplare jedem Schulrate, Schularzt und Lehrer zu übergeben.

Evangelisch Tablat.

(Organisation der Gesundheitspflege in den Schulen von
Evangelisch Tablat. Vom 16. Januar 1908.)

1. Die Obsorge für die Schulgesundheitspflege ist Aufgabe der schulhygienischen Kommission, der Schulärzte und der Lehrerschaft.

A. Die schulhygienische Kommission.

2. Die schulhygienische Kommission wird vom Schulrat gewählt und setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Schulrates, den Schulärzten und drei Vertretern der Lehrerschaft. Sie wird von einem Schulratsmitglied präsiert.

Im Bedürfnisfalle kann sie zu ihren Beratungen auch andere Sachverständige beiziehen.

3. Die schulhygienische Kommission befasst sich mit der Frage der allgemeinen Schulhygiene.

Es kommen ihr namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Begutachtung von Plänen für Neubauten und grösseren Reparaturen von Schulhäusern, Turnhallen etc.
- b) Überwachung des sanitarischen Zustandes der Schulhäuser, Turnhallen, Badeeinrichtungen, Spielplätze.
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung der Stundenpläne.

d) Überwachung der Hygiene des Unterrichts durch Kontrolle der Beleuchtung, Heizung, Lüftung in den Schulhäusern, der Bänke, Lehrmittel usw.

f) Kontrolle der Tätigkeit der Schulärzte und der Lehrerschaft.

4. Sie referiert über ihre Wirksamkeit dem Schulrat und stellt diesem bezügliche Anträge. In dringlichen Fällen trifft sie unter Kenntnisgabe an den Schulratspräsidenten und unter Vorbehalt der endgiltigen Entscheidung durch den Schulrat die nötigen Anordnungen.

B. Die Schulärzte.

5. Die Schulärzte werden vom Schulrat auf die Dauer von drei Jahren (zusammenfallend mit der Amtsdauer des Rates) gewählt. Sie müssen im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sein.

6. Die Schulärzte haben einander in ihrer Tätigkeit zu vertreten. Bei länger als acht Tage dauernder Abwesenheit haben sie dem Präsidenten der schulhygienischen Kommission Mitteilung zu machen.

7. Neben ihrer Teilnahme an den Arbeiten der schulhygienischen Kommission sind die Schulärzte um die persönliche Hygiene der Schulkinder im besondern besorgt:

a) Beim Beginn des Schuljahres:

Durch Untersuchung und eventuell Zurückstellung derjenigen schulpflichtigen Kinder, deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Eignung zum Schulbesuch fraglich erscheinen lässt.

Durch Untersuchung sämtlicher neu eintretender Primarschüler resp. Schülerinnen auf ihren Körperzustand, mit spezieller Berücksichtigung der Augen, Ohren und Zähne.

Durch Mitwirkung bei der Ausscheidung der Schulkinder für die Klassen der Schwachbegabten.

b) Während des Schuljahres:

Durch Kontrolle der Schulkinder während der Unterrichtsstunden, unter Mithilfe der Lehrerschaft.

Durch Untersuchung derjenigen Schulkinder, welche ihnen von der Lehrerschaft als krankheitsverdächtig zugewiesen werden, oder der Dispensation von einzelnen Fächern bedürftig erscheinen.

Durch Mitwirkung bei der Auswahl derjenigen Kinder, welche der Aufnahme in eine Ferienkolonie bedürftig erscheinen.

Durch eine gegen den Schluss des Jahres in den letzten Klassen vorzunehmende, der Eintrittsuntersuchung entsprechende Untersuchung sämtlicher Schulkinder.

c) Durch Unterstützung der Bestrebungen für den Kinderschutz.

8. Die Schulärzte haben die Lehrer bei gegebenen Anlässen in die wichtigsten Kapitel der Schulhygiene einzuführen.

9. Sie erstatten nach Ablauf des Schuljahres der hygienischen Kommission zuhänden des Schulrates einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

10. Die ärztliche Behandlung der untersuchten Kinder ist nicht Aufgabe der Schulärzte.

Die Schulärzte sind nicht verpflichtet, Hausbesuche zu machen.

Eine allfällige Behandlung fällt ganz zu Lasten der Eltern.

11. Die schulhygienische Kommission ist berechtigt, das Arbeitsprogramm der Schulärzte gebotenen Falles zu erweitern.

Ticino.

(Regolamento per gli Asili d'Infanzia del Cantone Ticino.
Del 13 marzo 1903.)

Art. 41. Il medico-delegato del Circondario dove è posto l'Asilo dovrà visitare frequentemente l'istituto e prestarsi ad ogni richiesta dell' Amministrazione, della Maestra o dell' Ispettrice cantonale; al principiare dell' anno scolastico dovrà sottoporre tutti i bambini ad una rigorosa ispezione sanitaria.

Vaud.*Ville de Lausanne.*

(Règlement concernant le service sanitaire des écoles de la
commune de Lausanne. Du 12 mars 1907.)

Chapitre premier

Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le service sanitaire des écoles de la commune de Lausanne est exercé:

1. Par la Commission d'hygiène scolaire.
2. Par le Médecin des écoles.

Art. 2. La Commission d'hygiène scolaire est composée comme suit:

- a) le membre de la Municipalité, Chef de la Direction, président;
- b) un membre de la Commission scolaire, en charge pour une année, désigné à tour de rôle par la Commission scolaire;
- c) le Médecin des écoles et un autre membre du corps médical;
- d) l'architecte de la Ville;
- e) le Contrôleur chargé de l'inspection des classes, avec voix consultative.

Art. 3. L'un des employés de la Direction remplit les fonctions de secrétaire de la Commission.

Art. 4. La Commission se réunit aussi souvent que les affaires l'exigent, et au moins une fois par mois.

La présence de trois membres est nécessaire pour rendre les décisions valables.

Art. 5. Les membres de la Commission d'hygiène scolaire, sauf le président, reçoivent une indemnité de 5 fr. par séance ou par demi-journée d'inspection.

Art. 6. Les membres de la Commission d'hygiène scolaire sont indemnisés de leurs frais de route à l'occasion des visites des écoles foraines.

Art. 7. La Commission est saisie des questions ayant trait d'une manière générale à l'hygiène scolaire.

Elle a notamment les attributions suivantes:

- a) Préavis sur les plans des nouvelles constructions, grosses réparations et transformations dans les bâtiments d'école, salles de gymnastique, etc.
- b) Surveillance sanitaire des bâtiments d'école, salles de gymnastique, bains, douches, salles de jeu, etc.
- c) Surveillance de l'enseignement au point de vue hygiénique, éclairage, chauffage, ventilation, matériel scolaire.

d) Mesures préventives en cas d'épidémie, mesures générales de désinfection, lutte contre la tuberculose, etc.

e) Contrôle du personnel enseignant au point de vue de l'hygiène scolaire. Elle peut être consultée sur l'établissement des programmes et tableaux des leçons.

Art. 8. La Commission d'hygiène scolaire fait rapport à la Commission scolaire sur son activité, et lui soumet ses propositions.

Exceptionnellement, en cas d'urgence, elle peut prendre des mesures provisoires qui devront être ratifiées par la Commission scolaire.

Chapitre II Casier sanitaire.

Art. 9. Lors de l'inscription d'un élève, il est remis à la personne qui la requiert (parents ou tuteur) une fiche¹⁾ au moyen de laquelle les parents ou tuteur, ou le médecin de la famille, auront la faculté de signaler les circonstances sanitaires spéciales dans lesquelles l'enfant se trouve.

Cette fiche sera remise par les parents ou tuteur, sous pli fermé, au médecin des écoles, qui seul est admis à en faire usage.

Art. 10. Les membres du personnel enseignant signaleront immédiatement au médecin des écoles les élèves dont l'état sanitaire laisse à désirer et qui présentent spécialement des anomalies au point de vue de l'audition et de la vision.

Chapitre III Médecin des écoles.

Art. 11. Le médecin des écoles est nommé par la Municipalité, sur présentation de la Commission scolaire.

Art. 12. Il ne peut s'absenter plus de deux jours sans aviser la Direction.

Art. 13. Le médecin des écoles est spécialement chargé de l'inspection des classes au point de vue de la salubrité des locaux et de l'état sanitaire des élèves.

Art. 14. Il donne deux consultations gratuites par semaine dans un local de la Direction des écoles.

¹⁾ Ecoles communales de Lausanne.

Casier sanitaire No.

Nom et prénom de l'élève

Date de la naissance

Année d'entrée

Signature:

(un des parents ou la personne responsable)

a) anomalies de la vue

b) anomalies de l'ouïe

c) autres anomalies

d) état de l'intelligence

e) maladies graves antérieures

Modifications survenues:

.....

Art. 15. Il délivre aux élèves qui ont été renvoyés de l'école pour cause de maladie contagieuse les certificats constatant leur guérison et autorisant leur rentrée, ainsi que celle des écoliers qui ont été éloignés pour éviter la contagion.

Art. 16. Les attributions spéciales du médecin des écoles sont les suivantes :

A. A l'ouverture de l'année scolaire.

1. Visite sanitaire générale de tous les élèves signalés par les fiches sanitaires et par le personnel enseignant.

2. Désignation des élèves pour la classe d'arriérés.

B. Au cours de l'année scolaire.

1. Contrôle sanitaire des classes pendant les heures de leçons (la visite de toutes les classes doit avoir lieu au moins une fois par année et toutes les fois que les conditions sanitaires l'exigent).

2. Détermination des cas douteux.

3. Dispense de certaines branches.

4. Recherches à faire sur les origines et la propagation des maladies infectieuses ou épidémiques.

5. Mesures urgentes de désinfection.

6. Concours à la protection de l'enfance.

Art. 17. Sous réserve des compétences attribuées à la Commission d'hygiène par l'art. 7 le médecin des Ecoles est appelé à donner son avis sur toutes les mesures intéressant l'hygiène scolaire.

Art. 18. Il doit initier le personnel enseignant aux notions d'hygiène scolaire les plus usuelles. Il doit donner aux concierges des instructions au sujet de l'aération, de la ventilation et du nettoyage des locaux. Il peut être chargé de donner des leçons d'hygiène, et spécialement de puériculture aux classes primaires supérieures.

Art. 19. Le médecin des écoles adresse un rapport écrit à la Commission scolaire sur les conditions hygiéniques des salles d'école et sur l'état sanitaire des élèves, aussi souvent qu'il le juge nécessaire.

Art. 20. Le médecin des écoles n'a pas à s'occuper du traitement médical des élèves.

Chapitre IV

Dispositions diverses.

Art. 21. Chaque collège est pourvu d'une boîte de secours, tenue constamment en ordre par les concierges, sous la direction générale du médecin des écoles.

Art. 22. Les dispositions spéciales concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées sont contenues dans l'arrêté cantonal sur la matière.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.

Du 1^{er} juin 1907.)

Section VI. Visites sanitaires.

Art. 39. Chaque année, il est procédé au moins à une visite sanitaire de chaque école primaire publique ou libre.

Cette visite est faite, dans la règle, par le médecin de district et doit être terminée pour le 15 Décembre au plus tard.

Art. 40. Cette visite a pour but:

- a) de contrôler l'état hygiénique des locaux scolaires au point de vue de la construction, de l'éclairage, du chauffage, de la ventilation, du mobilier, de la propreté, des abords immédiats, etc.
- b) d'examiner et d'indiquer le personnel enseignant et les enfants atteints d'une affection contagieuse ou ne possédant pas un état de santé suffisant pour suivre l'école.

Art. 41. Le médecin procède à domicile à l'examen des enfants en âge de fréquenter l'école et qui, pour une cause quelconque, en sont empêchés le jour de la visite.

Art. 42. Le médecin dresse en deux doubles un rapport sur l'inspection de chaque école, d'après un formulaire établi par le Département de l'Instruction publique.

L'un des doubles est remis au dit Département et l'autre à l'inspecteur d'arrondissement.

Neuchâtel.

(Règlement général pour les écoles primaires. Du 6 avril 1909.)

Art. 22. Il sera procédé à une inspection médicale de tous les élèves qui entrent à l'école publique. L'inspection médicale des autres élèves aura lieu au moins une fois par an.

L'inspection médicale ne s'attachera non seulement aux organes de la vue et de l'ouïe, mais à la dentition et à tout ce qui concerne les maladies de la peau et du cuir chevelu.

Genève.

(Loi sur l'Organisation et la Compétence du Service d'Hygiène du Canton de Genève. Du 30 mai 1908.)

Art. 4. Sont soumis au contrôle et à la surveillance du Service d'hygiène:

- a) l'inspection sanitaire des écoles tant publiques que particulières

XVI. Privatschulen. — Ecoles privées.

Zürich.

(Erziehungsratsbeschluss. Vom 14. Juli 1909.)

I. Privatinstitute auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die ausschliesslich Schüler des nachschulpflichtigen Alters unterrichten, haben der Erziehungsdirektion von ihrer Existenz Kenntnis zu geben unter

Einsendung des Unterrichtsplanes, allfälliger Jahresberichte und der jeweiligen Frequenzziffern auf Ende des Jahres.

II. Alle diese Institute haben in öffentlichen und privaten Ankündigungen erkenntlich zu machen, dass es sich um private und nicht öffentliche Schuleinrichtungen handelt.

III. Der Erziehungsrat nimmt davon Abstand, für derartige in erster Linie Erwerbszwecken dienende Institute eine staatliche Konzession auszusprechen und mit der Ausübung einer Aufsicht eine Verantwortlichkeit für die Leistungen zu übernehmen.

Luzern.

(Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz.

Vom 27. April 1904.)

§ 17. Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsrat sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrat an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulars Bericht zu erstatten.

Uri.

(Schulordnung. Vom 26. November 1906.)

§ 26. Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichts jederzeit zu überzeugen.

Graubünden.

(Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer.

Vom 11. September 1904.)

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Massgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Vaud.

(Règlement pour les écoles primaires. Du 15 février 1907.)

Art. 50. Le Département de l'Instruction publique et les commissions scolaires ont la haute surveillance sur les écoles privées. Ils peuvent s'assurer en tout temps, par des inspections ou par des examens, que ces écoles se conforment au programme d'études prévu à l'article 13 de la loi.

Art. 51. En vue de s'assurer que les moyens employés pour l'instruction d'un enfant ne fréquentant pas l'école publique sont suffisants, les commissions scolaires exigeront:

- a) Que l'ouverture et la fermeture de toute école privée leur soient annoncées à l'avance;
- b) que le rôle des enfants astreints à la fréquentation des écoles leur soit remis au commencement de chaque année scolaire;
- c) que les directeurs ou les maîtres des écoles privées leur fassent connaître immédiatement l'entrée ou la sortie de chaque élève;
- d) qu'un registre d'absences soit régulièrement tenu, de manière à leur permettre d'exercer leur contrôle en tout temps.

Art. 52. A l'occasion des recensements scolaires, les directeurs ou maîtres des écoles privées délivrent à chaque enfant une attestation de fréquentation.

Art. 53. La création de toute classe privée doit être signalée au Département par la commission scolaire.

Art. 56. Pour les écoles qui ont un programme équivalent à celui des écoles publiques secondaires, les commissions scolaires ou leurs délégués assistent aux examens de ces écoles, afin de s'assurer que l'instruction donnée y est au moins égale à celle des écoles publiques primaires.

Art. 57. Si les directeurs ou maîtres des écoles privées ne se conforment pas aux prescriptions des art. 51, 52 et 53 du présent règlement, les commissions scolaires inscrivent d'office leurs élèves à l'école publique primaire.

Art. 58. Si les commissions scolaires constatent des abus dans les écoles privées, elles en informent immédiatement le Département.

Valais.

(Loi sur l'enseignement primaire et sur les écoles normales.
Du 1^{er} juin 1907.)

Art. 34. L'enseignement donné dans les écoles libres doit être au moins équivalent à celui donné dans les écoles publiques.

Art. 35. Les écoles libres sont sous la haute surveillance du Conseil d'Etat; celle est exercée:

- a) par le Département de l'Instruction publique;
- b) par l'inspecteur d'arrondissement.

En dehors des visites régulières par les organes établis, le Département de l'Instruction publique a le droit de faire exceptionnellement inspecter les écoles libres et de soumettre les élèves à un examen sur les branches du programme d'enseignement publique.

Neuchâtel.

(Loi sur l'enseignement primaire. Du 18 novembre 1908.)

Art. 122. Les autorités scolaires communales et le Département de l'Instruction publique s'assurent quand bon leur semble, au moyens d'examens, que les enfants recevant un enseignement privé sont instruits conformément aux programmes prévus par la loi. Si l'instruction des enfants appelés aux examens est jugée insuffisante, les parents ou autres personnes responsables sont tenus de les envoyer à l'école publique.

XVII. Hygiene des Lehrers. — Hygiène du maître.

Baselstadt.

(Ordnung betreffend die gesundheitliche Untersuchung der neuanzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Teilnehmer an den Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern.
Vom 11. September 1908.)

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, welche provisorisch oder definitiv im hiesigen öffentlichen Schuldienst angestellt zu werden wünschen, haben bei ihrer Anmeldung ein verschlossenes Zeugnis eines diplomierten Arztes über ihren bisherigen Gesundheitszustand einzureichen.

Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern besuchen wollen.

Die Zeugnisse haben sich namentlich auszusprechen über allfällig vorhandene Tuberkulose, Herzkrankheiten, Nervenleiden (Epilepsie) und über den Zustand des Seh- und Hörvermögens.

§ 2. Die Zeugnisse der Teilnehmer an den Fachkursen, sowie derjenigen Bewerber, welche für eine provisorische oder definitive Anstellung als Lehrer oder Lehrerinnen in Betracht kommen, sind von der Behörde, bei welcher die Anmeldung erfolgt, dem Schularzt einzusenden; dieser kann im Zweifelsfalle eine Untersuchung der Kandidaten vornehmen.

§ 3. Der Schularzt gibt zu Handen der Wahlbehörde (Erziehungsrat, Inspektion, Kommission) ein Gutachten ab, ob und welche Bedenken gegen eine Anstellung bzw. Aufnahme vorhanden sind.

§ 4. Kandidaten, welche im hiesigen Schuldienst provisorisch angestellt waren oder die hiesigen Fachkurse absolviert haben, können im Falle ihrer definitiven Anstellung von der Vorlegung eines neuen ärztlichen Ausweises befreit werden; das Gleiche gilt für solche, welche von einer hiesigen Schule in eine andere übertreten.

Genève.

(Règlement sur le stage dans les écoles primaires du canton de Genève. Du 17 mai 1904, du 3 avril 1907 et du 4 mai 1909.)¹⁾

Art. 5. Une visite médicale, faite par l'un des médecins du Bureau de Salubrité, a lieu avant le concours. Les candidats qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas admis au concours.

(Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maitresse et de sous-maitresse dans les Ecoles enfantines. Du 4 juillet 1905.)

Art. 7. — Une visite médicale organisée par le Département a lieu avant le concours. Les aspirantes qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas autorisées à concourir.

¹⁾ Remplace le Règlement provisoire mentionné dans la Liste des lois, ordonnances, etc. du canton de Genève, p. 10, chif. 1.

Inhaltsverzeichnis — Table des matières.

	Seite- page
A. Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse, welche Bestimmungen betr. die Schulgesundheitspflege enthalten — Liste des lois, ordonnances, etc., renfermant des dispositions relatives à l'hygiène scolaire	1
B. Systematische Übersicht der schulhygienischen Vorschriften — Répertoire systématique des prescriptions concernant l'hygiène scolaire	11
I. Das Schulhaus — Le bâtiment scolaire	11
(Allgemeines — Généralités; Bau — Construction; Schulzimmer, Beleuchtung, Heizung und Ventilation — La salle d'école, éclairage, chauffage et ventilation; Garderoben — Vestiaires; Turnhallen, Turn- und Spielplätze — Halles de gymnastique, emplacements de gymnastique et de jeux; Schulbäder und Waschräume — Bains scolaires et lavabos; Aborte — Latrines; Instandhaltung und Reinhaltung des Schulhauses — Entretien et nettoyage du bâtiment scolaire; Benützung der Schulhäuser und Schulräume zu andern als Unterrichtszwecken — Utilisation du bâtiment scolaire en dehors de l'enseignement; Lehrerwohnungen — Habitation du maître d'école.)	
II. Das Schulmobiliar — Mobilier scolaire	54
III. Schulpflicht und Schulzeit — Sclolarité et heures de classe	69
(Organisation der Volksschule — Organisation de l'école primaire; Beginn der Schulpflicht — Age d'entrée à l'école; Schulzeit und Ferien — Heures de classe et vacances; Absenzenmotivierung — Motifs d'absences.)	
IV. Schülerzahl pro Klasse und Geschlechtertrennung —	
Nombre d'élèves par classe et séparation des sexes	81
V. Der Unterricht — L'enseignement.	83
(Stundenplan, Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden — Horaire, nombre de leçons par semaine; Pausen — Récréations; Hitzferien — Vacances pendant les fortes chaleurs; Unterricht im Schulzimmer — Enseignement dans la classe; Unterricht im Freien — Enseignement en plein air; Hausaufgaben — Devoirs domestiques; Privatstunden — Leçons particulières; Dispensation von einzelnen Fächern — Dispenses pour certaines branches d'enseignement; Sanitarische Aufsicht seitens der Lehrer — Surveillance sanitaire exercée par les maîtres; Maximum der wöchentlichen Stundenzahl für die Lehrer — Maximum d'heures par semaine pour les maîtres.)	

	Seite page
VI. Handarbeitsunterricht — Travaux manuels	103
(Handarbeits- und Haushaltsunterricht für Mädchen — Classes d'ouvrages et de ménage pour les jeunes filles; Handarbeitsunterricht für Knaben — Travaux manuels pour les garçons.)	
VII. Körperliche Erziehung — Education physique	117
(Turnen — Gymnastique; Spiele, Spaziergänge, Schwimmen, Eis- laufen etc. — Jeux, promenades, natation, patinage, etc.; Waffen- übungen — Exercices militaires; Schulbäder — Bains scolaires.)	
VIII. Unterricht in der Gesundheitslehre — Enseignement de l'hygiène	131
IX. Strafen — Punitions	146
X. Spezielle Vorkehren für anormale Kinder — Mesures spéciales visant les enfants anormaux	153
XI. Fürsorge für arme oder verwahrloste Kinder — Protection de l'enfance malheureuse et abandonnée	171
XII. Kleinkinderschulen — Ecoles enfantines	178
XIII. Massnahmen betr. ansteckende Krankheiten — Mesures préventives contre les maladies transmissibles (conta- gieuses)	181
XIV. Erste Hülfe bei Unglücksfällen; Unfallversicherung — Premiers secours en cas d'accidents; assurance contre les accidents	206
XV. Sanitarische Schulaufsicht — Surveillance sanitaire des écoles	212
XVI. Privatschulen — Ecoles privées	232
XVII. Hygiene des Lehrers — Hygiène du maître	235

GEBRÜDER
SULZER

ZENTRALHEIZUNGEN

aller Systeme und Grössen

HEIZUNG und VENTILATION
von Schulhäusern und Turnhallen

**WARMWASSER- UND
BADEEINRICHTUNGEN**

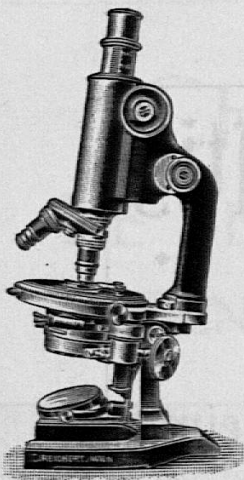
**DESINFEKTIONS- UND
STERILISIER-APPARATE**

WINTERTHUR & LUDWIGSHAFEN/Rh.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Auer, Konrad , Sekundarlehrer, Sorget für die schwachsinnigen Kinder (35 S. gr. 8°)	Fr. —.40
Balsiger, Ed. , Lehrgang des Schulturnens . Anleitung zur praktischen Durchführung der Turnschule für den militärischen Vorunterricht. I. Stufe (10. bis 12. Altersjahr). 2. verb. Aufl. (VI, 63 S.) . . . brosch. 1.20, kart.	1.50
Bollinger-Auer, J. , Handbuch für den Turnunterricht an Mädchen-Schulen . I. Bändchen: Die Turnübungen für Mädchen der untern Klassen. 3. verm. u. verb. Aufl. (XII, 176 S. mit 77 Abbildg.)	2.10
II. Bändchen: Die Turnübungen für Mädchen der obern Klassen. 3. verm. u. verb. Aufl. (XII, 344 S. mit 123 Abbildg.)	4.—
III. Bändchen: Bewegungsspiele für Mädchen. 2. verm. u. verb. Aufl. (VI, 111 S. mit 40 Abbildg.)	1.50
Graberg, Fr. , Die Erziehung in Schule und Werkstätte	2.—
Jugendspiele, Stabreigen, Spring- und Barrenübungen . Mit einem Stabreigenliede und 7 Figuren. An der schweiz. Turnlehrerversammlung in Zürich praktisch und theoretisch dargestellt. (40 S.)	1.—
Kaller, G. , Hygienische Gymnastik für die weibliche Jugend während des schulpflichtigen Alters nebst einem Anhang, enthaltend Uebungen mit dem Largiadärschen Arm- und Bruststärker für Klassenunterricht und Lungengymnastik. 2. verm. Aufl. (75 S. mit 30 Abbildg.)	1.20
Kehl, Wilh. , Kleine Schwimmschule . 3. Aufl. (18 S. mit Abbildg.)	—60
Kraft, Dr. A. , Schularzt, Waldschulen . Mit 4 Tafeln. gr. 8°	—80
— Die Schulbaracken der Stadt Zürich (61 S. gr. 8° mit 17 Abbildg.)	1.20
— Ferienheime (Schweizer Zeitfragen, Heft 38). Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. (73 S. gr. 8° mit 20 Abbildg.)	2.—
Oertli, Ed. , Lehrer, Handarbeiten für Elementarschüler . Herausgeg. vom schweizer. Verein z. Förderung des Handarbeitsunterrichtes f. Knaben m. finanzieller Unterstützung von Seite der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. gr. 8°. Heft 1. 7. Altersjahr (I. Kl.). 4. Aufl. (44 S. mit zum Teil farbigen Abbildg.)	1.—
Heft 2. 8. Altersjahr (II. Kl.). 2. Aufl. (44 S. mit zum Teil farbigen Abbildg.)	1.—
Heft 3. 9. Altersjahr (III. Kl.). 1. Aufl. (43 S. mit zum Teil farbigen Abbildg.)	1.20
— Anleitung für den Unterricht in Handarbeiten für Elementarschüler . 7.—9. Altersjahr (I. bis III. Kl.) geb. in Leinwand	4.—
Seidel, Rob. , Privatdozent, Die Schule der Zukunft eine Arbeitsschule . Kritik des Vortrages von Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner aus München. 2. verm. Aufl. (51 S. 8°)	—80
— Arbeitsschule, Arbeitsprinzip und Arbeitsmethode . 2. verbesserte Auflage von „Der Arbeitsunterricht“, eine soziale und pädagogische Notwendigkeit, zugleich eine Kritik der gegen ihn erhobenen Einwände. (XII, 130 S.) 8°	2.—
— Soziale Frage, Schule und Lehrerschaft . Ihr Zusammenhang und ihr Verhältnis. (78 S. 8°)	1.—
— Der unbekannte Pestalozzi , der Sozialpolitiker und Sozialpädagoge. (32 S. 8°)	—50
— Zu seinem 60. Geburtstage . (15. S.) 8°	—40
Sickinger, Dr. A. , Stadtschulrat, Mehr Licht und Wärme den Sorgenkindern unserer Volksschule . Ein Vermächtnis Heinrich Pestalozzis. (31 S. 8°)	—50
Stähle, Alb. , Sekr., Die öffentlichen und privaten Bildungsanstalten der Stadt Zürich . Nach authentischen Quellen zusammengestellt und bearbeitet. (72 S. gr. 8° mit 1 Abbildg.)	1.50
Wegmann, H. , Licht- und Schattenseiten der häuslichen Erziehung . (88 S. 8°)	1.50
Zollinger, Dr. Fr. , Sekr., Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes . Bericht an den hohen Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft über die Weltausstellung in Paris 1900. Mit 103 Fig. im Text und einer grösseren Zahl von Illustrationen als Anhang. 1902. (VIII, 305, XXIII und LX S. mit drei farbigen Tafeln, gr. 8°)	6.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

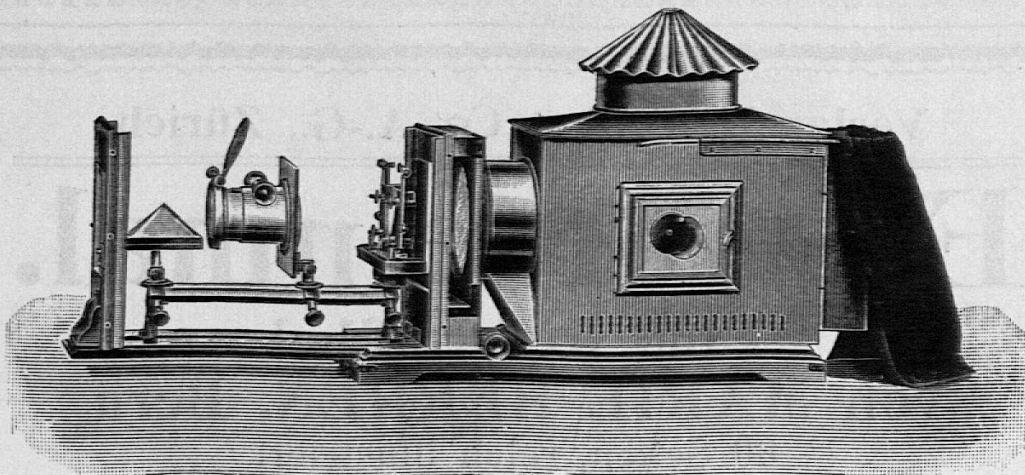


Dr. Bender & Dr. Hobein **Zürich IV**

**Apparate, Utensilien und
Chemikalien**

für den Unterricht in

Chemie	::	Botanik	::
Physik	::	Mineralogie	



Projektions-Apparate
Projektions-Bilder :: Mikroskope
Mikroskopische Präparate

Körperlich und geistig ∴ Zurückgebliebene ∴

finden in der sehr gesund gelegenen

„Privaterziehungsanstalt Friedheim“

in Weinfelden, Schweiz (gegründet 1892), fachgemäße
sorgfältige Behandlung nach den neuesten Grundsätzen
der Heilpädagogik. Vielseitige praktische Ausbildung.
Gartenbau. Auf je 6 Kinder eine besondere Lehrkraft.
Erste Referenzen. * * * Prospekte durch den Vorsteher

∴ E. Hasenfratz ∴

Verlag HOFER & Co. A.-G., Zürich.

Es war einmal.

Eine Reformfibel

von MARIE HERREN, Bern

80 Seiten, reich illustriert

Einzeln Fr. 1.50, für Schulen partieweise Fr. 1.10.

Wie lernt das Kind lesen und schreiben?

Begleitschrift zu der Fibel „Es war einmal“
von Marie Herren.

50 Cts.

Rotkäppchen. Einführung in die Druckschrift

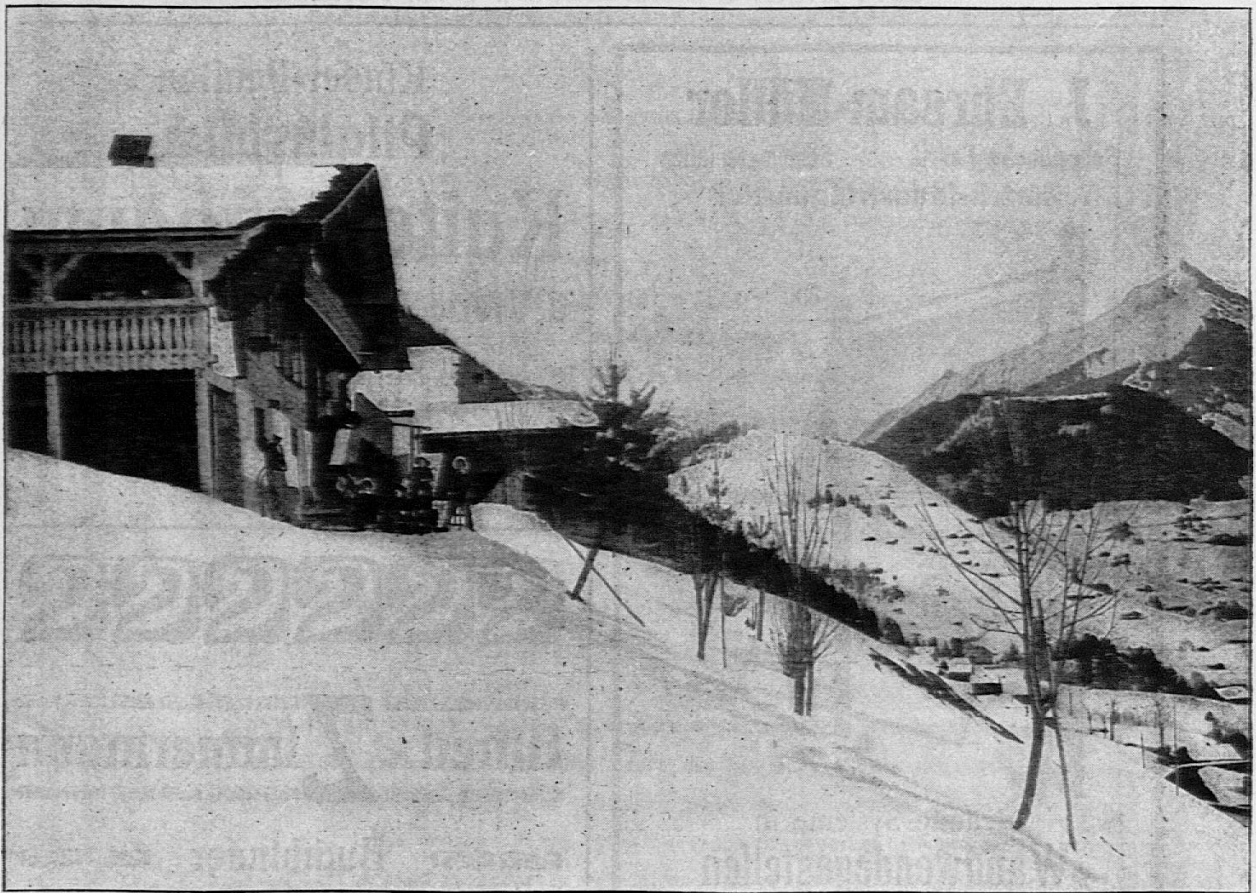
von Marie Herren, Bern. — III. Auflage, 17.—26. Tausend.

Einzeln 40 Cts., für Schulen partienweise 35 Cts.

CHALET HELVETIA

LE SÉPEY ☐ ORMONTS (VAUD)

PENSION POUR JEUNES ENFANTS



SÉJOUR DE VACANCES POUR BIENPORTANTS.

FAMILLE AFFECTUEUSE POUR ENFANTS DÉLICATS OU ISOLÉS.

PRÉPARATION AUX ÉCOLES SUPÉRIEURES.

LANGUES. MUSIQUE. NOMBREUSES RÉFÉRENCES.

☐ ☐ ☐

(VOIR AUSSI PAGE 239—241.)

Ärztliches Landerziehungsheim *„Villa Breitenstein“*

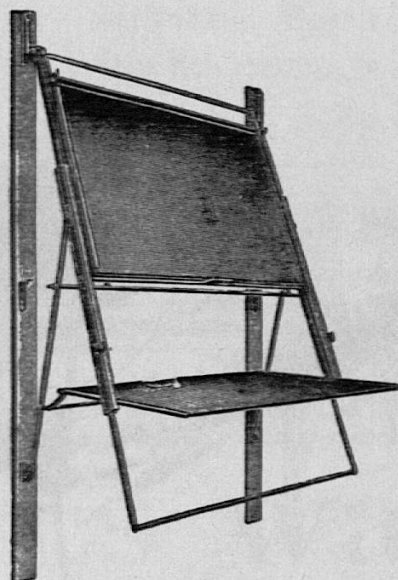
∴ Ermatingen am Untersee (Thurgau) ∴

Ärztliche Behandlung und individuelle Erziehung nervöser, schulmüder, kränklicher, schonungs- und erholungsbedürftiger Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter. Station für Ferienkinder. Familiäres Heim für höchstens 15 Kinder ∴ in prächtiger Lage. Prospekte (deutsch und französisch) und Auskunft durch ∴

Dr. med. Rutishauser, Nervenarzt

J. Ehrensam-Müller

Schreibhefte-Fabrik ∴ Schulmaterialien
Zürich-Industriequartier



Neueste Systeme in
Wandwendegestellen

mit Schiefertafeln

Prima Ausführung □ Leichte Handhabung

Prospekte gratis und franko

Turngeräte

für Schulen, Vereine
und Private liefert

Sch. Waeffler, Aarau

(alt Turnlehrer)

Kinder-Pension
Pilatusblick

Kastanienbaum

a. Vierwaldstättersee, Kt. Luzern

Frühjahr-, Sommer-
und Herbstkuren

Prospekte gratis



Alfred Zimmermann

Buchbinder

Obere Zäune 24 · Zürich I

Einfache und feinste Bücher-
einbände, Broschüren und Bin-
den von Verlagswerken. An-
fertigung von Geschäftsbüchern
in jeder Ausführung und Li-
neatur.



Halbindirektes Licht ist das Beste

INSTITUT MINERVA ZÜRICH

Vorbereitungsschule für Polytechnikum und Universität

Scheuchzersstrasse 2 ☎ Telephon 6458

Zeugnis.

Die Firma Schweizerische Broncewarenfabrik vormals
W. Egloff & Cie., Turgi-Limmatthal lieferte für den Neubau unseres
"Institutes MINERVA" u.A. gegen

50 ihrer neuen halbindirecten Patent-Beleuchtungen,
welche Lieferung zu unserer besten Zufriedenheit ausfiel. Diese Neu-
Konstruktion weist gegenüber andern Ausführungsarten unbestreitbare
Vorzüge auf, durch die patentierte Abdeckung der untern Halbschale
ist das Eindringen von Staub und andern Unreinigkeiten in dieselben
& auf die eigentlichen Lampenkörper ausgeschlossen; die leichte Ver-
schiebbarkeit des Glasreflectors ermöglicht dennoch ein bequemes Aus-
wechseln ausgebrannter Glühlampen usw.

Diese neuen Beleuchtungskörper vereinigen in sich all die
grossen Vorteile des indirecten Lichtes: gleichmässige Lichtver-
teilung, Wegfall störender Schatten usw.; die Verwendung von Metall-
fadenlampen bringt überdies eine derartige Ersparnis electr. Stromes
mit sich, dass diese Beleuchtungsart als die angenehmste und rationell-
ste für Arbeitslokale jeder Art bezeichnet werden kann.

Die von der Firma Schweizerische Broncewarenfabrik vormals
W. Egloff & Cie. gelieferten Beleuchtungen befriedigen ebenfalls bez.
solider und sorgfältiger Ausführung und können wir solche auch in
dieser Hinsicht Jedermann bestens empfehlen.

Zürich, den 22. Juli 1909.

Augustin

Verlangen Sie kostenlos Beleuchtungsprojekte bei der
Schweiz. Broncewarenfabrik A.-G., Turgi

Wirklich wertvolle Jugendschriften

Die Sagen des klassischen Altertums.

Von H. W. Stoll. Neu bearbeitet von Dr. H. Lamer. 2 Bände. Geb. je M. 3.60, in einem Bande M. 6.—

Die Götter des klassischen Altertums.

Von H. W. Stoll. 8. Aufl. bearbeitet von Dr. H. Lamer. Geb. M. 4.50

Geschichten aus Homer. Von F. W. P. Lehmann-Schiller. I. Ilias. Geb. M. 2.40

II. Odyssee. Geb. M. 2.—

Deutsche Heldensagen. Von K. H. Keck. 2. Aufl. v. Dr. B. Busse. Geb. je M. 3.—

Deutsche Götter- und Heldensagen. Von Dr. A. Lange. 2. Aufl. Geb. M. 6.—. In drei Teilen je M. 2.40

Das Nibelungenlied. Deutsche Göttergeschichte. Die Sage von den Wölsungen und Niflungen. Von Prof. E. Falch. Geb. je M. 1.20

Deutsches Märchenbuch. Von O. Dähnhardt. 2 Bände. [I. Band. 2. Auflage.] Geb. je M. 2.20

Andersens Märchen. Vom Verfasser selbst besorgter deutscher Text. Drei Ausgaben. I. Sämtliche Märchen. 13. Auflage. Geb. M. 4.50

II. Ausgewählte Märchen für die Jugend. 17. Aufl. Kart. M. 3.—

III. Die schönsten Märchen für die Jugend. Kleine Ausgabe. 5. Aufl. Kart. M. 1.50

Sigismund Rüstig, der Bremer Steuer-
mann. Ein neuer Robinson nach Kapt.
Marryat. Geb. M. 2.40

Kraepelins Naturstudien

Im Hause, Geb. M. 3.20. **Im Garten,**
Geb. M. 3.60. **In Wald und Feld,** Geb.
M. 3.60. **In der Sommerfrische,** Geb.
M. 3.20. **Volksausgabe,** Geb. M. 1.—.

In fernen Zonen. Geb. M. 3.60

Schwänke aus aller Welt. Herausg. von
O. Dähnhardt. Geb. M. 3.—

Naturgeschichtliche Volksmärchen. Von
O. Dähnhardt. 2 Bände. Geb. M. 2.40

Märchen und Tiergeschichten. Von R.
Dietz. Geb. M. 1.50

Hinaus in die Ferne! Von Dr. E. Neuen-
dorff. Geb. M. 3.20

Streifzüge durch Wald und Flur. Eine
Anleitung zur Beobachtung der heimischen
Natur in Monatsbildern. Von B. Lands-
berg. Geb. M. 5.—

Natur-Paradoxe. Nach W. Hampsons
„Paradoxes of Nature and Science“ bearb.
von C. Schäffer. Geb. M. 3.—

Chemisches Experimentierbuch f. Knaben.
Von K. Scheid. Geb. M. 3.20

Der kleine Geometer. Von G. C. und W. H.
Young. Deutsch von S. und F. Bern-
stein. Geb. M. 3.—

Das Feuerzeug. Von Ch. M. Tidy. Nach
dem engl. Orig. bearb. von P. Pfannen-
schmidt. Geb. M. 2.—

 Man lasse sich diese Bücher in den Buchhandlungen zur Ansicht vorlegen.

ZEITSCHRIFT FÜR JUGENDWOHLFAHRT JUGENDBILDUNG UND JUGENDKUNDE

 **DER SÄEMANN**

Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge-Berlin, des Bundes für Schulreform Allgemeiner Deutscher Verband für Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung-Hamburg. Schriftleitung: Dr. jur. **Frieda Duensing**-Berlin (für Jugendwohlfahrt), **Carl Götze**-Hamburg (für Jugendbildung) und Prof. Dr. **Hans Cordsen**-Hamburg (für Jugendkunde).

12 Monatshefte von je 4 Bogen Umfang. Vierteljährlich 2 Mark.

Diese Zeitschrift umfasst das ganze Gebiet der „Jugendarbeit“ und „Jugendbewegung“ im weitesten Umfange. Denn immer mehr erweist es sich als Einheit allen für die Jugend Wirkenden, und immer mehr wird es als Notwendigkeit empfunden, sich über das grosse Gebiet als Ganzes unterrichten zu können. Dass dieses Bedürfnis von der neuen Zeitschrift in vollem Masse erfüllt werden wird, dafür bürgen die herausgebenden Organisationen wie die Namen der Schriftleiter. Der ausserordentlich niedrige Preis ermöglicht die weiteste Verbreitung.

Probenummer umsonst und postfrei vom Verlag.

Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin

Schaffen und Schauen

Zweite Auflage

Ein Führer ins Leben

Zweite Auflage

1. Band: Von deutscher Art und Arbeit
2. Band: Des Menschen Sein und Werden

Jeder Band mit 4 allegorischen Bildern

von **Alois Kolb**

In Leinwand geb. M. 5.—

„Durchgängig erscheint ein sicherer Takt, der alles Parteimässige vermeidet, eine umsichtige und besonnene Art, die den verschiedenen Seiten der Sache ihr volles Recht werden lässt, ein grosses Geschick, die Hauptlinien des modernen Lebens aus seinem überströmenden Reichtum herauszuheben und dabei das in den Vordergrund zustellen, was der Jugend verständlich ist und ihr förderlich sein kann, endlich auch ein freudiges Vertrauen zur Gegenwart und ihrer Bedeutung.“

(Rudolf Eucken im Literarischen Zentralblatt.)

Das Buch vom Kinde

Ein Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit unter Mitarbeit zahlreicher hervorragender Fachleute herausgegeben

von **Adele Schreiber**

Mit zahlreichen Abbildungen und Buchschmuck.

In Leinwand gebunden M. 16.—

2 Bände. Geh. je M. 7.—, geb. je M. 9.—

Jeder Band ist in sich abgeschlossen und wird einzeln abgegeben.

Inhaltsübersicht: I. Band. Einleitende Kapitel. Körper und Seele des Kindes. Häusliche und allgemeine Erziehung. — II. Band. Oeffentliches Erziehungs- und Fürsorgewesen.

Das Kind in Gesellschaft und Recht. Berufe und Berufsvorbildung.

„Eine lange Reihe durch Können, Wissen und Gemüt hervorragender Männer und Frauen haben sich hier vereint, um im besten Sinne einen Wegweiser, einen treuen Führer in Kindesland zu bilden. In fast durchweg hervorragenden, zum Teil schlechthin mustergültigen Einzelabhandlungen wird nach grossangelegtem Plane des Kindes Wesen und Werden behandelt, seines Körpers und seiner Seele Pflege, seine Heranziehung zum bürgerlichen und beruflichen Leben. Kein einschlägiges Gebiet ist vernachlässigt worden; wohl jedes Problem, das Eltern, Lehrern und Erziehern auftauchen mag, findet seine mehr oder weniger eingehende Betrachtung. Und aus allen Abschnitten, mag im einzelnen Individualität und selbständige Anschauung des Bearbeiters zum Ausdruck kommen, spricht starkes, hoffnungsfreudiges Menschentum. Es ist der Respekt vor der Kinderseele, der aus dem ganzen Buche einem entgegenweht, der über diese oder jene Ansicht, diesen oder jenen Ratschlag, mit denen man (wie das ja ganz selbstverständlich ist) auch einmal nicht übereinstimmt, hinweggehen lässt, denn auch in diesen Fällen wird man den Autoren stets Dank schulden, denn sie regen an zu fruchtbarem Selbstdenken und Selbstentscheiden.“

(Archiv für Volkswohlfahrt.)

Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin

Hunziker Söhne, Thalwil b. Zürich

Schulmöbelfabrik



Richtiges Sitzen in der Schulbank.

Schlechte Körperhaltung
in der Schulbank
hat auf die Dauer
Gesundheits-
störungen der
Schulkinder zur Folge.

Die hygienische Schul-
bank erleichtert Lehrern
und Kindern
den Unterricht.

Schulmöbel — Wandtafeln

Fabrik für moderne Schuleinrichtungen.
Prima Referenzen.

Schulbänke mit Rettig'scher Umkippvor-
richtung oder mit Rollenkupplungen „Helvetia“.

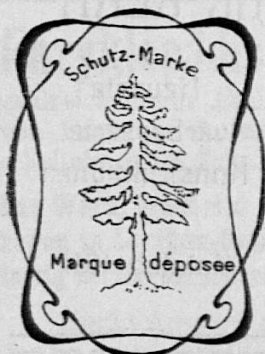
Patentirte Wandtafel „Corneolus“
absolut unveränderliche Tafel.

Hunzikers Doppeltafel „Perfekt“
mit vier Schreibflächen.

Verlangen Sie Prospekte! — Musterlager.



Balsthaler Closetpapiere.



Vorzüglichste und billigste Toilettenpapiere, in Paketen, Büchlein und auf Rollen (Neueste Schlitzperforierung) sowie dazu passende Apparate. Angegebene Blatt- und Couponzahl garantiert.

Unentbehrlich in jeder Closetanlage.

Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der

PAPIER- UND COUVERTFABRIK BALSTHAL
ZÜRICH I, Löwenstrasse 32.

o (Man achte auf nebenstehende Schutzmarke.) o

Franz Carl Weber
Spezialgeschäft für Spielwaren
Zürich

60 u. 62 mittlere Bahnhofstrasse 60 u. 62

Illustrierter Katalog gratis

Utensilien für Jugendspiele

Lawn tennis

Fussballspiel

Schleuder- und Rollbälle

VERLAG VON ZÜRCHER & FURRER IN ZÜRICH

Menschheitsfragen

Ein letzter Gruss an seine Freunde von Dr. K. Furrer †,
Pfarrer am St. Peter in Zürich .: 1909

Das „Schweizer Frauenheim“ schreibt u. a.: „Seinen Verehren muss dieser letzte Gruss ein teures Vermächtnis sein, ein Bindeglied, das den geistigen Kontakt mit dem Heimgegangenen dauernd aufrecht erhalten wird. Aber auch ausserhalb dieses Kreises stehende hochstrebende Menschen werden diese Äusserungen einer starken, in sich abgeschlossenen Persönlichkeit immer wieder auf sich wirken lassen.“

Preis brosch. Fr. 3.—, geb. Fr. 4.—

Trogen

Kt. Appenzell
905 M. ü. M.

Kinderkuranstalt

Schönes, altrenommiertes, bestingerichtetes Kinderheim in prachtvoller, gesunder Lage für erholungsbedürftige und nervöse Schüler. Vorzügliches Klima für Sommer- und Winterkuren. Wintersport! Gymnasium und gute Volksschulen am Orte. Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache. Nachhülfe in allen Fächern. Mütterliche Pflege und :- Aufsicht. Mässige Preise. Prospekte und Referenzen durch :-

Frau Dr. Zellweger-Krüsi

KERN & C^{IE}

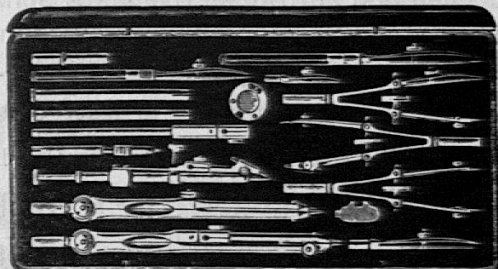
-- Gegründet 1819 --
GRAND-PRIX
Paris 1889, Mailand 1906

AARAU

Präzisions- und Schulreisszeuge „ORIGINAL KERN“



Fabrikmarke befindet sich
auf allen Instrumenten



Neueste
verbesserte
Konstruktionen

o o o
Katalog 1911

Der
BLÄTTER-VERLAG

von

E. Egli, Wwe. des verstorbenen G. Egli
Methodiklehrer an der Universität Zürich

empfiehlt die

Prüfungsblätter für den Rechnenunterricht

Diese Blätter sind geeignet, eine Schulklasse so zum Rechnen anzuregen, dass das Abgucken vom Nachbar ausgeschlossen ist. Sie fördern in hohem Masse die Selbsttätigkeit der Schüler. 40 Bl. à 25 Rp., je ein Resultat 5 Rp. — Die

::: Geographischen Skizzenblätter :::

sind ein vortreffliches Hilfsmittel für den Geographie- und Geschichtsunterricht. 1 Serie à 32 Blätter zu nur 50 Rp. Verlangen Sie gefl. Probestellungen und Prospekte von

E. Egli □ Asylstrasse 68 □ Zürich V

Schulsanatorium, Erholungs- und Ferienstation
für schwächliche Kinder

a. Aegerisee, 750 m ü. M. □ Unteraegeri (Kt. Zug)

Besitzer: Dr. med. **T. Weber**, Arzt. — Gegr. 1881.

Hygienische, für die Jugend speziell zweckmässige Lebensweise und Erziehung.
Spezielle Fürsorge für möglichst günstige Entwicklung des Intellektes und des Körpers.

Sommersport — Jahresbetrieb — Wintersport

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung in Halle a. S., Albrechtstrasse 46.

Enzyklopädisches Handbuch der Heilpädagogik. Unter Mitwirkung

zahlreicher am Erziehungswerke interessierter Aerzte und Pädagogen herausgegeben von Prof. Dr. A. Dannemann in Giessen, Hilfsschulleiter H. Schober in Posen und Hilfsschullehrer Ed. Schulze in Halle a. S.

Das Werk erscheint in 10 Lieferungen à M. 3.— und hat einen Umfang von zirka 60 Druckbogen in Lexikon-Oktav. Bisher sind 9 Lieferungen erschienen; das Werk wird im April a. c. fertig vorliegen. Lieferung 1 zur Ansicht bereitwilligst durch jede Buchhandlung oder den Verlag.

Einige Auszüge aus den bisher erschienenen Besprechungen der ersten Lieferung mögen dartun, welch beifälliger Aufnahme sich das Werk seitens der einschläg. Fachpresse erfreut:

Amtliches Schulblatt für den Regierungs-Bezirk Münster. Aus der Praxis heraus ist das Werk, dessen erste Lieferung uns vorliegt, entstanden. Bereits das Verzeichnis der Mitarbeiter bietet Gewähr, dass hier ein vollkommenes Werk für die Praxis aus der Praxis geschaffen werden soll. Die Anlage des Werkes ist in Form eines Lexikons gedacht, bei den wichtigeren Abschnitten ist die Literatur angegeben, die dem Leser ermöglicht, das Wissenswerteste in Spezialwerken nachzuschlagen. Für heute möchten wir auf das Werk empfehlend hinweisen, es dürfte in keiner Lehrer-Bibliothek fehlen.

Literarische Beilage zur Pädagogischen Zeitung, Berlin. Das E. H. dürfte sich als schnellorientierendes Nachschlagewerk vorzüglich eignen, da es recht zweckmässig angelegt ist. Ein besonderer Vorzug ist der, dass in allen auf die Praxis bezüglichen Fragen auch eingehendere praktische Anweisungen und Ratschläge erteilt werden. Etwa 70, grossenteils namhafte Mitarbeiter verbürgen Vielseitigkeit wie auch wissenschaftliche Zuverlässigkeit der Beiträge. ... das Handbuch kann schon jetzt wegen seiner Reichhaltigkeit und praktischen Brauchbarkeit aufs beste empfohlen werden, da es gleichmässig den besonderen Aufgaben des Arztes wie des Lehrers und Erziehers dient und durch sachliche Belehrung wechselseitiges Verständnis bei den Interessenten vermittelt.

Literarischer Ratgeber des Katholischen Lehrer-Vereins, München. ... Diese Einsicht hat drei gediegene Fachleute mit einem auf heilpädagogischem Gebiet bestens bekannten, leistungsfähigen Verlag zusammengeführt, um dieses Handbuch herauszubringen. Die erste Lieferung macht einen gediegenen Eindruck.

Zentralblatt für Kinderheilkunde. Die uns vorliegende erste Lieferung gibt uns schon ein Bild von der Reichhaltigkeit und glücklichen Auswahl des ungeheuren Stoffes... Schon aus diesen kurzen Stichproben kann sich der Leser eine Vorstellung von der Fülle des Stoffes machen, der in kurzgedrängter Form dem Nachschlagenden geboten wird. Es ist zu hoffen, dass die weiteren Lieferungen des trefflichen Nachschlagewerkes in Kürze erscheinen und uns ebenso befriedigen wie die vorliegende erste Lieferung.

Die Hilfsschule. Organ des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands. Monatschrift für die gesamten Interessen der Hilfsschule und ihrer Lehrer. Herausgegeben von Rektor A. Henze und Hilfsschullehrer Ed. Schulze. Bezugspreis für Verbandsmitglieder Mk. 3.— jährlich, für Nichtmitglieder Mk. 5.— jährlich. Probenummern kostenlos.

Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger (ehemalige Schröter'sche Zeitschrift). Organ des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher. Unter Mitwirkung namhafter Pädagogen und Aerzte, herausgegeben von Anstaltslehrer Reinh. Gürtler, Oberarzt Dr. Meltzer, Oberregierungsrat Müller, Direktor Schwenk, Hauptlehrer Weniger. Erscheint jährlich in 12 Nummern, Bezugspreis pro Jahr Mk. 6.—, einzelne Nummern Mk. 0.50. Probenummern kostenlos.

Auf Wunsch steht ausführlicher Prospekt über heilpädagogische und verwandte Literatur zur Verfügung.

Wichtige Neuigkeit

aus dem Verlag
von Zürcher & Furrer in Zürich

Soeben erschien:

Abhandlungen
herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache
in Zürich:

XI. Heft:

- Die althochdeutsche und - altsächsische Kompositionsfuge

mit Verzeichnis
der althochdeutschen und altsächsischen Composita,
von Dr. Otto Gröger.

Preis Fr. 12.50



Wilmanns sagt in der 2. Auflage seiner Deutschen Grammatik (I. S. 374) bei Besprechung der Vokale der Kompositionsfuge im Althochdeutschen: „Eine gründliche und zusammenfassende Behandlung des Materials fehlt noch.“ Seither sind zwar einige kleinere Schriften erschienen, die sich mit dem Gegenstand befassen, doch beschränkten auch sie sich auf die Denkmäler einer bestimmten Gruppe oder eines enger umschriebenen Zeitabschnittes. Das vorliegende Buch stützt sich auf das gesamte Material sowohl der zusammenhängenden Denkmäler wie der Glossen, und zwar vom Anfang der

Überlieferung bis ins 11. Jahrhundert (Notker, Williram); in einem besondern, als Anhang angefügten Abschnitt werden auch die Eigennamen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts behandelt. An der Hand des umfangreichen Materials entwickelt der Verfasser, indem er den Stoff nach Stammesklassen und innerhalb dieser wieder zeitlich und zum Teil auch dialektisch gliedert, die Gesetze, welche die Erhaltung bzw. den Schwund des Fugenvokals und die Verteilung der einzelnen Qualitäten desselben in der ältesten Zeit bestimmten. Er zeigt, dass hier von Anfang an das Altsächsische andere Wege geht als das Althochdeutsche. Weiter verfolgt er die Entwicklung jeder Qualität durch die althochdeutsche Periode hindurch, und es ergibt sich, dass nicht nur die verschiedenen Vokale zu verschiedenen Zeiten der Reduktion verfallen, sondern dass auch die einzelnen Dialekte in diesem Prozess nicht gleichen Schritt halten. Ein besonderer Abschnitt ist der uneigentlichen Komposition gewidmet, wobei auf den besonders in jüngern Sprachperioden häufigen Ausgleich von Formen der eigentlichen und uneigentlichen Komposition eingegangen wird. Den Schluss der Abhandlung bildet eine Zusammenfassung der durch kombinatorische Einflüsse bedingten Lauterscheinungen in der Fuge, und zwar sowohl derjenigen, welche sich auf den Fugenvokal beziehen, als auch derjenigen, welche sich beim Zusammentreffen von Konsonanten in der Fuge ergeben. An die Untersuchung schliesst sich ein mehr als 200 Seiten umfassendes alphabetisches Verzeichnis der in zusammenhängenden Denkmälern und Glossen belegten althochdeutschen und altsächsischen Composita mit vollkommener Angabe der Belegstellen. Diese Sammlung, bei der der Verfasser Erschöpfung der Quellen anstrebte, bietet Material für laut- und bedeutungsgeschichtliche sowie lexikalische Arbeiten.

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.

:-: Lieferant zahlreicher :-:
Schul- und Gesundheitsbehörden



Filialen: Zürich III, Badenerstrasse 60
Winterthur: Graben-Eck – Marktgasse

PAUL STEINBUK

3 Weinbergstr. **ZÜRICH I** Weinbergstr. 3

Buchhandlung und Antiquariat

empfiehlt sich für pädagogische und medizinische Werke,
ferner zur Besorgung aller Zeitschriften. Für Lehrer
und Ärzte günstige Sonderbedingungen. Ankauf und
Kommissionsübernahme antiquarischer Literatur. Be-
stellungen nach auswärts werden prompt erledigt.

Appel pressant aux membres de notre Société.

La Société suisse d'hygiène scolaire ne peut arriver à remplir sa tâche d'une manière complète que si elle embrasse un nombre de membres très étendu. Le cercle des personnes que notre but intéresse est grand; il comprend toutes celles qui, d'une façon quelconque, s'occupent de l'éducation de la jeunesse, à savoir: les pères et mères de famille, les autorités scolaires et les maîtres de toute catégorie, les autorités sanitaires, les hygiénistes et les médecins, les architectes et les entrepreneurs, ainsi que toutes les personnes qui ont à cœur les nombreuses questions que soulève la protection de l'enfance.

Nous demandons instamment à nos sociétaires de bien vouloir nous procurer de nouvelles recrues. Chacun d'entr'eux devrait se faire un devoir pressant de nous assurer l'entrée dans la société d'au moins un membre nouveau.

Pour une cotisation annuelle de fr. 5.— (étranger: fr. 7.50) chaque sociétaire reçoit un exemplaire des „Annales“ et des „Feuilles suisses d'hygiène scolaire et Revue de protection de l'enfance“ (10 Nos. par an). Pour une cotisation annuelle d'au moins fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 2 exemplaires des „Annales“ et 5 exemplaires des „Feuilles“; pour une cotisation annuelle supérieure à fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 10 exemplaires des „Feuilles“ et, en outre, un exemplaire supplémentaire des „Annales“ pour chaque somme de dix francs payée en sus de la cotisation minimale annuelle.

Le Comité.

Publikationen der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz.

Auf Anfang 1902 zusammengestellt von
Dr. Fr. Schmid,
 Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.
 Répertoire des Prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse
 au commencement de 1902

— **Preis Fr. 7.** —

I. Fortsetzung bis 1909 (I^e Suite jusqu'à 1909) **Fr. 5.** —
 So lange Vorrat in einem Band **Fr. 10.** —

Probleme der Jugendfürsorge.

Bericht an den h. schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge von
Dr. F. Zollinger,
 Sekretär des Kantonalen Erziehungswesens in Zürich.

Separatabdruck aus dem
 VII. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— **Preis Fr. 3.** —

Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

I.—XI. Jahrgang

mit zahlreichen Tafeln und Illustrationen im Text.

Preis: Jahrgang I—VI soweit noch vorrätig à Fr. 7.—
Jahrgang VII und folgende à Fr. 10.—

Jugendfürsorge.

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge,
 veranstaltet von der
 Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— **Preis Fr. 15.** —

Wegleitung zuhanden der Schulbehörden betr. Erstellung von Schulbänken.

Von **H. Wipf** und **Dr. F. Erismann.**

— **Preis Fr. 1.** —

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.